Liechtensteinisch-Tschechische
Historikerkommission (Hrsg.)

Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert

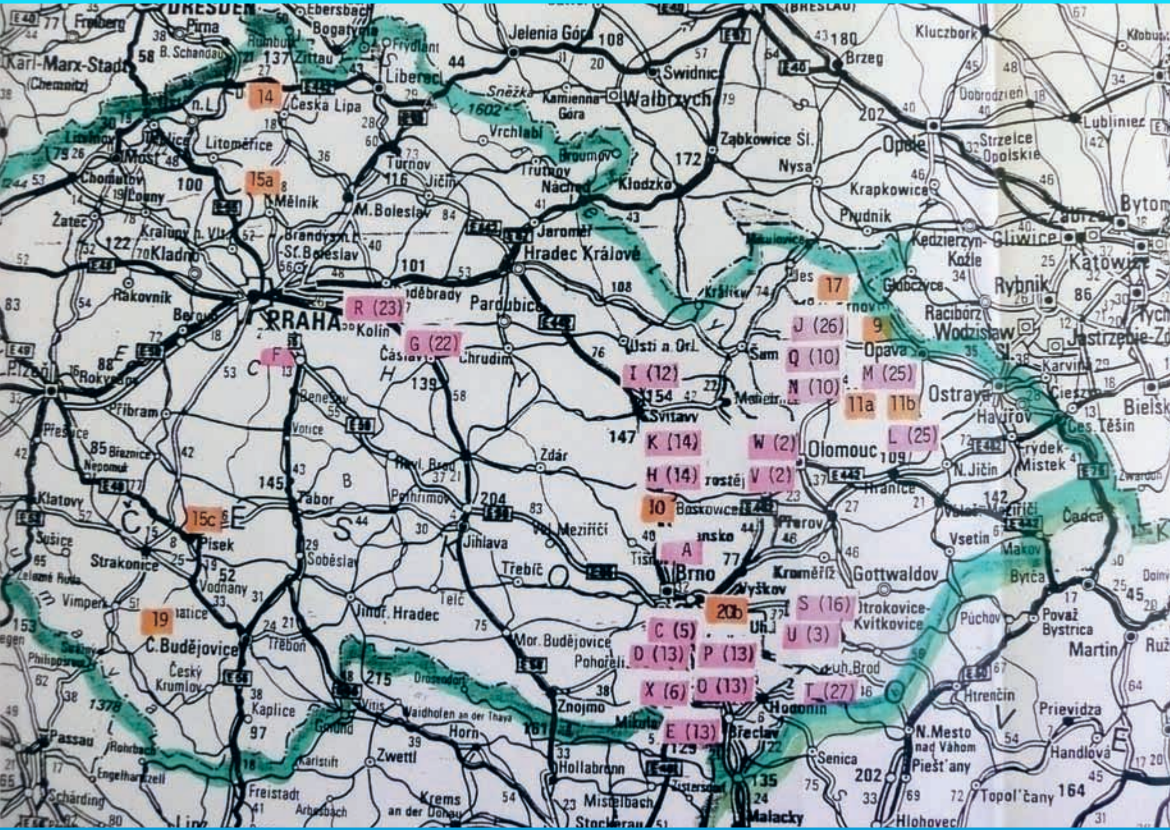

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik haben 2009 diplomatische Beziehungen aufgenommen und damit ihr seit 1918 und 1945 gestörtes Verhältnis normalisiert. Eine Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission wurde 2010 von beiden Staaten gemeinsam berufen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen sollen zu einem besseren Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte führen.

Der vorliegende Band 4 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt Beiträge einer Tagung vom April 2013 in Prag. Der Zerfall Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg, die Bildung von Nachfolgestaaten, darunter die Tschechoslowakei, der Fall von Monarchien, der Niedergang des Adels, der Hitlerkrieg und die nationalen Reaktionen nach der Befreiung, Bevölkerungs-«Transfers» und Konfiskationen, jahrzehntelange kommunistische Herrschaft – all dies betraf zentral auch das Fürstenhaus und das Fürstentum Liechtenstein. Der Fürst verlor alle Besitztümer in der Tschechoslowakei. Weiteren liechtensteinischen Staatsangehörigen erging es ebenso. Die ungelösten Fragen um Bodenreform und Konfiskation verhinderten bis 2009 die gegenseitige staatliche Anerkennung.

Die 16 Beiträge stellen das Geschehen in den verschiedenen Phasen bis heute dar, samt den weit in die Geschichte zurückgreifenden Argumentationen, Interpretationen und rechtlichen Erwägungen. Blicke fallen auf die Kunstsammlungen, auf die fürstliche Verwaltung der Herrschaftsgüter, auf die erst 1997 aus Moskau gegen das Sokolov-Archiv zurückgetauschten Hausarchiv-Archivalien wie auch auf die heutige Wahrnehmung der Liechtenstein-Fragen in Tschechien.

Dieser Band enthält Beiträge von Vojtěk Drašnar, Peter Geiger, Lothar Höbelt, Ondřej Horák, Václav Horčička, Catherine Horel, Karina Hoření, Susanne Keller-Giger, Kamila Kohoutková, Johann Kräftner, Josef Löffler, Roland Marxer, Christoph Merki, Rupert Quaderer, Alžběta Steinerová, Arthur Stögmann und Jan Županič.

In Brünn/Brno erscheint das Buch auch in tschechischer Sprache.

ISBN 978-3-906393-67-4

Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und
die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 4

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender
Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender
Eliška Fučíková, Praha/Prag
Catherine Horel, Paris
Johann Kräftner, Wien
Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)
Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)
Thomas Winkelbauer, Wien
Jan Županič, Praha/Prag

Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan
Petra Sojková, Brno/Brünn

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission
(Hrsg.)

Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert

Vaduz 2013

hvfl

Übersetzungen aus dem Tschechischen: Thomas Krzenck, Pavel Mašarák
Korrektorat: Sandra Wenaweser
Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2013 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz
ISBN 978-3-906393-67-4

Gedruckt in Liechtenstein

Einbandbild: Im Kartenausschnitt des mittleren und östlichen Gebiets der Tschechischen Republik markieren die farbigen Rechtecke einen grösseren Teil jener Orte, wo 1945 Besitztümer des Fürsten von Liechtenstein (violett) und anderer liechtensteinischer Staatsbürger (orange) konfisziert wurden. Buchstaben und Zahlen verweisen auf Zuordnungslisten. Karte 1993 oder später. (Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

1. *Jan Županič* 9
Einführung

2. *Christoph Maria Merki* 13
Besitzverschiebungen: Vom Grundherrn zum Privatbankier

3. *Rupert Quaderer* 25
«Die Sehnsucht nach Deinem Geld ist unermesslich»
Das Fürstenhaus als finanzieller Nothelfer Liechtensteins in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg

4. *Susanne Keller-Giger* 43
Bodenreform vor Souveränität

5. *Lothar Höbelt* 53
Adel im 20. Jahrhundert

6. *Peter Geiger* 63
Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938 bis 1945

7. *Václav Horčička* 81
Die Konfiskation des Eigentums des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei

8. *Ondřej Horák* 93
Die rechtlichen Aspekte der Eingriffe des Staates in das Vermögen des Fürstenhauses Liechtenstein

9. *Catherine Horel* 105
Enteignung des Adels in Ungarn nach 1945 –
Eine vergleichende Perspektive

10. *Josef Löffler* 115
Die liechtensteinische Herrschafts- und Güterverwaltung –
Ein Überblick

11. *Johann Kräftner* 159
Das Liechtenstein Museum im 20. Jahrhundert

12. *Arthur Stögmann* 175
Einblick in den zwischen 1945 und 1997 im «Sonderarchiv Moskau»
verwahrten Teilbestand des fürstlich-liechtensteinischen Hausarchivs

13. *Peter Geiger* 185
Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen:
Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?

14. *Jan Županič* 199
«Candide secure» – Der liechtensteinische Bürger Johann Alexander
von Königswarter

15. *Roland Marxer* 213
Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein
und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik
seit dem Zweiten Weltkrieg

16. *Vojtěk Drašnar / Karina Hoření / Kamila Kohoutková /*
Alžaběta Steinerová 237
Die Darstellung der Liechtensteiner: der aktuelle Diskurs
der Erinnerung an die Liechtensteiner in Tschechien

Die Autoren 257

Vorwort

Im Zuge der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik 2009 setzten die beiden Staaten die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ein. Sie hat die historischen Beziehungen zwischen Tschechien bzw. dessen Vorläuferstaaten (Königreich Böhmen, Markgrafschaft Mähren und Herzogtum Schlesien, Kaisertum Österreich, Österreich-Ungarn, Tschechoslowakei) und dem Fürstenhaus und Fürstentum Liechtenstein zu untersuchen, um ein besseres Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte zu erlangen.

Hier legen wir den vierten wissenschaftlichen Band der Historikerkommission vor. Er enthält mit 16 Beiträgen den Ertrag der Tagung «Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert», durchgeführt in Prag vom 26. bis 27. April 2013. Zu früheren Tagungen erschienen sind bereits Band 1: «Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern» (Vaduz 2012) und Band 2: «Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten» (Vaduz 2013), jeweils auch in tschechischer Ausgabe (Brno). In Vorbereitung ist Band 3: «Die Liechtenstein und die Kunst».

Es geht in diesem Band um schwierige Bereiche der gegenseitigen Geschichte im 20. Jahrhundert und bis zur Gegenwart 2013, resultierend aus den tiefgreifenden Umbrüchen des Jahrhunderts. Die Bodenreform in der 1918 gegründeten Tschechoslowakei brachte dem Fürstenhaus den Verlust von mehr als der Hälfte des dortigen Besitzes, bei gewisser Entschädigung, und dem Fürstentum Liechtenstein die Nichtanerkennung durch Prag. Im Juli 1938 – nachdem die Bodenreform als abgeschlossen galt – anerkannte die tschechoslowakische Regierung endlich Liechtenstein, doch schon im September folgte mit dem Münchener Diktat die Abtretung der deutschsprachigen Randgebiete an Deutschland, und im März 1939 marschierte Hitler in Prag ein. In diesen Umbruchjahren bemühte sich das Fürstenhaus von 1938 bis 1941 bei den deutschen Okkupanten um Rückgewinnung eines Teils von in der Bodenreform abgegebenen Gütern, wahrscheinlich ohne Erfolg. 1945, nach der Wiedererrichtung der Tschechoslowakei, wurden durch Dekrete des Präsidenten Edvard Beneš die Vermögen aller Deutschen, Ungarn, Feinde und Verräter konfisziert, sie selbst ausgesiedelt (ausser sie wären antinazistisch aktiv gewesen). Als «Deutsche» wurden auch alle Liechtensteiner, da deutschsprachig, behandelt, obwohl sie Staatsbürger des neutralen Liechtenstein waren. Soweit sie Besitz in der Tschechoslowakei hielten, wurde dieser vollumfänglich und entschädigungslos konfisziert. Dies betraf den Fürsten von Liechtenstein, sieben andere Mitglieder des Fürstenhauses sowie dreissig weitere liechtensteinische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen. Gerichtliche Beschwerden blieben erfolglos. Zugleich

setzte sich die Nichtanerkennung des Staates Liechtenstein durch die Tschechoslowakei und umgekehrt auch der Tschechoslowakei durch Liechtenstein während aller Jahrzehnte fort, auch über die Wende von 1989 und die Bildung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik 1993 hinaus. Blockadepunkt blieb der Konfiskationskonflikt. Nach gegenseitigen Anläufen, guten Absichten, Kontakten, aber auch gerichtlichen Versuchen, seitens Liechtensteins beim deutschen Bundesverfassungsgericht und beim Internationalen Gerichtshof, konnte endlich 2009 die gegenseitige diplomatische Anerkennung realisiert werden – unter Auslagerung der strittigen geschichtlichen Fragen an die paritätisch berufene Historikerkommission.

Die Themen dieses vierten Bandes, mit Fokus auf das 20. Jahrhundert wie auch länger zurück, sind weit gespannt und differenziert. Der Leserschaft werden weitere Grundlagen zum Verständnis der langen, konfliktreichen liechtensteinisch-böhmisch-tschechischen Geschichte geboten. Die Beiträge behandeln faktische Vorgänge ebenso wie politische Haltungen zu verschiedenen Zeiten, Argumentationen der verschiedenen Akteure, Reaktionen in angespannt-komplexen Situationen, Mischung von Recht und Macht, Gerechtigkeit und Rache, Geschichtspolitik und Wirkung, von 1620 über das 20. Jahrhundert bis heute. Auch was etwa Leute in Mähren aktuell an Einstellungen zu Liechtenstein spontan nennen, das haben Studierende der Masaryk-Universität Brünn am Weihnachtsmarkt 2012 in Eisgrub und Feldsberg eingefangen.

Als Herausgeberin dankt die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission allen Autoren und Autorinnen, der Kommissionsassistentin Sandra Wenaweser, den Archiven, dem Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, der Druckerei Gutenberg, der Buchbinderei Thöny sowie, für die tschechische Ausgabe, dem Verlag von Matice moravská in Brünn.

Peter Geiger / Tomáš Knoz

Co-Vorsitzende der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Schaan/Brünn, im August 2013

I

Einführung

Jan Županič

Die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein steht heute nur am Rande des Interesses der tschechischen Öffentlichkeit. Ins allgemeine Bewusstsein wurde dieses Land als Steueroase und als das von einer immer größeren Zahl tschechischer Firmen aufgesuchte Finanzzentrum gebracht. Die Kenntnisse über die Geschichte dieses Landes sind fast null, die Informationen über das Herrscherhaus (oft ideologisch stark unterlegt) werden dann meistens auf die Zeit des Dreißigjährigen Kriegs, auf die Sommerresidenzen der Familie in Südmähren und auf die ab und zu in den tschechischen Medien erwähnten Ansprüche des Fürsten Hans-Adam II. beschränkt. Die Aktivitäten der Familie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und die Beschlagnahme ihres Vermögens nach dem Jahr 1945 werden dabei in Zusammenhang mit der Sudetenfrage gebracht, und nur wenige Leute sind imstande, die Interessen und Einstellungen der liechtensteinischen Dynastie von denen der sonstigen deutschsprachigen Bevölkerung in der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit zu unterscheiden. Überdies, wie die Staatspräsidentenwahl in der Tschechischen Republik neulich zeigte, ist die sog. sudetendeutsche Karte ein permanent starker politischer Handelsartikel populistischer Politiker, die auf diese Art und Weise das Vorgefühl einer Gefährdung und Bedrohung künstlich schaffen, dass das Staatsvermögen ausgeraubt werde. Die Frage der Restitutionen (vor allem des Adels und der katholischen Kirche) findet nämlich bei einem großen Teil der tschechischen Öffentlichkeit eine vielfach unbewusste Abneigung, die in vieler Hinsicht die Folge der tschechischen radikal-liberalen Politik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sowie der Einstellung der ersten tschechoslowakischen Republik zu Adel und Kirche als Stützen der untergegangenen österreichisch-ungarischen Monarchie ist. In dieses Stereotyp fällt auch die Meinung des größeren Teils der tschechischen Öffentlichkeit über die Liechtenstein als entschlossene Verbündete des Hauses Habsburg und als mit der Donaumonarchie wesentlich verbundene Familie, der es in der Umbruchzeit der zweiten Hälfte des 19. und des Anfangs des 20. Jahrhunderts nicht gelang, den Weg ins tschechische Nationallager zu finden, die auf der Seite des Deutschtums stand und nach dem Zweiten Weltkrieg – genauso wie die anderen tschechoslowakischen Deutschen – durch Konfiskation des Vermögens und Vertreibung bestraft wurde.

Dabei ist nur von wenigen Leuten bekannt, dass die Liechtensteiner seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Herrscher eines eigenständigen Fürstentums im

Rahmen des Heiligen Römischen Reiches waren. Nach dem Zerfall dieses Reiches ist das Fürstentum ein souveräner Staat geworden und die Liechtensteiner waren (zumindest formal) souveräne Herrscher, die allen anderen Herrschern in Europa gleich standen. Es war jedoch seltsam, dass sich ihre wichtigste Macht- und Vermögensbasis nicht im Alpenfürstentum, sondern in der Habsburgischen Monarchie, konkret in den böhmischen Kronländern und in Niederösterreich befand, von denen auch der wichtigste Teil des Einkommens stammte. Nach dem Zerfall der Donaumonarchie hatte eben diese Tatsache eine grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen.

Eines der wichtigsten Wesensmerkmale der neugeborenen Tschechoslowakischen Republik von 1918 waren eine resolute gegenhabsburgische Stellung sowie das Bemühen, mit der Vergangenheit abzurechnen, und das Bestreben, das alte Unrecht und die Unbilligkeiten abzuschaffen, zu denen das neue Regime auch die hierarchische (obgleich nach dem Jahr 1848 nur in der Titularebene fortdauernde) Struktur der Gesellschaft anhand des Bestehens der Adelstitel zählte. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und die sogenannte Nationalrevolution in der Tschechoslowakei spielten sich außerdem unter dem Motto einer Wiedergutmachung der Niederlage der böhmischen Stände in der Schlacht am Weißen Berg von 1620 ab, um die sich die Liechtensteiner wesentlich verdient machten. Als Mittel dazu sollte die Bodenreform dienen, mit der die Machtposition des Adels definitiv bezwungen werden sollte. Außerdem sollten damit auch der Hunger der Bauern nach Boden gelöst und die Radikalisierung dieser Gesellschaftsschicht verhindert werden, die sich zu Sozialunruhen weiter entwickeln könnten. Zudem könnte auch die Position des tschechoslowakischen Volks in den national gemischten Gebieten, gegenüber den Minderheiten, insbesondere den Deutschen, gekräftigt werden. Die tschechoslowakische Bodenreform war zwar nicht besonders radikal, desto mehr gründlich. Nach Rumänien handelte es sich um die zweitgrößte Bodenreform in Europa, bezüglich Prozentsatz des beschlagnahmten Bodens von der Gesamtfläche war es die drittgrößte Bodenreform nach Lettland und Estland. Die Bodenreform stellte selbstverständlich auch ein Parteipolitikum dar, weil sie eine entscheidende Stärkung der Position der Agrarpartei zur Folge hatte, die während der ganzen Zwischenkriegszeit eine der stärksten Stützen des politischen Systems der Tschechoslowakei darstellte.

Die Entziehung des Bodens des Fürsten von Liechtenstein stellte jedoch ein Sonderproblem dar, und zwar nicht nur hinsichtlich des Umfangs des Vermögens und der Position seiner Familie, sondern auch in juristisch-historischer Hinsicht. Anhand der durchgeführten Bodenreform auf den Fürstengütern wurde zudem die Einstellung von Prag gegenüber Vaduz grundsätzlich beeinflusst. Da der damalige Fürst Johann II. gegen die Reform scharf protestierte und eine Unter-

stützung im Ausland suchte, weigerte sich die Tschechoslowakei, die Souveränität des Fürstentums Liechtenstein und dadurch auch Johanns Position als herrschender Fürst anzuerkennen. Von der Gesamtfläche von mehr als 160 000 ha übernahm der tschechoslowakische Staat nach und nach ca. 91 500 ha und die Liechtensteiner schätzten deren Wert auf 656 Millionen tschechoslowakische Kronen. Mit Bezug auf die festgelegten Ankaufspreise entschädigte die Tschechoslowakei die Adelsfamilie jedoch nur mit knapp 150 Millionen Kronen, von denen etwa 111,5 Millionen Kronen bis zur Bildung des Protektorats Böhmen und Mähren im März 1939 ausgezahlt wurden.

Der Zweite Weltkrieg brachte dem Herrscherhaus auch eine bestimmte Chance auf die Änderung dieser Verhältnisse – allerdings neben den schwerwiegenden Sorgen um die Erhaltung der Unabhängigkeit des Alpenfürstentums. Gespräche über die Entschädigung für die durch die Bodenreform verursachten Verluste wurden mit Prag bereits nach der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen im Juli 1938 eingeleitet. Nach dem Münchner Abkommen und nach der Abtretung des Sudetenlands nutzten die Liechtenstein allerdings die grundsätzliche Schwächung der Tschechoslowakei und führten die Gespräche weiterhin direkt mit den Deutschen. Die Verfolgung des Ablaufs dieser Gespräche ist leider nur zu einem kleineren Teil möglich, da die zuständigen Archive während des Krieges entweder zum Teil oder völlig vernichtet wurden. Die Verhandlungen über die Restitution endeten schließlich auf einem toten Punkt, unter anderem auch wegen des Misstrauens einer großen Zahl von einflussreichen Nationalsozialisten gegen die Aristokratie. Zudem wollten die Deutschen dem Fürsten Franz Josef II. nicht vertrauen und kritisierten ihn mehrmals wegen seiner gefälligen Stellung gegenüber seinen tschechischen Beschäftigten, weswegen er ab und zu auch in einen offenen Konflikt mit den Okkupanten geriet.

Eine grundsätzliche Änderung in der Geschichte der gegenseitigen Beziehungen stellte jedoch die Befreiung der Tschechoslowakei und insbesondere die Verkündung der sog. Beneš-Dekrete dar. Obzwar die Liechtensteiner über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügten, wurden sie aufgrund des Eingeständnisses zur deutschen Muttersprache (genauso wie die deutschsprachigen Schweizer und Österreicher) als Deutsche bezeichnet und wurde ihr Vermögen beschlagnahmt. Während den anderen zwei genannten Volksangehörigen eine Entschädigung von der Tschechoslowakei nach einer bestimmten Zeit ausgezahlt wurde (im Falle der Österreicher handelte es sich jedoch um eine mehr oder weniger symbolische Entschädigung), war der Kampf des Fürstenhauses Liechtenstein (und auch der weiteren tschechoslowakischen Liechtensteiner) fruchtlos.

Nach der Machtübernahme der Kommunisten im Februar 1948 erreichten die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei den Gefrier-

punkt. Prag wollte den Versuch der Schweiz, die liechtensteinischen Interessen auf dem Gebiet der Tschechoslowakei zu vertreten, nicht akzeptieren, und der tschechoslowakisch-bundesdeutsche Vertrag vom Jahre 1973, mit dem die gegenseitigen Beziehungen normalisiert wurden, brachte auch keine Änderung. In diesem Vertrag wurden nämlich weder die liechtensteinischen Ansprüche noch die Anknüpfung diplomatischer Beziehungen zwischen Prag und Vaduz erwähnt.

Eine Änderung der Situation trat erst nach dem Zerfall des kommunistischen Blocks und dem Zusammenbruch der Macht der Kommunistischen Partei in der Tschechoslowakei im Jahr 1989 ein. Der aussichtsvolle Anfang wurde jedoch bald durch Vermögensstreitigkeiten in Frage gestellt, da Liechtenstein im Jahr 1991 gegen die Einbeziehung des ehemaligen Vermögens der Dynastie in die Privatisierung protestierte. Eine grundsätzliche Änderung brachte erst das Jahr 2009, als die liechtensteinische Außenministerin Aurelia Frick und ihr tschechischer Partner Jan Kohout eine Erklärung zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und ein Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit unterzeichneten. Obwohl die Ministerin während ihrer Verhandlungen in Prag betonte, dass das Haus Liechtenstein auf seine Vermögensansprüche gegenüber der Tschechischen Republik nicht verzichte, ist dieses Ereignis zum prinzipiellen Meilenstein in der Geschichte der gegenseitigen Beziehungen geworden, der eine Aussicht auf gütliche Lösung auch der anderen, bis jetzt offenen Probleme bietet.

2

Besitzverschiebungen: Vom Grundherrn zum Privatbankier

Christoph Maria Merki

Zäsuren und Kontinuitäten liechtensteinischer Besitzentwicklung

Die Liechtenstein sind eines der ältesten Adelsgeschlechter Europas, und sie sind eines von ganz wenigen Geschlechtern, die auch zwei Jahrhunderte nach der Französischen Revolution noch immer in voller Blüte stehen. In dem 160 Quadratkilometer kleinen Fürstentum, das ihren Namen trägt und das ihnen seine Existenz verdankt, verfügen die Liechtenstein bis heute über grossen politischen Einfluss. Sie sind aber nicht bloss politisch einflussreich, sie sind auch wohlhabend. Ihr Vermögen wird auf mehrere Milliarden Franken geschätzt.[1]

Während die Familie Liechtenstein auf eine seit Jahrhunderten ungebrochene Tradition als Herrscherfamilie zurückblicken kann, erlebte ihre Besitzentwicklung im 20. Jahrhundert ein heftiges Auf und Ab beziehungsweise Ab und Auf. Zuerst verloren die Liechtenstein in einer Bodenreform, welche die neu gegründete tschechoslowakische Republik in den 1920er und 1930er Jahren durchführte, gegen eine vergleichsweise geringe Kompensation 915 Quadratkilometer Boden; dann, nach dem Zweiten Weltkrieg, mussten sie ihre letzten Besitztümer auf der östlichen Seite des Eisernen Vorhangs räumen und unter anderem die ihnen noch verbliebenen 690 Quadratkilometer Boden entschädigungslos abtreten. Immerhin fanden sie, im Unterschied zu den anderen Vertriebenen deutscher Sprache, pro-

[1] Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein zählt zu den Top Ten der reichsten Personen im schweizerisch-liechtensteinischen Frankenraum. Das Wirtschaftsmagazin „Bilanz", das diese Rangliste führt, schätzte sein Vermögen im November 2012 auf sieben bis acht Milliarden Franken (vgl. www.bilanz.ch, 15. Februar 2013). Das Vermögen bestand aus der familieneigenen Privatbank LGT, den Kunstsammlungen, mehreren Palais in Wien, Ländereien und Forstbetrieben in Österreich sowie der US-amerikanischen Saatgutproduzentin Rice Tec. Solche Schätzungen sind selbstverständlich mit grosser Vorsicht zu behandeln. Das Vermögen des Fürsten ist nicht in flüssiger Form vorhanden, sondern in den erwähnten Kunstgegenständen, Immobilien und Unternehmen gebunden. Vor allem aber gehört es nicht dem Fürsten allein, sondern einer Familienstiftung. Ausser den Stiftungsverantwortlichen weiss niemand, wie das Haus Liechtenstein intern organisiert ist, also welche aktuellen Abmachungen, Verträge und Einigungen innerhalb dieser grossen Familie, die mehrere Dutzend männliche Mitglieder umfasst, in Kraft sind. Komplizierend kommt hinzu, dass sich die Rolle Hans-Adams als Unternehmens- oder Familienchef mit seiner Rolle als Staatsoberhaupt überschneidet, was eine solche Bilanz ebenfalls schwierig macht (einige Überlegungen zu dem letzten Punkt bei: Christoph Maria Merki, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2005, S. 218–230).

blemlos eine neue Heimat: Von ihrem Fürstentum südlich des Bodensees wurden sie bereitwillig aufgenommen. Dort gelang ihnen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein besitzgeschichtlich bemerkenswerter Wiederaufstieg. Statt als Grundherren wie noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts betätigten sie sich nun in erster Linie als Privatbankiers.

Der folgende Artikel versucht, die Zäsuren und Kontinuitäten der liechtensteinischen Besitzentwicklung seit dem 19. Jahrhundert im Aufriss darzustellen.

Eine mährische Erfolgsgeschichte: Die Besitzentwicklung bis zum Ersten Weltkrieg

Die Liechtenstein stammen ursprünglich aus Bayern, von wo sie zu Beginn des hohen Mittelalters in die Umgebung Wiens gelangten. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts besassen sie sowohl im Nordosten Niederösterreichs als auch im Süden Mährens Herrschaften. Nach einer tiefgreifenden Krise in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in deren Verlauf der bisherige Hauptsitz der Familie, das mährische Nikolsburg, verloren ging, schafften sie seit dem späten 16. Jahrhundert ein erstaunliches Comeback: Aus einer eher ephemeren Landherrenfamilie wurde eines der einflussreichsten Fürstenhäuser des Kaiserreichs. Im Gefolge des österreichischen Absolutismus konnten die Liechtenstein vor allem die Herrschaftsposition auf der mährischen Seite ihrer Stammlande ausbauen. Alles in allem gelang ihnen zwischen 1590 und 1710 etwa eine Verzehnfachung ihres Besitzes (vgl. Tabelle 1).

Jahr	Total	Davon in Mähren	Davon in Böhmen	Davon in Österreich
1590	175 km²	17 %	0 %	83 %
1610	642 km²	78 %	0 %	22 %
1630	1'422 km²	71 %	19 %	10 %
1670	1'494 km²	73 %	18 %	9 %
1710	1'748 km²	74 %	17 %	9 %

Tabelle 1: Der Umfang der liechtensteinischen Herrschaften 1590–1710. Alle Latifundien aller Familienmitglieder (egal ob Lehensherrschaften oder Allodialgüter); ohne Schlesien, ohne Ungarn und ohne Vaduz-Schellenberg.[2]

[2] Tabelle aus einer laufenden Untersuchung, die bald publiziert wird: Christoph Maria Merki, Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden Dynastie Liechtenstein (Manuskript).

Im 18. und 19. Jahrhundert konnten die Liechtenstein ihren Besitz mehr oder weniger beisammen halten: Mal ging ein Gut als Mitgift über die weibliche Linie verloren, mal wurde eine Herrschaft neu erworben oder eine alte arrondiert. In ihrem Status stieg die Fürstenfamilie weiter auf: Seit 1723 verfügte sie über einen ständigen Sitz im Reichstag und durfte sich damit zur Spitzengruppe der Reichsaristokratie zählen. Seit 1806 war ihr kleines Fürstentum souverän und sie damit – wenigstens de jure – auf Augenhöhe mit den Preussen, den Wittelsbachern oder den Habsburgern. Das österreichische Kaiserhaus erkannte dies im Jahr 1903 zumindest auf indirekte Art und Weise an, als es seine Zustimmung zur Heirat von Erzherzogin Elisabeth Amalie von Österreich (1878–1960) mit Prinz Alois von Liechtenstein (1869–1955), dem Vater des späteren Fürsten Franz Josef II., gab.[3]

In wirtschaftlicher Hinsicht agierten die Liechtenstein im 19. Jahrhundert eher wenig inspiriert. Die 1848er Revolution verwandelte die mittelalterlichen Herrschaften der Habsburgermonarchie in gewöhnlichen Immobilienbesitz. Auch auf den liechtensteinischen Gütern wurde die Untertänigkeit der Bauern gegen Entschädigung aufgehoben. Die Kapitalien, die den Liechtenstein dadurch zuflossen,[4] nutzten sie zwar für die Modernisierung ihrer Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, sie steckten sie aber nicht in die damals zukunftsträchtigen Branchen, etwa in die Zuckerindustrie oder den Eisenbahnsektor. Auch die räumliche Abhängigkeit von Mähren, die sich langfristig als fatal erweisen sollte, wurde nur ansatzweise reduziert: Die liechtensteinische Primogenitur behielt ihren geographischen Schwerpunkt in den Ländern der (ehemaligen) böhmischen Krone, lediglich für die Nebenlinien wurden neue Majorate in den anderen Kronländern, namentlich in Niederösterreich, Kärnten und der Steiermark, eingerichtet.

Alles in allem war der liechtensteinische Latifundienbesitz nach wie vor eindrücklich. Allein in Mähren und Schlesien verfügte das Fideikommiss des regierenden Fürsten im Jahr 1881 über insgesamt 1264 Quadratkilometer Boden. Auf dieser Fläche, die etwa der Hälfte Luxemburgs entsprach, standen 15 Brauereien,

---

[3] Dazu nun ausführlich: Jan Županič, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 73–82.

[4] Der Entschädigungsanspruch der liechtensteinischen Grundherren, den diese gegenüber ihren ehemaligen Untertanen in Mähren und Schlesien sowie gegenüber dem Land geltend machen konnten, betrug 2,82 Millionen Gulden (ausgerechnet aufgrund der Angaben in: Heinrich Cesar Weeber, Die Landgüter Mährens und Schlesiens nach ihren resp. Besitzern und Cultursflächen. Ein Beitrag zur Statistik der beiden Länder, Brünn 1857; Gulden Conventionsmünze umgerechnet in Gulden österreichischer Währung).

82 Meierhöfe, 114 eigene Kirchen, 17 Ziegeleien, 21 Schlösser und eine Fabrik.[5] Das Hauptgewicht lag auf der Forstwirtschaft. Die Holzgewinnung war seit der Mitte des 19. Jahrhunderts allerdings eine Branche im Niedergang, in der die Erträge tendenziell sanken. Im Jahr 1905 besassen die Liechtenstein in allen Kronländern der Habsburgermonarchie sowie im Fürstentum Liechtenstein Wälder im Umfang von 1266 Quadratkilometern. Dies waren 1,7 Prozent der gesamten Waldfläche der Donaumonarchie. Die Liechtenstein waren damit einer der grössten Waldbesitzer Europas. Die Leitung dieser riesigen Forstwirtschaft hatte die fürstliche Forstdirektion in Olomouc/Olmütz. Sie beschäftigte 1905 insgesamt 736 Personen, darunter 143 Förster und 474 Waldheger.[6]

Die Liechtenstein gehörten zu den grössten privaten Latifundienbesitzern der späten Habsburgermonarchie. An der Spitze der Land- und Forsteigentümer stand Fürst Esterhazy, der einen Gesamtbesitz von 2435 Quadratkilometern sein eigen nannte. Es folgte Fürst Schwarzenberg mit 2070 Quadratkilometern. Die Liechtenstein standen bereits an dritter Stelle mit einem Gesamtbesitz von 1‘843 Quadratkilometern. Nach diesen drei fürstlichen Inhabern grosser Latifundien klaffte – abgesehen vom Spezialfall des Erzhauses – eine grosse Lücke, bevor mit beträchtlichem Abstand die anderen Grossgrundbesitzer folgten. Auch die räumliche Konzentration dieser drei grossen Besitztümer war auffällig: Die Familie Esterhazy dominierte in Ungarn, die Schwarzenberg in Böhmen, die Liechtenstein in Mähren.[7]

Vom liechtensteinischen Gesamtbesitz im Umfang von 1 843 Quadratkilometern waren 1 388 Quadratkilometer der Forstwirtschaft gewidmet, während der Rest landwirtschaftlich genutzt wurde. 30 Prozent der Landwirtschaftsfläche wurden in Eigenregie bewirtschaftet, der Rest war verpachtet. Mähren dominierte überdeutlich. Der Besitz dort umfasste 1 090 Quadratkilometer oder fünf Prozent der Fläche des ganzen Landes.[8]

---

[5] Ausgerechnet aufgrund der Angaben in: Johann F. Procházka, Mährens und Schlesiens land- und lehentäflicher Grundbesitz. Auf Grundlage authentischer Daten bearbeitet, Prag 1881. Hinzu kam noch der Grundbesitz der Borromäischen Linie der Liechtenstein, der sich 1881 auf 184 Quadratkilometer belief.

[6] N.N., Beschreibung der zum Fürst Johann von und zu Liechtenstein'schen Forstamte Rattay an der Sazawa gehörigen Reviere Thiergarten und Miroschowitz, für die Exkursion am 10. Juli 1905 anlässlich der 57. General-Versammlung des Böhm. Forstvereines in Kolin, Prag 1905, S. 40; für die Waldfläche der Donaumonarchie: Roman Sandgruber, Österreichische Agrarstatistik 1750–1918, Wien 1978, S. 103.

[7] Wilhelm von Medinger, Grossgrundbesitz, Fideikommiss und Agrarreform, Wien/Leipzig 1919, S. 33.

[8] Ebd., S. 33–39. Beim Besitzumfang rechnete Medinger fälschlicherweise das Fürstentum Liechtenstein, das ja nie in liechtensteinischem Privatbesitz gewesen war, mit (deshalb u. a. die

Die Beurteilung der Entwicklung der Dynastie Liechtenstein im 19. Jahrhundert fällt ambivalent aus: Gesellschaftspolitisch erreichte das Haus Liechtenstein die höchste Stufe seiner bisherigen Geschichte, eine Position, die ihm nur durch seine Sonderrolle als eigener Souverän zuwachsen konnte; andererseits vermisst man eine konsequente Antwort auf die sich schon im 19. Jahrhundert abzeichnende Bedrohung seiner Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone, sei es durch eine Hinwendung zu zukunftsträchtigen Branchen aus der Finanz- und Industriewirtschaft, sei es durch eine noch breitere Streuung des Immobilienbesitzes auch ausserhalb ihres angestammten Kernlandes Mähren. Ob die Liechtenstein sich durch ihren sozialen Aufstieg in die Heiratskreise der regierenden Häuser in Bayern und Österreich haben blenden lassen und voreilig ihr bis anhin höchst erfolgreiches Modell des fürstlichen Grossgrundbesitzes für gottgegeben und zeitlos hielten? Möglicherweise.

Der Verlust liechtensteinischer Ländereien in den 1920er, 1930er und 1940er Jahren

1918, mit dem Zusammenbruch der Donaumonarchie, verloren die liechtensteinischen Güter ihren staatlichen Schutz. In einer Bodenreform, die das tschechische und das slowakische Bauerntum stärken sollte, beschlagnahmte der neue tschechoslowakische Staat allen Grossgrundbesitz. Die Liechtenstein mussten zwischen 1919 und 1938 gegen eine geringe Entschädigung, die rund einem Fünftel des früheren Preises entsprach, 915 Quadratkilometer Land abtreten.[9] Dies waren etwa fünf Prozent des von der Tschechoslowakei gesamthaft enteigneten Bodens.[10]

Die Enteignungen der 1920er und 1930er Jahre richteten sich vor allem gegen den landwirtschaftlich genutzten Boden, von dem schliesslich bis 1938 nur noch Restbestände in der Form einzelner Meierhöfe vorhanden blieben. Eine

---

Abweichung beim Forstbesitz, der nicht in diesem Abschnitt, sondern oben korrekt angegeben ist).

9 SL-HA (Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv), FA 647, Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei, S. 2/3. Von den 915 Quadratkilometern Boden waren 585 Quadratkilometer Wald und 330 Quadratkilometer Agrarland.

10 Bis Ende 1935 wurden in der ganzen Tschechoslowakei 1‘765‘483 Hektar Boden enteignet (vgl. Alois von Liechtenstein, Die Durchführung der tschechischen Agrarreform in dem Fürst Liechtenstein'schen Waldbesitz in ihrer sozial-ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Auswirkung, Diplomarbeit, Tharandt 1941 [MS in: SL-HA, FA 647], S. 3).

nachvollziehbare Logik hinter den Enteignungen lässt sich, wenn man die Landkarte betrachtet, nicht feststellen (vgl. Karte 1). Weder mussten die Liechtenstein vor allem Grenzgebiete abgeben noch Güter in jenen Gebieten, in denen vorab deutschsprachige oder tschechischsprachige Bauern lebten; auch eine Konzentration der Enteignungen auf jene Ländereien, welche die Liechtenstein nach der Schlacht am Weissen Berg (1620) erworben hatten, lässt sich nicht erkennen.

1945, nach dem Untergang des Deutschen Reichs, wurde den Liechtenstein vom tschechoslowakischen Staat aller Boden, den sie noch besassen, entschädigungslos abgenommen. So gesehen, hätten sie schon in der Zwischenkriegszeit so viel Land verkaufen müssen wie nur möglich, und dies trotz der Minimalpreise, welche die staatliche Politik damals verordnete. Doch das Fürstenhaus war nicht fähig oder nicht willens, einen solchen Schritt zu tun, das heisst die Brücke nach Mähren vorzeitig abzubrechen und das dadurch freiwerdende Kapital in ihre künftige Heimat, nach Vaduz, zu transferieren.

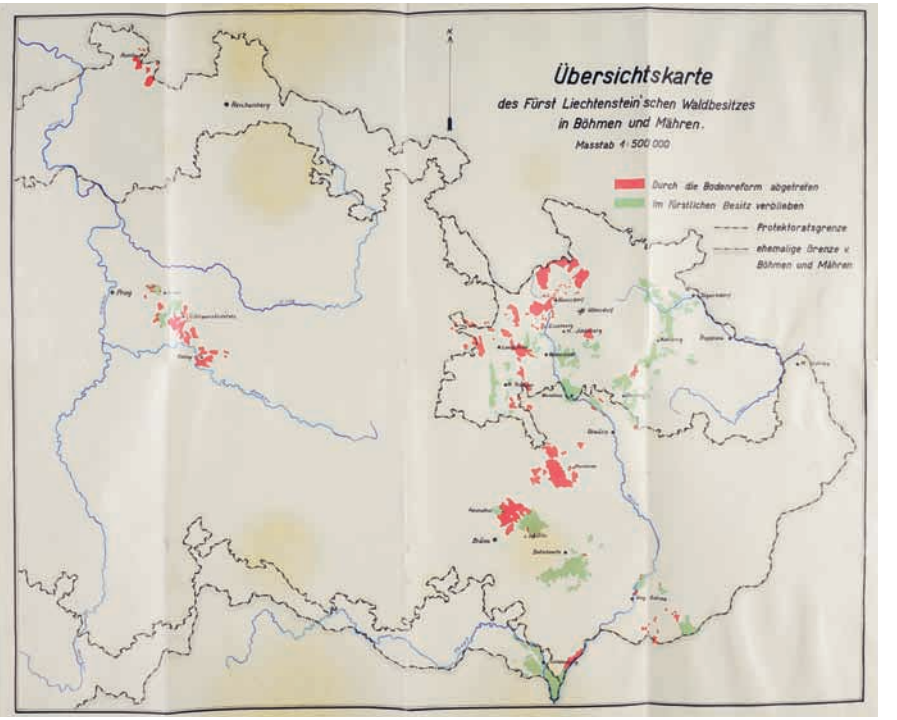

Übersichtskarte des fürstlich-liechtensteinischen Waldbesitzes in Böhmen und Mähren (ca. 1942); rot: durch die Bodenreform enteignet; grün: nach dem Zweiten Weltkrieg enteignet; Quelle: SL-HA FA 647; Fotografie: LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna.

Zu sehr waren Johann II. (1840–1929) und Franz I. (1853–1938) – die beiden damals schon betagten Brüder, die in der Zwischenkriegszeit an der Spitze des Fürstentums standen – dem untergegangen «Kakanien» und ihrer angestammten Heimat verbunden, als dass sie diese von sich aus hätten hinter sich lassen wollen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg bezahlte die deutsche Minderheit in der Tschechoslowakei die nationalsozialistische Schreckensherrschaft während der Protektoratszeit mit der Vertreibung. Gestützt auf präsidiale Dekrete, zog der tschechoslowakische Staat allen «deutschen» Besitz ein. Auf die Argumentation des Fürsten, dass er als ausländisches Staatsoberhaupt gar nicht enteignet werden dürfe, liess sich die tschechoslowakische Verwaltung nicht ein.[11] Der Umfang der Ländereien, den die Liechtenstein 1945/46 verloren, belief sich auf 690 Quadratkilometer. Dazu kam jener Teil des fürstlichen Privatvermögens, der nicht rechtzeitig nach Liechtenstein oder Österreich hatte transferiert werden können. Auch die noch verbliebenen Industrie- und Gewerbebetriebe wurden entschädigungslos enteignet.[12] Mit einem obrigkeitlichen Federstrich endeten sieben Jahrhunderte mährisch-liechtensteinischer Geschichte.

Schon die Enteignungen der 1920er und 1930er Jahre stellten die Grundlage des Vermögens des Hauses Liechtenstein in Frage und sie verkleinerten dessen Einkünfte massiv. Die Liechtenstein versuchten die Entschädigungen, die sie für die Zwangsveräusserungen erhielten, in Sicherheit zu bringen, das heisst sie nach Vaduz und damit in den wertstabilen Frankenraum zu verschieben. Zur Disposition standen damals nicht nur die Ländereien in der Tschechoslowakei, gefährdet war auch das Institut des Fideikommisses, welches sich familienintern während mehr als drei Jahrhunderten bewährt hatte. Im Juli 1924 erklärte die Tschechoslowakei alle Fideikommisse für aufgehoben. Die Liechtenstein reagierten umgehend. Sie liessen das in der Tschechoslowakei gelegene Fideikommissgut in das Privateigentum des regierenden Fürsten übergehen.[13] Um der hohen Erbschaftssteuer in der Tschechoslowakei aus dem Weg zu gehen, änderten sie zudem die Thronfolge:

---

[11] Dazu nun: Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 5/2010, S. 413–431; Ders., Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123–137.

[12] Vgl. SL-HA, Ordner „Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i. d. ČSR“, Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtenstein'schen Liegenschaften: Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945.

[13] SL-HA, FA 624, Übereinkommen vom 15. April 1925.

Die Generation von Johanns Neffen Alois wurde übersprungen,[14] so dass Franz Josef II. 1938 nach dem Tod von Franz I., seinem Grossonkel zweiten Grades, das Fürstenamt übernehmen konnte. Gewissermassen als Nachfolger des bisherigen Fideikommisses gab es seit Februar 1929 eine Stiftung, welche künftig für die Versorgung liechtensteinischer Familienmitglieder aufkommen sollte. Dieser Familienfonds war eine Stiftung nach liechtensteinischem Recht. Dies hatte den Vorteil, dass sein Vermögen in der Höhe von anfänglich vier Millionen Franken bequem nach Vaduz übermittelt werden konnte, ohne dass dort hohe Steuern anfielen.[15]

1930 übernahmen die Liechtenstein die Bank in Liechtenstein (BiL), eine kleine Privatbank in Vaduz, die sie 1921 hatten gründen helfen. Die BiL diente fortan unter anderem dazu, das Vermögen der Familie Liechtenstein zu verwalten und Vermögenswerte aus dem tschechoslowakischen Kronenraum in andere Währungsräume zu transferieren. Mit der Weltwirtschaftskrise zu Beginn der 1930er Jahre geriet das Fürstenhaus in eine finanzielle Schieflage. Bank- und Industriebeteiligungen machten Verluste, Investitionsentscheidungen erwiesen sich als Fehlschläge, die Sanierung der landeseigenen Spar- und Leihkasse, die 1928 nach einer Betrugsaffäre beinahe Konkurs gegangen wäre, belastete den fürstlichen Haushalt.[16] 1933 stand sogar die Liquidierung der BiL zur Diskussion.[17] Auf lange Sicht war es ein Glücksfall, dass die BiL damals von Fürst Franz I. nicht aufgegeben wurde. Denn ein halbes Jahrhundert später sollte sie sich unter ihrem neuen Namen LGT (Liechtenstein Global Trust) als Ertragsperle erweisen.

1938, mit seinem Thronantritt, liess sich Franz Josef II., der neue Fürst, in Vaduz nieder. 1944 und 1945 folgte ihm eine Reihe weiterer Agnaten, darunter seine Eltern, die ihr Schloss in Velké Losiny/Gross-Ullersdorf (Nordmähren) hatten räumen müssen. In besitzgeschichtlicher Hinsicht wichtig war ein Transfer, der im letzten Jahr des Dritten Reiches stattfand: jener der fürstlichen Sammlungen von Wien, Šternberk/Sternberg, Valtice/Feldsberg und Lednice/Eisgrub nach

---

[14] Vgl. u. a. SL-HA, FA 28, Verzicht von Prinz Alois vom 26. Februar 1923.

[15] SL-HA, FA 624, Hauptkassaverwaltung an Kabinettskanzlei betr. Familienfond (sic), 10. Februar 1929.

[16] Alles in allem unterstützte das Fürstenhaus das Land Liechtenstein zwischen 1920 und 1944 mit 5,2 Millionen Franken (vgl. Liechtensteinisches Landesarchiv, V 143/64, nach einer Zusammenstellung der Fürst Liechtenstein'schen Zentralverwaltung).

[17] Zur Entwicklung des fürstlichen Haushalts in den 1920er und frühen 1930er Jahren: Hanspeter Lussy, Rodrigo López, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus. Studie im Auftrag der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein–Zweiter Weltkrieg, Vaduz/Zürich 2005, S. 285–290. Bis 1937 konzentrierte sich die BiL auf Mitteleuropa, das heisst auf die Länder der ehemaligen Habsburgermonarchie. Erst 1937, nach ihrer endgültigen Sanierung, änderte sie ihren geographischen Schwerpunkt und richtete sich mehr nach Zürich aus (ebd., S. 287).

Vaduz. Die Evakuierung von Tausenden von Gemälden, Wandteppichen, Möbeln und Skulpturen aus den Schlössern und Depots des Fürstenhauses war ein wahres Husarenstück. Sie gelang nur dank anwaltlichem Geschick sowie dank der Courage der Beteiligten, welche offizielle Stellen beim Zoll oder bei der Bahn hin und wieder mit einigen Flaschen Wein zu beruhigen wussten.[18]

Aus dynastiegeschichtlicher Sicht war die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Trauerspiel. In zwei Enteignungswellen, die den beiden Weltkriegen folgten, verlor das Fürstenhaus sämtliche Latifundien in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone. Es handelte sich dabei um Güter, die es zum Teil seit der Mitte des 13. Jahrhunderts besessen hatte. Die Liechtenstein konnten den Enteignungsmassnahmen des tschechoslowakischen Staates weder nach dem Ersten noch nach dem Zweiten Weltkrieg irgendetwas entgegensetzen. Ihr Drängen auf faire Entschädigung wirkte hilflos. Die Position des Fürsten war ohne die Durchsetzungskraft eines internationalen Gerichts, das seinen rechtlichen Status als ausländisches Staatsoberhaupt hätte in die Waagschale legen können, äusserst schwach. Er war in gewisser Weise gleich mehrfach benachteiligt: Nicht nur war sein Staat klein und ohnmächtig, er konnte auch nicht direkt vor Ort sein, um seine Rechte eigenhändig wahrzunehmen. Andererseits gelang ihm und seinen Verwandten das, was vielen ihrer ehemaligen deutschsprachigen Landsleute und Untertanen verwehrt blieb: die an Leib und Leben unbeschadete Flucht in eine bereits bestehende neue Heimat, die sie sich seit dem frühen 18. Jahrhundert selbst geschaffen hatten. Hier, in ihrem Fürstentum am Alpenrhein, engagierte sich die Familie fortan für die wirtschaftliche Modernisierung des Landes Liechtenstein, und dies auch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse.

Der Neubeginn als Privatbankier – ein Wohlstandsmärchen aus der Wirtschaftswunderzeit

Die Konfiskation des gesamten Familienbesitzes auf dem Gebiet der Tschechoslowakei stellte nicht nur die jahrhundertelange Verbundenheit des Hauses Liechtenstein mit den böhmischen Ländern in Frage, sie bedrohte auch dessen materielle Grundlage. Es ist eine interessante Frage, wie stark die Liechtenstein nach ihrer Flucht aus dem (ehemaligen) Mähren neu beginnen mussten. Leider kann die Frage an dieser Stelle nicht vertieft behandelt werden, weil die dafür nötige dynas-

[18] Vgl. Peter Geiger et al., Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg: Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion. Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein–Zweiter Weltkrieg, Vaduz/Zürich 2005, S. 210–220.

tie- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung noch nicht geleistet worden ist; auch müssten sowohl die BiL/LGT als auch die Familie Liechtenstein für eine seriöse Beantwortung dieser Frage ihre Bücher weit öffnen. Für einen echten Neubeginn spricht einiges: Das Vermögen der Familie hatte in den 1920er, 1930er und 1940er Jahren etwa 80 bis 90 Prozent seiner über die Jahrhunderte gewachsenen Substanz eingebüsst. Insofern handelte es sich beim Umzug von Mähren nach Vaduz um eine etwa so tiefe Zäsur wie beim Auszug aus Bayern im 11. Jahrhundert. Gegen einen völligen Neubeginn spricht allerdings ebenfalls einiges:

- die 10 bis 20 Prozent, auf denen das Haus Liechtenstein nach dem Zweiten Weltkrieg aufbauen konnte (der grösste Teil der Kunstsammlung, die BiL/LGT, 200 Quadratkilometer Wald und landwirtschaftliche Fläche in Österreich, die Burg Liechtenstein in der Nähe von Wien, mehrere Palais im Zentrum der Stadt, die Besitzungen im Fürstentum selbst);[19]
- das Fürstentum Liechtenstein, in dem die Liechtenstein grossen politischen Einfluss besassen und das im 20. Jahrhundert einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung, ja geradezu ein Wirtschaftswunder erlebte;
- die Kontinuität einer Grossfamilie, die im März 1945 heil nach Vaduz gelangte.[20]

Einige der Liechtenstein, die im Fürstentum Liechtenstein unterkamen, benötigten allerdings auch Unterstützung oder Apanagen, die ihnen einen standesgemässen Lebenswandel ermöglichten. In den 1950er und 1960er Jahren zehrte das Fürstenhaus deshalb weitgehend von der noch verbliebenen Substanz seines Vermögens. So konnte Fürst Franz Josef II. (1906–1989) seine Kunstsammlung nicht weiter ausbauen, sondern musste hin und wieder einzelne Bilder verkaufen, beispielsweise solche aus dem französischen Rokoko. Aufsehen erregte insbesondere der Verkauf eines von Frans Hals gemalten Porträts an den Freistaat Bayern im Jahr 1969. Dieser trug dem Fürstenhaus zwölf Millionen Deutsche Mark ein und beunruhigte die Politiker im Land, die sich über den ungenierten Export von Kulturgütern wunderten und ihr Staatsoberhaupt schon am Bettelstab sahen.

Ganz so weit kam es dann doch nicht. Ein wichtiger Schritt, mit der die Konsolidierung des fürstlichen Haushalts eingeleitet wurde, war 1970 die Gründung der Fürst von Liechtenstein Stiftung. Sie übernahm die noch vorhandenen Vermögenswerte des Fürstenhauses. Der damalige Erbprinz Hans-Adam widmete sich mit der vollen Kraft seiner jungen Jahre der Reorganisation des Familien-

---

[19] David Beattie, Liechtenstein. Geschichte und Gegenwart, Triesen 2005 (engl. 2004), S. 206.

[20] Der Bus, der die Verwandten des Fürsten in den letzten Tagen des Zweiten Weltkriegs aus Wien nach Vaduz evakuierte, zählte 31 Passagiere (vgl. Peter Geiger, Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, Zürich/Vaduz 2010, Bd. 2, S. 374–379).

vermögens und dem Aufbau der Stiftung, die an die Stelle des uralten Fideikommisses trat und die sich schon bald in ein Wohlstandsmärchen verwandeln sollte. Erbprinz Hans-Adam hatte Betriebswirtschaft studiert und nicht – wie viele seiner älteren Verwandten – Forstwirtschaft. In den folgenden Jahren setzte er seine Kenntnisse um, komplimentierte altgediente Familienmitglieder aus dem Vorstand der familieneigenen Bank in Liechtenstein, ernannte neue Manager und machte die Güter in Österreich wieder rentabel. Seine Bilanz als Manager lässt sich sehen, gehört die Familie derer von und zu Liechtenstein doch heute (wieder) zu den reichsten Adelsfamilien Europas. Allerdings muss Hans-Adams Leistung auch ein wenig relativiert werden: In dem Land, dessen Wirtschafts- und Bankenboom sich über mehrere Jahrzehnte hinzog, hob die Erfolgswelle alle Boote. So oder so: Die Eltern durften stolz sein auf ihren Sohn, der ganz offensichtlich die Hoffnungen erfüllen konnte, die sie ihm 1945 in der Form seines Namens mit in die Wiege gelegt hatten: Hans-Adams Vorfahre Johann Adam I. (1657–1712) galt zu seiner Zeit als der «Krösus von Österreich».

Zusammenfassung: Die Kunst des Obenbleibens

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mussten die Liechtenstein mit einer der grössten Herausforderungen ihrer Familiengeschichte fertig werden: dem Verlust aller Ländereien in den (ehemaligen) böhmischen Ländern, die sie zum Teil seit dem 13. Jahrhundert besessen hatten. Die Herausforderung wurde gemeistert und heute gehören sie wieder zu den wohlhabendsten Adelsfamilien Europas. Dabei winkte ihnen das Glück des Tüchtigen, und mit dem Private banking, das an die Stelle der Forstwirtschaft trat, wählten sie eine besonders ertragreiche Wirtschaftsbranche. Aber auch ihr Fürstentum, das sie nach der Flucht aus Mähren bereitwillig aufnahm, spielte für ihren erneuten Aufstieg eine wichtige Rolle.

3

«Die Sehnsucht nach Deinem Geld ist unermesslich» Das Fürstenhaus als finanzieller Nothelfer Liechtensteins in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg

Rupert Quaderer

1. Auswirkungen des Krieges auf die Staatsfinanzen

Die folgenden Ausführungen vermitteln einen – sehr begrenzten – Einblick darüber, wie in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg das Haus Liechtenstein dem Staat Liechtenstein als finanzieller Nothelfer beistand und wie in dieses Verhältnis auch die nach 1918 einsetzende Bodenreform in der Tschechoslowakei hineinspielte.[1]

Die Staatsfinanzen Liechtensteins in den Jahren vor 1914 können als gesund bezeichnet werden. Die Landesrechnung schloss regelmässig mit einem ansehnlichen Überschuss ab. Dadurch konnte auch eine beträchtliche Finanzreserve, welche als «Vermögen des Landes» bezeichnet wurde, geschaffen werden. Diese Reservegelder wurden in Kronen-Wertpapieren angelegt.

1916 wies die Landesrechnung erstmals eine hoch defizitäre Bilanz auf: 331 863 Kronen Einnahmen standen 591 444 Kronen Ausgaben gegenüber.[2] Das Defizit für 1916 ergab sich einerseits durch die aussergewöhnliche Verminderung der Zolleinnahmen von 286 982 Kronen (1915) auf 177 029 Kronen (1916). Dies bedeutete einen Rückgang innerhalb eines Jahres um knapp 40 Prozent. Andererseits schlug unter «Sonstige Auslagen» die nicht budgetierte Summe von 234 973 Kronen als «ungedeckte Kosten» für Lebensmittelbeschaffung ausserordentlich stark belastend zu Buche. Die Verluste konnten aber noch aus den Reserven des Landesvermögens beglichen werden.

Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben des Landes sowie den Anteil der Zollerträge an den Einnahmen.

---

[1] Dieser Aufsatz basiert auf den Ergebnissen eines vom Liechtenstein-Institut, Bendern/Liechtenstein, vergebenen Forschungsprojektes des Autors.

[2] LI LA AS 14/75 Staatskassa-Hauptbuch 1916.

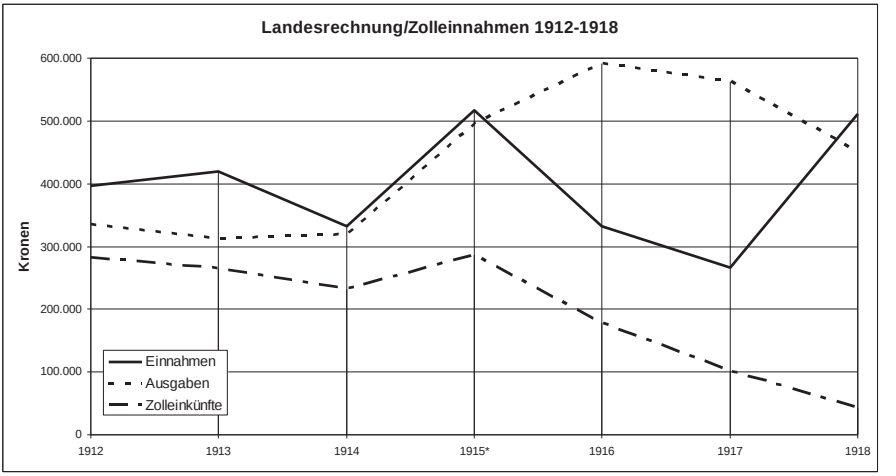

Tabelle: Landesrechnung/Zolleinnahmen 1912–1918. (Quellen: Landtagsprotokolle/Staatskasse-Hauptbuch RQ 1/13)

Als finanzpolitisch belastend erwies sich nun auch, dass die aus der Schweiz bezogenen Lebensmittel mit Schweizerfranken bezahlt werden mussten. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sah sich das Land gezwungen, Frankendarlehen bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich aufzunehmen. In der Landesrechnung 1915 sind diese Darlehen mit 338 689 Franken notiert.[3] Ende 1915 stand der Wechselkurs der österreichischen Krone zum Schweizerfranken bereits bei ungefähr 1,5 : 1. Das heisst, für diese Frankenschuld musste ein Betrag in der Höhe von 508 033 Kronen aufgewendet werden. 1916 waren die Schulden auf 359 086 Franken angewachsen, was beim Wechselkurs von 1 : 2 die Summe von 718 172 Kronen ausmachte.[4]

Die 1916 eingetretene negative finanzielle Entwicklung der Landesrechnung setzte sich 1917 fort: Die Zolleinkünfte sanken auf 101 098 Kronen. Den 265 929 Kronen Gesamteinkünften standen 562 318 Kronen Ausgaben gegenüber. Von den regulären Einnahmen mussten über 90 Prozent für Notstandsmassnahmen verwendet werden. Zum Ausgleich der Bilanz wurden weiterhin die Reserven abgebaut, was zu deren bedrohlichen Reduktion führte, wie die folgende Tabelle zeigt.

[3] LI LA Landtagsakten 1916, gedruckte Tagesordnung der Sitzung vom 9. November 1916, S. 7.

[4] Liechtensteiner Volksblatt 48/30. November 1917; Bericht über die Landtagssitzung vom 6. November 1917. Siehe auch den Bericht von Landesverweser Prinz Karl vom 17. Oktober 1919. (LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 21, Dossier Anleihen bis 31. 12. 1923, 5109/Reg. 17. Oktober 1919; Landesverweser Prinz Karl an Gesandtschaft Bern.)

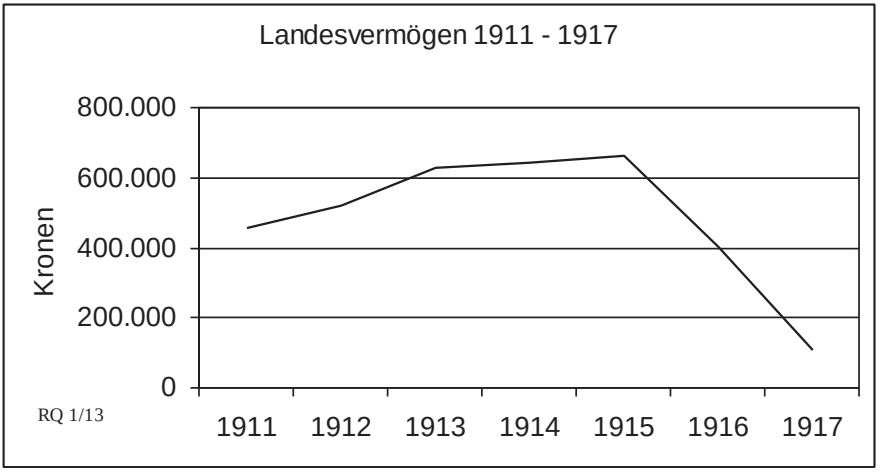

Tabelle: Landesvermögen 1911 – 1917.[5]

Die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer brachte nur kurzfristig eine Verbesserung der Staatsfinanzen.

Der Währungsverlust der österreichischen Krone gegenüber dem Schweizerfranken machte Liechtenstein stark zu schaffen, da es wegen Lebensmittelankäufen in der Schweiz enorme Schulden bei Schweizer Bankinstituten hatte. Der Wechselkurs des Schweizerfrankens zur österreichischen Krone stand Ende 1918 auf 1 : 3,22, Mitte 1919 bereits auf 1 : 5,73 und Ende des Jahres 1919 bei 1 : 32. Diese Entwicklung wirkte sich stark auf die Landesrechnung aus.

Im Januar 1919 belief sich die Lebensmittelschuld Liechtensteins bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich auf 413 638 Franken.[6] Die Regierung geriet in Zahlungsschwierigkeiten. Im Oktober 1919 berichtete die Landeskasse über einen Schuldenstand von insgesamt 603 000 Franken bei fünf Gläubigern.[7] Im November 1919 ersuchte Landesverweser Prinz Karl den Fürsten um «dringendste Übermittlung» von 25 000 Franken, um für Bedürftige im Lande Lebensmittel zu beschaffen.[8]

Auch die Staatsrechnung von 1920 hatte ausserordentliche hohe finanzielle Belastungen zu verkraften.[9] Zu den Ausgaben wie Teuerungszulagen für Beamte

---

5 LI LA AS Staatskassa-Hauptbuch 1911–1917.

6 LI LA RE 1919/572ad270, 6. Februar 1919; Bericht Landesverweser Prinz Karl an den Fürsten.

7 Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 271-272.

8 Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 271.

9 Siehe LI LA AS 14/80 Staatskassa-Hauptbuch 1920.

und Lehrer, Aufnahme und Verzinsung von Darlehen, Notstandsmassnahmen, die schon 1919 erschwerend gewirkt hatten, gesellten sich weitere immense Aufwendungen: Vor allem belasteten die Ausgaben für bisher erbrachte Arbeitsleistungen für den geplanten Bau eines Elektrizitätswerkes (Lawenawerk) und die dafür bereits eingekauften Materialien die Staatsfinanzen in hohem Masse. Dies führte dazu, dass die Rechnung des Jahres 1920 im Vergleich zum Vorjahr wohl einerseits hohe Einnahmen von 5 624 157 Kronen und 133 630 Franken aufwies, andererseits aber auf der Ausgabenseite 14 136 574 Kronen und 595 251 Franken aufschienen.

Der Landesvoranschlag für 1921 wurde sowohl in der Finanzkommission des Landtages als auch im Landtag ausgiebig diskutiert.[10] Damit sollte nach Landesverweser (Regierungschef) Josef Peer[11] die Finanzpolitik des Staates auf eine verfassungsmässige Grundlage gestellt und eine Sicherung und Sanierung der Landesfinanzen erreicht werden. Die Budgetierung erfolgte nur noch in Franken, da «die Landesausgaben bereits ausnahmslos in dieser Währung bestritten werden» mussten. Gemäss Gesetz vom 27. August 1920 mussten auch alle öffentlichen Abgaben in Frankenwährung entrichtet werden.[12]

Die 1921er-Landesrechnung bewegte sich jedoch nicht im Rahmen des Finanzgesetzes. Die bis anhin gegebene Entwicklung der negativen Bilanz setzte sich fort:[13] Die Einnahmen der Kronenrechnung stiegen auf schwindelnde 35 290 959 Kronen. Davon kamen allein 34 384 102 Kronen aus den Posteinkünften. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 6 642 226 Kronen. Dieser rein zahlenmässig erfreulichen Bilanz kam aber infolge des immer rascheren Zerfalls der Kronenwährung keine Bedeutung mehr zu, und sie konnte «nicht mehr in's Gewicht fallen», wie Kassaverwalter Marzellin Keller meinte.[14]

2. Auf der Suche nach neuen Wegen für Staatseinnahmen

Liechtenstein bemühte sich um neue Wege für Staatseinnahmen, um die Finanzmisere zu bekämpfen. So wollte man über das Briefmarkengeschäft, mittels einer Klassenlotterie und der Eröffnung eines von einem ausländischen Konsortium geplanten Spielcasinos neue Wege beschreiten. Diese Wege erwiesen sich jedoch

---

10 LI LA RE 1920/5454, 7. Dezember 1920; Bericht Peers an den Fürsten.

11 Zu Josef Peer siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 2, Vaduz 2013, S. 696-697.

12 LGBl. 1920/8, 27. August 1920.

13 Siehe dazu LI LA AS 14/81 Staatskassa-Hauptbuch 1921.

14 Rechenschaftsbericht der Regierung an den Landtag über die Landesfinanzen (1921er Rechnung), erstattet in der Landtagssitzung vom 12. Oktober 1922, S. 29.

aus verschiedenen Gründen als Irrwege und Sackgassen. Mittel- und langfristig wirksamere und erfolgreichere Wege stellten die neuen gesetzlichen Grundlagen und Finanzeinbürgerungen dar.

Ein immer wieder beschrittener Weg war es, den Fürsten um finanzielle Unterstützung anzugehen. Dies hatte sich solange bewährt, als die finanzielle Rücklage des Fürstenhauses solche Hilfe ohne grosse Umstände ermöglichte.

Fürst Johann II. (1840–1929) war ein bedeutender Kunstmäzen und ein grosszügiger Förderer sozialer und wissenschaftlicher Projekte.[15] Auch in Liechtenstein hatte Johann II. bereits vor dem Ersten Weltkrieg mit namhaften finanziellen Beiträgen hilfreich gewirkt.

Fürst Johann II. sprach sich dezidiert gegen die Errichtung eines Spielcasinos in Liechtenstein aus. Als Gegenleistung erklärte er sich bereit, «die nicht unbeträchtliche schwebende Schuld des Landes» auf sich nehmen.[16] Prinz Karl von Liechtenstein,[17] Landesverweser, betrachtete die Spielbankfrage als «sehr fatal».[18] Für ihn kamen nur zwei Lösungen in Betracht: entweder «radikal ablehnen und nichts tun, als allenfalls Pfüat di Gott zu sagen» oder die «Zürcher Schuld von gegen 500 000 Franken» zu übernehmen und damit «die Spielbankmodalitäten aus dem Felde zu schlagen». Nach Prinz Karl setzten sich die «Gutgesinnten» für letztere Lösung ein, «weil sie gerne tugendhaft bleiben und wenig Steuern zahlen wollen». Er vertrat den Standpunkt, dass der Fürst «für das Land helfend eingreifen werde», vor allem nachdem die Regierung die von der Schweiz verlangte Ablehnung des Spielbankenprojektes zugesagt habe.

3. Darlehen des Fürsten

Um die notwendigen Finanzen für die vom Fürsten dem Land zugesagte Hilfe zur Verfügung zu bekommen, war nach Prinz Eduard[19] der Verkauf von Fideikommissschmuck im Ausland in Erwägung zu ziehen.[20] Fürst Johann II. hatte sich

---

15 Zu Johann II. siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 1, Vaduz 2013, S. 541-542.

16 LI LA Mikrofilm Bundesarchiv Bern, 2001(B)/2, Schachtel 11, 4. November 1919; Charles Bourcart an Bundesrat Felix Calonder.

17 Zu Karl von Liechtenstein siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 1, Vaduz 2013, S. 547-548.

18 HALV Karton 206, 124. Oktober 1919; Prinz Karl an Prinz Eduard.

19 Zu Eduard von Liechtenstein siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 1, Vaduz 2013, S. 531.

20 Siehe dazu Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 271–279. Die folgende Darstellung zum Schmuckverkauf folgt diesen Ausführungen.

zum Verkauf des Schmuckes entschlossen, nachdem sich andere Wege, Darlehen zu bekommen, als zu langwierig erwiesen hatten. Zu diesem Verkauf brauchte es allerdings die Zustimmung des österreichischen Fideikommissgerichts, der österreichischen Regierung und der Agnaten.

Prinz Eduard hatte dabei an eine Finanzhilfe in der Form eines unverzinslichen Darlehens gedacht, Prinz Franz hatte sich sogar für eine Schenkung des Betrages ausgesprochen. In Feldsberg war jedoch inzwischen entschieden worden, das Darlehen gegen Verzinsung zu gewähren, was nach Prinz Eduard nicht den Gedanken des Fürsten «entsprungen» war. Aber die Absicht Prinz Eduards, das Darlehen auch politisch einzusetzen, war damit aus seiner Sicht hinfällig geworden.

Der Verkaufsabschluss mit holländischen Käufern erfolgte am 31. Januar 1920 in Bern. Der Erlös belief sich auf 605 000 Franken. Von dieser Summe hinterlegte Prinz Eduard 550 000 Franken bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, 50 000 Franken übergab er am 1. Februar der Regierung in Vaduz und 5 000 Franken wurden für die geplante Reise von Prinz Franz und Emil Beck nach Paris reserviert.

In einem internen, von Prinz Eduard verfassten «Motivenbericht» der «zweckentsprechendsten Verwendung» der aus dem Schmuckverkauf erzielten Summe kamen auch die politischen Überlegungen des gewährten Darlehens aus der Sicht des Fürstenhauses zur Sprache.[21] So heisst es im Bericht, dass es vorteilhaft sei, die Gesamtsumme des Darlehens zu erhöhen. Dies sei «bei der Stimmung im Lande und den ziemlich hochgehenden Anforderungen, die an den Fürsten gestellt [würden], politisch von grösster Wichtigkeit». Der Bericht befürwortete die teilweise Übernahme der Gehaltskosten für Emil Beck in Bern. Er warnte aber gleichzeitig davor, «diese Widmungen des Fürsten politisch zu verpulvern, indem sie nirgends ziffernmässig bekannt» würden. Prinz Eduard plädierte auch dafür, dass die Gesamtsumme dem Land als unverzinsliches Darlehen und nicht als Geschenk übergeben werden sollte. Diese Meinung stützte auch Eugen Nipp,[22] mit dem Prinz Eduard «eingehende Rücksprache» genommen hatte. Der Vorteil dieser Variante für das Land sei, dass es sich eine jährliche Zinszahlung von zirka 40 000 Franken ersparen könne und dadurch auch wieder kreditfähig würde. Auf der anderen Seite behielten nach Meinung Prinz Eduards der Fürst und seine Nachfolger «das Land gewissermassen politisch in der Hand». Wie Prinz Eduard

[21] PA Quaderer (Kopie), Entwurf des Motivenberichtes, ohne Datum (nach dem 6. Februar 1920).

[22] Zu Eugen Nipp siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 2, Vaduz 2013, S. 652.

bemerkte, legte Eugen Nipp «besonderen Wert darauf, die Abhängigkeit des Landes vom Fürsten durch die Darlehensform zu sichern». In diesem Sinne wurde der Gesetzesentwurf dem Landtag vorgelegt.

Im Februar 1920 schrieb Prinz Karl dem Fürsten: «Die Sehnsucht nach Deinem Gelde ist unermesslich, die «Gutgesinnten» wollen nur 5 Millionen Franken, 2 geschenkt, 3 geliehen!! So ergrimmt ich oft über dieses Danaidenfass bin, so muss man an die Nachteile der Kleinheit des Landes denken, welche durch minimale Steuerlasten auch in der Zukunft konterbalanziert sein müssen, um augenscheinliche Vorteile zu bieten.»[23]

Am 10. Februar 1920 unterzeichnete Fürst Johann II. das Handschreiben, mit welchem er dem Land «in dieser schweren, durch die Kriegsverhältnisse bedingten wirtschaftlichen Krise» ein unverzinsliches Darlehen von 550 000 Franken gewährte.[24] Das Darlehen war dazu bestimmt, die Lebensmittelschuld des Landes bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich zurückzuzahlen, den Landesbeamten und Angestellten eine monatliche Teuerungszulage in Franken für die Zeit von Februar bis Juli 1920 auszubezahlen und schliesslich die Kosten der Gesandtschaft in Bern zu tragen. Der Landesverweser wurde beauftragt, Anträge über den Zeitpunkt der «Flüssigmachung des Darlehenskapitals, die Modalitäten der Rückzahlung und die urkundliche Sicherstellung desselben» vorzulegen. Die Veröffentlichung dieses Schreibens im Landesgesetzblatt erfolgte allerdings erst am 31. Juli 1920.

Am 20. März 1920 nahm der Landtag das Gesetz betreffend die Rückzahlungsbedingungen des Darlehens von 550 000 Franken an.[25] In diesem Gesetz gab Fürst Johann II. seine Zustimmung zu den Vereinbarungen, welche der Landtag einerseits und die Regierung in Vertretung des Fürsten und des Hauses Liechtenstein andererseits über die Flüssigmachung und die Abzahlung des Darlehens getroffen hatten. Der Fürst verfügte die Flüssigmachung der genannten Summe durch Einzahlung des zur Tilgung der Lebensmittelschuld des Landes bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich erforderlichen Betrages. Der für diese Tilgung nicht benötigte Restbetrag war an die Landeskasse in Vaduz auszubezahlen. Das Land hatte für diesen Betrag einen Schuldschein auszustellen.[26] Die Rückzahlung des Darlehens hatte ab Mai 1922 in 55 Halbjahresraten zu je

---

[23] HALV Karton 1920, 27. März 1920; Kabinettskanzlei an Fürst und Prinz Franz; Auszug aus einem Schreiben Prinz Karls vom 2. Februar 1920.
[24] LGBl. 1920/4, ausgegeben am 31. Juli 1920.
[25] LGBl. 1920/5, ausgegeben am 31. Juli 1920.
[26] § 1, LGBl. 1920/5.

10 000 Frankenzu geschehen.[27] Abschliessend enthielt das Gesetz die Erklärung des Fürsten, dass die Unverzinslichkeit und die ratenweise Abzahlung der Darlehenssumme nur dem Fürstentum zugute kommen sollten. Für den «Fall einer eintretenden Änderung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes» behielt sich der Fürst für sich und seine Erben das Kündigungsrecht vor.[28] Letztere Bestimmung war sinngemäss bereits in dem Gesetz von 1873 über die Rückzahlungsbedingungen des zu Rheinbauzwecken bestimmten Darlehens enthalten gewesen.[29] Ein Unterschied in der Formulierung besteht darin, dass 1873 das Darlehen wegen einer Änderung «der bisherigen selbständigen staatsrechtlichen Stellung des Landes» aufgehoben werden konnte. 1920 hingegen konnte dies wegen einer «eintretenden Änderung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes» geschehen. Die unterschiedliche Bedeutung könnte dahin gehend interpretiert werden, dass im ersteren Fall eine Veränderung der staatsrechtlichen Stellung Liechtensteins von aussen, im letzteren eine solche von innen eintreten würde. Ein «Eingesandt» in den «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkte, dass diese Formulierung «viel beachtet und kritisiert» worden sei.[30] Der Einsender fragte sich, ob diese «sinngemässe Warnung» gerade heute angebracht sei und schliesst mit der etwas kryptischen Bemerkung: «Gelegentlich wird man sich solcher Anspielungen erinnern».

Das Land konnte die ersten drei der vereinbarten halbjährlichen Rückzahlungsraten nicht bezahlen.[31] Fürst Johann II. verzichtete «bis auf weiteres» auf die jährlich für die vorgestreckten 550 000 Franken zu zahlenden Annuitäten von 20 000 Franken und stellte diese «für Landeszwecke» zur Verfügung.[32] Die Regierung hatte jeweils im Dezember einen detaillierten Vorschlag vorzulegen, wie dieser Betrag verwendet werden sollte. Als Verwendungszweck für 1923 kam von Seiten des Fürsten der Vorschlag, den Betrag als Beitrag für das Gehalt des Regierungschefs und der Beamten der Regierungskanzlei, für den zu errichtenden Fonds der allgemeinen Landeskrankenversicherung und für die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten zu verwenden.[33]

---

27 § 3, LGBl. 1920/5.
28 § 4, LGBl. 1920/5.
29 LGBl.1873/3, ausgegeben am 6. März 1873.
30 Oberrheinische Nachrichten 25/27. März 1920.
31 Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 279.
32 HALV Karton 1923, Nr. 14, 12. Januar 1923; Kabinettskanzlei an Regierung.
33 LI LA Landtagsprotokoll vom 27. Januar 1923; Manuskript Gustav Schädlers.

Der Grund für die grosszügige Haltung des Fürsten war, dass er aus dem Vortrag von Regierungschef Gustav Schädler[34] vernommen hatte, dass das Land «voll bestrebt sei, seine Finanzen auf eine geordnete Grundlage zu stellen».[35] Diesen Willen habe das Volk auch durch die Annahme eines neuen Steuergesetzes kundgetan. Schädler teilte die frohe Kunde dem Landtag in der Januarsitzung von 1923 mit. Er schloss seinen Bericht mit einer ins Dramatische gesteigerten Bemerkung: «Ein Land, das von Milch und Honig fliesst, d. h. dessen Finanzen geordnete sind, lässt sich leicht regieren, anders ist es aber dort, wo ständig Geldsorgen einem das Leben bitter machen, wo leere Staatskassen einem entgegengrinsen und die Rückzahlungen der Schulden am Marke des Volkes nagt». Landtagspräsident Wilhelm Beck nahm «bewegten Herzens» von der Entscheidung des Fürsten Kenntnis und sprach diesem dafür seinen «tiefergebenen Dank» aus.[36]

4. Schenkung der Lebensmittelschuld

Am 12. November 1923 hielt der Landtag eine Festsitzung zum 65jährigen Regierungsjubiläum von Fürst Johann II. ab. Bei dieser Gelegenheit liess Johann II. mitteilen, dass er aus gegebenem Anlass dem Land einen weiteren Beweis seiner «väterlichen Fürsorge» geben wolle: «... um die Sanierung der Landesfinanzen möglichst zu Ende zu führen,» vernichtete er den Schuldbrief über 550 000 Franken, welcher «noch an die Schrecknisse wirtschaftlicher Nöte erinnert [habe], welche der Weltkrieg verursacht» habe.[37]

Für Liechtenstein war mit dieser grosszügigen Tat des Fürsten eine schwere finanzielle Belastung beseitigt, die sich vom Ersten Weltkrieg her weit in die Nachkriegsjahre hinein gezogen hatte. Der Erlass dieser Schuld war für die angestrebte Sanierung der Landesfinanzen von grosser Bedeutung. Es fiel nicht nur die jährliche Amortisationssumme als Belastung des Landesbudgets weg, das Land konnte nun auch kreditwürdiger auftreten. Zudem bewirkte diese Tat auch ein grosses Gefühl der Dankbarkeit beim Volk und bei den Vertretern der staatlichen Institutionen dem Fürsten gegenüber.

---

[34] Zu Gustav Schädler siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 2, Vaduz 2013, S. 828-829.

[35] LI LA Landtagsprotokoll vom 27. Januar 1923; Manuskript Gustav Schädlers.

[36] HALV Karton 1923, Nr. 14, 27. Januar 1923; Wilhelm Beck an Fürst Johann II.

[37] LI LA Landtagsprotokoll vom 12. November 1923.
LI LA RE 1923/2327, 12. November 1923; Handschreiben des Fürsten an Regierungschef Schädler.

5. Frankenprobleme der Sparkassa

Auch für die liechtensteinische Sparkassa, ein Landesinstitut, entstand ein Frankenproblem. Sie konnte der regen Nachfrage um Frankendarlehen nicht entsprechen. Fürst Johann II. stellte deshalb im August 1920 zur «Deckung des dringlichen Kreditbedürfnisses» 500 000 Franken gegen 5 % Zins zur Verfügung.[38] Landesverweser Prinz Karl und in dessen Abwesenheit Rentmeister Josef Ospelt erhielten eine Vollmacht, ab dem 1. September 1920 bei der Kreditanstalt in Zürich aus dem Guthaben Johanns II. über einen Betrag bis höchstens 500 000 Franken zu verfügen.[39] Sie durften jedoch monatlich nicht mehr als 80 000 Franken zugunsten der Sparkassa abheben. Die 500 000 Franken wurden im Zeitraum von September 1920 bis März 1921 in sechs Monatsraten von je 80 000 Franken und einer Rate von 20 000 Franken zu Gunsten der Sparkassa Vaduz überwiesen.[40]

6. Vom Fürsten zur Verfügung gestellte Gelder

Die «Oberrheinischen Nachrichten» publizierten am 18. September 1920 einen längeren redaktionellen Beitrag, übertitelt «Vom Geldwesen».[41] Der Beitrag enthielt erläuternde Hinweise zu den vom Fürsten zur Verfügung gestellten Geldern. Es wurden folgende Posten angeführt:

1.	Unverzinsliches Darlehen zur Tilgung der Lebensmittelschuld	555 000 Franken
2.	Verpfändung fürstlicher Privatgrundstücke und Privatgebäude (für den Bau des Lawenawerks)	200 000 Franken
3.	Kredit an die Sparkassa	500 000 Franken
4.	Vorschuss für die Beschaffung von drei Waggons Mehl	25 000 Franken
5.	Vorschuss für die Bezahlung einer Kupferlieferung (Lawenawerk)	72 000 Franken
6.	Für Kupferkauf und zur Bestreitung notwendigster Bedürfnisse	50 000 Franken
7.	Vorschuss zur Bezahlung von Frankenzuschüssen an die bei den Österreichischen Staatsbahnen beschäftigten Beamten und Arbeiter	6 000 Franken
	Summe	1 353 000 Franken

[38] LI LA RE 1920/3854, 27. August 1920; Prinz Karl an Fürst.
[39] LI LA RE 1920/17, 2. August 1920; Vollmacht.
[40] LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/535, o. D. [Vermerk 31. 1. 1921]; Liste diverser Überweisungen der Schweizerischen Kreditanstalt Zürich aus dem Konto des Fürsten von Liechtenstein; zeitgenössische Abschrift.
[41] Oberrheinische Nachrichten 75/18. September 1920.

Eine Zusammenstellung über das Konto des Fürsten bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich in der Höhe von 1706658.85 Franken zählte unter anderen folgende Ausgabeposten auf:[42]

Datum	Gegenstand	Betrag/Franken
2. 2. 1920	Der Regierung als Vorschuss übergeben	50000.00
17. 6. 1920 – 14. 1. 1921	3 Raten für die Kosten der Berner Gesandtschaft	20000.00
15. 6. 1920	An die Regierung zur Tilgung der Lebensmittelschuld	438848.00
17. 6. 1920	dito Restzahlung	21132.00
9. 9. 1920 – März 1921	Überweisungen zu Gunsten der Vaduzer Sparkassa	500000.00
28. 1. 1921	Frankenzuschuss für Eisenbahnangestellte	12000.00
8. 7. 1920	Zahlungen für Kupfer/Lawenawerk	71198.65
10. 11. 1920	dito	30026.00
7. 7. 1920	Zuwendungen für das Volksblatt	3000.00
10. 8. 1920	dito	5940.20
30. 8. 1920	Kosten für den Aufenthalt des Fürsten in Vaduz	30000.00
1. 9. 1920 – 14. 3. 1921	Überweisungen an die Domänenverwaltung für Auslagen	115000.00
	Summe	1297144.85

Die Einlagen für dieses Konto setzten sich aus folgenden Posten zusammen:

Datum	Gegenstand	Summe/Franken
3. 2. 1920	Schmuckverkauf	600000.00
29. 5. 1920	Kunstverkauf an Glückselig	70000.00
13. 7. 1920	Kunstverkauf an Glückselig	352700.00
3. 8. 1920	Kunstverkauf an englisches Konsortium	569850.00
23. 7. 1920	Erlag der Regierung für Kupfer Lawenawerk	72000.00
31. 12. 1920	Zinsen bis 28. Januar 1921	20358.85
	Summe	1706658.85

7. Garantie für eine Landesanleihe durch Geldbeschaffung aus fürstlichen Forstbesitzungen

Prinz Franz hielt sich am 1. August 1921 Vaduz auf.[43] Er teilte bei dieser Gelegenheit mit, dass der Fürst der Aufnahme einer Landesanleihe bis zu einer Million Franken zustimme. Die Absicht dieser Erklärung Prinz Franz' ist offensichtlich:

---

[42] LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/535 o. D. [Vermerk 31. 1. 1921]. Siehe auch Liechtenstein, Liechtensteins Weg, S. 282–289.

[43] LI LA SF 1.10/1921/125, 2. August 1921; Bericht Prinz' Franz an die Kabinettskanzlei. Folgende Zitate stammen aus diesem Bericht.

er wollte signalisieren, dass die grosszügige Hilfe des Fürsten in der Finanzproblematik ein Entgegenkommen in der Verfassungsdiskussion und «eine möglichst rasche Annahme des Verfassungsentwurfes» voraussetzte.

Trotz dieser grosszügigen Geste des Fürsten waren die Landesfinanzen noch nicht im Lot. Als eine weitere Massnahme zur Sanierung der Landesfinanzen setzte die Regierung Hoffnung in die Gründung einer Bank. Diese sollte es ermöglichen, Anleihen aufzunehmen. Dies war dringend notwendig, weil weitere finanzielle Hilfe von Seiten des Fürsten mit Schwierigkeiten verbunden war, da die Einkünfte aus der Tschechoslowakei unsicher geworden seien, wie die Kabinettskanzlei mitteilte.[44]

Im Oktober 1921 stellte Kabinettsdirektor Josef Martin eine neue Variante für die Geldbeschaffung in Aussicht. Er beabsichtigte, mit einem Vertreter der Holzverwertungsbranche wegen Lieferung von Holz aus den Forstbesitzungen des Fürsten zu verhandeln.[45] Josef Ospelt zeigte sich ob dieser Hilfestellung Martins sehr erfreut und hoffte, dass seine Bemühungen «einen vollen Erfolg» zeitigen würden.[46] Nach Ospelt war dies dringend notwendig, weil die «Geldknappheit im Lande [...] gegenwärtig so gross [war], dass von gewissen Seiten sogar wieder der Spielhöllenplan aufgegriffen» werde. Wenn wieder genügend Geld zur Verfügung stünde, so könnten die Gehälter und laufenden Rechnungen bezahlt und die der Sparkassa geschuldeten Vorschüsse von etwa 240 000 Franken zurückbezahlt werden. Die Sparkassa könnte dann wieder einem «beträchtlichen Teil des Kreditbedürfnisses der Bauern und Gewerbetreibenden» entsprechen und damit würde «natürlich die Stimmung in der Bevölkerung weit ruhiger und zuversichtlicher», meinte Ospelt.

Am 30. Oktober 1921 informierte Martin den Regierungschef, dass er «mit grosser Bestimmtheit» annehmen könne, dass mit Hilfe des Fürsten «die Aufbringung der Landesanleihe gesichert» erscheine.[47] Es fehlte lediglich noch die Zustimmung des Prager Staatsbodenamtes zu der geplanten grossen Holzabgabe aus den fürstlichen Besitzungen. Es sollte aber weiterhin das Vorgehen wegen der Anleihe so in die Wege geleitet werden, dass das Land als Gläubiger auftreten sollte und der Fürst eine Bürgschaft geben würde, falls sich eine solche als «unbedingt erforderlich» erweisen sollte. Zu diesem Zweck würde der Fürst ein Depot in Schweizerfranken bei einer Schweizer Bank hinterlegen. Die Mithilfe des Fürsten sollte aber geheim bleiben und nur der Regierungschef würde in die Details eingeweiht.

---

44 HALV Karton 501 – 851/1920, 22. Oktober 1920; Kabinettssekretär an Peer.
45 PA Quaderer (Kopie), 17. Oktober 1921; Kabinettsdirektor Martin an Josef Ospelt.
46 PA Quaderer (Kopie), 21. Oktober 1921; Josef Ospelt an Kabinettsdirektor Martin.
47 PA Quaderer (Kopie), 30. Oktober 1921; Kabinettsdirektor Martin an Regierungschef Josef Ospelt.

Da die Bewilligung des Prager Staatsbodenamtes noch nicht erfolgt war, sollte Ospelt aber die Lösung der Darlehensfrage mit schweizerischen Geldgebern weiterhin verfolgen. Dies war nach Martin auch politisch von Bedeutung, weil das Land dann erfahren würde, «dass ohne Mithilfe des Fürsten eine hohe Provision, hohe Zinsen bei kurzer Tilgungsfrist gezahlt werden müssten».

Am 1. November 1921 erstellte Josef Ospelt eine Übersicht mit Angaben, wie die Darlehenssumme voraussichtlich verwendet würde:[48]

Zurückzahlung des vom Fürsten im Juli 1921 gewährten Vorschusses und eines im Vorjahr bewilligten Akkreditivs	204 000 Franken
Zurückzahlung der bei der Sparkassa behobenen Kontokorrentvorschüsse	235 000 Franken
Zurückzahlung eines kurzfristigen Darlehens der Bank in Liechtenstein	63 000 Franken
Bis Ende des Jahres fällige Zahlungen für das Landeselektrizitätswerk	260 000 Franken
Summe für die laufenden Erfordernisse des Staatshaushaltes, die durch Ausfälle in den budgetierten Einnahmen verursacht wurden	130 000 Franken
Summe	892 000 Franken

Ospelt beriet sich am 8. November mit der Finanzkommission. Regierungschef und Kommission waren sich einig, dass die von Josef Ospelt am 1. November vorgesehene Summe auf 1 Million erhöht werden sollte.[49] Der neu vorgesehene Bedarf setzte sich folgendermassen zusammen:

Zurückzahlung von Vorschüssen an den Fürsten	204 000 Franken
Zurückzahlung von Vorschüssen der Sparkassa	235 000 Franken
Zurückzahlung eines kurzfristigen Darlehens der Bank in Liechtenstein	63 000 Franken
Zahlungen für das Landeselektrizitätswerk	260 000 Franken
Erfordernisse für den Staatshaushalt wegen Ausfällen budgetierter Einnahmen	130 000 Franken
Unvorhergesehenes und zur Dotierung der Sparkassa	108 000 Franken
Summe	1 000 000 Franken

8. Währungsfrage

Als weiteres Problem hatte Liechtenstein die Währungsfrage anzugehen. Prinz Eduard machte dem Fürsten den Vorschlag, dem Land eine zinsfreie Anleihe von zwei Millionen Schweizerfranken zur Sanierung der Währung zur Verfügung zu stellen. Damit sollte dem Land die Möglichkeit verschafft werden, das Valutade-

[48] PA Quaderer (Kopie), 1. November 1921.
[49] PA Quaderer (Kopie), 9. November 1921; Josef Ospelt an Kabinettsdirektor Martin.

pot der Bank zu verzinsen. Nach Prinz Eduard wäre damit neben dem wirtschaftlichen Vorteil für das Land folgender Vorteil für den Fürsten verbunden gewesen: «Das Land bleibt politisch vollkommen von Eurer Durchlaucht abhängig, weil dessen Valuta sofort in sich zusammenbricht, wenn E. D. bei einem politischen Umsturz über das Depot anderweitig verfügen.»[50] Zudem spare das Land die Zinsen und sei dem Fürsten deshalb «zu allergrösstem Dank verpflichtet». Einen weiteren Gewinn sah Prinz Eduard darin, dass die neu gegründete Notenbank vollständig vom Fürsten abhängig bleibe und sich in keiner Weise gegen ihn betätigen könne, da sie ja «das grösste Interesse [habe], dass die liechtensteinische Valuta ihren Kurs» behalte.

Das Schreiben Prinz Eduards schloss mit folgenden Gedanken: Wenn das Land durch die Tätigkeit der Bank aufblühe (Treuhand-Gesellschaften, Fremdenverkehr, Verkehrswesen, erhöhte Steuereinnahmen durch Bankdepots), dann werde das Land seinem Fürstenhaus dankbar sein, und die Bande zwischen dem Fürstenhause und dem Lande würden sich um so enger gestalten, wenn sie nicht nur auf der Untertanentreue und der Liebe zum Landesherrn beruhten, sondern wenn das Fürstenhaus beitrage, die wirtschaftliche Existenz der Einzelnen zu fördern und den Wohlstand dort hervorzurufen, wo heute als Folge des Krieges Elend und Not herrschten. «Ich halte den gegenwärtigen Moment für den letzten, wo es noch gelingen kann, das Land an sein Fürstenhaus dauernd zu knüpfen; wenn dieser Moment verpasst wird und hier statt eines klaren geraden Weges wieder Kompromisspläne zur Durchführung gelangen, wie einzelne, in der Sache nicht genügend bewanderte Liechtensteiner Faktoren sie anregen, so fürchte ich, dass alle Opfer, die E. D. unter Zustimmung der Agnaten bringen, für das Land von geringem Nutzen und für das Fürstenhaus von keinem bleibendem Wert sein werden.» Diese Form der Hilfe sei auch angemessener als die Unterstützung einzelner Personen, die sogenannte Armenhilfe, meinte Prinz Eduard. Letztere sei nicht mehr modern und passe nicht mehr in die gegenwärtige Zeit. Mit dieser «hochherzig gemeinten» und kostspieligen Aktion werde dem kleinen Land lediglich ein Charakter aufgedrückt, «der das Lächeln der ganzen Welt hervorrufen» werde.

9. Weitere Unterstützungsbeiträge durch Fürst Johann II.

Es sei in diesem Zusammenhang auch noch erwähnt, dass Fürst Johann II. immer wieder finanzielle Unterstützung an öffentliche Institutionen, Vereine oder Privat-

[50] LI LA Gesandtschaft Wien, V3/596, 15. März 1920; Prinz Eduard an Fürst.

personen gewährte. Dies geschah in Form von Schenkungen von Grundstücken an Gemeinden oder an das Land, durch Beträge an Gemeinden für Strassenbauten, durch die Übernahme der Besoldung eines Musikdirektors für ein Jahr, durch Vergabungen an Vereine und an kulturelle Veranstaltungen, durch «Gnadengaben» an Privatpersonen oder eben die Schenkung der Lebensmittelschuld. In den Jahren 1922 bis 1928 ergab dies die stolze Summe von 1 121 055,26 Franken.[51]

10. Rheineinbruch 1927

Die Katastrophe des Rheineinbruchs im September 1927 verursachte wiederum eine immense Belastung der Staatsfinanzen. Ende April 1928 ergab eine Zusammenstellung der bestehenden Verpflichtungen aus Anleihen folgendes Ergebnis:

Anleihe 1922	1 Million Franken
Schulden für das Lawenawerk	1 Million Franken
Wiederaufbauanleihe 1928	1,5 Millionen Franken

Dazu kamen für weitere vorgesehene Projekte im Bauwesen:

Vollendung der Wuhrerhöhung, Strassenbau Bendern, Rheinbrücke Bendern	3 Millionen Franken
Rüfeverbauung	1 Million Franken
Binnenkanal	9 Millionen Franken
Gesamtsumme	16,5 Millionen Franken

Regierungschef Schädler brachte die allgemeine desolate Stimmung zum Ausdruck, wenn er meinte: «Die Lage, in der wir uns befinden, ist schmerzlich. Noch keine Regierung in Liechtenstein dürfte sich je einer so schwierigen Situation gegenüber befunden haben».[52]

[51] PA Quaderer, Aufzeichnung der Spenden des Fürsten 1922–1928.
[52] LI LA Landtagsprotokoll vom 27. April 1928.

11. Bodenreform und Finanzhilfe[53]

Schon 1919 hielt Prinz Eduard fest, dass Anerkennung der Souveränität «in hohem Grade die ausnahmsweise Behandlung des fürstlichen Besitzes bei den bevorstehenden Vermögensabgaben und insbesondere Güterenteignungen» bedinge.[54] Dies habe nicht nur für die fürstliche Familie, sondern auch für das Land eine grosse Bedeutung. Wenn nämlich dem Fürsten die materielle Grundlage für seine Lebensführung genommen würde, könnte er für das Land auch nicht mehr so viel aufwenden wie bisher.

Gleichlautend äussert sich ein Memorandum, das Prinz Eduard im September zuhanden der Versailler Friedenkonferenz verfasste.[55] Nach diesen Aussagen bildete der fürstliche Grundbesitz bis zum Ende des Ersten Weltkrieges nicht nur die Grundlage für das materielle Wohlergehen des Fürstenhauses, sondern auch für die materielle Unterstützung des Landes. Das Memorandum betonte denn auch, dass es dem Fürsten bei einem Verlust dieser wirtschaftlichen Grundlage nicht mehr möglich gewesen wäre, für die Bedürfnisse des Landes aufzukommen.

In einem weiteren Schreiben wandte sich Prinz Eduard an den apostolischen Nuntius in Wien.[56] Er ging darin auf die grundsätzliche Bedeutung der Anerkennung der Neutralität ein und betonte, dass dies sowohl für das Fürstenhaus als auch für das Land von «eminenter Bedeutung» sei. Prinz Eduard steigerte gegenüber dem Nuntius die Situation ins Dramatische und behauptete, von den Erträgnissen der Besitzungen des Hauses Liechtenstein in Deutsch-Österreich und in der Tschechoslowakei hänge «zum grossen Teile die weitere Unabhängigkeit des souveränen Staates Liechtenstein» ab. Prinz Eduard begründete diese Aussage damit, dass «der Fürst in weitestgehendem Masse für die Bedürfnisse seines Landes» sorge und deshalb auf die Besitzungen angewiesen sei.

---

53 Siehe dazu: Rupert Quaderer, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, Prague papers on the history of international relations, Prague 2008, S. 265-290.

54 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, V2/170/5, 6. März 1919; Prinz Eduard an Emil Beck.

55 LI LA RE 1919/4654ad589; o. D. [9.September 1919]; verfasst von Prinz Eduard, unterzeichnet von Landesverweser Prinz Karl, Typoskript, 14 Seiten. Französischer Text: LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Sch. 6, Dossier Friedensvertrag.

56 LI LA RE 1919/3026ad589, 16. Juni 1919; Gesandtschaft Wien an apostolischen Nuntius in Wien.

12. Fazit

Es lassen sich folgende zusammenfassende Aussagen machen:

- Das Land Liechtenstein befand sich nach 1918 in einer schweren finanziellen Krise.
- Das Haus Liechtenstein war ebenfalls von finanziellen Engpässen betroffen.
- Der Fürst unterstützte das Land mit ausserordentlich hohen Summen.
- Mit dieser Unterstützung verband das Haus Liechtenstein Einflussnahme auf die innenpolitische Entwicklung Liechtensteins.
- Die Bodenreform in der Tschechoslowakei wurde von Liechtenstein aus mit Sorge verfolgt, weil man befürchtete, der Fürst könne seine finanzielle Hilfe nicht mehr leisten.
- Das Haus Liechtenstein betonte die Abhängigkeit des souveränen Staates Liechtenstein von den Erträgnissen seiner Besitzungen in Deutsch-Österreich und in der Tschechoslowakei als Argument für die Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat.

Quellen und Literatur

Quellen

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz
Regierungsakten RE 1918 – 1928
SF 1.10/1921
Landtagsprotokolle 1918 – 1928
Gesandtschaftsakten Bern
Gesandtschaftsakten Wien
Staatskassa-Hauptbuch 1911 – 1921
Rechenschaftsbericht der Regierung an den hohen Landtag 1921
Mikrofilm Bundesarchiv Bern, 2001(B)/2
Landesgesetzblätter

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz
Karton 206
Karton 501
Karton 1923

Privatarchiv Quaderer, Schaan
Nachlass Josef Ospelt (Kopien)
Verzeichnis der Spenden des Landesfürsten 1912–1928

Zeitungen
«Oberrheinische Nachrichten»
«Liechtensteiner Volksblatt»

Literatur

Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, 2 Bde., Vaduz 2013.
Liechtenstein, Eduard von, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J. (1948).
Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, Prague papers on the history of international relations, Prague 2008.

Abkürzungen

HALV	Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz
LGBl.	Landesgesetzblatt
LI LA	Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz
PA	Privatarchiv
SF	Sonderfaszikel

4

Bodenreform vor Souveränität

Susanne Keller-Giger

Der Zusammenbruch der Habsburgermonarchie mit seinen politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen stürzte das liechtensteinische Fürstenhaus in eine tiefe Krise. Die fürstlichen Güter befanden sich mit einem Schlag in drei verschiedenen Staaten: in Österreich, in der Tschechoslowakei und in geringerem Masse in Ungarn. Die in der Tschechoslowakei in Angriff genommene Bodenreform brachte einen Grossteil der fürstlichen Besitzungen in Gefahr. Mit in den Sog der einschneidenden Entwicklungen geriet auch das Fürstentum Liechtenstein.

Um seinen Besitz in der Tschechoslowakischen Republik zu retten, pochte der Fürst auf seine unantastbare Stellung als Oberhaupt eines souveränen Staates. Die Enteignung des Souveräns eines fremden Staates war völkerrechtlich problematisch. Die Tschechoslowakei wiederum stellte die Souveränität Liechtensteins in Frage. So verhinderte sie nicht nur die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag, sondern war auch massgeblich beteiligt am Scheitern der Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund.

In den folgenden Ausführungen soll der Frage nachgegangen werden, wie sich die Haltung der Tschechoslowakei gegenüber der Souveränität Liechtensteins in den zwanzig Jahren von 1919 bis 1938 entwickelte, welche Intentionen die Tschechoslowakei mit ihrer Politik verband und wer konkret für die Weigerung zur Anerkennung von Liechtensteins Souveränität verantwortlich war.

Zuerst werden einzelne Phasen vorgestellt, in denen die Haltung der Tschechoslowakei gegenüber einer diplomatischen Anerkennung Liechtensteins und damit de facto der Anerkennung der Souveränität des Landes zum Ausdruck kommt.

Danach sollen an einem fürstlichen Gut exemplarisch Etappen der Enteignung durch die Bodenreform im Überblick dargestellt werden. Auch hier soll anschliessend die Frage gestellt werden, inwiefern die Souveränitätsdiskussion die konkrete Umsetzung der Bodenreform beeinflusste.

I. Die Tschechoslowakei und die Souveränität Liechtensteins

a) Jahr 1919: Verunsicherung und Suche nach Argumenten

1919 zeigte sich der tschechoslowakische Präsident Masaryk noch durchaus offen gegenüber der Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag. Er soll auch geäussert haben, *«dass das Enteignungsgesetz den regierenden Fürsten als Souverän nicht berühre»*. Gleich darauf stellte er jedoch klar, dass seine Äusserung nicht öffentlich als Argument eingebracht werden könne, da *«in einzelnen Ämtern und Regierungsstellen Prags»* diese Meinung *«nicht gebilligt und geteilt»* werde.[1]

Andere tschechische Vertreter stellten die Stellung des Fürsten als Souverän eines fremden Staates wie auch die Souveränität Liechtensteins in Frage. Sie sagten dem Fürsten von Liechtenstein eine doppelte rechtliche Funktion im Habsburgerreich nach. Er sei ein *«einheimischer»* Adliger gewesen mit riesigen Ländereien und einem ständigen Sitz in Wien. Zudem habe er dem Herrenhaus, dem Oberhaus des österreichischen Reichsrates, angehört. Andererseits sei er der Souverän eines fremden Staates. Diese Doppelfunktion stehe aber im Widerspruch zu seiner exterritorialen Souveränität. Zudem wurde bemängelt, Liechtenstein sei kein selbständiger Staat, sondern wegen seiner wirtschaftlichen und strukturellen Anlehnung abhängig von Österreich.[2]

b) Jahr 1920: Bodenreform ja / Souveränität in der Schwebe

Die von Liechtenstein gewünschte Aufnahme in den Völkerbund scheiterte unter anderem am vehementen Widerstand der Tschechoslowakei. Als Gründe wurden die fehlende Souveränität und Neutralität im Krieg sowie die Kleinheit des Landes angegeben.

Andererseits meinte der tschechoslowakische Ministerpräsident Tusar im August in einer Rede in der Nationalversammlung, die Regierung habe zur Souveränität des Fürsten noch nicht definitiv Stellung bezogen. Er fügte jedoch gleich an, dass der liechtensteinische Immobilien-Besitz auf dem Boden der Tschecho-

---

1 Quaderer, Rupert, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, in: Ročenka textů zahraničních profesorů / The Annual Texts by Foreign Guest Professors, ročnik / volume 2, Prag 2008, S.179-180.

2 Mittermair, Veronika, Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3, Zürich 1999, S. 61.

slowakischen Republik den Gesetzen über die Bodenreform unterstehe, es werde mit dem Besitzer auch nach jenen Gesetzen verfahren.[3]

c) Jahr 1921: Bodenreform vor Souveränität I

Aussenminister Beneš reagierte verhalten bis ablehnend auf das Ansinnen, die Interessen Liechtensteins in der Tschechoslowakei durch die Schweiz vertreten zu lassen. Er wünschte eine Vertretung *«erst nach vollzogener Regelung der Bodenreform mit dem Fürstentum Liechtenstein»*. Er vertrat die Ansicht, dass schon in Anbetracht der enormen Grösse der fürstlichen Besitzungen in der Republik eine bevorzugte Behandlung aufgrund der souveränen Stellung des Fürsten ausgeschlossen sei.[4]

d) Jahr 1922: Trennung privat- und staatsrechtliches Verhältnis

Für die Akkreditierung eines liechtensteinischen Gesandten in Prag legte die Tschechoslowakei Wert auf eine Erklärung von Seiten Liechtensteins, dass weder Fürst noch Land jegliche *«Sonderbegünstigungen in Bezug auf die Bodenreform oder sonstige in der tschechoslovakischen Republik geltenden Gesetze beanspruchen»* würden.[5]

e) Jahr 1924/25: Bodenreform vor Souveränität II

Die erneut aufgebrachte Idee einer Vertretung liechtensteinischer Interessen durch die Schweiz scheiterte an der Ablehnung wegen «prinzipieller Fragen». So heisst es in einer Weisung des tschechoslowakischen Aussenministeriums: *«Liechtenstein wurde bis heute nicht anerkannt durch die Republik und kann es nicht werden, solange bestimmte Fragen von grundsätzlichem Charakter, unter denen auch die Frage der Bodenreform ist, zwischen dem Fürstentum und der Republik nicht verhandelt und gelöst sein werden. Aus diesem Grund kann die Regierung der Republik vorläufig noch keine normalen Beziehungen mit Liechtenstein aufnehmen und könnte somit auch nicht die liebenswürdige Vermittlung der Republik*

---

[3] Rede Tusars vor der Nationalversammlung vom 15. August 1920, Poslanecká sněmovna, tisk č. 489, http://www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/tisky/t0489_00.htm, abgerufen am 28.08.2012.

[4] Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Red. Václav Drška, Richard Lein, Lukáš Novotný, Prague Papers on the History of International Relations 2008, Prag 2008, S. 278-289.

[5] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 195-197.

Schweiz in Anspruch nehmen».[6] 1925 endeten vorläufig die Bemühungen um eine diplomatische Vertretung Liechtensteins in der Tschechoslowakei.

f) Jahre 1929/32: Fehlende Anerkennung und Realpolitik

Die Frage der Erbschaftssteuer nach dem Tod von Fürst Johann II. stellte die tschechoslowakische Regierung vor ein Problem gegenüber der Regierung in Vaduz. So war es ihr 1929 nicht möglich, die Richtigkeit einer Erklärung des liechtensteinischen Regierungschefs Josef Hoop zur Handhabung der Erbschaftssteuer bei tschechoslowakischen Staatsbürgern zu beglaubigen.[7] Das Aussenministerium teilte dem Justizministerium mit, dass die fehlende Anerkennung des Fürstentums und damit verbunden das Fehlen diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Ländern dies verunmögliche.[8]

1931 teilte das Aussenministerium dem Finanzministerium mit, dass es bei allfällig erneut aufkommender Frage nach der Anerkennung des Fürstentums informiert sein wollte, ob von Seiten des Finanzministeriums noch Einwände bestünden.[9]

Im gleichen Zeitraum anerkannte das Finanzministerium hingegen die sogenannte «souveräne Bürde» des Fürsten, allerdings nur als Last eines beliebigen Ausländers. Es gewährte dem Fürsten einen Abzug für Souveränitätsbürden bei der Vermögenssteuer und bei der Erbschaftssteuer in den Grenzen der geltenden Gesetze. Ebensolche Vergünstigungen erhielt das Fürstenhaus später bei der Verstaatlichung der fürstlichen Wälder. Auch hier wurde das Entgegenkommen der

---

[6] «Liechtensteinsko nebylo dosud uznáno republikou a nebude moci se tak státi, dokud určité otázky rázu zásadního, mezi nimiž je i otázka pozemkové reformy, nebudou projednány a vyřešeny mezi ním a republikou. Z toho důvodu vláda republiky nemůže prozatím ještě vstoupiti v normální styky s Liechtensteinskem a nemohla by tudíž ani použíti laskavého prostřednictví Švýcarské», zit. in: NA, MF l, kt. 1760, č. j. 51499/1940. Die Aussage stammt aus einer Weisung des Aussenministeriums an die tschechoslowakische Botschaft in Bern, um die Anfrage der Schweiz zu beantworten. Sie ist zitiert in einer Zusammenfassung der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit, die das Aussenministerium am 2. Juli 1938 aufgrund einer erneuten Anfrage um staatliche Anerkennung des Fürstentums an das Präsidium des Ministerrats schickte, dt. Übersetzung der Autorin.

[7] NA, MS, kt. 31, lichtensteinsko, Erklärung Hoops an die tschechoslowakische Regierung vom 20. Juni 1929.

[8] NA, MS, kt. 31, lichtensteinsko, Schreiben des Aussenministeriums an das Justizministerium vom 30. September 1929.

[9] NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940. Schreiben des Aussenministerium an das Finanzministerium vom 10. März 1931.

Tschechoslowakei mit den Bürden im Fürstentum, dem Erhalt der Verwaltung des liechtensteinischen Staates, begründet.[10]

g) Jahre 1935/38: Anerkennung der Souveränität

Am 16. Februar 1935 gab das Staatliche Bodenamt dem Aussenministerium in einem Schreiben bekannt, dass es aus der Sicht der Bodenreform keine Einwände mehr habe gegen die staatliche Anerkennung Liechtensteins. Das Finanzministerium folgte am 24. August 1935. Die Frage der Vermögensabgabe und des Vermögenszuwaches sei erledigt.

Doch erst im Mai 1938 stellte Liechtenstein über die Vermittlung der Schweiz erneut den Antrag auf Anerkennung der Souveränität des Fürstentums. Das Aussenministerium erhielt vom Landwirtschaftsministerium, das die Angelegenheiten des Bodenamtes übernommen hatte, und vom Finanzministerium die Bestätigung ihrer Zusagen von 1935. Im Juli 1938 stimmte auch die Regierung in Prag einer diplomatischen Vertretung Liechtensteins in der Tschechoslowakei zu und anerkannte damit die Souveränität des Fürstentums.[11]

h) Zusammenfassung

Die tschechoslowakische Führung war offensichtlich 1919 noch uneinig, wie sie mit dem besonderen Status des Fürsten als Oberhaupt eines souveränen Staates umgehen sollte und ob die liechtensteinischen Besitzungen in die Bodenreform einbezogen werden konnten. Sie verfügte nicht über eine klare Strategie.

Auf den Entscheid zur Anerkennung der Souveränität Liechtensteins hatten das Staatliche Bodenamt und das Finanzministerium bedeutenden Einfluss. Sie waren es, die seinerzeit (der genaue Zeitpunkt konnte nicht eruiert werden) die Souveränitätsanerkennung blockiert hatten, und zwar so lange bis die hängigen Fragen zu Bodenreform und Vermögens- resp. Erbschaftssteuern erledigt waren.

---

[10] NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 7. Mai 1932, Horák, Ondřej, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním, Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století [Die Liechtenstein zwischen Konfiskation und Enteignung, Ein Beitrag zu den Nachkriegs-Eingriffen in das Landeigentum in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], Prag 2010, S. 135.

[11] NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministerium an das Präsidium des Ministerrats vom 2. Juli 1938.

Die Nichtanerkennung Liechtensteins wirkte sich nachteilig aus auf das diplomatische «Alltagsgeschäft» zwischen der Tschechoslowakei und dem Fürstentum.

Trotz Weigerung der tschechoslowakischen Regierung, Liechtensteins Souveränität anzuerkennen, suchten das Bodenamt und das Finanzamt in den Dreissigerjahren die Souveränitätsbürden des Fürsten bei der Bodenreform im Rahmen der Gesetze zu berücksichtigen.

Die tschechoslowakische Regierung stimmte der Anerkennung Liechtensteins und der Aufnahme diplomatischer Beziehungen 1938 nicht primär aufgrund aussenpolitischen Drucks zu. Ein Antrag Liechtensteins hätte bereits ab September 1935 Aussicht auf Erfolg gehabt.

Eigentlich ging es der Regierung in Prag bei der Diskussion um die Souveränität Liechtensteins immer um die Möglichkeiten, die Bodenreform an den Besitzungen des Fürsten durchzuführen. Die Souveränität des Fürstentums an und für sich spielte für die Tschechoslowakei eine untergeordnete Rolle. Die Folgerungen, die aus der Souveränität gezogen wurden, waren entscheidend.

2. Die Bodenreform am Beispiel des Guts Schwarzkosteletz

Angesichts der engen Verbindung zwischen der Bodenreform an den liechtensteinischen Besitzungen und der Souveränitätsanerkennung Liechtensteins kann es durchaus interessant sein, einen Blick in die konkrete Durchführung der Bodenreform zu werfen. In einem kurzen Abriss sollen exemplarisch die einzelnen Etappen der Enteignungen der liechtensteinischen Besitzung Schwarzkosteletz aufgezeigt werden. Anschliessend soll auch hier der Frage nachgegangen werden, inwiefern die Souveränität Liechtensteins bei den Verhandlungen zwischen Vertretern des Fürsten und des Staatlichen Bodenamts eine Rolle spielte. Wurde sie überhaupt thematisiert und, wenn ja, wann und in welchem Zusammenhang?

a) Überblick

Das Gut Schwarzkosteletz (mit Teilen von Auřinowes mit Skworetz), etwa 30 km südöstlich von Prag gelegen, gehörte mit einer Fläche um 10 000 Hektaren zu den mittelgrossen Besitzungen des Fürstenhauses. Die dortigen Landverluste durch die Bodenreform von gesamthaft gut 8 000 Hektaren waren überdurchschnittlich gross. Im Jahr 1939 schuldete der tschechoslowakische Staat dem Fürsten noch 8,5 Mio.

Kronen für Schwarzkosteletz.[12] Das Bodenamt zahlte 1941, während des Protektorats Böhmen und Mähren, den Übernahmepreis für Schwarzkosteletz.[13]

Mit dem Beschlagnahmungsgesetz vom Frühjahr 1919 kam der Grossteil des Gutes Schwarzkosteletz in die sogenannte Sperre oder Beschlagnahmung. Der Fürst konnte über seine Liegenschaften nicht mehr frei verfügen, verwaltete sie aber weiter. In den folgenden Jahren wurden sie teilweise durch das Staatliche Bodenamt übernommen und Interessenten zugeteilt, einen Teil der Liegenschaften verkaufte der Fürst selber, wenig erhielt er zurück.[14]

1923: Übernahme der Meierhöfe

Die fürstlichen Meierhöfe auf Schwarzkosteletz – alle zwischen 140 und knapp 280 Hektaren gross – wurden bis Anfang der Zwanzigerjahre von Pächtern bewirtschaftet. Die Übernahme der Meierhöfe durch das Bodenamt betraf 9 Höfe mit einer Fläche von 1500 Hektaren. Kleine verstreute Flächen wurden Kleinpächtern, Kleinbauern und Landlosen zugeteilt. Die Höfe mit geschrumpfter Grösse zwischen 50 und 120 Hektaren wurden als Restgüter meist an die ehemaligen Pächter oder an öffentliche Institutionen verkauft.

Ab 1927: Freier Verkauf von Baugrundstücken in Jewan

Waldliegenschaften, die nicht für die Bewirtschaftung gebraucht wurden, wurden durch das Bodenamt aus der Beschlagnahmung entlassen. Sie wurden parzelliert und anschliessend als Bauland vom Besitzer frei verkauft. Bei den einzelnen Parzellen ging es um kleine Flächen zwischen 30 Aren und 1 1/2 Hektaren. Konflikte gab es vor allem mit dem Landwirtschaftsministerium, das befürchtete, die Minderung der Waldflächen könnte zu Erschwernissen bei der Bewirtschaftung führen.

Ab 1928: Auseinandersetzungen um das Revier Brnik

Auf dem Gebiet des Reviers Brnik baute die Kohlen- und Tonwerke GmbH, Blosdorf seit kurzem Lehm ab. Der Fürst von Liechtenstein war Teilhaber der Firma. Er wollte das knapp 400 Hektaren grosse Revier aus der Beschlagnahmung herauslösen. Das Landwirtschaftsministerium wiederum hätte das Revier gerne

---

[12] Die Zahlen sind mit Vorsicht zu geniessen. Sie variieren je nach Quelle. Vgl. NA, SPÚ-VS, kt. 2791, M2, Zusammenstellung der Erwerbsgeschichte einzelner Güter und ihrer Entwicklung durch die Bodenreform verfertigt durch die fürstliche Zentraldirektion für die Kabinettskanzlei 1938/39, S. 12-13 und 4. Blatt S. 1-4.

[13] LLA, V 13/13, Beschwerde von Prinz Karl Alfred Liechtenstein an den Kommissarischen Leiter des Bodenamts vom 23. Dezember 1941.

[14] Die Informationen zur Bodenreform beim Gut Schwarzkosteletz stammen grösstenteils aus dem Fonds des Staatlichen Bodenamtes, vgl. NA, SPÚ-VS, kt. 2768-2801.

als Gesamtkomplex verstaatlicht. Umliegende Gemeinden bekundeten ebenfalls Interesse an einzelnen Parzellen. Zudem führte das Abholzen von Bäumen für die Kohlen- und Tonwerke bei der Bevölkerung für Unmut. Die Verhandlungen verliefen wegen der divergierenden Interessen konfliktreich.

Ab 1928: Zuteilung kleinerer Flächen an Kommunen und regionale Institutionen
Noch vor der Verstaatlichung der Wälder sollten verschiedene Waldflächen an öffentliche Korporationen und regionale Organisationen zugeteilt werden. Es gab insgesamt 55 Interessenten, davon 40 Städte und Gemeinden der Region, die alleine beinahe 1 000 Hektaren beanspruchten. Wie bereits bei den Parzellierungen in Jewan und Brnik versuchte auch hier das Landwirtschaftsministerium das Ausscheiden grösserer Waldflächen zu verhindern. Es forderte möglichst rasch eine definitive Lösung der Verstaatlichung der Wälder.

Ab 1930: «Waldaktion» oder Verstaatlichung der fürstlichen Wälder
Die Verstaatlichung der fürstlichen Wälder stellte den grössten Eingriff in die Besitzverhältnisse auf Schwarzkosteletz dar.[15] Über 4 400 Hektaren Land wurden enteignet. Die harten und zwischenzeitlich sogar unterbrochenen Verhandlungen dauerten Jahre.

Ab 1933: Verhandlungen über die Lösung der Patronatsbürden des Fürstenhauses
Durch die Beschlagnahmungen und Enteignungen sanken die fürstlichen Einkünfte aus der Besitzung, so dass die Sicherung der Patronate in Frage gestellt war. Bei den Verhandlungen zur Verstaatlichung der fürstlichen Wälder wurden unter anderem die Zuständigkeiten für die Übernahme und Ablösung der einzelnen Patronate mit dem Landwirtschaftministerium geregelt. Dennoch blieben die Patronatsfragen bei der Besitzung Schwarzkosteletz bis 1939 ungelöst. Sie verzögerten die Verteilung des Übernahmepreises für das Gut.

b) Souveränität Liechtensteins und Bodenreform bei Schwarzkosteletz

Die Souveränität Liechtensteins und die damit verbundene souveräne Stellung des Fürsten spielten während der Bodenreform bei Schwarzkosteletz nur bei der Verstaatlichung der Wälder eine Rolle.

---

[15] Der grosse Umfang der Enteignung von Waldflächen auf Schwarzkosteletz ist aussergewöhnlich und damit erklärbar, dass das tschechoslowakische Landwirtschaftsministerium plante, auf dem Gebiet eine forstwirtschaftliche Schule einzurichten.

Laut Protokoll zu den Übergabe-Verhandlungen Ende Januar 1933 zwischen fürstlichen Vertretern, dem Staatlichen Bodenamt und dem Landwirtschaftsministerium machten die Vertreter des Fürsten am Schluss der Gespräche die Anmerkung, «*dass der Besitzer des Grossgrundbesitzes auf dem Standpunkt besteht, dass die Verordnung des Entschädigungsgesetzes gegen seine Person als Ausländer und Souverän nicht angewandt werden kann und dass diese gesetzlichen Verordnungen für ihn nicht gelten. Die Vertreter behalten sich damit alle Rechte vor, welche sich der Person des Besitzers aus seiner besonderen Rechtsstellung ergeben. Die Übergabe der oben aufgeführten Liegenschaften geschieht deshalb ohne Präjudiz für diese Haltung des Besitzers resp. des Nutzniessers. Angesichts dessen, dass der Richtpreis der Entschädigung für die übernommenen Liegenschaften bereits teilweise vereinbart ist, erklären die Vertreter des ehemaligen Besitzers, dass, wenn die Vereinbarungen mit dem Staatlichen Bodenamt ganz erreicht sein werden, indem auch die besonderen Forderungen des Besitzers respektiert seien, sie für diesen Fall gewillt sind, den oberen seinerzeitigen Vorbehalt zurückzunehmen.*»

Darauf erklärte das Bodenamt, dass es, *«wie schon oben angeführt, die Liegenschaften gemäss den Gesetzen zur Bodenreform»* übernehme, *«also auch gemäss dem Entschädigungsgesetz»*.[16]

Was genau die Forderungen des Fürsten waren, lässt sich nur vermuten. Es kam jedenfalls in den folgenden Monaten zu Auseinandersetzungen bezüglich des Übernahmepreises für die verstaatlichten Wälder auf sämtlichen Besitzungen des Fürsten. Das Bodenamt war bereit, 55 Mio. tschechische Kronen anstatt der ursprünglichen 42 Mio. Kronen als Entschädigung zu bezahlen. Die fürstliche Seite hingegen forderte 95 Mio. Kronen. Der Streitpunkt führte zu zeitweiligem Unterbruch der Verhandlungen und der Drohung des Staatlichen Bodenamts, zum Mittel des beschleunigten Preisvoranschlags zu greifen. Ende Juni 1933 einig-

[16] «že majitel velkostatku trvá na stanovisku, že ustanovení náhradového zákona nemůže býti vůči jeho osobě jako cizince a souverena použito a že tato zákonná ustanovení pro jeho připad neplatí. Vyhražují si tudíž zástupcové veškerá práva, která plynou osobě majitele z jeho zvláštního právního postavení a děje se tudíž předání shora uvedených nemovitostí bez prejudic pro toto stanovisko majitele resp. užívatele. Vzhledem k tomu že směrnácena náhrady za převzaté nemovitosti byla již z části dohodnuta, prohlašují zástupci bývalého vlastníka že bude-li se Státním pozemkovým úřadem dosaženo dohody úplné, respektující i zvláštní požadavky majitele, jsou pro tento případ ochotní výhradu hořejší svého času odvolati. K tomu prohlašuje strana přejímající, že jak již shora uvedeno, přejímá nemovitosti podle zákonů o pozemkové reformě, tedy i podle zákona náhradového.» NA, SPÚ-VS, kt.2773, E2/5, č. j. 53.622/33-II/I, Verstaatlichungsaktion 1933, Verhandlungen zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium, Direktion staatlicher Wälder und Güter und Vertretern des Besitzers der Besitzung, Prinz Franz Josef von Liechtenstein, vom 30./31. Januar und 10 April 1933, S. 14-15, dt. Übersetzung der Autorin.

ten sich das Bodenamt und die fürstlichen Vertreter schliesslich auf eine Entschädigung von 60 Mio. Kronen.[17]

Das Landwirtschaftsministerium akzeptierte kurz darauf grundsätzlich die Verhandlungsergebnisse zur Entschädigung. Es forderte jedoch, dass der Vertreter des Fürsten die Entschädigungssumme und die Gesetze der tschechoslowakischen Bodenreform ohne Einschränkungen akzeptieren solle. Zudem solle der Fürst auf alle Sonderansprüche – geltend gemacht aus dem Titel der fremden Staatsangehörigkeit, der Souveränität und der Exterritorialität – bei der Festlegung des Übernahme- und Entschädigungspreises verzichten.

Die fürstlichen Vertreter – wohl unter dem Druck, nicht noch schlechtere Bedingungen akzeptieren zu müssen – erklärten sich einverstanden mit dem Schreiben des Landwirtschaftsministeriums. [18]

Die Verhandlungen zur Übergabe der Wälder auf Schwarzkosteletz konnten noch im selben Jahr 1933 abgeschlossen werden. Schloss und Reviere wurden dem Landwirtschaftsministerium zur Einrichtung einer forstwirtschaftlichen Schule übergeben.[19]

In den Vorbehalten des Landwirtschaftsministeriums kommt die Haltung der tschechoslowakischen Regierung zum Ausdruck. Sie bestand darauf, die Reform bei den liechtensteinischen Besitzungen unter den gleichen Bedingungen wie bei der Enteignung anderer Grossgrundbesitzer durchzuführen. Sie war nicht gewillt, die Souveränität des Fürstentums Liechtenstein und die damit verbundene Sonderstellung des Fürsten in die Verhandlungen einzubeziehen. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Souveränitätsdiskussion die Verhandlungen selbst behinderte und die Position der fürstlichen Vertreter schwächte. Dazu können aus dem einen Beispiel jedoch keine Schlüsse gezogen werden. Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch der Vergleich mit den Enteignungen anderer Grossgrundbesitzer.

---

[17] NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Staatlichen Bodenamts an die Zentraldirektion in Olmütz und den liechtensteinischen Hofrat Dr. Rudolf Siebenschein vom 5. April 1933, NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des fürstlichen Hofrats und Finanzrechtkonsulenten, Dr. Rudolf Siebenschein, an das Staatliche Bodenamt in Prag vom 26. April 1933, NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Konzept des Schreibens des Präsidenten des Staatlichen Bodenamtes an das Aussenministerium vom 6. Mai 1933, NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Verhandlungsprotokoll vom 9. Juni 1933, unterschrieben von Dr. Svoboda und A. Anderka auf Seiten des Fürsten und einem Vertreter des Staatlichen Bodenamtes, NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Bodenamtes (2. Abteilung) vom 13. Juni 1933,

[18] NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 4. Juli 1933.

[19] Mrvík, Vladimír Jakub, Dějiny černokosteleckých domů, Historická topografie města Kostelce nad Černými Lesy [Die Geschichte der Häuser von Schwarzkosteletz, Eine historische Topografie der Stadt Schwarzkosteletz], Kostelec nad Černými Lesy 2011, S. 79-83.

5

Adel im 20. Jahrhundert

Lothar Höbelt

Adel im 20. Jahrhundert – wie so oft wird sich der Leser enttäuscht fühlen, sobald er erkennt, dass ihm hier ein viel weniger reichhaltiges Menü serviert werden soll: Der Untertitel müsste vielmehr die Einschränkungen enthalten, dass es sich im folgenden im wesentlichen bloß um die Ära der beiden Weltkriege, um das Gebiet der Republik Österreich, allenfalls noch des ehemaligen «Cisleithaniens» (der sogenannten «österreichischen Reichshälfte»), und beim Adel in erster Linie um den Hochadel handeln soll.[1]

Die große Zäsur für den Adel gerade in diesem Bereich stellt zweifelsohne das Jahr 1918 dar, der Zerfall der Habsburgermonarchie. Pars pro toto sollen zwei Zitate diese Stimmung unterstreichen: So umriß der ehemalige Ministerpräsident Graf Clam-Martinic im Namen einer Reihe von anderen böhmischen Herrenhausmitgliedern schon zwei, drei Wochen vor der Verzichterklärung Kaiser Karls die Situation: «In einem Augenblicke, wo alles zusammenbricht, was wir von Jugend an als unser heiligstes Gut zu verteidigen übernommen haben, in einem Augenblick, wo soviel zu Grabe getragen wird, was wir mit allen Fibern unseres Herzens geliebt haben...».[2] Nahezu als Schlussfolgerung daraus könnte das Bekenntnis eines seiner Standesgenossen, des Prinzen Alois Auersperg (1897–1984), gelesen werden, der in seinen Erinnerungen schrieb, er habe 1918 sein «Vaterland endgültig verloren.» Im neuen Österreich war man «ebenso ‹vaterlandsloser› Staatsbürger, wie fast alle Verwandten in der neuen Tschechoslowakei oder Jugoslawien, wo immer sie ‹zuhause› waren.» Sein Fazit lautete: «Ich habe gefühlsmäßig jeder politischen Entwicklung nach 1918 nur negativ, im besten Falle gleichgültig gegenübergestanden.»[3]

---

[1] Der Hochadel umfasste ab 1877 in der Habsburgermonarchie formell auch die Freiherren, sozial eine äußerst heterogene Kategorie, die vom sprichwörtlichen «Neureichen» bis zu altadeligen Familien, wie z. B. den Franckensteins, reichte. Als «alter Adel» wiederum werden in der Regel jene Familien bezeichnet, die vor 1750 nobilitiert wurden, sprich: vor den Maria-Theresianischen Reformen.

[2] Stenographische Protokolle des Herrenhauses, XXII. Session, S. 1175 (21.10.1918), Erklärung im Namen sechzehn böhmischer Herrenhaus-Mitglieder (als Distanzierung von den zwölf bürgerlichen Tschechen, die das Völkermanifest Kaiser Karls als nicht gangbaren Weg ablehnten); vgl. Felix Höglinger, Ministerpräsident Heinrich Graf Clam-Martinic (Graz 1964) 219.

[3] Alois Auersperg, Menschen von gestern und heute (Salzburg 1982) 84 f., 88 f. Anekdotisch ließe sich dieser Passage noch das Zitat eines ungarischen Barons hinzufügen, der vor einigen

1. 1914: Scharnier zwischen Militär und Politik

Nicht vergessen werden sollte auf den zwiespältigen Charakter der Kriegsjahre, die selbstverständlich von Anfang an ein Gefahrenpotential in sich bargen, vor allem in wirtschaftlicher Beziehung, aber unmittelbar sehr wohl auch zu einer gewissen Aufwertung des Adels führten. Ein Gefahrenpotential langfristig auf Grund der oftmals, z. B. von dem tschechischen Sozialdemokraten Soukop, geäußerten Prophezeiung, der Krieg werde die Revolution bringen;[4] ein Gefahrenpotential auch ganz unmittelbar für den landwirtschaftlichen Besitz, der staatlichen Eingriffen ausgesetzt war, die seine Rentabilität vernichteten, sofern man nicht auf den Schwarzhandel auswich. Schon 1916 notierte Oskar v. Parish in seinem Tagebuch in einer Mischung von noblesse oblige und Verzweiflung: Er übernehme gerne auch noch weitere Verpflichtungen für Verwandte, denn es sei schon gleich, wie der Besitz zugrunde gehe.[5] Nicht zufällig bildete sich der Waldbesitzerverband – der in der Zwischenkriegszeit nahezu zum Synonym für adelige Standesvertretung werden sollte - schon einige Monate vor dem Zusammenbruch zur Verteidigung wirtschaftlicher Interessen. (Der Verband wurde 1919 übrigens eine Zeitlang von einer Frau geführt, der Witwe des ersten Vizepräsidenten, Gräfin Antoinette Althan.)[6]

Im Krieg machte sich andererseits auch bemerkbar, dass kaum jemand eine solche Eignung besaß, die Scharnierfunktion zwischen Militär und Politik auszufüllen, wie gerade der Hochadel. Viele Aristokraten hatten nicht bloß – wie die Exponenten der zweiten Gesellschaft – ihr Reserveoffiziersjahr abgedient, sondern waren eine Zeitlang aktive Offiziere gewesen, üblicherweise in einem der vornehmen Kavallerieregimenter. Ihr Wiedereinstieg in die militärische Karriere erfolgte daher vielfach auf einem weit höheren Niveau als bei bürgerlichen Reserveoffizieren üblich. Im Umfeld der Armeekommandanten fanden sich viele hochgeborene Adjutanten und Ordonnanzoffiziere; Prinz Alois Schönburg-Hartenstein, der Obmann der Mittelpartei des Herrenhauses, brachte es sogar selbst zu

---

Jahren im Rahmen einer Podiumsdiskussion über das Dollfuß-Regime auf den Einwurf eines progressiven Journalisten, dass alle Maßnahmen dieser Regierung doch vollkommen illegal gewesen seien, versöhnlich antwortete: «Da haben Sie ganz recht, denn nach 1918 war alles illegal.»

4 Zdenek Tobolka, Politicke Dejiny ceskoslovenskeho naroda od r. 1848 az do dnesni doby, Bd. 4 (Prag 1937) 366 f.

5 SOA Zamrsk, RA Parish, Tagebuch von Oskar Parish v. Senftenberg, 20.3.1916.

6 SOA Praha, RA Waldstein E 3863, V-7/III, Angelegenheiten des Zentralverbandes der Waldbesitzer in den Jahren 1918 bis 1920.

einer Karriere als Heerführer und wurde deshalb Anfang 1918 für den Fall innerer Unruhen als Ministerpräsident in Aussicht genommen.[7]

War der Beginn des 20. Jahrhunderts von «Meritokraten» der sogenannten «zweiten Gesellschaft» wie Beck und Bienerth, Gautsch und Koerber geprägt gewesen, so sprach man unter Kaiser Karl von einer «adeligen Junta» um Czernin und Hohenlohe.[8] Der 1916 ermordete Premier Stürgkh mochte als Übergangsphänomen gelten; an seinem Sessel sägten Fürst Max Egon Fürstenberg und Graf Ernst Silva-Tarouca, unter Karl folgte schließlich Graf Heinrich Clam-Martinic als Ministerpräsident. Das Herrenhaus war nie so wichtig wie gerade in diesen Jahren: Es schwang sich in der parlamentslosen Zeit, im Oktober 1915, sogar zu einem Mißtrauensvotum gegen Stürgkh auf.[9] Das schärfere politische Profil ließ freilich auch manche Bruchlinien schärfer hervortreten: So kam es im Frühjahr 1918 – im Zuge der Sixtus-Affäre – auch zur Spaltung der – wenn man so will – letzten übernationalen Partei Altösterreichs, nämlich der Rechten des Herrenhauses, als sich Tschechen und Polen von ihren deutschen Kollegen trennten.[10]

2. 1918: Die Privatisierung des Adels

Die «Österreichische Revolution»,[11] zunächst rein staatsrechtlich definiert als Bruch der Rechtskontinuität, war kombiniert mit einer Reihe revolutionärer Erschütterungen, von im Einzelfall allerdings höchst unterschiedlicher Intensität. Es mochte als Paradoxon erscheinen, dass soziale Umwälzungen am allerwenigsten dort zu befürchten waren, wo österreichische Gebiete an den «Erzfeind» fielen, nämlich an das Königreich Italien, am größten, wo die Substanz des alten Staates im Kern erhalten blieb, nämlich in Ungarn, das 1919 eine Phase der bolschewistischen Machtübernahme erlebte, nicht zuletzt unter dem Vorzeichen einer Abwehr alliierter Zumutungen. Eine Restauration, bis hin zur Restauration der Monarchie (wenn auch bloß mit vakantem Thron) erfolgte wiederum mit Hilfe von Entente-

---

7 Kriegsarchiv Wien, B/762, Erinnerungen Schönburg-Hartenstein, fol. 278 f.

8 Fritz Fellner / Doris Corradini (Hg.), Schicksalsjahre Österreichs. Die Erinnerungen und Tagebücher Josef Redlichs 1869–1936, Bd. 2 (Wien 2011) 281 (2.3.1917).

9 Lothar Höbelt, Konrad Hohenlohe (1863–1918). Vom ‚roten Prinzen' zur ‚Adelsjunta'. In: Alma Hannig / Martina Winkelhofer (Hg.), Das Haus Hohenlohe (Köln 2013) 203-229.

10 Lothar Höbelt, ‚Verfassungstreue' und ‚Feudale': Die beiden österreichischen Adelsparteien (1861–1918). In: Etudes Danubiennes 7 (1991) 103-114 ; hier: 112 f.

11 So der Titel einer Studie von Otto Bauer (vgl. Werkausgabe, Bd. 2, Wien 1975), die allerdings die These vertrat, die Revolution sei eben keine des deutsch-österreichischen Proletariats, sondern eine Revolution der nicht-deutschen Bourgeoisie gewesen, ausgelöst und ermöglicht durch den Sieg der Entente-Armeen.

Truppen – ein Ausschlag des Pendels, den sich Kaiser Karl 1919 vergeblich auch in Österreich gewünscht hatte.[12]

Österreich und die Tschechoslowakei bieten in dieser Beziehung ein ambivalentes Bild: In der Republik (Deutsch-)Österreich war das Kokettieren mit – und die Angst vor – einer Revolution weit verbreitet, vermochte man die Inflation lange Zeit nicht in den Griff zu bekommen; die Tschechoslowakei präsentierte sich – bei allem rhetorischen Überschwang von der «Entösterreicherung» – als weit stabileres Gebilde, mit solideren Finanzen, verabschiedete dafür aber, ganz regulär, eine Landreform, die zwar nicht ganz so rigoros umgesetzt wurde, wie ursprünglich angekündigt, aber doch gut die Hälfte des Latifundienbesitzes in Mitleidenschaft zog, insbesondere die Ackerflächen.[13] Aus dem Adel waren nun tatsächlich in erster Linie Waldbesitzer geworden.

In erster Linie Waldbesitzer auch deshalb, weil der Hochadel – gegenläufig zum Trend der Kriegsjahre – kaum mehr öffentliche Funktionen bekleidete. Die neuen republikanischen Armeen Österreichs und der Tschechoslowakei stellten kein kongeniales Biotop für Aristokraten mehr dar. In der CSR tobte der Kampf zwischen «Legionären» und «Altösterreichern» ohne ihr Zutun; in Österreich kamen die meisten dem Abbau, wie er mit der Beschränkung auf ein 30 000-Mann Heer einherging, durch ihren Rückzug ins Privatleben zuvor. Es dauerte bis 1933, bevor wieder einige Fähnriche aus hochadeligen Familien in die altehrwürdige Theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt eintraten. Ganz ähnlich verhielt es sich mit der Diplomatie: Waren vor 1914 alle wichtigen Botschafterposten mit Angehörigen des Hochadels besetzt gewesen, vielfach, aber keineswegs ausschließlich ungarische Familien, so verblieb nach 1918 nur Baron (später Sir) Georg Franckenstein als Dauerrepräsentant Österreichs in London, und auch er musste sich deshalb von seinen Standesgenossen zuweilen unfreundliche Kommentare gefallen lassen.[14] Allenfalls auf der Ebene der sogenannten «politischen Verwaltung», der Bezirkshauptleute, diente in Österreich noch eine gewisse Anzahl von Aristokraten. Doch in der Politik selbst war der Adel kaum mehr vertreten. Die Fürstin Fanny Starhemberg als Bundesrätin und stellvertretende Vorsitzende der christlichsozialen Partei, die als Frau vor 1918 selbstverständlich

---

[12] Lothar Höbelt, Agnostic Nostalgics: Austrian Aristocrats and Politics, 1918–1938. In: Karina Urbach (Hg.), European Aristocracies and the Radical Right 1918–1939 (Oxford 2007) 161-185; hier: 164.

[13] Vgl. die Beiträge von Peter Geiger in diesem Band.

[14] Sir George Franckenstein, Facts and Features of my Life (London 1939) 213; Höbelt, Agnostic Nostalgics 165.

nicht in solche Positionen berufen worden wäre, stellt in mehr als einer Beziehung eine Ausnahmeerscheinung dar.[15]

Man könnte diese Entwicklung mit einem Schlagwort als die «Privatisierung» des Adels umreißen, allenfalls auch – mit einem üblicherweise auf spätere Epochen gemünzten Begriff – als «innere Emigration». Allerdings ist diese Entwicklung gerade in Bezug auf das Haus Liechtenstein mit umgekehrten Vorzeichen zu versehen. Die Privatisierung, der Verlust der ersten Stellung nach dem Kaiser im Rahmen der Habsburgermonarchie, führte dazu, die Stellung als Staatsoberhaupt und souveräne Fürsten neben der Position als mährische Magnaten stärker hervorzuheben als das bisher vielleicht geschehen war. Die Turbulenzen im Umfeld der Stammgüter führten über kurz oder lang, schon vor der Vertreibung 1945, zu einer «Emigration» nach Vaduz, einer schrittweisen Verlagerung des Lebensschwerpunkts, der 1938 seinen Kulminationspunkt überschritt.

Die Privatisierung des Adels leistete vielfach aber auch einem äußerst pragmatischen Standpunkt Vorschub, der sich von einer nostalgisch-kämpferischen Verweigerungshaltung deutlich abhob. Magnaten wie Max Egon Fürstenberg nach dem Umbruch von 1918, oder Rudolf Hoyos 1938, sprachen sich gegen «fruchtlosen Negativismus» aus.[16] Gerade die Häupter der großen Familien sahen sich durch Verantwortung für Verwandte und Angestellte, Betrieb und Besitz, vor riskanten Manövern gefeit. In den ersten Jahren nach dem Umbruch fand bei manchen Familien eine klammheimliche politische Umorientierung statt: Nicht mehr die alten staatsrechtlichen Frontstellungen standen im Vordergrund, sondern soziale Kriterien: Der böhmische Adel knüpfte z. B. Kontakte zu Karel Prasek, dem Agrarier, der im Weltkrieg einer der radikal-nationalen Wortführer gewesen war, dabei aber als reicher Gutsbesitzer immer auf dem bürgerlich-konservativen Flügel seiner Partei zu finden war;[17] der eine oder andere altösterreichische Gutsbesitzer ließ sich von den Karageorgevic einladen oder sah in der Dynastie die letzte Hoffnung vor den Begehrlichkeiten der slowenischen Bauern. Eine Königsdiktatur war

---

[15] Heidrun Deutsch, Fürstin Fanny Starhemberg (phil. Diss. Wien 1965); gerade bei katholisch-konservativen Gruppierungen füllten Priester, deren Anteil sich im Vergleich zur Vorkriegszeit vervielfachte, diese Lücke aus.

[16] Lothar Höbelt, Adel und Politik seit 1848. In: Erwein Eltz / Arno Strohmayer (Hg.), Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa (Korneuburg 1994) 365-377, hier: 376; ders., Der österreichische Adel zwischen Ständestaat und Drittem Reich. In: Zdenek Hazdra / Vaclav Horcicka / Jan Zupanic (Hg.), Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts (Prag 2011) 35-46; hier: 44.

[17] Eagle Glassheim, Noble Nationalists: The Transformation of the Bohemian Aristocracy (Cambridge, Mass. 2005).

der Herrschaft feindlicher Massenparteien immer noch vorzuziehen.[18] In Polen waren es die hochadeligen Anhänger der ehemaligen Mittelmächte, wie Tarnowski oder Radziwill, die gegen die klassische politische Rechte 1926/27 dem ehemaligen Sozialisten Pilsudski die Wege ebneten, der durch einen Staatstreich an die Macht gekommen war.[19]

Freilich: Selbst als Privatier war man vor Verlusten nicht gefeit. Als unmittelbare Kriegsfolge mochte die Inflation betrachtet werden, die alle Geldrenten auffraß, insbesondere Kriegsanleihen, auf der anderen Seite aber auch zur radikalen Entschuldung beitragen konnte;[20] wohin das Saldo sich hier neigte, war wohl von Fall zu Fall verschieden. Die Agrarreform war in den Nachfolgestaaten – aus primär nationalen Motiven – in Gang gesetzt worden. (In Österreich wurden derlei Projekte zwar anfangs erwogen, aber nie durchgeführt.[21]) Zur Agrarreform kamen erhöhte Erbschaftssteuern, die z. B. im Falle der Fürsten Thun nach 1929 zum Verkauf des Tetschener Schlosses führten; schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass nach einer Phase der Nachkriegskonjunktur ab Mitte der zwanziger Jahre – noch lange vor der eigentlichen Weltwirtschaftskrise, ja als Folge der Sanierung – die Agrarkonjunktur einbrach. Der Verfall der Währung hatte Importe von Lebensmitteln erschwert; die Hartwährungspolitik führte zum Wiederaufleben der überseeischen Konkurrenz.[22]

Der Wegfall des gewohnten gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmens führte zuweilen auch zu einer Erosion der Familiensolidarität. Die Stellung der Fideikommisse war umstritten. Wollte man sie beim Wegfall der gesetzlichen Bestimmungen familienintern aufrecht erhalten, so waren Erbschaftsstreitigkeiten die Folge: Ein solcher Zwist unter den Grafen Hardegg hinterließ seine Spuren sogar im Tagebuch des Polizeipräsidenten Schober;[23] bei den Thuns machten nach 1918 die Nachfahren aus der morganatischen Ehe des Grafen Franz (1809–1870)

---

[18] Magdalena Bruckmüller, ‚Nieder mit den fremden Feudalen – hoch lebe der slowenische Bauer!' Aspekte der Agrarreform in Slowenien in der Zwischenkriegszeit (Diplomarbeit Wien 2003) 90, 125 ff.; Miha Preinfalk, Auersperg. Geschichte einer europäischen Familie (Graz 2006) 305.

[19] Joseph Rothschild, Pilsudski's Coup d'Etat (New York 1966) 237, 260 ff.

[20] Entscheidend für Vermögensverhältnisse war nicht die galoppierende Inflation der Nachkriegsjahre, sondern die schleichende Inflation der Kriegsjahre selbst, die in Österreich schon zu einer Geldentwertung von über 90 % führte.

[21] Ernst Metz, Großgrundbesitz und Bodenreform in Österreich 1919 bis 1924 (phil. Diss. Wien 1984).

[22] Ulrich Kluge, Bauern, Agrarkrise und Volksernährung in der europäischen Zwischenkriegszeit. Studien zur Agrargesellschaft und -wirtschaft der Republik Österreich (Stuttgart 1988).

[23] Bundespolizeidirektion Wien, Schober-Archiv, Karton 22, 12.12.1929.

mit der Schauspielerin Maria König ihre Ansprüche geltend.[24] Mehr noch: Der Begriff der morganatischen Ehe entwickelte sich zum Anachronismus. Prominente, in der Öffentlichkeit stehende Chefs großer Häuser ließen sich scheiden oder gingen «Mesalliancen» ein: Über Fürst Camillo Starhembergs (1835–1900) Beziehungen zu Schauspielerinnen hatte man bloß hinter mehr oder weniger vorgehaltener Hand «getratscht». Sein Enkel Ernst Rüdiger (1899–1956) heiratete in zweiter Ehe die Burgtheater-Diva Nora Gregor; auch Fürst Ulrich Kinsky (1893–1938) ließ sich Ende der zwanziger Jahre scheiden und heiratete die Diplomatentochter Mathilde von der Bussche, die nicht zuletzt die Option auf ihre argentinische Staatsbürgerschaft in die Ehe einbrachte. Beide waren übrigens keineswegs Aussteiger, sondern als Angehörige einer jüngeren Generation auch wieder politisch engagiert im Sinne einer gegenrevolutionären Strategie.

3. Adel und Gegenrevolution

Diese gegenrevolutionäre Strategie verkörperte in Österreich in erster Linie die Heimwehrbewegung, die ihr Gegner Karl Renner einmal als Aufstand der alten Eliten gegen die bürgerliche Führung charakterisierte.[25] Ein bemerkenswert großer Teil der Namen, die bis 1918 im Herrenhaus vertreten waren, findet sich in den Reihen dieser schillernden, lagerübergreifenden, überparteilich-antimarxistisch und «christlich-nationalen» Wehrformation wieder, die 1930 selbst zur Partei mutierte – und nach 1933 als letzter verbliebener Partner der Christlichsozialen im Rahmen des autoritären Ständestaates gar so etwas wie die letzte noch übrig gebliebene «Partei» darstellte.[26] Die Führungsmannschaft der Heimwehr um Starhemberg wollte die Dichotomie von Anschluß und Restauration in der Synthese der Reichsidee aufgehen lassen;[27] sie bezeichnete sich stolz als «Austrofaschisten», mit einem Begriff von Faschismus freilich, der am italienischen Regime, nicht an der revolutionären Bewegung – und nicht am Konzept des «stato totalitario» orientiert war.[28]

---

[24] J. Zupanic / M. Fiala / F. Stellner, Encyklopedie knizecich rodu zemi koruny Ceske (Prag 2001) 261.

[25] Walter Wiltschegg, Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung ? (Wien 1985) 15.

[26] So die selbstkritische Bemerkung eines ihrer führenden Mitglieder, des Bundesratsvorsitzenden Graf Rudolf Hoyos; vgl. Schlossarchiv Horn F. 348/110b, Tagebuch 1.10.1936.

[27] Lothar Höbelt, Adel und Reichsidee in der Zwischenkriegszeit. In: Marcella Rossova (Hg.), Integration und Desintegration in Mitteleuropa. Pläne und Realität (München 2009) 149-158.

[28] Der italienische Gesandte kritisierte diese oberflächlich-instrumentelle Einschätzung des Faschismus – wie sie damals von seinen Bewunderern, heute oft von seinen Kritikern verwendet wird – mit dem Kommentar: «La integralità sfugge loro completamente». (Documenti Diplomatici Italiani VII, Bd. 6, Rom 1967, S. 249, Bericht vom 26.4.1928).

Sie waren für ein autoritäres Regime – aber wie Hoyos es in der Kontroverse mit Bundeskanzler Schuschnigg um die Auflösung der Heimwehren einmal ausdrückte, das hieße doch nicht, dass sich die Regierung alles erlauben dürfe...[29]

Diese selektive Bewunderung des faschistischen Systems wurde deutlich in der Konfrontation mit dem Nationalsozialismus. Die Heimwehr – und ihre aristokratischen Spitzenrepräsentanten – waren keine so unbedingten Gegner Hitlers, wie es in der Rückschau manchmal behauptet wurde. Aber sie hatten – neben Berührungspunkten, wie z. B. der gemeinsamen Unterstützung für die katholisch-nationale Partei im Spanischen Bürgerkrieg – doch ein Sensorium für den totalitären, im Wortsinn nationalen, aber sozialistischen Charakter seines Regimes. Starhemberg unterschied fein säuberlich zwischen Faschismus und «Parteidiktatur». Im Sommer 1933, wenige Tage nach dem Verbot der NSDAP in Österreich, erhob er in einer Rede eine fulminante Anklage gegen Adolf Hitler, der sein Programm verraten habe, denn: «Das nationalsozialistische System in Deutschland ist nicht Faschismus, ist nicht eine nationale Erneuerung, es ist Bolschewismus mit nationaler Tarnung.»[30] Die Österreicher fühlten sich als die «besseren Deutschen»; das Reich, das sie anstrebten, sollte «großdeutsch sein, nicht großpreußisch»[31] es sollte das Einvernehmen mit der Kirche suchen und nicht den liberalen Kulturkampf unter anti-liberalen Vorzeichen noch verschärfen.

Der Anschluß Österreichs 1938 führte zu Repressalien gegen Funktionäre des alten Regimes (wie Starhemberg oder Hoyos) und zu einer scharfen Verfolgung der aktiven Legitimisten (und der Familie Hohenberg). Eine Gräfin, die in diesen Jahren nach Österreich heiratete, sprach von einer «gespaltenen Gesellschaft», die sie vorgefunden hatte.[32] Gefährlich waren vor allem der Anfang und das Ende des Regimes, die Machtübernahme und die «Götterdämmerung» nach dem 20. Juli 1944, als das anti-aristokratische Revanchedenken sich austobte. Die Jahre dazwischen waren für den altösterreichischen Adel von einer semi-oppositionellen Haltung geprägt, die zwischen Staat und Regime unterschied. Man sollte die Kriegssolidarität in allen Schichten der Bevölkerung nicht unterschätzen, die auch durchaus oppositionelle Kreise erfasste. So schrieb z. B. Gräfin Johanna Eltz, die sich in ihren Tagebüchern immer höchst abfällig über das Regime und seine Propaganda («Scheußliche Schimpferei», «Tiefstand der anständigen Gefühle»)

---

[29] Schloßarchiv Horn, Rudolf Hoyos-Tagebuch 9.10.1936.

[30] Rede in Waydhofen/Ybbs am 24.6.1933, Text in Schloßarchiv Eferding, Heimwehr-Archiv, Mappe 11, Aussendung der Pressestelle, 25.6.1933; Höbelt, Adel zwischen Ständestaat und Drittem Reich 41.

[31] Wiener Neueste Nachrichten, 21.6.1930, über eine Rede Starhembergs, der deshalb auch nicht vom «Anschluß», sondern vom «Zusammenschluß» sprechen wollte.

[32] Interview mit Gräfin Johanna («Janka») Hardegg, geb. Firmian, 11.3.1994.

äußerte, nach dem erfolgreichen Ende des Frankreichfeldzugs 1940: «Die Rache für 1918 zu erleben, ist prachtvoll.»[33] Um die Partei, so ein von der NSDAP misstrauisch beäugter Berufsoffizier, sei es niemandem leid gewesen; doch was seine Gemütslage angesichts der Kapitulation im Mai 1945 betrifft, so schrieb er in seinen Erinnerungen: «Ich war nur noch grenzenlos unglücklich.»[34]

Als großes Unglück erwies sich das Jahr 1945 vor allem für den Adel in den Landstrichen, die spätestens 1948/49 hinter dem «Eisernen Vorhang» verschwanden, der vertrieben oder zumindest depossediert wurde. Die materiellen Verluste des Adels waren zweifellos größer als bei der Masse der Vertriebenen; dennoch erwies sich gerade in dieser Situation die Bedeutung des sozialen Kapitals. Man fand leichter Verwandte, Anknüpfungspunkte und Netzwerke auch im «Westen», in der Emigration. Eine Dame schrieb: «Die Freude über lebende Menschen ist doch so unverhältnismäßig größer als der Kummer über verlorene Sachen, daß man geradezu dankbar sein muss für diese anschauliche Lektion über die Wertlosigkeit allen irdischen Besitzes!»[35]

Zugleich war auch der Westen noch lange nicht der «goldene Westen» des Wirtschaftswunders (das erst 1954 einsetzte). Auch Österreich galt noch lange nicht als die «Insel der Seligen». Das Jahrzehnt nach 1945 war vielfach noch von dem Gefühl geprägt, die alte Welt sei unwiderruflich verloren gegangen. Während in Europa neue Gefahren lauerten (man denke nur an die kommunistische Gleichschaltung der Tschechoslowakei), machte sich bei gar nicht so wenigen Adeligen die Überzeugung breit, nur ein kompletter Neubeginn in der Neuen Welt, in Amerika, den USA oder auch Argentinien, könne einen Ausweg bieten.

4. Ausblick auf die zweite Jahrhunderthälfte

Das Image des Adels im Österreich der Nachkriegszeit lässt sich durch zwei Episoden charakterisieren: Erstens die sogenannte «Habsburgkrise» 1963, die – wenn auch mit diversen politischen Hintergedanken auf allen Seiten – eine aggressive

---

[33] Heinrich u. Philipp Graf von Spreti (Hg.), «Wie das Leben jeden verändert...», Tagebuchaufzeichnungen der Johanna Gräfin von und zu Eltz, geb. Gräfin von Schönborn-Wiesentheid, aus den Jahren 1896–1944 (München 2011) 389 (17. u. 21.6.1940).

[34] Johann Christoph Allmayer-Beck, »Herr Oberleitnant, det lohnt doch nicht!" Kriegserinnerungen an die Jahre 1938 bis 1945 (Wien 2013) 492.

[35] Brief der Fürstin Lidwina (‚Lidi') Clary-Aldringen (1894-1948), geb. Eltz, an ihre Schwestern, Eltville, 28.8.1945. (Ich danke Graf Erwein Eltz (Kiefersfelden) für die Einsichtnahme.) Zur Flucht der Familie vgl. auch die Erinnerungen ihres Mannes: Alfons Clary-Aldringen, Geschichten eines alten Österreichers (München 1977) 265-271.

Stimmung hochkommen ließ, die weiterhin von den Legenden und Ressentiments der Zwischenkriegszeit geprägt war; zum anderen von den ungefähr zum selben Zeitpunkt, ab 1961, entstandenen «Graf Bobby»-Filmen, die ein ganz anderes Klischee transportierten, nämlich Adelige als zwar sympathische, dafür aber «vertrottelte» bzw. «verkalkte» Figuren vorzustellen.

Inzwischen hat in dieser Beziehung ganz offensichtlich ein Paradigmenwechsel stattgefunden: Adelige sind in der Öffentlichkeit wiederum präsent, und zwar weitab von den Graf Bobby-Witzen, in den Vorstandsetagen von Banken und anderen Großunternehmungen, bis hin zur hohen Politik. Man könnte den Beginn dieser Entwicklung sogar schon in der Ära Kreisky (1970–1983) verorten, der einen Baron Lütgendorf zum Verteidigungsminister und einen Grafen Spannocchi zum Armeekommandanten machte. Inzwischen fungiert in der Wiener Politik des 21. Jahrhunderts ein Graf Gudenus als Oppositionschef, ein Graf Majlath-Pokorny als amtsführender SPÖ-Stadtrat (und ein Urenkel Bismarcks, Caspar v. Einem, als Elder Statesman des linken Flügels der Sozialdemokratie).[36]

Die Gründe für diesen Wandel zu untersuchen, würde eine tiefschürfendere Untersuchung nötig machen. Zumindest scheint es sich hier auf den ersten Blick um eine post-marxistische Uminterpretation des herrschenden egalitären Prinzips zu handeln, das der Diskriminierung nach Geschlecht, sexueller Orientierung oder ethnischer Herkunft hohe Aufmerksamkeit zollt, sozio-ökonomischen Unterschieden aber toleranter gegenübersteht als ehedem. Darüber hinaus hat die «post-moderne» Dekonstruktion ethnischer Identitäten, verbunden mit Erfahrungen wie z. B. den Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien (und dem Wegfall des kommunistischen Feindbilds), aus dem Nationalismus einen der beliebtesten Reibebäume politischer Sonntagsreden gemacht. Dieser Perspektivenwechsel kratzt am Image von «Freiheitskämpfern» und «Fundamentalisten» aller Schattierungen; er relativiert zugleich das Klischee von den alten multinationalen Reichen als «Völkerkerker» – und rehabilitiert damit wohl auch das Image ihrer kosmopolitisch-aristokratischen Eliten…

[36] Es fällt auf, daß bei der ÖVP Adelige weit seltener in der ersten Reihe placiert wurden – eine Ausnahme macht dabei freilich Oberösterreich, besser gesagt: das Mühlviertel, mit Graf Ernst Grundemann als Abgeordnetem zum Nationalrat (1962–1970), Graf Lelio Spannocchi als Landesrat (1971–1973) und Graf Peter Revertera als Mann, der im Hintergrund so manche Fäden zog (zu Reverteras Rolle findet sich viel Material im neu erschlossenen Nachlaß von Anton Reinthaller im Oberösterreichischen Landesarchiv; sein eigener Nachlaß im Schloßarchiv Helfenberg).

6

Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938 bis 1945

Peter Geiger

Die Güterverluste infolge der tschechoslowakischen Bodenreform in den 1920er Jahren hatte das Fürstenhaus Liechtenstein nicht verwunden. Die territoriale Machtausdehnung Hitlerdeutschlands bot Perspektiven, allenfalls verlorene Güter zurückzugewinnen, vorerst vage nach dem Anschluss Österreichs im März 1938, konkreter nach dem Münchener Abkommen von Ende September 1938 und noch weiter nach dem Einmarsch Hitlers Mitte März 1939 in Prag und der Errichtung des Protektorats.[1] Im Laufe des Krieges aber und spätestens ab 1943 ging es angesichts der zu erwartenden Niederlage Deutschlands nicht mehr um Rückgewinnung, sondern um Rettung des noch bestehenden Besitzes für die Nachkriegszeit.[2]

1. Verluste durch die Bodenreform

Der Fürst von Liechtenstein hatte in der Tschechoslowakei bis zum Ende des Ersten Weltkrieges Güter im Flächenumfang von circa 160 000 ha (1 600 km²) besessen. Davon verlor er infolge der Bodenreform durch Enteignung und Zwangsverkauf mehr als die Hälfte, nämlich circa 91 000 ha (910 km²), darunter einen Grossteil des landwirtschaftlichen Bodens und rund die Hälfte des Waldbesitzes. Der tschechoslowakische Staat gestand 122 Millionen Kronen Entschädigung zu, gemäss fürstlicher Berechnung knapp ein Fünftel des wirklichen Verkehrswertes von 656 Mio. Kronen. Von der Entschädigung schuldete das Staatsbodenamt dem Fürsten im Oktober 1938 noch 43 Mio. Kronen (gut 4 Mio. Reichsmark).[3] Es ist

---

1 Hierzu insgesamt: Peter Geiger, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz Zürich 2000 (1. Aufl. 1997), Bd. 2, S. 242-248.

2 Hierzu insgesamt: Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz Zürich 2010, hier Bd. 2, S. 203f., 230-244, 284-335, 512.

3 «Daten über die durch Bodenreform in der CSR in Abfall gekommenen Güter Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein», Zusammenstellung, o. D. (Herbst 1938), LLA RF 190/344. – Lucia Dallabona, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes, Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien, 1978, Manuskript, 69 S. (Kopie in der Bibliothek des Liechtenstein-Instituts, Bendern). – Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 246f. – Zahlen variieren, je nach Quellen.

wichtig, bezüglich der Bemühungen des Fürstenhauses die zeitlichen Phasen im Auge zu behalten, da die jeweilige, immer wieder veränderte Zukunftsperspektive eine Rolle spielte.

2. Bemühungen um Rückgewinnung bis 1941

a) Nach dem Anschluss Österreichs im März 1938

Bald nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 gab es Überlegungen, Teile der Verluste aus der Bodenreform zu revidieren. Dass Österreich Teil Grossdeutschlands bleiben würde, war allgemeine Zukunftserwartung. Der umtriebige Hamburger Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dieckhoff ermunterte den liechtensteinischen Regierungschef Dr. Josef Hoop Ende Mai 1938 zu Verhandlungen mit der Tschechoslowakei, möglicherweise wäre ein Teil des dem Fürstenhaus zugefügten «Unrechts wieder gutzumachen».[4] Hoop, die fürstliche Kabinettskanzlei sowie der Ende März als Stellvertreter des betagten Fürsten Franz I. eingesetzte Prinzregent Franz Josef zeigten zwar Interesse. Doch wollte Franz Josef im Juli vorerst von einer «Aktion zu Gunsten einer Wiedergutmachung» absehen. Immerhin sollte der Regierungschef bei Dieckhoff unauffällig sondieren, wie vorzugehen wäre.[5] Konkret wurde noch nichts unternommen. Indes kam es im Juli 1938 zur Anerkennung Liechtensteins durch die Tschechoslowakei.

b) Die tschechoslowakische Regierung anerkennt im Juli 1938 Liechtenstein

Die tschechoslowakische Regierung hatte seit 1918 dem Fürstentum Liechtenstein die Anerkennung verweigert, wegen der Bodenreform, die sonst gegen das Fürstenhaus durchzusetzen schwieriger gewesen wäre. Im April 1938 ersuchte Liechtenstein über das Eidgenössische Politische Departement und die Schweizer Gesandtschaft in Prag die Tschechoslowakei um völkerrechtliche Anerkennung, die Schweiz würde die diplomatische Vertretung des Fürstentums übernehmen. Die tschechoslowakische Regierung stimmte am 29. Juli 1938 der Anerkennung Liechtensteins und der Aufnahme normaler Beziehungen zwischen beiden Staaten zu, alles Nötige solle hierzu eingeleitet werden. Dies und dass die Schweiz fortan

---

[4] Dr. Albrecht Dieckhoff an Regierungschef Dr. Josef Hoop, 30. Mai 1938, LLA RF 181/338; ebenso HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1938/125.

[5] Kabinettskanzlei an Hoop, 7. Juli 1938, und Hoop an Dieckhoff, 12. Juli 1938, ebenda (LLA und HAL). – Vgl. Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 229, 243.

die liechtensteinischen Interessen vertreten könne, liess das tschechoslowakische Aussenministerium am 30. Juli 1938 dem Bundesrat mitteilen.[6]

Am 25. Juli 1938 starb Fürst Franz I., 85-jährig, auf Schloss Feldsberg. Gleichentags trat Franz Josef II., 32-jährig, die Nachfolge an. Am 26. Juli 1938 informierte der neue Fürst telegraphisch Staatsoberhäupter, darunter den tschechoslowakischen Präsidenten Edvard Beneš. Am 29. Juli wurde Franz I. in der Feldsberger Pfarrkirche eingesegnet, am Nachmittag in der fürstlichen Gruft in Wranau beigesetzt. Präsident Beneš liess sich durch Jan Černý, den Landespräsidenten von Mähren und Schlesien, vertreten.[7]

Mit der Einwilligung der Tschechoslowakei im Sommer 1938, Liechtenstein als Staat anzuerkennen, war für die Bestrebungen des Fürstenhauses eine günstigere Situation geschaffen. Sie bewirkte indes nichts mehr, da die Ereignisse sich rasch überschlugen. Hitler wollte gegen die Tschechoslowakei Krieg, die Münchener Konferenz Ende September 1938 schob ihn noch auf.

c) Veränderte Situation im Gefolge der Sudetenkrise 1938

Durch die von Hitler, Mussolini, Chamberlain und Daladier in München diktierte zwangsweise Abtretung der deutsch besiedelten Randgebiete der Tschechoslowakei an das Reich (Abb. 1) ergab sich ein Nebeneffekt, der das Haus Liechtenstein betraf: Unversehens rutschte nämlich der grösste Teil der tschechoslowakischen Besitzungen des Hauses Liechtenstein, der noch bestehenden wie der ehemaligen, ins Reich herüber. Jetzt nahm man an, die Sudetengebiete würden bleibend zum Reich gehören. Die Situation war erneut verändert.

Vor dem Münchner Diktat hatte der fürstliche Besitz in der Tschechoslowakei noch 11 Güter mit zusammen 69 000 ha umfasst. Nach dem Münchner Abkommen vom 30. September 1938 verblieben in der restlichen Tschechoslowakei noch wenige fürstliche Güter mit zusammen rund 28 000 ha, so Schwarzkostelez bzw. Auwal, Posoritz bei Brünn, Butschowitz und Ungarisch Ostra sowie ein paar Waldgebiete. Der neu ins Reichsgebiet zu liegen kommende fürstliche Besitz aus der amputier-

---

[6] Vertrauliches Schreiben des tschechoslowakischen Aussenministeriums, Prag, an die tschechoslowakische Botschaft in Bern, 30. Juli 1938, betr. «Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein durch die Tschechoslowakische Republik», «Vertraulich», Nr. 110.714/VI-1/38, Text des tschech. Originals und der dt. Übersetzung in: Jana Pinterová, Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik], Diplomarbeit, Karlsuniversität Prag, 2000, Manuskript, Beilage 5. – Vgl. Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: JBL 105, Vaduz 2006, S. 103-127, hier 113f.

[7] LLA RF 186/106. – Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 223-229.

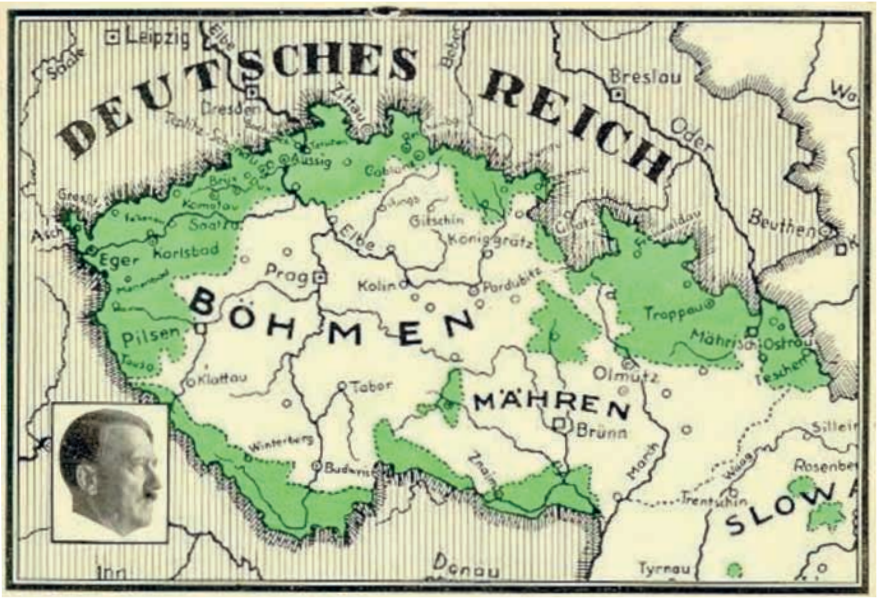

Abb. 1: Eine deutsche Postkarte 1938: Hitler blickt auf die nach der Münchener Konferenz Ende September 1938 zerstückelte Tschechoslowakei, im März 1939 zerschlägt er sie ganz. Grün die deutsch besiedelten Sudetengebiete.

ten Tschechoslowakei umfasste die 7 Güter Jägerndorf, Karlsberg, Sternberg, Neuschloss bei Littau, Mährisch Trübau, Hohenstadt und Lundenburg-Feldsberg mit zusammen 41 000 ha. Deutsch geworden waren flächenmässig drei Fünftel des ehemals tschechoslowakischen Fürstenbesitzes, wertmässig war es aber weit mehr, denn zugehörig waren 10 Schlösser, Stallgut, Gestüt und Jagdgebiete des Fürsten, der Gartenbau von Eisgrub, das industrielle Holzwerk von Lundenburg, die Brauerei Landskron, die Kohlen- und Tonwerke Blosdorf.[8]

Allerdings lag das Kapital für den laufenden Betrieb aller Güter auf Banken in Prag und Olmütz, zusammen 49 Mio. Kronen (ca. 4,5 Mio. Reichsmark), ebenso Effektenpapiere im Wert von mehreren Mio. Kronen. 90 % dieses Kapitals wollte Fürst Franz Josef möglichst rasch aus der Tschechoslowakei ins Reich transferieren lassen, als «unbedingt notwendiges Betriebskapital».[9]

Schon unmittelbar nach München hatte Anwalt Dieckhoff am 1. Oktober Regierungschef Hoop empfohlen, einen zuvor schon beabsichtigen Berlin-Besuch

[8] «Daten über die durch Bodenreform in der CSR in Abfall gekommenen Güter Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein», Zusammenstellung, o. D. (Herbst 1938), LLA RF 190/344. – Vgl. Lucia Dallabona.

[9] Aktenvermerk, 15. Okt. 1938, LLA RF 190/344. – Vgl. Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 244f.

nun, da sich die Lage «so plötzlich» geändert habe, vorzunehmen. Hoop antwortete, er und der Fürst wollten noch die genaue deutsche Grenzziehung abwarten, dann könne man in Berlin auch Fragen zu den fürstlichen Gütern besprechen.[10]

Zwei Wochen darauf reiste Hoop am 16. Oktober 1938 nach Berlin, für vier Tage. Begleitet von Dieckhoff führte er Gespräche mit Vertretern des Aussen-, des Innen- und des Wirtschaftsministeriums. Im Zentrum stand die dringliche Kapitaltransferfrage. Daneben brachte Hoop aber auch «eine allfällige Wiedergutmachung für die Enteignungen» zur Sprache. In Berlin zeigte man ein gewisses, aber unverbindliches Verständnis. Die liechtensteinische Güterverwaltung solle eine Liste der enteigneten Grundstücke mit Angaben zu deren Verwendung zusammenstellen.[11]

Besonders intensive Besprechungen führte Hoop in Berlin mit Heinz Stahmer von der «Dienststelle Ribbentrop». Stahmer war die rechte Hand des Reichsaussenministers, 1940 dann Architekt des Dreimächtepakts, 1942 Gesandter bei der chinesischen Regierung in Nanjing, danach 1943 bis zum Kriegsende deutscher Botschafter in Tokio. Im Spätherbst 1938 erhielt Stahmer für seine Bemühungen um die liechtensteinischen Interessen vom Fürsten den Orden des Komturkreuzes mit Stern. Dieckhoff bekam das Komturkreuz, später den Stern dazu. Nachdem Stahmer im März 1939 von Berlin aus zur Abwendung eines Anschlussputsches der liechtensteinischen Nationalsozialisten beigetragen hatte, erhob ihn der Fürst in den erblichen Freiherrenstand und in den persönlichen Grafenstand: «Freiherr von Stahmer, Graf von Silum» (siehe Abb. 2). Der Name Silum war einfach von einer idyllischen Alpweide in Liechtenstein abgeleitet.[12]

Nach Hoops Berliner Besprechungen wurden Ergebnisse und Perspektiven zwischen Fürst, Kabinettskanzlei, Zentraldirektion, Juristen und Regierungschef Hoop beraten. Bezüglich der ehemals fürstlichen Güter sollte versucht werden, «eine allfällige Wiedergutmachung des von der CSR dem Fürsten durch die Enteignung zugefügten Schadens zu erwirken». Auch wünsche man einzelne Güter des Fürsten zwischen deutsch gewordenem und tschechischem Gebiet abzutauschen.[13]

Anwalt Dieckhoff empfahl ein völkerrechtliches Vorgehen: Das souveräne Fürstentum solle für den Landesfürsten die Forderungen an die Tschechoslowakei

---

[10] Dieckhoff an Hoop, 1. Okt. 1938; Hoop an Dieckhoff, 4. Okt. 1938, LLA RF 178/151.

[11] Amtsvermerk Hoop, 24. Okt. 1938, LLA RF 190/344. – HAL Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1938/181.

[12] Zu Heinz (Heinrich Georg) Stahmer siehe Peter Geiger, Der Graf von Silum, Eine Figur der deutschen, japanischen und liechtensteinischen Zeitgeschichte, in: 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011), (LPS 50), Schaan 2011, S. 149-170.

[13] Bericht von Hoop an Sieger, 22. Nov. 1938, LLA RF 190/344.

Abb. 2: Oben (v. l.): Fürst Franz Josef II., Regierungschef Josef Hoop, Rechtsanwalt Albrecht Dieckhoff. (Liechtensteinisches Landesarchiv; Peter Geiger). Unten: Botschafter Heinrich Georg Stahmer (rechts, mit Generalfeldmarschall Keitel und dem japanischen Aussenminister Matsuoka) in Berlin am 28. März 1941 (Wikimedia, Bundesarchiv Bild 183-B01910/CC-BY-SA).

stellen, worauf sich die beiden Staaten auf einen «Schiedsrichter» einigen sollten, nämlich Deutschland.[14] Dieses entschiede dann zugunsten des Fürsten.

Fürst Franz Josef folgte solchem Rat nicht. Er liess seinen Bruder, Prinz Karl Alfred, am 8. Dezember 1938 brieflich bei Karl Hermann Frank, dem Stellvertretenden Gauleiter des dem Reich angegliederten «Sudetenlandes», vorstellig werden, mit folgenden Vorstellungen: Verschiedene Bodenreformgüter sollten wieder

[14] Dieckhoff (über Hoop) an Kabinettsdirektor Martin, 8. Nov. 1938, LLA RF 190/344.

in fürstlichen Besitz zurückgelangen, so Rumburg, Hannsdorf, Eisenberg in Nordmähren und der enteignete Teil von Landskron in Ostböhmen, dazu zwangsveräusserte Reviere. Der Fürst würde die erhaltenen Entschädigungen oder Kaufbeträge zurückzahlen, auf den Gütern karitativ wirken und Meierhöfe im Umfang von 650 ha für Siedlungszwecke im Sudetenland zur Verfügung stellen.[15] Aus einer undatierten, offensichtlich im Herbst 1938 entstandenen Zusammenstellung mit dem Titel «Daten über die durch Bodenreform in der CSR in Abfall gekommenen Güter Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein» und aus weiteren von Lucia Dallabona im Hausarchiv des Fürsten ausgewerteten Unterlagen geht hervor, dass der Fürst damals Güter im Umfang von über 21 000 ha wieder zu erhalten wünschte, knapp ein Viertel des in der Bodenreform verlorenen Besitzes.[16] Die Kabinettskanzlei gelangte von November 1938 bis Januar 1939 auch mit Eingaben an Göring und ans Auswärtige Amt, um Berichtigungen der neuen tschechoslowakischen Grenze bei Lundenburg und bei Landshut zugunsten Deutschlands – beziehungsweise des Fürsten – zu erlangen.[17]

d) Fürstenbesuch in Berlin Anfang März 1939

Die fürstlichen Besitzungen waren, als der Fürst der Reichsregierung am 2./3. März 1939 einen Antrittsbesuch abstattete, kein Gesprächsthema bei Hitler, Frick und Ribbentrop.[18] Aber am Rande kamen Begleiter und Berater des Fürsten, nämlich Dieckhoff, Prinz Karl Alfred und Kabinettssekretär Rupert Ritter mit Vertretern des «Rasse- und Siedlungshauptamtes» (RuS), nämlich SS-Gruppenführer Günther Pancke und SS-Oberführer Curt von Gottberg, zur Besprechung zusammen. Der Inhalt ihrer Gespräche ist nicht bekannt, ausser dass es um «Bodenreform (Siedlung)» ging, nicht aber, um welche und wo.[19]

---

[15] Der Inhalt des Briefes von Karl Alfred vom 8. Dez. 1938 ist bei Dallabona, S. 61f., wiedergegeben.

[16] «Daten über die durch Bodenreform in der CSR in Abfall gekommenen Güter Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein», Zusammenstellung, o. D. (Herbst 1938), LLA RF 190/344. – Vgl. Dallabona.

[17] HAL Vaduz, Korrespondenz Kabinettskanzlei, 1938/182; Eingaben an das Auswärtige Amt durch Dieckhoff, 9. u. 16. Jan. 1939, ebda.

[18] Zum Fürstenbesuch in Berlin vom 2./3. März 1939 siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 331-345.

[19] Zusammenstellung von Dr. Albrecht Dieckhoff zu seiner anwaltschaftlichen Tätigkeit für den Fürsten im Zusammenhang mit der tschechoslowakischen Bodenreform (12. Nov. 1938 bis mindestens 24. März 1941), HAL Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/16. – Vgl. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 243.

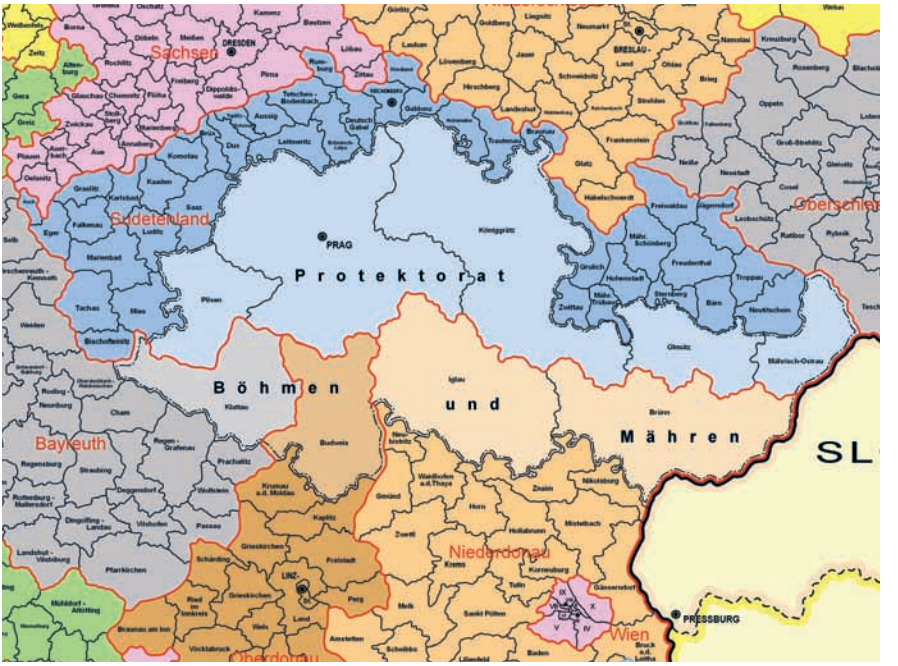

Abb. 3: Deutsche Gaue und Gaugrenzen (rot) nach der Zerschlagung der Tschechoslowakei 1938/39 bis 1945: Resttschechien war deutsch verwaltetes «Protektorat Böhmen und Mähren», die Slowakei ein eigener Staat. Durch das Reich annektiert waren der Gau Sudetenland (tiefblau) und südliche Teile von Mähren. (Wikimedia/Exec)

e) Nach Hitlers Einmarsch in Prag im März 1939

Zwei Wochen später besetzte Hitler die «Resttschechei» und schuf daraus am 16. März 1939 das «Protektorat Böhmen und Mähren» (Abb. 3). Jetzt war – auf dem Nebenthema der fürstlichen Besitzungen in Tschechien – eine nochmals veränderte Lage entstanden, indem auch im Protektorat, falls die deutschen Behörden mittäten, Bodenreformrückforderungen möglich erschienen. Der Fürst bemühte sich gleich im April 1939 um «eventuelle Rückerwerbung von Teilen des Gutes Schwarz-Kosteletz» östlich von Prag. Dem ihm bekannten zeitweiligen Reichsminister Glaise von Horstenau vertraute er an, er möchte vorab Wälder bei Landskron und bei Posoritz bei Brünn zurückzuerhalten, dort wünschten übrigens auch Bevölkerung wie Beamtenschaft eine Rückkehr zum Fürsten.[20]

[20] HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1939/60. – Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 248. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 242.

Dr. Dieckhoff war, gemäss eigener späterer Zusammenstellung, vom 12. November 1938 bis mindestens zum 24. März 1941 im Auftrag des Fürsten mit Aktivitäten zur Rückgewinnung von Besitzungen befasst. Er besprach sich mit dem Fürsten, reiste nach Prag, Wien, Gross-Ullersdorf, Vaduz, pflegte Kontakte zu den genannten liechtensteinischen und deutschen Gesprächspartnern, darüber hinaus zur Staatspolizei, zum Bodenamt in Prag und zum «Reichsprotektor Böhmen und Mähren» Konstantin von Neurath.[21]

f) Fraglicher Erfolg

Ob aber Rückübertragungen von ehemals fürstlich-tschechoslowakischem Besitz in den Reichsgauen «Niederdonau» und «Sudetenland» sowie im «Protektorat» erfolgten, ist fraglich. Folgende Überlegungen sprechen dagegen. Zum einen hätte Dieckhoff, hätte er Erfolge erzielt, diese in seiner späteren Zusammenstellung wohl genannt, davon schrieb er aber nichts.[22] Dazu passt auch, dass die oben erwähnten, vom Fürsten 1938/39 zurückgewünschten Güter im fürstlichen Besitzverzeichnis von 1944 nicht auftauchen.[23] Und falls Rückübertragungen an den Fürsten doch stattgefunden hätten, wäre dies 1945 bis 1948 und auch später noch in der Argumentation der tschechoslowakischen Behörden zweifellos breit gegen die Liechtenstein genutzt worden, davon findet sich indes nichts.[24]

Die Geneigtheit deutscher Behörden, einem bodenreichen und souveränen Fürsten zu grossen Ländereien auf Reichsboden oder im deutschen Machtbereich zu verhelfen, war auch kaum gegeben. Hatte doch Goebbels Mitte Juni 1938 nach einem Mittagessen mit Hitler notiert, der Führer habe sich «schärfstens gegen die Fürsten» ausgesprochen, diese seien «entweder charakterlos oder idiotisiert», später würden «die ganzen alten Häuser depossediert».[25]

---

[21] Zusammenstellung von Dr. Albrecht Dieckhoff, HAL Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/16. Vgl. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 243.

[22] Zusammenstellung von Dr. Albrecht Dieckhoff, HAL Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/16.

[23] Dallabona, S. 52, 62. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 243f. – «Bericht» vom 5. Juni 1944 über die bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürsten Franz Josef II. von und zu Liechtenstein vorgenommene «Betriebsprüfung» (vorgenommen von Nov. 1943 bis März 1944), Finanzamt Wien, 28 S. und Beilagen, HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/84.

[24] Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg, Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58. Jahrgang (2010), Bd. 5, S. 413-431.

[25] Joseph Goebbels, Tagebücher 1924–1945, Hg. von Ralf Georg Reuth, 5 Bde., München Zürich 1992, Eintrag v. 16. Juni 1938, Bd. 3, S. 1224f. – Vgl. Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 225f.

Ein einzelner Zuwachs ist dokumentiert. In einem Verzeichnis der Fürst Liechtensteinschen Besitzungen zum Zeitpunkt des Kriegsendes 1945 – welche dann 1945 von der tschechoslowakischen Nationalverwaltung übernommen wurden – steht: «Im Jahre 1943/44 angekauft Meierhof Johanneshof, Lundenburg», 331 ha. Dabei handelte es sich indes um einen Zukauf, nicht um eine Rückerwerbung.[26]

3. Bemühungen um Rettung der verbliebenen Besitzungen 1942 bis 1945

a) Liechtensteinische Gesandtschaft in Berlin?

Gegen Ende November 1942 – für Deutschland war der Krieg in Afrika verloren, die Schlacht um Stalingrad im Gange – sprach der liechtensteinische Vizeregierungschef Alois Vogt in Berlin im Auswärtigen Amt vor. Er erkundigte sich, ob die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Berlin möglich wäre – bisher vertrat die Schweiz die Interessen des Fürstentums im Ausland. Eine diplomatische Vertretung beim Reich sollte offenbar der stärkeren aussenpolitischen Positionierung des Fürstentums und des Fürstenhauses selber dienen. Doch der Vorstoss versandete, Berlin war nicht interessiert.[27]

b) Einbeziehung Grossbritanniens und der USA?

Auch mit britischen und amerikanischen Diplomaten in der Schweiz nahm man informelle Kontakte auf. Ziel war es, zu den Regierungen Grossbritanniens und der USA einen direkten, nicht über die Schweiz laufenden Draht einzurichten.[28]

Es ging angesichts des für die Achsenmächte zusehends ungünstigen Kriegsverlaufs um die Abwehr bedrohlicher Szenarien. Nach einem allfälligen alliierten Sieg sollten a) im westlichen Ausland liegende Vermögen liechtensteinischer Bürger oder Sitzgesellschaften in einer künftigen Friedenskonferenz geschützt, b) im deutschen Machtbereich liegende fürstliche Besitzungen nicht als deutsches Feindesgut behandelt und c) solche insbesondere im Sudetenland und im Protektorat

---

[26] «Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkt des Kriegsendes 1945», o. D. (Kopie), Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz, Nr. 348.51/20.

[27] Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 201-206, 280. – Jürgen Schremser, «Der einzige Mann, der die Sache auf sich nehmen könnte…», Zur Rolle von Dr. Alois Vogt in den liechtensteinisch-deutschen Beziehungen 1938 bis 1945, in: JBL 98, Vaduz 1999, S. 49-108, hier S. 89f.

[28] Ebda., Bd. 2, S. 268-273, 275.

nicht etwa durch sowjetische Besatzer oder eine tschechoslowakische Regierung enteignet werden.[29] Der ab dem Sommer 1943 als «Conseiller diplomatique» (diplomatischer Berater) des Fürsten tätige Maurice Arnold de Forest Graf von Bendern,[30] ein reicher, umtriebiger und ehrgeiziger Liechtensteiner Neubürger, erläuterte intern, worum es bei den angestrebten Direktkontakten zu den Regierungen in London und Washington eigentlich ging: Der «wirkliche Zweck» – so Bendern – war, jene beiden Regierungen zum Nutzen von Liechtenstein «mit den internen Angelegenheiten dritter Staaten, vor allem der Czechoslowakei, in Verwicklungen zu ziehen». So sollte für die unmittelbare Nachkriegsphase «alliierte Unterstützung der Interessen des Fürstenhauses», insbesondere solcher in der Tschechoslowakei, gewonnen werden. Direkte Kontakte des Fürsten sollten über die britischen und amerikanischen Vertretungen in der Schweiz laufen. Doch sie konnten in der Folge nicht realisiert werden, die vermeintlich schlaue Taktik scheiterte.[31]

c) Hoffnung auf Zugang zur erwarteten Friedenskonferenz

Fürst Franz Josef äusserte gegenüber dem schweizerischen Bundesrat Marcel Pilet-Golaz im April 1944 wenigstens den Wunsch, Liechtenstein möchte nach Kriegsende, falls neutrale Staaten zur Friedenskonferenz beigezogen würden, neben und mit der Schweiz ebenfalls zugelassen werden.[32] Schon nach dem Ersten Weltkrieg hatte Liechtenstein sich um Zulassung zur Konferenz von Saint-Germain bemüht, erfolglos.[33] Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es dann überhaupt nicht zu einer Friedenskonferenz, bei der alle Kriegsparteien beteiligt und allenfalls Neutrale am Rande dabei gewesen wären. Die Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis 2. August 1945 vereinigte nur die USA (Truman), die Sowjetunion (Stalin) und Grossbritannien (Churchill, Attlee).

d) Wiedereröffnung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern 1944

Nachdem der Fürst im Frühjahr 1944 erkannte, dass die westalliierte Karte nicht stach, verlegte er sich auf die Schweiz, weiterhin sekundiert vom Grafen von Ben-

---

[29] Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 268, 284.

[30] Zum Grafen von Bendern siehe Jan Županič, Der Erbe des Barons von Hirsch: Maurice Arnold Freiherr von Deforest-Bischoffsheim, Das vergessene Schicksal des Grafen von Bendern, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 110, Vaduz 2011, S. 47-61. – Siehe auch den Lexikon-Artikel von Donat Büchel, Bendern Maurice Arnold Baron, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2 Bde., Vaduz Zürich 2013, Bd. 1, S. 88. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 296.

[31] Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 290-292.

[32] Ebda., Bd. 2, S. 292.

[33] Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: JBL 105, Vaduz 2006, S. 103-127.

dern, der den Kontakt zwischen dem Fürsten und den Behörden in Bern organisierte und für den Fürsten verhandelte.[34] Zum einen drängte der Fürst darauf, dass die Schweiz die liechtensteinischen Interessen bei der künftigen Regierung in Prag vertrete. Zum andern fädelte er die Wiedereröffnung der Liechtensteiner Gesandtschaft in Bern ein. Leiten sollte diese Prinz Heinrich, der erst 24-jährige jüngste Bruder des Fürsten. Damit sollte dem Fürsten der unmittelbare Zugriff auf die Gesandtschaft gesichert sein – und dem jungen Prinzen ein Diplomatenposten. Der Graf von Bendern aspirierte zudem auf eine Beraterstelle als Legationsrat in Bern.

Das verfolgte Ziel war klar, wie aus den Quellen hervorgeht: Jetzt galt es, den fürstlichen Besitz in Mitteleuropa zu schützen, besonders in der Tschechoslowakei, aber auch in Österreich. Die liechtensteinische Gesandtschaft in der Schweiz sollte die souveräne Stellung des Fürstentums – und des Fürsten – markieren. Sie sollte zudem als Relaisstelle für Kontakte zu den Alliierten dienen,[35] auch hier, wie Prinz Konstantin notierte, «insbesondere im Interesse des fürstlichen Privatbesitzes».[36] Der Graf von Bendern schrieb am 22. November 1944 an die Fürstinwitwe Elsa und an den Fürsten, die rasche Errichtung der Gesandtschaft in Bern sei nötig, weil das gesamte Vermögen des Fürstenhauses bald durch die Tschechen und die Russen bedroht sei. Das Fürstentum müsse normale diplomatische Beziehungen zur Schweiz haben, es dürfe nicht wie ein Protektorat oder ein Kanton erscheinen.[37]

Die Regierung und der Landtag in Vaduz sahen sich vom fürstlichen Alleingang in der Gesandtschaftsfrage überrumpelt. Dies führte zu einem tiefen Zerwürfnis mit dem Fürsten. In der nichtöffentlichen Landtagssitzung vom 7. Dezember 1944 argumentierte die Regierung, einstimmig unterstützt vom Landtag, gegen die Gesandtschaftserrichtung in Bern. Eine solche sei inopportun: Denn die Gesandtschaft in Bern hätte «auch in grösserem Umfange die Vermögensinteressen Seiner Durchlaucht im vermutlich künftigen Einflussgebiete der Sowjetunion wahrzunehmen »; die Sowjetunion habe sich aber gerade (im November 1944) geweigert, mit der Schweiz diplomatische Beziehungen aufzunehmen, weil sie die Schweiz nicht als neutralen, sondern als «feindselig eingestellten Staat» betrachte; da aber im Einflussgebiet der Sowjetunion wohl sozialpolitische «Vermögensenteignun-

---

[34] Akten im BA Bern, E 2001 (E) 1969/262, Schachtel 27, B.24.Liech., Bd. 1. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 284ff.

[35] Graf von Bendern an Fürst Franz Josef II., 10. Mai 1944, HAL Schloss Vaduz, Karton 630, Akt Errichtung der Gesandtschaft in Bern 1944. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 297ff.

[36] Prinz Constantin (Konstantin) an Fürst Franz Josef II., 31. Okt. 1944, HAL Schloss Vaduz, Karton 630. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 309.

[37] Graf von Bendern an Fürstin Elsa (Kopie für den Fürsten), HAL Schloss Vaduz, Karton 630. Vgl. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 310.

gen» vorgenommen würden, möchten liechtensteinische diplomatische Beziehungen mit der als sowjetfeindlich betrachteten Schweiz gerade den Vorwand bieten, auch «gegen das Vermögen des Fürsten vorzugehen».[38] Die Rote Armee rückte bereits Richtung Tschechoslowakei und Österreich an.

Doch der Fürst beharrte, er hatte alles bereits mit dem Bundesrat abgesprochen. Regierung und Landtag lenkten widerwillig ein. Die Gesandtschaft in Bern wurde im Dezember 1944 eröffnet (Abb. 4), mit Prinz Heinrich als «Chargé d'Affaires», ohne den Grafen von Bendern als Legationsrat.[39] Allerdings war der Graf von Bendern auch noch weiterhin im Auftrag des Fürsten inoffiziell diplomatisch tätig, so als er den Fürsten im August 1945 nach Zermatt zu einer Unterredung mit Bundesrat Petitpierre begleitete, um eine schweizerische Demarche in Prag zu erreichen – die dann allerdings zahnlos blieb.[40]

Abb. 4: Die im Dezember 1944 wieder eröffnete Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern. (Liechtensteinisches Landesarchiv)

e) Diplomatischer Schutz durch die Schweiz

Zugleich wurden die diplomatischen Dienste der Schweiz in der letzten Kriegsphase für die Vertretung liechtensteinischer Interessen in Anspruch genommen, für die Ausstellung von Schutzbriefen, für Visa flüchtender fürstlicher Verwandter,

---

[38] LLA, nichtöffentliches Landtagsprotokoll der Sitzung vom 7. Dez. 1944.

[39] Korrespondenzen von Juni 1944 bis Febr. 1945, HAL Schloss Vaduz, Karton 630, Akt Errichtung der Liechtensteinischen Gesandtschaft Bern. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 294-337.

[40] Erwähnt in Comte de Bendern an liecht. Regierung, 22. Okt. 1956, LLA RF 231/413.

für die Ausfuhr der Kunstsammlung aus dem Reich. So stellte das Schweizer Generalkonsulat in Wien ab dem September 1944 zuhanden der Kabinettskanzlei für die fürstlichen Gebäude im Reichsgebiet über 40 Schutzbriefe aus, bezeichnenderweise zum Teil in Russisch. Die so mit Schutzbrief und Fahne gekennzeichneten Gebäude galten als völkerrechtlich geschütztes Eigentum von am Krieg nicht beteiligten Bürgern eines neutralen Staates.[41] Wegen der intensiven Bombardierungen Wiens zog das dortige Schweizer Generalkonsulat im Februar 1945 ins Schloss Feldsberg um, wo der Fürst Räume als Ausweichstelle zur Verfügung stellte.[42] Mit schweizerischer Hilfe konnte andererseits die fürstliche Kabinettskanzlei im März 1945 von Wien nach Vorarlberg ins Schloss Amberg bei Feldkirch und später ins Schloss Vaduz verlegt werden.[43]

f) Prinz Karl Alfred als Attaché beim Schweizer Generalkonsulat in Prag

Am 3. August 1944 hatte Regierungschef Hoop zusammen mit Karl Alfred das Eidgenössische Politische Departement in Bern aufgesucht, mit dem Ansuchen, den Prinzen beim Schweizerischen Generalkonsulat in Prag als Attaché anzustellen. Dies hätte der Zustimmung der deutschen Behörden bedurft, wurde aber vom Auswärtigen Amt in Berlin als «inopportun» abgelehnt. Darauf kamen Ende November 1944 der schweizerische Gesandte und das Generalkonsulat in Prag sowie das EPD überein, «die Reichsregierung aus dem Spiel zu lassen» und Prinz Karl Alfred «unverzüglich als Attaché des Generalkonsulates in Prag aufzunehmen, sobald die politischen Umstände es erlauben.» Dies genüge «für die Eventualität, für die die Zuteilung des Prinzen in Betracht gezogen wird».[44] Regierungschef Hoop war einverstanden und informierte den Fürsten entsprechend.[45] Jene «Eventualität» betraf den erwarteten Zusammenbruch der deutschen Protektoratsverwaltung und die Notwendigkeit, danach liechtensteinisches Eigentum zu schützen.

4. Glückwunschtelegramm des Fürsten an Präsident Beneš am 14. Mai 1945

Am Tag nach der deutschen Kapitulation sandte Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein am 9. Mai 1945 Glückwunschtelegramme an Staatsoberhäupter der Siegermächte, nämlich an Präsident Truman, den britischen König Georg VI. und

---

41 HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/95.
42 HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1945/14.
43 HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1945/ad 5. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 380f.
44 EPD, Abteilung für Auswärtiges (Stucki), Bern, an Regierungschef Hoop, 13. Dez. 1944, LLA RF 227/300.
45 Hoop an EPD (Stucki), 18. Dez. 1944, ebda.

den französischen Präsidenten der Provisorischen Regierung De Gaulle. Stalin erhielt kein Telegramm. Wohl aber entbot der Fürst am 14. Mai 1945 auch dem tschechoslowakischen Präsidenten Edvard Beneš – der noch in Brünn weilte und am 16. Mai triumphal nach Prag zurückkehrte – telegraphische Glückwünsche, in französischer Sprache:

«A l'occasion du retour de votre Excellence à Praha, mon peuple et moi font des voeux sincères pour votre Excellence et le bonheur futur du peuple Tchecoslovaque.
François Josef Prince de Liechtenstein.»[46]

5. Trügerische Hoffnung

Die Hoffnung des Fürsten ging dahin, die liechtensteinisch-tschechoslowakischen Beziehungen auf Augenhöhe fortzuführen, von Fürst zu Präsident. Sie erfüllte sich nicht. Schon wenige Tage nach der Rückkehr nach Prag erliess Präsident Beneš zusammen mit seinen Ministern das Dekret Nr. 5 vom 19. Mai 1945, nach welchem das auf dem Gebiet der Tschechoslowakei liegende «Vermögen staatlich unzuverlässiger Personen … unter Nationalverwaltung gestellt», also vorerst beschlagnahmt wurde. Als «staatlich unzuverlässig» galten in erster Linie pauschal «Personen deutscher oder magyarischer Nationalität».[47] Als «Deutsche» und damit «staatlich unzuverlässige Personen» wurden auch die Mitglieder des Fürstenhauses Liechtenstein und weitere liechtensteinische Staatsbürger eingestuft, ohne Rücksicht darauf, dass sie Bürger des im Krieg neutralen, souveränen Fürstentums Liechtenstein und nicht etwa tschechoslowakische oder deutsche oder österreichische Bürger waren. Auf die Beschlagnahme folgte die Konfiskation, gestützt vorab auf die Dekrete Nr. 12 vom 21. Juni 1945 und Nr. 108 vom 25. Oktober 1945 (Abb. 5).[48] Ausschlaggebend war vorab die Deutschsprachigkeit.

---

[46] HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1945/14; ebenda analoger Telegrammtext deutschsprachig, mit Anschrift «Seiner Exzellenz Präsidenten des tschechoslowakischen Volkes Dr. Eduard Benesch, Praha». – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 492f.

[47] Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Sb. vom 19. Mai 1945, in: Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, 1945, 4; dt. Fassung in Auszügen in: Zdeněk Beneš / Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen, Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002, S. 314-318.

[48] Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12 Sb. vom 21. Juni 1945 und Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb. vom 25. Oktober 1945, in: Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, 1945; 4, dt. Fassungen in Auszügen in: Zdeněk Beneš / Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen, Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002, S. 325-328, 334-336. – Vgl. das Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Aussenministerium, Prag, 25. Oktober 1945, betr.

Abb. 5: Zeitliche Abfolge: Glückwünsche des Fürsten an Präsident Edvard Beneš zum Kriegsende, Dekrete des Präsidenten 1945, Kommunistischer Putsch 1948. (Peter Geiger; Foto Beneš Library of Congress, Washington)

Das Landwirtschaftsministerium und die Landes-Nationalausschüsse bekräftigten, «dass die Liechtensteiner deutscher Nationalität sind und dass die liechtensteinische Nationalität nicht existiert».[49] Flucht und Ausweisung, Beschlagnahmung und entschädigungslose Konfiskation waren die Folge.

Alle Demarchen und Einsprachen von 1945 bis 1948 fruchteten nichts, trotz Bedenken auch in tschechoslowakischen Ministerien – worüber Václav Horčička in seinem Beitrag in diesem Band aufklären wird.

«Liechtensteinischer Grossgrundbesitz – staatliche Verwaltung – Konfiskation», «Geheim!», SachNo. 39.811/V/1/1945, dt. Übersetzung in: Pinterová, Beilage 6.

[49] Landwirtschaftsministerium (Dr. Dvořák) an Aussenministerium, Prag, Geschäftszahl Nr. 407.063/46-IX/A-22, (nach dem März 1946), dt. Übersetzung, betr. «Beschlagnahmung des landwirtschaftlichen Besitzes der regierenden Familie von Liechtenstein», in: Pinterová, Beilage 7.

Wir haben gesehen: Mit jeder Wendung der Geschichte war seinerzeit jeweils die Erwartung verbunden, der neue Zustand habe Bestand, so Österreich als Teil Grossdeutschlands, das Sudetenland ebenso, das Protektorat in deutscher Hand, danach die Tschechoslowakei frei, stabil und rechtsstaatlich. Doch alle jeweiligen Erwartungen erwiesen sich als trügerisch. Erst ab 2009 wurde die diplomatische Blockade gelöst, das Klima aufgeheitert und unsere Historikerkommission eingesetzt.

Quellen und Literatur

Archive

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein (HAL Schloss Vaduz):
- Korr. Kabinettskanzlei (1938 bis 1945).

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LLA):
- Diverse Regierungs- und Landtagsakten.

Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz (AAA):
- Diverse Materialien.

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BA Bern):
- E 2001 (E) 1969/262, Schachtel 27, B.24.Liech., Bd. 1.

Literatur

Beneš, Zdeněk / Kural, Václav (Hrsg.), *Geschichte Verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948*, Prag 2002 (darin Dokumente, u. a. in dt. Übersetzung Auszüge der wichtigsten Beneš-Dekrete).

Dallabona, Lucia, *Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes*, Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien, 1973, Manuskript, 69 S. (Kopie in der Liechtensteinischen Landesbibliothek, Vaduz).

Geiger, Peter, *Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939*, 2 Bde., Vaduz Zürich 1997 (2. Aufl. 2000).

Geiger, Peter, *Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945*, 2 Bde., Vaduz Zürich 2010.

Geiger, Peter, *Der Graf von Silum, Eine Figur der deutschen, japanischen und liechtensteinischen Zeitgeschichte*, in: 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011), (LPS 50), Schaan 2011, S. 149-170.

Goebbels, Joseph, *Tagebücher 1924–1945*, Hg. von Ralf Georg Reuth, 5 Bde., München Zürich 1992.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2 Bde., Vaduz Zürich 2013.

Horčička, Václav, *Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg, Der Fall Liechtenstein*, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58. Jg., 2010, Bd. 5, S. 413-431.

Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL), Vaduz, (seit 1901), 112 Bde. bis 2013.

Pinterová, Jana, *Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik]*, Diplomarbeit, Karlsuniversität Prag, 2000, Manuskript (mit Quellenbeilagen), (Kopie in der Bibliothek des Liechtenstein-Instituts, Bendern FL).

Quaderer, Rupert, *Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg*, in: JBL 105, Vaduz 2006, S. 103-127.

Schremser, Jürgen, *«Der einzige Mann, der die Sache auf sich nehmen könnte…», Zur Rolle von Dr. Alois Vogt in den liechtensteinisch-deutschen Beziehungen 1938 bis 1945*, in: JBL 98, Vaduz 1999, S. 49-108.

Županič, Jan, *Der Erbe des Barons von Hirsch: Maurice Arnold Freiherr von Deforest-Bischoffsheim, Das vergessene Schicksal des Grafen von Bendern*, in: JBL 110, Vaduz 2011, S. 47-61.

7

Die Konfiskation des Eigentums des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei

Václav Horčička

Die Konfiskation des Eigentums in der Tschechoslowakei betraf nach dem Zweiten Weltkrieg mehr als dreißig Liechtensteiner Bürger, der Wert des beschlagnahmten Vermögens Fürst Franz Josefs II. von und zu Liechtenstein jedoch überstieg die Gesamtsumme des Eigentums aller anderen betroffenen Liechtensteiner. Aus diesem Grund werde ich mich in meinem Beitrag hauptsächlich mit der Problematik des Vermögens der Primogenitur in der Tschechoslowakei beschäftigen.

Der Umfang dieses Besitzes, als dessen alleiniger Eigentümer von den tschechoslowakischen Behörden der regierende Fürst Franz Josef II. angesehen wurde, war wirklich riesig. Nach Schätzungen der Liechtensteiner selbst betrug der Wert am Ende des Zweiten Weltkrieges etwa 343,5 Mio. Schweizer Franken, die Kunstgegenstände nicht eingerechnet.[1]

Die Familiengüter waren zwar nach dem Ersten Weltkrieg infolge der Bodenreform auf etwa 43 % ihrer ursprünglichen Größe geschrumpft,[2] im Mai 1945 besaßen die Liechtensteiner in den Böhmischen Ländern jedoch immer noch 69 000 ha Land und waren demzufolge die größten Grundbesitzer in Mähren. Den Behörden ist es allerdings nicht gelungen, die genaue Größe des Landbesitzes zu ermitteln, da sich die Angaben aus der Evidenz der Liechtensteiner von denen der Nationalverwaltung unterschieden. Während die letztere angeblich nach Angaben aus dem Liechtensteiner Familienarchiv 68 882 ha angibt, nennt die Familie selbst 69 102 ha.[3] Der Anteil der Güter am Gesamtwert des Eigentums betrug etwa 85 %,

---

1 Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V 13/17.

2 Ondřej Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacáté století [Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung. Beitrag zu den Eingriffen in den Grundbesitz in der Tschechoslowakei nach dem Krieg in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], Praha 2010, (weiterhin nur: Horák.)

3 Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtenstein´schen Liegenschaften: Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegendes 1945, ohne Datum und Nummer, Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv (weiterhin nur: SL-HA), ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc. Im Winter 1946 kam die Nationalverwaltung selbst bereits auf 69 027 ha. National-

die übrigen 15 % stellten hauptsächlich Industrie- und Handelsunternehmen dar.[4] Es handelte sich besonders um Kaolinbergwerke und holzverarbeitende Betriebe.[5] Den Rest bildete der Wert der Schlösser und Häuser, von Bankeinlagen, Wertpapieren und Ähnlichem.

Die Bedrohung dieses Eigentums verstärkte sich mit dem nahenden Kriegsende spürbar, die Liechtensteiner waren sich des Risikos einer Konfiskation bewusst. Sie verfolgten nämlich sehr aufmerksam die gegen die deutsche Minderheit in der Tschechoslowakei gerichtete Tätigkeit der tschechoslowakischen Exilregierung in London, besonders die des Präsidenten Edvard Beneš. Die Rede des Präsidenten vom April 1944, in der er von der Beschlagnahmung des Eigentums der tschechoslowakischen Deutschen sprach, wurde in Vaduz als Warnsignal aufgefasst.[6] Im Februar 1945 äußerte sich der tschechoslowakische ständige Vertreter beim Völkerbund und spätere Gesandte in der Schweiz, Jaromír Kopecký, in einem Gespräch mit dem liechtensteinischen Chargé d'affaires in Bern, dem Bruder des Fürsten, Prinz Heinrich, «in ablehnendem Sinne», dass «der Fürst von Liechtenstein ca. 1/3 von Mähren besitze».[7] In Wirklichkeit handelte es sich um ca. 3 % der Größe Mährens.

Das Risiko war also offensichtlich, und der Fürst versuchte, diesem durch eine Aktivierung seiner Außenpolitik entgegenzuwirken. Gegen die Ansicht der liechtensteinischen Regierung und des Landtags setzte er im Herbst 1944 die Wiedereröffnung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern durch, an deren Spitze er den oben erwähnten Prinz Heinrich berief.[8] Seinen anderen Bruder, Prinz Karl Alfred, beließ er als Generalbevollmächtigten für die Verwaltung der liechtensteinischen Güter in der bis dahin noch besetzten Tschechoslowakei. Die Prinzen Heinrich und Karl Alfred bezogen hinsichtlich des weiteren Vorgehens zur Minimierung der Schäden am Eigentum verschiedene Positionen. Prinz Karl Alfred bemühte sich gemeinsam mit dem diplomatischen Rat des Fürsten, Maurice Arnold de Forest Graf von Bendern, um bestmögliche Beziehungen zu den westlichen Alliierten. Deshalb empfahl er im Winter 1945 die Knüpfung engster

---

verwaltung, Revisionsbericht, 18. 2. 1946, ohne Nummer, Moravský zemský archiv v Brně [Mährisches Landesarchiv in Brünn] (weiterhin nur: MZA), F 28, Kt. 3603.

4 Der Gesamtwert der Forst- und Landwirtschaftsflächen betrug laut Liechtensteiner Evidenz im Jahre 1945 etwa 291,5 Mio. CHF. Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V 13/17.

5 Der Wert der Bergwerks-, Industrie- und Handelsbetriebe betrug 20,3 Mio. CHF. Ebenda.

6 Protokoll über eine Besprechung im Schloss Vaduz, 3. 7. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

7 Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

8 Zu Erneuerung der Gesandtschaftstätigkeit siehe Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Bd. 2, Zürich 2010 (weiterhin nur: Geiger, Kriegszeit), S. 284 ff.

Kontakte mit den Amerikanern und hätte sogar «den Besitz oder einen Teil davon an die Amerikaner verkauft, jedoch mit einem Rückkaufrecht.»[9]

Prinz Heinrich dagegen setzte auf den Schutz der Schweizer Eidgenossenschaft, mit der Liechtenstein seit dem Ende des Ersten Weltkrieges sehr enge Beziehungen pflegte.[10] Er und das ihm offenbar am nächsten stehende Mitglied des Schweizer Bundesrates Philipp Etter waren jedoch der Meinung, dass «jahrhundertealter, überlieferter Besitz eines Fürsten von Liechtenstein mindestens so geachtet werden könnte, wie ein frisch erworbener amerikanischer.»[11] Ein Problem war allerdings, dass Etter als Chef des Eidgenössischen Departements des Inneren seiner eigenen Behauptung zufolge nicht über die Verhandlungen informiert war, die die Schweizer und die tschechoslowakische Exilregierung im Winter 1945 führten.[12] In diesen Verhandlungen kam es zu einer Vereinbarung über die Erneuerung der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Staaten, jedoch ohne dass Bern das Recht erhielt, liechtensteinische Interessen in Prag zu vertreten.[13]

Aus den erhalten gebliebenen Quellen kann zwar nicht mehr ermittelt werden, ob es sich von schweizerischer Seite um Absicht oder ein Versäumnis handelte,[14] zu Kriegsende nahm das Eidgenössische Politische Department (EPD) jedenfalls eine sehr vorsichtige Haltung hinsichtlich der Interessen der Liechtensteiner in der ČSR ein. Offenbar hatten hierbei interne Informationen, die dem EPD vom Militärdepartment (Verteidigungsministerium) gegeben worden waren, einen gewissen Einfluss. Major Hans Hausamann, Offizier des schweizerischen Militärgeheimdienstes, meldete an Verteidigungsminister Karl Kobelt, dass «durch eine Intervention Berns in Prag für fürstlichen Privatbesitz die Beziehungen gefährdet würden, welche die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen der Schweiz zu

---

9 Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

10 Zur Anknüpfung dieser Beziehungen Václav Horčička / Drahomir Suchánek / Jan Županič: Dějiny Lichtenštejnska [Die Geschichte Liechtensteins], Prag 2010.

11 Ebenda.

12 Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14, Die Forderung wurde beim ersten Besuch Heinrichs beim Gesandten Karl Stucki, dem stellvertretenden Chef der außenpolitischen Abteilung des Schweizer Politischen Departements (Außenministeriums) gestellt.

13 Walter Hofer, Gestaltung der diplomatischen Beziehungen der Schweiz zu neuen oder untergegangenen Staaten sowie zu Staaten mit grundlegenden Systemänderungen, in: Rudolf L. Bindschedler / Hans Rudolf Kurz / Wilhelm Carlgren / Sten Carlsson (Hrsg.), Schwedische und schweizerische Neutralität im Zweiten Weltkrieg, Basel 1985, S. 176-196.

14 Als von einem Versäumnis der Schweizer Diplomatie sprach im Sommer 1947 ein Vertreter des Außenministeriums in einer Beratung des Landwirtschaftsministeriums, Landwirtschaftsministerium, Beratungsprotokoll, 19. 8. 1947, Anlage zu Kennnr. 73051/47- IX/A-22, NA, Kt. MS 1700.

Russland zum Ziele haben.»[15] Die Sowjetunion sei laut Hausamann darüber informiert, dass auf dem Territorium des Fürstentums «der deutschen Sache Vorschub geleistet wurde, wie es übler kaum mehr hätte betrieben werden können.»[16]

Aus der Sicht der Schweizer Außenpolitik handelte es sich dabei keinesfalls um eine Kleinigkeit, denn die Schweiz hatte die Beziehungen zur Sowjetunion 1923 abgebrochen und im Juni 1945 die Tschechoslowakei darum gebeten, bei der Wiederaufnahme behilflich zu sein.[17]

Der sehr kritische Blick Hausamanns auf das Geschehen in Liechtenstein im Labyrinth der Schweizer Bürokratie entging der Außenwelt nicht. Im Februar 1945 hatte Hausamann den Chef der vorgeschobenen nachrichtendienstlichen Basis des tschechoslowakischen Militärgeheimdienstes in der Schweiz, Major Karel Sedláček, informiert.[18]

Hausamanns Meldung an Kobelt wurde vom Militärdepartment an das EPD weitergeleitet. Der Chef der Abteilung für Auswärtiges des Politischen Departements, Minister Walter Otto Stucki, instruierte im Juli 1945 den Generalkonsul in Prag, Albert Huber, über gegen liechtensteinisches Eigentum gerichtete Aktionen erst einmal nur zu informieren, während die «Einleitung offizieller Schritte» aufgeschoben würde, bis die Frage nach der Berechtigung der Schweiz zur Vertretung liechtensteinischer Interessen in Prag gelöst sein würde oder bis die Tschechoslowakei selbst die Bereitschaft zeige, «unsere Intervention für den fürstlich liechtensteinischen Besitz entgegenzunehmen.»[19]

Eine Intervention zugunsten des fürstlichen Eigentums war jedoch nach der Befreiung dringend notwendig. Die tschechoslowakische Regierung leitete gemeinsam mit Präsident Edvard Beneš Schritte gegen die böhmischen Deutschen (sogen. Sudetendeutschen) ein. Es ist nicht das Ziel dieses Beitrags, diese Schritte detailliert zu untersuchen.[20] Aus Sicht der Liechtensteiner, die liechtensteinische

---

15 Hausamann an Bundesrat Kobelt, 2. 7. 1945, BAR, E 2001 (E) 1969/262, Behältnis 59.

16 Ebenda.

17 Kopecký an das Aussenministerium (MZV), 26. 6. 1945, No. Cj. 0413/45, AMZV, Berichte ZÚ Bern, 1945–1946 (Kartonnr. fehlt). Die Schweizerisch-sowjetischen diplomatischen Beziehungen wurden erst im März 1946 aufgenommen. Siehe http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?ID=80000186, (31. 5. 2013).

18 Sedláček, Bericht vom 19. Februar 1945, No. Bgl. 021411-45, Zentrales Militärarchiv Prag, Historisches Militärarchiv, Sammlung 37, Signatur 25-12. Eine weitere Depesche schickte Sedláček am 25. 5. 1945, No. Bgl 052512, ebenda.

19 Stucki an Huber, 11.7.1945, No. B 24 Liecht1– DO/YP, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Behältnis 59.

20 Zu den Kriegs- und Nachkriegsdekreten des Präsidenten der Republik z. B. Jan Kuklík, Mýty a realita tzv. «Benešových dekretů». Dekrety prezidenta republiky 1940–1945 [Mythen und Wirklichkeit der sogenannten Benes-Dekrete. Dekrete des Präsidenten der Republik 1940–1945], Praha 2002. Zur Abschiebung der Deutschen aus der Tschechoslowakei z. B. Jitka Von-

Staatsbürger waren, also Bürger eines fremden Staates, spielten die Dekrete Nr. 5/1945 und 12/1945 eine entscheidende Rolle. Am 23. Mai 1945 erschien das erste von ihnen in einer Gesetzessammlung, das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 über die Nichtigkeit einiger vermögensrechtlicher Handlungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Eigentumswerte der Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaborateure sowie einiger Organisationen und Institutionen Nr. 5. Genau einen Monat später, am 23. Juni 1945, erschien das Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung der Landwirtschaftsvermögens der Deutschen, Ungarn sowie der Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes Nr. 12.[21]

Die Liechtensteiner versuchten angesichts dieser geplanten und kurz darauf auch verwirklichten Schritte gegen die deutsche Minderheit in der Tschechoslowakei die Nationalverwaltung und spätere Konfiskation ihres Eigentums zu verhindern. Der Zentraldirektor der liechtensteinischen Güter mit Sitz in Olmütz, František Svoboda, besuchte deshalb in der ersten Junihälfte 1945 den Vorsteher des IX. Referats des Landwirtschaftsministeriums, Jiří Koťátko, der für die Konfiskation landwirtschaftlichen Besitzes nach dem Krieg zuständig war. Koťátko teilte dem Direktor mit, innerhalb kurzer Zeit würden die liechtensteinischen Güter laut Dekret Nr. 5 unter Nationalverwaltung gestellt. Die Proteste Svobodas lehnte er vehement ab: «Die Rechtslage interessiert uns nicht, wir lösen diese auch nicht, dies ist Sache des Außenamtes, wir bleiben fest ohne Rücksicht auf den Umstand, dass der Besitzer (a) Angehöriger eines neutralen Staates, (b) Souveräne, (c) ohne auf die Intervention westlichen Onkel [sic].»[22]

Die Nationalverwaltung versuchte am 19. Juni 1945 auch der Schweizer Generalkonsul Huber zu verhindern, er hatte von Bern die oben genannte, zu vorsichtigem Vorgehen mahnende Instruktion noch nicht erhalten. Er argumentierte hauptsächlich mit der Tatsache, dass Fürst Franz Josef II. Oberhaupt eines selbstständigen Staates war.[23] Im Außenministerium machte dieser Protest zwar einigen

---

drová, Češi a sudetoněmecká otázka 1939–1945. Dokumenty [Die Tschechen und die sudetendeutsche Frage 1939–1945, Dokumente], Praha 1994, oder Gemeinsame deutsch-tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung, Skizze der Darstellung der deutsch- tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert, München 1996.

21 Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik], Nr. 5, Teil 4, 23. 5. 1945, und Nr. 12, Teil 7, 23. 6. 1945.

22 Karl Alfred an Huber, 15. 6. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

23 Rechtsanalyse der Nationalverwaltung und der Konfiskation des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Franz Josefs II., des herrschenden Fürsten von Liechtenstein, 7. 11. 1945, ohne No., Nationalarchiv Prag, Justizministerium (MS), Kt. 1700. Siehe auch Archiv der

Eindruck, aber das Landwirtschaftministerium beharrte auf seinem Standpunkt. Huber wurde bereits am 20. Juni 1945 mitgeteilt, das Vermögen werde unter Nationalverwaltung gestellt, denn alle leitenden Angestellten seien Deutsche gewesen, die entweder verhaftet worden oder geflohen seien.[24]

Die Liechtensteiner wandten sich daher im letzten Moment mit einer Denkschrift an alle Mitglieder der tschechoslowakischen Regierung. Dieses Dokument hatte zwar keinen offiziellen Charakter, drückte jedoch auf übersichtliche Weise die Haltung der Familie aus und bildete in den Folgejahren die Grundlage ihrer Argumentation. Die in der Schrift nicht genannten Autoren (sicher Anwälte der Familie) betonten, das Familienvermögen gehöre ihrer Ansicht nach nicht allein dem Fürsten, sondern der Familie als Korporation.[25] Auf einen Teil der Erträge habe demzufolge der liechtensteinische Staat Anspruch, «weil sie zur Deckung von Staatsaufgaben bestimmt sind und dadurch die Integrität und Unabhängigkeit des Fürstentums garantiert wird.»[26] Der Angriff auf das Familienvermögen, das in der Denkschrift als «Krongüter» bezeichnet wird, war demnach also ein Angriff auf einen anderen souveränen Staat.[27] Der Fürst als Herrscher eines neutralen Staates habe zudem Anspruch auf gewisse Vorrechte.

Weiter wird in der Denkschrift behauptet, der Fürst habe sich nie, wie in den Dekreten gefordert, zur deutschen Nationalität bekannt und sei auch kein Mitglied nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien, die Deutsche und Ungarn organisiert hatten.[28] Zum einen war dies allerdings eine umstrit-

---

Kanzlei des Präsidenten der Republik (weiterhin nur: AKPR), Fond KPR, Kt. 260, Inv.-Nr. 1505/E.

[24] Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum (Juni 1945), LLA, Kt. V 143/46.

[25] Im Jahre 1924 wurden in der CSR zwar die Fideikommisse aufgelöst, die Denkschrift behauptete jedoch, in der Tschechoslowakei gelte weiterhin das Gesetz des österreichischen Reichsrates Nr. 15 vom 12. Januar 1893, durch das der herrschende Fürst von Liechtenstein als souveräner Herrscher und Verwalter des Familienvermögens anerkannt wurde.

[26] Der liechtensteinische Staat verzichtete auf den regelmäßigen Beitrag des Fürsten in Höhe von 20 000 CHF im Dezember 1943. Hoop an den Fürsten, 22. 12. 1945, SL-HA, KK, Kt 1-125 1944. Der Fürst unterstützte den Staat aber auch danach, z. B. zum Erhalt der Gesandtschaft in Bern. Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

[27] Auch auf liechtensteinischer Seite wurde natürlich die Diskussion geführt, welcher Teil des Besitzes als «Krongüter» zu betrachten war. Im Hausgesetz aus dem Jahre 1842 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich von den Gütern Aussee (Úsov), Sternberg (Moravský Šternberk) und Karlsberg (Karlovec) gesprochen. Einigen Juristen zufolge waren diese Güter nur angeführt, weil es sich um eine Pfändung auf Fideikommisskapital handelte, in Wirklichkeit wären alle Güter wie auch die sogenannte Apertinenz des Fürstentums «Krongüter». Dr. Franz an Franz Josef II., 1. 9. 1947, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

[28] Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

tene Behauptung, denn im Volkszählungsformular vom Dezember 1930 sind der Fürst (damals noch Erbprinz) sowie einige weitere Mitglieder seiner Familie mit Nationalität (Muttersprache) deutsch aufgeführt. Außerdem ist darin Prinz Franz Josef als liechtensteinischer Staatsbürger angegeben, mit der Heimatzugehörigkeit Vaduz.[29] Auch laut Angabe des örtlichen Nationalausschusses in Velké Losiny vom 18. Juli 1945 hatte sich der Fürst vor dem Krieg als liechtensteinischer Staatsbürger mit liechtensteinischer Nationalität in der dortigen Gemeinde gemeldet.[30] Die im Volkszählungsformular angegebene liechtensteinische Staatsbürgerschaft wurde auch vom Innenministerium in einem Schreiben an das Landwirtschaftsministerium bestätigt.[31] Andererseits enthält das Volkszählungsformular auch einen formalen Mangel, im Widerspruch zu den Vorschriften ist es nicht vom Haushaltungsvorstand unterzeichnet, der damals Franz Josefs Vater Alois war.[32] Der Fürst sprach nach dem Krieg im privaten Kreis die Vermutung aus, der Fragebogen könne gefälscht worden sein.[33]

In einem weiteren Teil der Denkschrift wurde betont, dass die Familie sich in der Zeit des Zweiten Weltkrieges tadellos verhalten habe. Die Liechtensteiner belegten beispielsweise, dass unter ihren 224 Angestellten nur 24 Deutsche gewesen seien. Eine leichte Mehrheit hätten die Tschechen – einschließlich Direktor František Svoboda – auch in der Zentraldirektion in Olmütz gehabt. Diese wurde jedoch durch fürstlichen Erlass Ende 1942 aufgelöst und als Zentrale Forstdirektion in die Zentralverwaltung mit Sitz in Wien eingegliedert.[34] Svoboda war dann nur noch Chef der Rechtsabteilung, zum Zentraldirektor wurde er wahrscheinlich erst in der Zeit der Befreiung der Böhmischen Länder ernannt. Hinter seiner

---

[29] Alle von Fürst Johannes I. abstammenden Angehörigen der Familie hatten laut liechtensteinischem Gesetz Nr. 10 vom 1.9.1919 Anspruch auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. (Gesetzestext in elektronischer Form: https://www.gesetze.li/Seite1.jsp?LGBl=1919010.xml&Searchstring=1919&showLGBl=true). Manche verfügten auch über eine doppelte Staatsbürgerschaft. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 359.

[30] Örtlicher Nationalausschuss Velké Losiny, 18. 4. 1945, Nationalarchiv Prag, (weiterhin nur NA), Fond Oberstes Verwaltungsgericht (NSS), Kt. 523.

[31] Archiv des Innenministeriums an das Landwirtschaftsministerium, 15.6.1945, Kennnr. 11867/A/45, NA, Justizministerium (MS), Kt. 1700.

[32] Volkszählung 1./2. 12. 1930, Velké Losiny (Groß Ullersdorf), Nr. 286, NA, Fond Volkszählung, Kt. 7900.

[33] Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

[34] Erlass betreffend der Neuorganisation der fürstlichen Verwaltung, «Mitte Januar 1942», SL-HA, KK, Kt. 1-120 1942. Die Zentralforstdirektion war gleichzeitig Forstreferat im Rahmen der Zentralverwaltung. Ihr Chef, der Sudetendeutsche Oskar Janaczek, sollte ursprünglich nur Stellvertreter des Referatsleiters Prinz Karl Alfred sein. Im Februar 1944 wird er in einem anderen Dokument als Direktor angegeben. Er wurde auch besser bezahlt als Svoboda. Martin an die Fürstliche Zentralverwaltung, Zentralforstdirektion, resp. Rechtsabteilung, 3. 2. 1944, No. 8. a 9, SL-HA, KK, Kt. 1-125 1944.

Abberufung stand höchstwahrscheinlich der Druck der Okkupationsbehörden.[35] Außerdem waren die tschechoslowakischen Minister auf diverse Interventionen der Liechtensteiner zugunsten ihrer tschechischen Angestellten während des Krieges hingewiesen worden. Diese lobten vor allem das günstige Pensionssystem, dessen Bedingungen sich im Kriege weiter verbesserten.[36]

Die genannten Vorbehalte konnten jedoch die Maschinerie des Landwirtschaftsministeriums, die sich schon in Bewegung gesetzt hatte, nicht aufhalten. Minister Julius Ďuriš persönlich zeigte an der Nationalverwaltung und anschliessenden Konfiskation enormes Interesse und betrachtete sie «als eine persönliche Prestigesache.»[37] Die Einführung der Nationalverwaltung kündigte er am 25. Juni 1945 in einer öffentlichen Rede an, die auch in der Presse zitiert wurde.[38] Dieses scharfe Vorgehen gegen die Liechtensteiner forderten jedoch nicht nur die kommunistischen Minister der tschechoslowakischen Regierung. Sehr radikal war auch deren Vorsitzender, der linke Sozialdemokrat Zdenek Fierlinger, der die Konfiskation des Vermögens der Deutschen, Ungarn, Kollaborateure und Feinde des Staates am 8. Juni 1945 öffentlich bekanntgab.[39]

In dieser Atmosphäre gab das Landwirtschaftsministerium am 26. Juni 1945 den «Bescheid über die Einführung der Nationalverwaltung und Ernennung eines Nationalverwalters» heraus.[40] Grund für die Nationalverwaltung sollte hauptsächlich das Interesse des Staates an der Fortführung der Wirtschaftstätigkeit auf den liechtensteinischen Gütern sein. Weiterhin wurde angeführt, der Fürst sei deutscher Nationalität (d. h. für den Staat unzuverlässig) und die angeblich mehrheitliche deutsche Güterverwaltung sei den Besetzern sowohl im personellen Bereich wie auch bei der Lieferung von Kriegsmaterial entgegengekommen. Die Familie habe ihr Vermögen nach dem «Weißen Berg» erworben «durch dessen Raub an tschechischen Eigentümern … und blieb Feind dieses Volkes bis heute.» Nach dem Krieg sei die deutsche Leitung geflohen, habe jedoch weiterhin Einfluss auf die tschechischen Angestellten gehabt, die genau aus diesem Grund noch kei-

---

35 Original zu Verteidigung der tschechischen Beamten, 29. 5. 1945, Beilage, LLA, Kt. 143/32.

36 Liechtensteiner Angestellte an das tschechoslowakische Finanzministerium, wahrscheinlich 1946, MZA, F 28, Kt. 3602.

37 Sobička an Karl Alfred, 7. 8. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

38 Rede des Landwirtschaftsministers J. Ďuriš, Zemědělské noviny [Landwirtschaftszeitung], 26. 6. 1945, Jahrgang 1, Nr. 20, S. 1.

39 Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum (Juni 1945), LLA, kt. V 143/46.

40 Landwirtschaftsministerium der CSR, Bescheid über die Einführung der Nationalverwaltung und Ernennung eines Nationalverwalters, 26. 6. 1945, No. Z. 20.037-V/1/1945, LLA, Kt. V 143/33.

nen Betriebsausschuss gebildet hätten. Einige Teile der Begründung waren derart merkwürdig, dass sogar die Kanzlei des Präsidenten der Republik befürchtete, sie könnten «auf internationalem Forum ironische Kritik hervorrufen.»[41]

Die dem Familienbesitz drohende Gefahr nahm man in Vaduz nicht auf die leichte Schulter. Auf einer Unterredung im dortigen Schloss am 3. Juli 1945 berieten sich der Fürst und einige Verwandte über das weitere Vorgehen. Prinz Karl Alfred schlug recht unorthodox vor, den tschechoslowakischen Behörden den freiwilligen Verzicht auf 40 % der Güter anzubieten, allerdings gegen Ersatz in konvertierbarer Währung. Der Fürst und seine Berater lehnten diesen Vorschlag ab. Die Mehrheit der Anwesenden sprach sich zudem für eine Zusammenarbeit mit der Schweiz aus, auch wenn ein gemeinsames Vorgehen mit den angelsächsischen Mächten noch nicht ausgeschlossen war. Das sollen die Prinzen Karl Alfred und Heinrich gemeinsam mit dem diplomatischen Berater des Fürsten, Graf von Bendern, in Erwägung gezogen haben.[42]

Die Schweiz war noch nicht in der Lage, sich in einer so empfindlichen Zeit mit ihrem ganzen Gewicht hinter Liechtenstein zu stellen. Im Gegenteil, Generalkonsul Huber versicherte dem Prager Außenministerium am 26. Juni 1945, Bern werde diese Angelegenheit «á l'amiable» lösen. Er zeigte Verständnis für die Auferlegung der Nationalverwaltung, forderte jedoch, dass eine mögliche Konfiskation des Vermögens vorher mit der Schweiz zu besprechen sei.[43] Der Gesandte Walter Otto Stucki versicherte zwar Ende Juni den Prinzen Karl Alfred und Heinrich, den Gesandten Kopecký bereits über seine volle Unterstützung der Liechtensteiner informiert zu haben, nach Ansicht der Prinzen hatte er jedoch kein Interesse daran, seine Schritte mit den Angelsachsen zu koordinieren.[44] Dem EPD war klar, dass es unmöglich schien, Liechtenstein völlig im Stich zu lassen. Es meinte, es «stehen so wichtige Interessen auf dem Spiele, dass wir ihm (dem Fürstentum – Anm. V. H.) unsere Hilfe, auf die es angewiesen ist, sicher nicht versagen dürfen», es sei nicht möglich, in Untätigkeit zu verharren.[45] Trotzdem war man später, 1948 in Prag angeblich überrascht, dass «die schweizerischen Unterhändler (während

---

[41] Rechtsanalyse der Einführung der Nationalverwaltung und der Konfiskation des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Franz Josefs II. von Liechtenstein, 7. 11. 1945, AKPR, KPR, Kt. 260, Inv. Nr. 1505/E. Siehe auch NA, MS, Kt. 1700.

[42] Protokoll über eine Besprechung im Schloss Vaduz, 3. 7. 1945, LLA, Kt. 143/80.

[43] Tschechoslowakisches Außenministerium, Protokoll, 9. 7. 1945, AMZV, GS-A-Kabinett, 1945-48, Kt. 39.

[44] Unterredung S. D. Prinz Karl Alfred und S. D. Prinz Heinrich bei Herrn Minister Stucki in Bern, 30. 6. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

[45] Schnyder, Notiz betreffend einer schweizerischen Intervention zugunsten des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei, 6. 8. 1945, No. B 24. Liecht. 40. – DO, BAR, E 2001 (E), 1969/ 262, Behältnis 59.

des Gesprächs über die Entschädigung für das konfiszierte Vermögen von Schweizer Bürgern – Anm. V.H.) seither sich nicht bemühten, für den liechtensteinischen Besitz eine Gleichstellung zu erreichen.»[46]

Die vorsichtigen Schweizer Interventionen konnten an der Entschlossenheit der tschechoslowakischen Behörden, die liechtensteinische Besitzhaltung in der Tschechoslowakei vollständig zu liquidieren, nichts ändern. Die Konfiskation des Vermögens wurde offiziell durch Beschluss der Organe der kommunalen Verwaltung Ende Juli 1945 vorgenommen. Zuerst wurden die Güter in Böhmen beschlagnahmt, hauptsächlich das Gut in Škvorec-Úvaly, östlich von Prag gelegen. Besonderes Interesse an der Konfiskation hatte wiederum Landwirtschaftsminister Ďuriš. Dabei wurde auf Beschluss dreier örtlich zuständiger Bezirksnationalausschüsse vorgegangen.[47] Am 30. oder 31. Juli 1945 (die Dokumente widersprechen sich hier)[48] wurde auf Beschluss des Bezirksnationalausschusses in Olmütz laut Dekret Nr. 12 auch sämtliches landwirtschaftliches Eigentum Fürst Franz Josefs II. in Mähren und Schlesien konfisziert.

Nach der Konfiskation des landwirtschaftlichen Vermögens kam es im Herbst 1945 auch zur Konfiskation des industriellen und weiteren Vermögens, und zwar nach dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 100/1945 über die Nationalisierung der Bergwerke und einiger Industriebetriebe.[49]

---

[46] Aktennotiz, Besprechung mit Herrn Feigl und Direktor Novak vom 22. Januar 1948, LLA, Kt. V 143/56. Im Jahre 1949 bemühten sich die Schweizer zwar tatsächlich darum, dies auszuführen übersteigt jedoch den Rahmen dieses Beitrags.

[47] Protokoll über die Übernahme des konfiszierten Grundeigentums Franz Josefs II. von Liechtenstein in den politischen Bezirken Český Brod, Říčany und Brandýs nad Labem, 23. 7.–27. 7. und 2. 8.–3. 8.1945.

[48] In der im Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik erhaltenen Abschrift der Verordnung, in der Berufung der Liechtensteiner gegen diese Verordnung an das ZNV in Brünn sowie in der amtlichen deutschen Übersetzung, die im fürstlichen Hausarchiv vorliegt, ist das Datum 30. Juli 1945 angegeben. In einer späteren Berufung gegen den Beschluss des ZNV in zweiter Instanz in der Angelegenheit der Konfiskation, die beim Obersten Verwaltungsgericht eigereicht wurde, nannten die Liechtensteiner als Datum der Herausgabe den 31. Juli. Das bestätigt auch eine Fotokopie der Konfiskationsverordnung, die im Mährischen Landesarchiv Brünn vorliegt. AKPR, Fond KPR, Signatur 1505/E. Franz Josef II. ZNV in Brünn (mittels des ONV in Olmütz) 9. 8. 1945 MZA, B 124, Kt. 718 I + II man. D, SL-HA, FA. Kt. 647, Franz Josef II. (Sobička) NSS, 29. 3. 1946, NA, NSS, Kt. 530. ONV in Olmütz, 31. 7. 1945, No. 470 pres., MZA, B 124, Kt. 718 I + II man.

[49] Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik], Jg. 1945, Teil 47, Herausgegeben am 27. Oktober 1945. Die Nationalisierung der liechtensteinschen Kohle- und Kaolinbergwerke wurde in der Verordnung des Industrieministeriums vom 19. November 1945, Nr. 442 bekanntgegeben, Úřední list republiky Československé [Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik], 1. Dezember 1945, Teil 142, S. 1422-23.

Die Liechtensteiner waren allerdings nicht bereit, ihren Besitz kampflos aufzugeben. Es begann ein komplizierter und spannender Rechtsstreit, der bis heute nicht abgeschlossen ist.

8

Die rechtlichen Aspekte der Eingriffe des Staates in das Vermögen des Fürstenhauses Liechtenstein

Ondřej Horák

1. Fragestellung

In einem früheren Beitrag haben wir am Beispiel des Dekrets Nr. 12/1945 Sb. aufzuzeigen versucht, dass es mehrere relevante Sichtweisen bei der Einschätzung der vermögensrechtlichen Eingriffe in der Nachkriegszeit gibt. Paradoxerweise hat sich gezeigt, dass die Mehrzahl der Verfechter und Gegner der Konfiskationsdekrete sich im Grunde genommen nicht in der Einschätzung dessen unterscheidet, was gerecht bzw. ungerecht ist, sondern vielmehr darin, wie die Dekrete interpretiert werden.[1]

Nunmehr wollen wir uns bemühen, eine Antwort auf zwei relevante Fragen zu finden.

Frage 1:

Stand die Verstaatlichung des Vermögens der Liechtensteiner (und vor allem des regierenden Fürsten) im Einklang mit dem damaligen Recht?

Frage 2:

Sofern es in Zukunft Verhandlungen über eine bestimmte Form der Revision geben sollte – würde es sich dann um eine Durchbrechung der sog. Beneš-Dekrete und einen Eingriff in die Nachkriegsordnung handeln?

2. Grundthesen

1. Auf jede rechtliche Frage können wir im Grunde genommen eine Antwort auf dreierlei Art und Weise suchen. Dies korrespondiert mit der Definition, was wir unter dem Terminus «Recht» verstehen. Es existieren drei Herangehensweisen (Richtungen): eine positivistische, eine soziologische und eine naturrechtliche. Alle haben zwar insgesamt unterschiedliche Ausgangspunkte, in der Praxis jedoch

[1] Horák, O., Kontinuitäten und Diskontinuitäten bei den Eingriffen in den Grundbesitz in der Nachkriegs-Tschechoslowakei und das Fürstenhaus Liechtenstein. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Die Liechtenstein: Kontintuitäten – Diskontinuitäten. Vaduz: HVFL, 2013, S. 55-68.

ergänzen und vermischen sie sich. Dominant erweist sich die positivistische Richtung, die auf einer normativen Regelung fußt. Doch gerade in (revolutionären) Umbruchzeiten treten naturrechtliche und soziologische Herangehensweisen in den Vordergrund, wenn die Realität über das Normative siegt, wenn die Praxis den rechtlichen Vorschriften vorgreift und häufig gegen letztere agiert. Zuweilen wird dies als «Kampf um das lebende Recht» dargestellt. Wir wollen an dieser Stelle zumindest die Ansichten zweier Professoren der Karls-Universität und späterer Akademiker anführen:

a) Viktor Knapp, einer der bedeutendsten tschechischen Rechtsgelehrten des 20. Jahrhunderts, der im Jahre 1949 die bisher gründlichste Arbeit über die Konfiskationsdekrete schrieb, führte aus, dass «die Quelle der nationalen Verwaltung, der Konfiskation und der Zuweisung in der Revolution liege», oder anders (sozusagen poetisch) ausgedrückt, dass sich einige «bemühten, die Fahne der Erneuerung der Rechtsordnung gegen den Wind zu entrollen. Doch der Wind ließ sich nicht beherrschen und die faktische Entwicklung zerrte am Ende auch die Erneuerung der Rechtsordnung in ihre Richtung.»[2]

b) Václav Vaněček, einer unserer am meisten respektierten tschechischen Rechtshistoriker, schrieb im Jahre 1946 einen rechtspolitischen Essay unter dem Titel *Obroďme pravnictví!* (Beleben wir die Jurisprudenz neu!), in der er sich direkt dem Verhältnis von Recht und Gesetz sowie den Spezifika der Nachkriegszeit widmete: «Sofern es um die sonst anerkannte und anstandslose Bewegung von unten geht, geht es bereits notwendigerweise auch und zugleich um das von unten zugehörige Recht, welches allem derogiert, was sich ihm in den Weg stellt, seien es nun Bescheid, Dekret, Verordnung, Erlass oder selbst ein formales Gesetz. Hierin besteht der rechtliche Charakter der Volksdemokratie; dies ist ein Prinzip, ohne dessen Anerkennung kein gedeihlicher Aufbau möglich ist.» «Die Revolution als siegreiche Erscheinung des Rechts, des neuen und des Rechts des Volkes – dies ist eine Erkenntnis, die wir künftig nicht aus den Augen verlieren dürfen. ... Die Linke, der Sozialismus und in erster Linie der Kommunismus – dies ist die praktische Anwendung des lebenden, sich ständig verändernden Rechts ohne Rücksicht auf Buchstaben und Form. Die Rechte und der Konservatismus – dies ist das Klebenbleiben am alten Recht, an seiner formalen ‹Gültigkeit›, ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen.»[3] Die Situation nach 1945 wies

---

[2] Knapp, V., Osidlovací právo hmotné (Das materielle Siedlungsrecht). Praha: Orbis, 1949, S. 14 und 20.

[3] Vaněček, V., Obroďme právnictví! Právně-politická úvaha (Beleben wir die Jurisprudenz neu! Ein rechts-politischer Essay). Praha: Práce, 1946, S. 8–9 und 27–28. (Eine scharfe kritische Reaktion lieferte: Weyr, F., Ukázky ze soudobé kritiky normativní theorie (Auszüge aus der

einen revolutionären Charakter auf und mit diesem Wissen müssen wir diese auch betrachten.
2. Die revolutionäre Nachkriegszeit spiegelte sich auch in der Auffassung der Rechtsquellen wider. Große Bedeutung erhielten politische Proklamationen (z. B. wurde *das Kaschauer Regierungsprogramm* (Košický vládní program) als Verfassungsdokument betrachtet).[4] Die Bedeutung verlagerte sich von der Legislative zur Exekutive. Die Konfiskationsdekrete bildeten lediglich den Rahmen, der durch amtliche Kommentare und Richtlinien, später auch die Judikatur ergänzt wurde. Die formale Seite fand geringe Berücksichtigung.
3. In der Bewertung der konkreten strittigen Fragen müssen wir uns der Relevanz der Auffassungen einzelner – sowohl zeithistorischer wie gegenwärtiger – Persönlichkeiten und Institutionen bewusst sein.

3. Die Wurzeln in der Ersten Republik

In einigen neueren Arbeiten über das Fürstenhaus Liechtenstein findet sich die Meinung, die zwar nicht neu ist, dennoch aber an Dominanz gewinnt: Die Konfiskation der Primogenitur war gesetzwidrig, die «Konfiskations-»Verordnung weder übergeben worden noch begründet, die Nationalität des Fürsten manipuliert, die kommunistischen Beamten waren sich dieser Defizite bewusst, daher haben sie in dieser Angelegenheit sichtbar interveniert, alle Entscheidungen fällte dann erst der Februar-Putsch.

Diese Sichtweise erscheint zwar möglich, doch stößt sie auf zwei Hindernisse: Ohne kritischen Abstand werden die zeitgenössischen Rechtsauffassungen übernommen, und zudem werden die breiteren rechtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge außer Acht gelassen.

Wir haben uns demgegenüber um eine andere Sicht bemüht: Wir gehen davon aus, dass spätestens im Jahre 1945 über eine Konfiszierung des Vermögens der Liechtensteiner entschieden wurde, als die Kommunistische Partei das Landwirtschaftsministerium erhielt (öffentlich wurde durch den Minister Ďuriš am 1. Juli 1945 auf einer Kundgebung auf dem Weißen Berg bekanntgegeben, dass

---

aktuellen Kritik der normativen Theorie). Časopis pro právní a státní vědu, 1946, Jg. 27, v. a. S. 278–279).

[4] Vgl. v. a. die Beiträge in: Význam Února pro rozvoj věd o státu a právu (Die Bedeutung des Februar für die Entwicklung der Staats- und Rechtswissenschaften). Praha: Univerzita Karlova, 1974, sowie in: Vznik a vývoj socialistického práva (Entstehung und Entwicklung des sozialistischen Rechts). Bd. I und II. Praha: Univerzita Karlova, 1976, passim.

nach der durchgeführten «Konfiskation hier keine Liechtensteiner mit 70 000 ha übrigbleiben werden»[5]), zugleich haben wir uns aber auch bemüht, auf die längerfristigen anti-liechtensteinischen Stimmungen und die komplizierte Situation nach 1918 und nach 1945 hinzuweisen.[6]

Im Falle der Fürstenfamilie Liechtenstein vermischten sich sämtliche relevanten, die Motivation der tschechoslowakischen Gesetzgeber für Eingriffe in den Grundbesitz sowohl nach dem Ersten als auch nach dem Zweiten Weltkrieg beeinflussenden Faktoren: Sie seien die größten Großgrundbesitzer im Lande gewesen, die darüber hinaus noch das Stigma der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg trugen und zudem die deutsch sprechende herrschende Dynastie eines fremden Staates verkörperten.

1. *Der größte Großgrundbesitzer / die größten Großgrundbesitzer*. Diese Annahme wird zwar in einer ganzen Reihe von Publikationen wiederholt, es handelt sich allerdings um eine recht komplizierte rechtliche (aufgrund der spezifischen Stellung des Primogenitur-Besitzes wie der Krongüter) und faktische Frage (Feststellung der tatsächlichen Größe des Besitzumfangs und die Möglichkeit eines Vergleichs zu einem bestimmten Datum, v. a. mit Blick auf die Bodenreform, die Beseitigung des Fidei-Kommisses usw.). Fassen wir also zusammen: Aus faktischer Sicht (als Familie) waren die größten Grundbesitzer in der Tschechoslowakei im Jahre 1919 die Schwarzenberger (Familie: 200 941 ha; Primogenitur: 176 504 ha, davon Fideikommiss 85 559 ha), aus rechtlicher Sicht (als «Subjekt») waren dies jedoch die Liechtensteiner – konkret Johann II. von Liechtenstein, der den Primogenitur-Fideikommiss bzw. das Krongut vertrat (Familie: 166 722 ha; Primogenitur, bzw. Fürst: 160 381ha, davon Fideikommiss 134 340 ha).[7]

2. *Das Stigma der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg.* Den gewählten (und selbstverständlich diskutierbaren) Kriterien zufolge würden wir zu dem Ergebnis gelangen, dass von der Gesamtfläche der Güter, die die Liechtensteiner bis zur

---

[5] Vgl. Bílá Hora odčiněna (Der Weiße Berg – wiedergutgemacht). Praha 1945. Nach: Pražský web pro studenou válku, 2006, Jg. 3, N. 1 (zitiert am 19. 7. 2013, 14.00 Uhr), zugänglich unter http://praguecoldwar.cz/knihovnicka_aktualit_8.htm.

[6] Vgl. Horák, O., Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung. Ein Beitrag zu den in der Nachkriegszeit vorgenommenen Eingriffen in den Grundbesitz in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts). Praha: Libri, 2010. Vgl. v. a. Horčička, V., Die Enteignungen von liechtensteinischen Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1948, 124 S. (im Druck). Es handelt sich hierbei um die bislang grundlegendste Darstellung des Themas, die an ältere Arbeiten des gleichen Autors anknüpft.

[7] Vgl. Voženílek, J. (Hg.), Předběžné výsledky československé pozemkové reformy. Země Česká a Moravsko-slezská (Die vorläufigen Ergebnisse der tschechoslowakischen Bodenreform. Die Länder Böhmen und Mähren-Schlesien). Praha 1930, passim.

Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert besaßen, 39,7 bis 51 % zwischen den Jahren 1620–1650 erworben wurden. An einer genauen Hinterfragung der Umstände der liechtensteinischen Akquisitionen nach der Schlacht am Weißen Berg bzw. allein nur an der Feststellung des Umfangs der nach 1620 stattgefundenen Konfiskationen bestand weder nach 1918 noch 1945 ein wirkliches Interesse. Das Wirken Karls von Liechtenstein sollte allerdings den repräsentativen Vorwand für eine Konfiskation des Gesamtvermögens der Familie bilden. Nach 1918 sollten die Liechtensteiner die Rolle eines gleichsam symbolischen Opfers spielen, das den radikalen Stimmungen in der Gesellschaft entgegenkam, zugleich jedoch sollte es gelingen, diesen einen Dämpfer zu versetzen. Es überwogen freilich Befürchtungen vor internationalen Verwicklungen sowie vor einem möglichen Präzedenzfall für die Zukunft. Nach 1945 wiederum dominierten radikale Auffassungen und eine Konfiszierung konnte nicht mehr verhindert werden.[8]

4. Ausgewählte rechtliche Fragen

1. Richten wir den Blick nunmehr näher auf einige mit den Nachkriegseingriffen in die Eigentumsverhältnisse verbundene rechtliche Polemiken, insbesondere auf die Problematik des Eigentumswechsels des erwähnten Vermögens.[9] Einige strittige rechtliche Fragen (verbunden insbesondere mit den Konfiskationen) wurden mit Blick auf die gesellschaftlichen Umwälzungen nach 1990 wiederholt angesprochen und auf den Seiten von Fachzeitschriften gelöst (z. B. hat V. Knapp, der sich dieser Problematik bereits nach 1945 gewidmet hatte, seine ursprünglichen Auffassungen partiell revidiert).[10]

---

[8] Das Ergebnis von 41%, das in der Literatur (Pircher, Knoz, Winkelbauer) am häufigsten genannt wird, errechnet sich aus der Fläche der liechtensteinischen Güter von 76.185ha (Schätzung des Vf.), die im Untersuchungszeitraum erworben wurden, und aus der Gesamtgröße der Besitzungen des regierenden Fürsten von 184.412ha (für 1913). Wenn wir lediglich dessen Güter in den böhmischen Ländern berücksichtigen würden (155.147ha), wären dies 49%, sofern wir auch die Herrschaft Groß Ullersdorf/Velké Losiny hinzuzählen (6 403ha) sodann 51%, wenn wir den Besitz aller Angehörigen der Fürstenfamilie berücksichtigen (207.959ha) folglich 39,7%. Angaben bei: Kraetzl, F., Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz. Statistisch-geschichtlich dargestellt. 8. Aufl. Brünn 1914, v. a. S. 114–117.

[9] Wir beziehen uns hier auf: Horák, O., Státní zásahy do vlastnických vztahů po 2. světové válce (Die staatlichen Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg). In: Vývoj soukromého práva na území Českých zemí. 1. díl. Brno: Masarykova univerzita, 2012, S. 391–409, v. a. S. 404f.

[10] Vgl. v. a. Kindl, M. / Knapp, V., K některým otázkám konfiskace podle dekretů prezidenta republiky č. 12 a č. 108/1945 Sb. (Zu einigen Fragen der Konfiszierung gemäß den Dekreten

a) In der zeitgenössischen Literatur und Judikatur herrscht die Meinung vor, dass die Eingriffe (Konfiskationen, Nationalisierungen etc.) sowie der Eigentumserwerb direkt aus dem Gesetz abgeleitet worden seien (*ex lege* und *ex tunc*).[11] Die Festlegung der rechtlichen Normen für die Konfiskationen und Nationalisierungen liefert uns jedoch keine eindeutige Antwort auf die Frage, wann es zum eigentlichen Eigentumswechsel kam und welche Rolle dabei die Entscheidungen der Staatsorgane selbst spielten. Das österreichische und dann auch das tschechoslowakische Recht fußte auf dem Intabulationsprinzip sowie einem zweistufigen Erwerb von Eigentum (§ § 321, 423–425, 431 und 444 *ABGB*)[12], so dass zwei Möglichkeiten hier in Frage kommen: 1) Die Konfiskations- und Nationalisierungsvorschriften wurden entweder nur aus rechtlichem Grunde erlassen und für einen Eigentumswechsel war noch die rechtliche Übernahme bzw. ein Eintrag in öffentliche Bücher notwendig (Anlage/Intabulation), oder 2) der Staat erwarb direkt *ex lege* das Naturaleigentum ohne Notwendigkeit einer Intabulation, die dann freilich lediglich einen deklarativen Charakter besaß. Ihre Durchsetzung fand die zweite Alternative, die an die Auffassungen von Prof. Randa anknüpfte.[13]

b) Unter Zeitgenossen, aber auch in jüngerer Zeit wurde insbesondere die Frage der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der behördlichen Entscheidungen hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für Konfiskation bzw. Nationalisierung diskutiert – sei es nun ein konstitutiver, deklarativer oder lediglich bekanntgebender (respektive evidenter) Akt gewesen. Damals überwog die Auffassung, dass es sich um eine deklarative Entscheidung handelte und deren Veröffentlichung lediglich im Zweifelsfalle unerlässlich war (es genügte z. B. lediglich die

---

des Präsidenten der Republik Nr. 12 und Nr. 108/1946 Sb.), Právník 133, 1994, Nr. 7, S. 620–628, und polemisch hierzu wiederum Eliáš, K., Ještě jednou k některým otázkám konfiskace podle dekretů prezidenta republiky č. 12/1945 Sb. a č. 108/1945 Sb. (Nochmals zu einigen Fragen der Konfiskation gemäß den Dekreten des Präsidenten der Republik Nr. 12 und Nr. 108/1945 Sb.), Právník 133, 1994, Nr. 11, S. 971–980.

11 Zum rechtlichen Charakter der Konfiskation vgl. Knapp, V., Osidlovací právo hmotné (Das materielle Siedlungsrecht), v. a. S. 154–164; zur Nationalisierung wiederum vgl. Nešpor, Z., Znárodnění dolů a průmyslu. Kniha 1, Proces znárodňovací (Die Nationalisierung der Bergwerke und der Industrie. Teil 1, Der Prozess der Nationalisierung). Praha: Tiskové podniky Ústředního svazu čs. průmyslu, 1948, v. a. S. 17–38.

12 Vgl. auch besonders § 444 ABGB: «Das Eigentum überhaupt kann durch den Willen des Eigentümers; durch das Gesetz, und durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Das Eigentum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.»

13 Vgl. Randa, A., Právo vlastnické dle rakouského práva v pořádku systematickém (Das Eigentumsrecht nach dem österreichischen Recht in systematischer Reihenfolge). 7., unveränderte Aufl. Praha: Česká akademie pro vědy, slovesnost a umění, 1922, S. 194ff.

Bekanntgabe).[14] Die Situation wurde freilich dadurch kompliziert, dass ein unterschiedliches Regime für Personen deutscher und ungarischer Nationalität auf der einen und für Verräter und Feinde der Republik auf der anderen Seite Anwendung fand, des weiteren, dass einige grundlegende materielle und prozessrechtliche Fragen (etwa Zustellungen) im Rahmen der Gesetzgebung per Dekret nicht einheitlich gehandhabt wurden. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass zum Eigentumswechsel eine Konfiskations- bzw. Verstaatlichungserklärung (wenngleich deklarativen Charakters mit Effekten *ex tunc*) stets hätte veröffentlicht werden müssen (damit hängt auch die Anwendung korrigierender Mittel und die Kontrolle des Vorgehens der Verwaltungsbehörden durch die Gerichtsgewalt zusammen).[15]

2. Sofern wir unmittelbar die Situation der Konfiskation des Landwirtschaftsvermögens des herrschenden Fürsten betrachten, so wurde im Rahmen der zeitgenössischen Gutachten sowohl die innerstaatliche als auch die internationale Sicht abgewogen (vgl. v. a. Weyr zweimal im Jahre 1945 und zweimal im Jahre 1947,[16] des weiteren Procházka 1945[17]).

---

[14] Zu den Konfiskationen vgl. die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 31. Dezember 1946 (Boh. Adm. 1512/46) sowie des Obergerichts in Prag vom 28. Juni 1993 (sp. Zn. 4 Cdo 40/92).

[15] Eine Ausnahme würden lediglich jene Fälle darstellen, in denen unmittelbar in der allgemeinen Rechtsvorschrift das individualisierte Eigentum berührt wäre (wie in § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes Nr. 311/1948 Sb., in dem acht Betriebe der Wasserwirtschaft expressis verbis genannt wurden).

[16] Vgl. Archiv Masarykovy univerzity (Archiv der Masaryk-Universität = AMU), Fond B 63, Karton 5, Nr. 123 und 124 (Abschrift), Právní posudek o úředních zákrocích proti Liechtensteinskému majetku (Rechtsgutachten über die Amtseingriffe gegen das liechtensteinische Eigentum), 20. August 1945, 32 S., und Nachtrag zu diesem Gutachten: ebd., Nr. 125 und 126 (Abschrift), Kritický rozbor judikatury Nejvyššího soudu (judikátů č. 7751 a 8982 Sb. Vážného) o otázce recepce starorakouského zákona ze dne 12. ledna 1893 č. 15 ř. z. o schválení knížecí Lichtensteinské rodinné smlouvy ze dne 1. srpna 1842 do československého právního řádu (Kritische Analyse der Judikatur des Obersten Gerichtes (Judikate Nr. 7751 a 8982 SlG. Vážný) zur Frage der Rezeption des altösterreichischen Gesetzes vom 12. Januar 1893 Nr. 15 RG von der Bewilligung des Familienvertrages vom 1. August 1842 in die tschechoslowakische Rechtsordnung), 25. August 1945, 12 S. Weiter ebendort Nr. 128, Gutachten bezüglich der von der ČSR gegen Liechtenstein eingeleiteten Konfiskationspraxis, 13. Oktober 1947, 46 S., und Nr. 127, Nachtragsgutachten zu dem Gutachten vom 13. Oktober 1947, 21. November 1947, 27 S.

[17] Vgl. Archiv Kanceláře prezident republiky (Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik = AKPR), Fond KPR, Karton 260, Inv. -Nr. 1505, Šlechta (Adel) 1920–47 (E) Fürst Liechtenstein, Zavedení národní správy a konfiskace zemědělského a lesního majetku Františka Josefa II. panujícího knížete z Lichtensteinu (Einführung der Nationalverwaltung und Konfiszierung des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes Franz Josefs II., des regierenden Fürsten von Liechtenstein), 4. November 1945, 14 S., Autor JUDr. Jindřich Procházka, Maschinenschrift mit kleinen handschriftlichen stilistischen Umformulierungen und eigenhändiger Unter-

Unter dem Aspekt des innerstaatlichen Rechts waren die prozessuale und die materielle Seite des Falles Liechtenstein umstritten. Aus prozessrechtlicher Sicht (bei subsidiärer Anwendung der Verwaltungsordnung) fehlten eine Begründung und Belehrung über die Rechtsmittel, zudem wurde die Entscheidung nicht ordnungsgemäß zugestellt. Strittig blieb darüber hinaus auch die Zuständigkeit des ONV (Bezirksnationalausschuss) in Olmütz. Alle diese Fragen wurden auf verschiedenen Ebenen der staatlichen Verwaltung und schließlich auch durch das (Oberste) Verwaltungsgericht (Urteil vom 21. November 1951, Nr. 138/46-5) gelöst. Auch wenn es aus prozessualen Gründen zu einer Aufhebung der Erklärung über die Konfiskation kam, sollte dies doch auf den Verlauf derselben keinerlei Einfluss besitzen (sie trat *ex lege* ein), es ging lediglich darum, eine formal einwandfreie Entscheidung zu deklarieren, wiederum mit dem Effekt *ex tunc* (eine solche Lösung war allerdings mit Blick auf die mögliche Anfechtung der gesamten Konfiskationspraxis der staatlichen Behörden nicht erstrebenswert).[18]

Aus materieller Sicht war der Charakter des Eigentums im Primogeniturbesitz umstritten (das der Familie als Korporation gehörende Obereigentum). Was die Nationalität des Fürsten Franz Josef II. anbetraf – dessen deutsche Nationalität erklärte man zur Notorietät, zur allgemein bekannten Tatsache, die keines Beweises mehr bedurfte. Die Entscheidung und die damit verbundene Argumentation des Verwaltungsgerichts entsprachen jedoch – auch wenn sie nicht immer in den Rechtsvorschriften eine Stütze fanden bzw. die Paragraphen eine sehr freie Auslegung zuließen – der zeitgenössischen Praxis.

Im Falle der Problematik des Eigentums der Liechtensteiner handelte es sich um eine alte wie neue Beurteilung der Rezeption des Gesetzes Nr. 15/1893 RGS, in der der Familienvertrag von 1842 publiziert wurde, und der sich daraus ergebenden Konsequenzen. In dieser Frage entfaltete das Verwaltungsgericht nicht die ältere Rechtsprechung des Obersten Gerichtes (Vážný civ. 7751 und 8982), in der die Linie vertreten wurde, dass es zu keiner Rezeption kam und diese daher in der Tschechoslowakei nicht gültig sei, wobei aber indirekt (*a silentio*) die liechtensteinische Stellungnahme respektiert wurde, die auch Professor Sedláček in

schrift; Úvaha de lege ferenda (Erwägungen de lege ferenda), 7. November 1945, 2 S., Anonym, Maschinenschrift, letzter Absatz handschriftlich. Der ganze Text des Gutachtens, samt Anhang in: Horák, O., Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung), S. 272–282.

[18] Zum Vorgehen der tschechoslowakischen Behörden: Horčička, V., Konfiskace majetku knížat z Lichtenštejna v ČSR po druhé světové válce. Pohled československých úřadů (Die Konfiskation des Eigentums der Fürsten von Liechtenstein in der ČSR nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Sichtweise der tschechoslowakischen Behörden). In: Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století. Praha: Ústav pro studium totalitních režimů, 2011, S. 281–286.

seinem Rechtsgutachten vertrat, nämlich dass es zur Rezeption gekommen sei. Als Konsequenz der Rezeption des Reichsgesetzes gehörte das Obereigentum (der Masse nach) der liechtensteinischen Familie als Korporation, während der regierende Fürst lediglich als nutznießender (ertragsfähiger) Eigentümer galt. Im Unterschied zur Stellungnahme des Beschwerdeführers betrachtete das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der älteren Rechtsprechung des Gerichts (Boh. Adm. 2030/48) den Grundbucheintrag, in dem der regierende Fürst erwähnt wird, als entscheidend für die Bestimmung des Eigentums (im Falle § 1 Abs. 1 des Dekrets Nr. 12/1945 Sb.). Dieser Ansatz hatte tiefere Wurzeln und widerspiegelte die Auffassung von Prof. Antonín Randa hinsichtlich des geteilten Eigentums.[19]

In der Angelegenheit der Nationalität des Fürsten Franz Josef II. wird in der Begründung des Verwaltungsgerichtes angeführt: «In der Sache selbst gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer eine Person deutscher Nation im Sinne der Regelung § 1 Abs. 1 Buchstabe a) des Dekrets Nr. 12/1945 Sb. ist, und zwar aufgrund der Feststellung, dass bei uns allgemein bekannt war und ist, dass er deutscher Nation ist. … Gemäß § 48 Abs. 1 der Regierungsverordnung Nr. 8/28 Sb. (Verwaltungsordnung) benötigen die allgemein bekannten Tatsachen keines Beweises, also auch nicht eines in den Verwaltungsschriften belegten Beweises, gegen die Feststellung der Behörde über die allgemeine Bekanntheit einer bestimmten Sache ist jedoch ein Gegenbeweis zulässig.»[20]

An dieser Stelle scheint es sinnvoll, auf die Frage der Nationalität der Liechtensteiner näher einzugehen. Es überrascht kaum, dass sie sich weder als Deutsche noch als Österreicher oder als Schweizer betrachteten, sondern als Liechtensteiner.[21] Aber diese Nationalität konnte man bei einer Volkszählung laut Behörden nicht wählen. Aus diesem Grunde sollten die Liechtensteiner an dem Zensus in der Tschechoslowakei, in Anlehnung an den Familienvertrag, überhaupt nicht

---

[19] Vgl. Horák, O., Tzv. dělené vlastnictví v 19. a 20. století. K proměnám chápání tradičního pojmu v domácí právní vědě (Das sog. geteilte Eigentum im 19. und 20. Jahrhundert. Zu den Veränderungen in der Auffassung des traditionellen Begriffes in der einheimischen Rechtswissenschaft), in: Dny práva – 2010 – Days of Law. Brno: Masarykova univerzita, 2010, S. 1513–1523.

[20] MZA, Fond B 124, Karton 718. Urteil der Verwaltungsgerichtes vom 21. November 1951, Nr. 138/46-5, S. 3.

[21] So konnte Prinz Alois von Liechtenstein im Rahmen der Beschwerden über die Einführung der Nationalverwaltung mit Hilfe einer Bestätigung des Nationalausschusses in Groß Ullersdorf belegen, dass er sich nicht nur zur liechtensteinischen Staatsangehörigkeit, sondern auch zur liechtensteinischen Nationalität bekannt habe. Dazu: Boh. adm. 2024, d. h. Urteil vom 10. Dezember 1948, Nr. 220/ 464, in: Bohuslavova sbírka nálezů správního soudu ve věcech administrativních (Die Bohuslavsche Sammlung von Urteilen des Verwaltungsgerichts in administrativen Angelegenheiten). Jg. 29. Nálezy z roku 1948 (1805–2033). Praha 1949, S. 562–566, hier S. 562.

teilnehmen, die meisten Familienangehörigen hielten sich sowieso nicht in der Republik auf.[22]

Es ist unstrittig, dass sich die Angehörigen des Fürstenhauses bei einem Zensus in der Tschechoslowakei zur deutschen Nationalität bekennen würden. Eine andere Möglichkeit hatten sie den zeitgenössischen Rechtsvorschriften entsprechend nicht, denn als entscheidend für die Bestimmung der Nationalität galt die «Muttersprache» (unter der man bei ehelichen Kindern die Sprache des Vaters verstand). Weder Franz Josef noch seine anderen Geschwister taten das aber persönlich, das Zensusblatt wurde von ihrem Vater Prinz Alois von Liechtenstein als Haushaltungsvorstand unterschrieben; während bei der ersten Volkszählung 1921 seine Unterschrift klar zu lesen ist,[23] ist die Unterschrift im zweiten Falle von 1930 umstritten.[24] Hätten die Liechtensteiner sich nicht so verhalten (z. B. wegen Abwesenheit), hätten die Behörden sie trotzdem als Deutsche betrachtet – dies geht aus der Nachkriegsrechtsprechung klar hervor.[25]

---

[22] Vgl. die Äußerung des Fürsten Hans-Adam II. in: Juřík, P., Moravská dominia Liechtensteinů a Dietrichsteinů (Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und Dietrichsteiner). Praha: Libri, 2009, S. 147. Die Zensusblätter widerspiegeln tatsächlich einen solchen Ansatz der Familienglieder, vor allem beim herrschenden Fürsten: z. B. stand Johann II. bei der Volkszählung 1921 nicht auf dem Zensusblatt von Feldsberg (Nr. 1). (Ich danke Mgr. Miroslav Svoboda, Ph.D., Leiter des Staatlichen Bezirksarchivs Lundenburg mit Sitz in Nikolsburg, für seine Hilfe.)

[23] Für die Übersendung von Kopien der Zensusblätter danke ich Dr. Jana Lněničková aus dem Staatlichen Bezirksarchiv in Mährisch Schönberg.

[24] In der Literatur und in den zeitgenössischen Materialien finden wir entgegengesetzte Informationen: Dr. Josef Mrázek vom Institut für Staat und Recht der AdW, der sich mit der Problematik im Zusammenhang mit dem Gerichtsstreit um das Gemälde «Großer Kalkofen» in den Jahren 1991–1998 vor den deutschen Gerichten auseinandersetzte, erwähnt, dass sich beim Zensus von 1930 alle [gemeint sind Franz Josef II., Alois, Emanuel und Johann] Mitglieder des Geschlechtes zur deutschen Nationalität bekannten, und dass sich nach dem Ausfindigmachen der Zensusblätter für die Zwecke des Gerichtsstreites in der BRD um das Bild «Großer Kalkofen» bestätigt hat, dass der Fürst gemeinsam mit weiteren Geschlechtsmitgliedern in den Listen als Person deutscher Nation geführt wird und dass die Dokumente von Prinz Alois von und zu Liechtenstein als Repräsentanten der Familie unterschrieben wurden (vgl. Mrázek, J., Obraz Velká Vápenka a majetkoprávní nároky Lichtenštejnů vůči ČR. Právní rádce 9, 2001, Nr. 9, S. VII, VIII und XII – Das Gemälde «Großer Kalkofen» und die eigentumsrechtlichen Ansprüche der Liechtensteiner gegenüber der Tschechischen Republik). Die Tatsache, dass bei manchen Familienmitgliedern (nicht aber bei den Prinzen Emmanuel und Johann) in ihrem Zunsusblatt (Velké Losiny/Groß Ullersdorf Nr. 268) die deutsche Nationalität angeführt wird, war den Behörden und Gerichten bereits nach 1945 bekannt. Es ist aber umstritten, ob das Zensusblatt wirklich von Alois oder von einer anderen berechtigten Person unterschrieben wurde, was die Liechtensteiner wiederholt verneinten, und zwar damit, dass das Blatt von einem der Verwaltungsbeamten unterschrieben wurde, vgl. besonders. Boh. adm. 2024, S. 562. (Der Vf. selbst identifiziert die Unterschrift als «Lang».)

[25] Vgl. u. a. die Urteile des Obersten Verwaltungsgerichtes von 1948, wo auch die ältere Rechtsprechung zusammengefasst wird, besonders Boh. adm. 2013, 2021, 2023. Weiter vgl. dazu

Resümee zu Frage 1
Aus innerstaatlicher Sicht war die Verstaatlichung des liechtensteinischen Vermögens kein rechtswidriger Akt (bzw. stand nicht im Widerspruch zu dem, was damals als Recht galt), besaß auf der anderen Seite jedoch eine internationale Verantwortung, worauf im Übrigen die Experten stets hingewiesen haben (sowohl in Gutachten als auch im Rahmen interner behördlicher Verhandlungen in den Ministerien).

3. Im Grunde genommen herrscht bislang mit Blick auf die (Konfiskations-) Dekrete des Präsidenten der Republik eine doppelte Sicht vor, und die (Rechts-) Historiker können deren Relevanz abwägen,[26] während die staatlichen Behörden einer wesentlich klareren Situation gegenüberstehen, da sie an die Judikatur des Verfassungsgerichts gebunden sind (Artikel 89 Absatz 2 der Verfassung). Mit Blick auf die deutsche und die ungarische Minderheit geht es vor allem um folgende Thesen:[27]
- Die Dekrete sind ein Ausdruck der Kontinuität der tschechoslowakischen Rechtsordnung (wertmäßige und rechtliche Anknüpfung an die Vormünchner Republik).
- Die Dekrete knüpfen an die Bemühungen in der Zwischenkriegszeit an (wobei es nicht um die Strafe, sondern um administrative Maßnahmen geht).
- Die Dekrete sind kein Echo individueller Schuld, sondern kollektiver Verantwortung, und wir müssen diese im Zusammenhang mit den Reparationen bewerten; Der Terminus «deutsche Nationalität» muss im Verhältnis zur «Staatsangehörigkeit» interpretiert werden.
- Diese scheinbar moderne Betrachtung fand allerdings bereits nach 1945 Berücksichtigung. Sie spiegelte sich im Vorgehen der staatlichen Behörden gegenüber den Angehörigen befreundeter und neutraler Staaten wider, die eine deutsche bzw. ungarische Nationalität besaßen (oder hier begünstigt waren), darüber hinaus auch im Rahmen der sog. Entschädigungsverhandlungen, die u. a. mit der Schweiz

---

Mikule, V., Dekrety prezidenta republiky o postavení Němců a jejich dnešní právní význam (Die Dekrete des Präsidenten der Republik über die Stellung der Deutschen und deren heutige rechtliche Bedeutung), in: Jech, K. u. a. (Hg.), Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky (Deutsche und Ungarn in den Dekreten des Präsidenten der Republik). Studie a dokumenty 1940–1945. Praha; Brno: Ústav pro soudobé dějiny AV ČR; Doplněk, 2003, v. a. S. 76–82.

[26] Näher hierzu: Horák, O., Konfiskační dekrety prezidenta republiky. Spor o jejich interpretaci jako výraz kontinuity (Die Konfiskationsdekrete des Präsidenten der Republik. Der Streit um ihre Interpretation als Ausdruck der Kontinuität). Časopis pro právní vědu a praxi 21, 2013, Nr. 3, S. 47–53.

[27] V. a. Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 55/1995 Sb., über den Vorschlag zur Aufhebung des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb.

(1945–1967) bzw. Österreich (1956–1974, jedoch lediglich sog. Altösterreicher umfassend) geführt wurden[28] – und dies gilt *mutatis mutandis* auch für Liechtenstein.

Resümee zu Frage 2

Die Führung der bilateralen Verhandlungen über das eingezogene Vermögen von Staatsangehörigen Liechtensteins steht nicht im Widerspruch zu den Dekreten des Präsidenten der Republik, sondern bildet im Gegenteil deren konsequente Umsetzung im Einklang mit der verfassungskonformen Interpretation sowie mit international-rechtlichen Verpflichtungen. Es handelt sich um die letzte bedeutende Gruppe von Fällen, deren Lösung für uns die Nachkriegskonfiskation Geschichte werden lässt.

[28] Vgl. v. a. Winkler, P., Majetkoprávní vypořádání s Rakouskem (Die eigentumsrechtliche Abrechnung mit Österreich). Právník 133, 1994, Nr. 7, S. 629–644, und Jančík, D. / Kubů, E. / Kuklík, J. / Novotný, J. / Šouša, J., «Spící konta» ve švýcarských bankách za znárodněný švýcarský majetek v Československu? Československo-švýcarská jednání o tzv. náhradových otázkách (1945–1967). («Schlafende Konten» auf Schweizer Banken als verstaatlichtes Schweizer Eigentum in der Tschechoslowakei? Die tschechoslowakisch-schweizerischen Verhandlungen über sog. Entschädigungsfragen), in: Studie k moderním dějinám. Sborník prací k 70. narozeninám Vlastislava Laciny. Praha: HÚ AV ČR, 2001, S. 445–462.

9

Die Enteignung des Adels in Ungarn nach 1945 – Eine vergleichende Perspektive

Catherine Horel

Die Aristokratie in Ungarn charakterisiert sich traditionell, in früheren Zeiten, vor allem durch ihre agrarische Funktion. Die grossen Latifundien, die sie bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts besitzt, sind sehr oft von jüdischen Intendanten verwaltet. Diese spielen auch die Hauptrolle bei der Vermarktung der Produkte: Vieh, Getreide, Tabak, Wein und Spirituosen. Die adeligen Grossgrundbesitzer sind aber seit dem Ende des 19. Jahrhunderts keine Landwirte mehr. Diesen Beruf treibt nur noch der kleine Adel. Die Aristokraten begnügen sich mit dem Einkommen aus ihren Gütern. Ihr Reichtum ist dabei immer noch sehr bedeutend und wird in einigen Bereichen der Landwirtschaft sogar grösser, da ihr Grossgrundbesitz die meisten Produkte der Landwirtschaft liefert. Die Lebensmittelindustrie bleibt nach wie vor die Stärke Ungarns. Dank der Permanenz der feudalen Strukturen sowie jener der landwirtschaftlichen Produktion behielt die Aristokratie ihre wirtschaftliche Bedeutung. Die grossen Familien, welche mehr als 560 ha Land besitzen, gehören alle zum autochthonen magyarischen oder längst assimilierten deutschen und kroatischen Hochadel. Die Esterházys sind dank ihrer herzoglichen und gräflichen Familien die reichsten Aristokraten der Habsburgermonarchie.[1]

Die meisten Autoren teilen üblicherweise die ungarische Aristokratie in drei Kategorien: Erstens die herzoglichen Familien (*hercegi családok*), die unmittelbar mit dem Herrscherhaus verwandt sind, zweitens die sogenannte historische Aristokratie (*történelmi arisztokrácia*),[2] und drittens die «neuen Barone» (*új bárók*).[3] Die erste Gruppe gehört in ihrer Mehrheit der katholischen Kirche an, in den beiden anderen hingegen findet man viele reformierte Familien, nämlich in Sie-

---

1 An zweiter Stelle findet man die Schwarzenberg und erst an dritter Stelle die Liechtenstein. Die Ersten haben ihre Besitztümer hauptsächlich in Böhmen, die Zweiten in Mähren.

2 Gyáni, Köver (Hgg.), Magyarország társadalomtörténete a reformkortól a második világháborúig [Sozialgeschichte Ungarns von der Reformära bis zum Zweiten Weltkrieg], S. 223.

3 László Péter, «Az arisztokrácia, a dzsentri és a oarlamentáris trádició a XIX. századi Magyarországon» [Die Aristokratie, die Gentry und die parlamentarische Tradition im 19. Jahrhundert Ungarn], in László Kontler (Hg.), Túlelők: elitek és társadalmi változás az újkori Európában [Die Überlebenden: Eliten und sozialer Wandel im modernen Europa], Budapest, Atlantisz, 1993, S. 217.

benbürgen. Der Grossgrundbesitz jener zweitausend Familien machte vor dem Ersten Weltkrieg ca. ein Fünftel des gesamten Landbesitzes Ungarns aus (ohne das Eigentum der Kirchen sowie des Staates). Unter ihnen befinden sich die achthundert aristokratischen Familien mit Titel: ein Markgraf, Pallavicini; die Herzoge; die Grafen und Barone sowie die Mitglieder des Herrscherhauses, und zwar unter ihnen die Nachkommen des letzten Palatins. Hinzu kommen die neuen geadelten Familien der hohen Finanz und der Industrie, mehrere davon sind konvertierte Juden,[4] aber auch Österreicher, Deutsche oder Schweizer, die meisten Protestanten. Jene ca. 100 bis 150 Familien sind durch Geschäftsinteresse, wenn nicht sogar durch Heiraten, mit der Aristokratie verbunden.[5] Sie werden jedoch als *outsiders* betrachtet und als solche toleriert. Man verkehrt zwar mit ihnen, aber sie können nicht behaupten, das historische Erbe des ungarischen Adels zu verkörpern, wobei sie den *disz magyar*, den traditionellen Magnatenanzug, mit Stolz tragen.

Es scheint, dass nach dem Ende der Räterepublik 1919 bzw. 1920 die Aristokratie ihre einst plötzlich verlorene Position wieder erlangt. Sogar die bürgerliche Revolution war von einem Grafen, Mihály Károlyi, initiiert worden. Die von seiner Regierung initiierten bescheidenen Versuche einer Agrarreform hatten den Grossgrundbesitz praktisch unangetastet gelassen. Doch ist der Eindruck einer Rückkehr zur Normalität teilweise falsch, da die Reaktion von einer Bürgerkriegsatmosphäre begleitet wird. Die darauffolgende Unterzeichnung des Friedensvertrags von Trianon bestätigt für einen nicht unbedeutenden Teil des Hochadels den Verlust von einigen seiner grössten Besitztümer in der Slowakei, in Siebenbürgen sowie im Burgenland. Er charakterisiert sich nach wie vor durch den Besitz von mindestens 560 ha Land, aber seine Struktur zeigt deutliche Änderungen.[6] Von den zweitausend Magnaten der Vorkriegszeit sind nur 745 geblieben, und die 800 aristokratischen Familien mit Grossgrundbesitz wurden auf 350 reduziert. Die Volkszählung von 1930 registriert 579 Grossgrundbesitzer, die je ein Landgut von mindestens 560 ha mit der Hilfe von zusammen 938 Personen bewirtschaften. Insgesamt leben auf diesen Landgütern 1517 Personen.[7] 1920 waren 55,7 % der

---

[4] Zwischen 1800 und 1918 wurden 338 jüdisch-ungarische Familien geadelt, die Mehrzahl nach 1867, McCagg, Jewish Nobles and Geniuses in Modern Hungary, Boulder, East European Quarterly, 1972, S. 21.

[5] Romsics, Magyarország története a XX. században [Geschichte Ungarns im 20. Jahrhundert], S. 43.

[6] Die Grenze der 560 ha ist die niedrige Variante, gewisse Familien (Esterházy, Zichy, Pallavicini, Festetics z. B. sowie selbstverständlich die Habsburger und die katholische Kirche besassen viel grössere Landgüter, deren Oberfläche mehrere Tausend Hektare erreichte. Ránki (Hg.), Magyarország története 1918–1919–1945 [Geschichte Ungarns 1918–1919–1945], S. 774.

[7] Az 1930. évi népszámlálás [Die Volkszählung aus dem Jahre 1930], Magyar statisztikai közlemények, 94, Budapest, 1935, S. 2-3.

Erwerbstätigen in der Landwirtschaft angestellt. Dieses Verhältnis ist 1941 mit 48,7 % immer noch sehr hoch. Damit ist die Lage Ungarns vergleichbar mit jener von Polen, Spanien, Italien und Portugal, mit welchen es auch mehrere Charakteristiken teilt, auch und vor allem die Überrepräsentation des Adels in der Gesellschaft.[8]

Paradoxal ist, dass aufgrund der dramatischen Zerstückelung des ungarischen Königtums die aristokratischen Familien nun ein noch grösseres Gewicht haben. 1914 besassen die Grossgrundbesitzer 24 % des gesamten Landeigentums Ungarns, das Verhältnis ist 1935 auf 30 % gestiegen.[9] In Ungarn besitzt 0,6 % der Bevölkerung (52 000 Personen) 20 % des Nationaleinkommens, also ein bedeutendes Verhältnis im Vergleich zu reicheren europäischen Ländern. Diejenigen, die ihren Grundbesitz behalten haben, können somit nach wie vor das Leben der glücklichen Vorkriegszeit (auf ungarisch *boldog béké idő*) führen. Doch sind einige der berühmten grossen aristokratischen Prominenten des Staates und der politischen Szene Opfer des Friedensvertrags. Der Premierminister, Graf István Bethlen, zum Beispiel, dessen Familie eine historische Rolle in Siebenbürgen gespielt hat, weiter die Esterházys, welche trotz des Verlustes eines Teils ihres Grossgrundbesitzes im Burgenland immerhin die Herrschaft über 99 Dörfer behalten. Graf Albert Apponyi bekommt als Ältester des Magnatenhauses und Chef der ungarischen Delegation bei der Friedenskonferenz in Versailles eine ausserordentliche Entschädigung für den Verlust seines Grossgrundbesitzes in der Slowakei. Der Staat kauft und schenkt ihm Land in der Höhe seiner ehemaligen Besitztümer.[10]

Die aristokratische Elite sowie das Grossbürgertum der Finanz und Industrie spielen nach wie vor eine bescheidene Rolle auf der politischen Bühne und zeigen im Grunde genommen kein Interesse für das parlamentarische Leben. Nur einige Familien sind traditionell im Dienste des Staates engagiert und haben stets politische Funktionen ausgeübt. Man denkt hier an die Grafen Károlyi, Apponyi, Teleki und Bethlen, die dem Reichsverweser Horthy als Ministerpräsident oder Minister dienen. Sie versuchen dabei auch durch ihre Aktion im Parlament seine Politik zu beeinflussen. Die wichtigste Bühne, wo die Aristokratie ihre Tätigkeit ausübt, bleibt aber das Magnatenhaus, wo auch die meisten Berufs- und Interessenvereine der Finanz und der Industrie vertreten sind. Hier sind der nationale Verein der Industriellen (*Gyáriparosok Országos Szövetsége*), die nationale Ver-

---

[8] Romsics, S. 156. Hier kann man bemerken, dass viele polnische Adelige, die 1939 ausgewandert sind, nach 1945 nicht zurückkommen. Die ungarischen bzw. tschechischen Adeligen wandern erst nach 1945 aus.

[9] Romsics, S. 157.

[10] Gyáni, Köver, S. 226.

einigung der Grossgrundbesitzer (*Országos Magyar Gazdasági Egyesület*), sowie der Verein der Ärzte (*Országos Orvos Szövetség*)[11] zu nennen. Sitz im Oberhaus haben auch die Würdenträger jeder anerkannten Religion (die zwei katholischen Erzbischöfe, die katholischen, griechisch-katholischen, reformierten, evangelischen und griechisch-orthodoxen Bischöfe, die beiden Oberrabbiner). 1943, im Jahr, als das Oberhaus die meisten Mitglieder (343) hatte, zählte es 17,9 % Aristokraten.[12] Die Entwicklung seines sozialen und beruflichen Profils zwischen 1927 und 1942 zeigt zwar die Permanenz der Grossgrundbesitzer, aber auch die zunehmende Bedeutung der wirtschaftlichen Elite, wobei ab 1942 die Juden ihm nicht mehr angehören dürfen (es bleibt nur der Oberrabbiner der Neologen Gemeinde in Bratislava). Man musste sie schnell durch neue Mitglieder ersetzen. Dieser Ausschluss stärkte paradoxerweise die Bedeutung der Grossgrundbesitzer, die nach wie vor die mehrheitliche Gruppe bilden, zusammen mit den Geistlichen und den Beamten.[13]

Der Kosmopolitismus der Aristokraten führt sie selbstverständlich in den diplomatischen Dienst. In der Zwischenkriegszeit machen sie sich auch zu Advokaten einer alternativen Aussenpolitik, die einerseits die Revision des Friedensvertrags, andererseits eine Annäherung an die westlichen Demokratien befürwortet. Man will damit die Möglichkeit schaffen, sich von der Achse Rom–Berlin zu lösen. Die meisten Aristokraten zeigen keine Zuneigung zur faschistischen Ideologie, welche sie als den Sieg der Brutalität sehen. Die Machtergreifung von Demagogen, die sich durch Gebrüll und Grobheit behaupten, stösst sie ab. Sie wenden sich hingegen zu Grossbritannien, welchem Modell der adeligen Referenzen man in Ungarn stets angehört hat. Sie zeigen ebenso Interesse für Frankreich, dessen Bedeutung im Donauraum seit der Gründung der Kleinen Entente gestiegen ist. Die beiden Grossmächte erscheinen wie potentielle Stützpunkte zugunsten einer Normalisierung der Beziehungen in Mitteleuropa. Dabei ist der Patriotismus des ungarischen Adels nicht in Frage gestellt. Im Vergleich zu Österreich und der Tschechoslowakei ist die «Nationalität» des Adels kein Thema. Der Beitrag der Aristokratie zur nationalen Sache in Ungarn wird erst von den Kommunisten bestritten. Die Loyalität des Adels ist in der Zwischenkriegszeit nur deswegen

---

[11] Püski, Társadalmi érdekképviselet és konzervativizmus. A felsőház felépítése a Horthy-korszakban [Soziale Repräsentationen und Konservatismus. Die Struktur des Oberhauses während der Horthy-Zeit], S. 26-27.

[12] Ebda., S. 28.

[13] Das Jahrbuch des Oberhauses für die Zeit 1939–1944 (erschienen 1940) verweist auf 88 Grossgrundbesitzer, 44 Geistliche (alle christlichen Konfessionen inbegriffen), 26 Beamte, zehn Offiziere und zehn Bankdirektoren. Országgyülési Almanach az 1939–1944 évi országgyülésről [Jahrbuch der Nationalversammlung 1939–1944], Budapest, 1940.

diskutiert, weil man die Aristokraten dem Legitimismus zuordnet und damit als habsburgertreu bezeichnet. Einige von ihnen sind tatsächlich für eine Restauration der österreichisch-ungarischen Monarchie, während die meisten eigentlich bloss die Restauration des ungarischen Königtums wünschen, ohne Personalunion mit Österreich (wie auch nicht mit Kroatien).

Abgesehen von wenigen, dennoch peinlichen Ausnahmen,[14] bleibt der Hochadel dem Rechtsextremismus fern. Seine Abneigung gegenüber dem Faschismus macht ihn zum bedingungslosen Unterstützer der Regentschaft, wobei die meisten Adeligen den Legitimismus nie widerrufen. Nach dem Ausbruch des Krieges – Ungarn tritt erst 1941 an der Seite Deutschlands in den Krieg – halten sich die Aristokraten endgültig fern von den Kreisen der Macht. Einige von ihnen bleiben trotzdem an ihrer Stelle in der Armee, doch verlieren sie völlig an Einfluss. Viele werden während der deutschen Okkupation ab dem 19. März 1944 zu deklarierten Feinden des Nazismus und deswegen verfolgt. Genauso werden sie als Feinde der neuen Machthaber ab 1945 betrachtet.

Im März 1945 wurde schon die Agrarreform beschlossen. Die Agrarreform geht dabei weit über die Vorkriegsprojekte hinaus. Das Programm der nationalen Bauernpartei, welche eine politische Kreatur der Kommunisten ist, zeigt sich in ihrem Plan von Jänner 1945 radikaler. Die kommunistische Partei übernimmt dieses Projekt, und somit beginnt die Enteignung der Großgrundbesitzer, ohne Kompensation. Über die bevorstehende Konfiskation ergibt sich nun eine heftige Debatte mit der Partei der kleinen Landwirte sowie mit den Sozialdemokraten. Der Leiter der alliierten Kommission, Marschall Woroschilov, entscheidet aber später zugunsten des Plans der KP und der Bauernpartei.[15] Die Verordnung 600/1945 des 17. März 1945 führt die Agrarreform ein. Sie enteignet selbstverständlich an erster Stelle die ehemaligen Faschisten und Führer der Pfeilkreuzler sowie die Besitzer von mehr als 1 000 Hold (= 432 Ha).[16] Diese Grossgrundbesitzer können maximal 100 Hold behalten, 200 jene, die sie selber bewirtschaften. Der katholischen Kirche wurden somit 765 000 ihrer 862 000 Hold genommen. Die soziale Schicht der Mittel- und Großgrundbesitzer stirbt somit aus. Dies bedeutet einen radikalen Wandel in der Geschichte Ungarns sowie in seiner traditionellen Landschaft. Die

[14] Das bekannteste Beispiel ist Erzherzog Joseph, einst möglicher Kandidat zum ungarischen Thron, der in den 1940er Jahren immer näher an die Faschisten trat. Er spielte bei der Machtergreifung von Ferenc Szálasi im Oktober 1944 eine dubiose Rolle. Er wanderte dann in die Vereinigten Staaten aus und liess sich später in der BRD nieder.

[15] Romsics, S. 281.

[16] Ein ha = 2,317 ungarische Hold, ein ungarischer Hold entspricht = 0,432 ha.

Partei der kleinen Landwirte wird auch damit sinnlos, was selbstverständlich auch die Absicht der Machthaber war.

Im Sommer 1945 sind die meisten Aristokraten noch im Lande. Es hat sich keine massive Emigration wie 1939 in Polen ereignet. Graf Géza Teleki, Sohn des ehemaligen Ministerpräsidenten Pál Teleki,[17] organisiert sogar die Bürgerliche demokratische Partei (*Polgári demokrata Párt*) mit ca. 50 000 Mitgliedern. Diese Partei, deren Linie konservativ-liberal ist,[18] schafft es, 13 Abgeordnete in der provisorischen Nationalversammlung zu haben. Sie macht damit 6 % der Mandate aus. Teleki bekommt sogar einen Posten in der Regierung von General Miklós Béla Dálnoki (22. Dezember 1944 bis 15. November 1945). Graf Gyula Dessewffy ist bis zum Frühling 1946 ein Gründungsmitglied der Partei der kleinen Landwirte. Er emigriert 1947, nachdem seine Partei durch verschiedene Komplotte und Inhaftierungen praktisch in die Illegalität gezwungen ist. Viele spekulieren auf eine Rückkehr des ehemaligen Ministerpräsidenten, der grossen Persönlichkeit der ungarischen Politik, Graf István Bethlen. Dieses Risiko wollen die Sowjets aber nicht eingehen. Im Frühling 1945 deportieren sie Bethlen in die Sowjetunion, wo er bald danach stirbt (1946).[19] Im neuen politischen Spektrum gibt es selbstverständlich keinen Platz für die Legitimisten, und das Oberhaus ist dementsprechend 1945 abgeschafft.

In Folge dieser Ereignisse und unter dem Druck des neuen Regimes verlassen nun viele Adlige das Land und gehen ins Exil. Einige versuchen doch eine Zeitlang, mit der Regierung zu kooperieren. Graf Mihály Károlyi, Präsident der ersten ungarischen Republik nach der Revolution von 1918, hat seine sozialistischen Ideen nicht aufgegeben und kommt aus seinem französischen Exil nach Ungarn zurück. Er wird sogar kurz Botschafter in Paris. Die Natur des Regimes erscheint ihm aber bald klar. Im Laufe des Rajk-Prozesses entscheidet er sich für ein neues, und letztes, Exil in Frankreich.[20] Die Auswanderung ist erst ab dem Sommer 1945 massiv. Viele Aristokraten und Adelige müssen aufgrund ihrer deklarierten Opposition Ungarn den Rücken kehren. Die Mehrheit von ihnen ist konservativ, nationalistisch und antikommunistisch gesinnt. Nicht wenige haben sich auch mit dem bisherigen Regime in irgendeiner Weise kompromittiert. Diese

---

[17] Pál Teleki war zweimal Ministerpräsident Ungarns gewesen. Als Ungarn am 3. April 1941 in den Krieg trat, beging er Selbstmord. In seinem Abschiedsbrief klagte er den Reichsverweser an, den Ungarn zum Leichenräuber gemacht zu haben, weil er durch den Bund mit Hitler die Revision erreichen wollte. Balázs Ablonczy, Teleki Pál, Budapest, Osiris, 2005, S. 501.

[18] Romsics S. 276.

[19] Ebda., S. 278.

[20] Graf Károlyi stirbt 1955 in Vence. Siehe Püski, Arisztokrácia a XX. Századi Magyarországon [Aristokratie in Ungarn im 20. Jahrhundert], http://www.korunk.org/?q=node/9328.

Familien werden systematisch enteignet und verfolgt. Viele andere kommen auf die sogenannte «Liste B», so wie Zehntausende von Bürgern (ehemalige Beamte, Militärs, Geistliche usw.). Die Bilanz der Emigration beträgt ca. 100 000 Personen.[21] Im Jahre 1935 gehörten 227 Familien mit 681 Familienoberhäuptern dem Adel an; 1988 sind es nur noch 125 Familien mit 528 Familienoberhäuptern, die innerhalb sowie ausserhalb Ungarns leben. Insgesamt sind es also ca. 2 300 bis 2 500 Personen,[22] die heutzutage den ungarischen Adel ausmachen.

Professionell sind die Aristokraten auch vom Regime gleichgeschaltet. Manche werden Agraringenieure auf dem eigenen Grundstück, andere Automechaniker. Dank der Fremdsprachenkenntnis kommen ehemalige Offiziere als Hotelportiers durch. Einige Beispiele sind besonders merkwürdig: Gräfin Andor Pál Andrássy verdient ihr Brot als Schweinehüterin und Wäscherin in einem Dorf. Sie wandert 1947 aus. Prinzessin Margit Odeschalchi wird als einfache Arbeiterin in der Ganz-Fabrik angestellt.[23] Sie engagiert sich aber für die kommunistische Partei und wechselt dann dank ihrer Ausbildung und Sprachkenntnisse in die Diplomatie. Der Markgraf Antal Pallavicini vertritt ein noch radikaleres Engagement zugunsten der neuen Ordnung. Zuerst ändert er seinen Namen in das einfache «Palinkás», wird Kommunist und bleibt somit Offizier in seinem bisherigen Panzerregiment bis 1956. Als die Revolution ausbricht, nimmt er für sie Stellung. Auf die Anweisung der Nagy-Regierung holt er Kardinal-Primas József Mindszenty aus seinem Gefängnis und führt den Konvoi, der ihn am 31. Oktober nach Budapest begleitet.[24] Nach dem Ende der Revolution wurde er hingerichtet. Von seiner kommunistischen Überzeugung hat seine Mutter, Markgräfin Pallavicini-Andrássy, nicht profitiert. Die Verbannung wurde ihr nicht erspart, und sie kam in ein Dorf der großen Ebene.[25]

Die Schlösser und Paläste wurden auch unter verschiedenen Vorwänden enteignet: einerseits wegen der Teilnahme von Familien oder Familienmitgliedern am Horthy-Regime, andererseits direkt von den sowjetischen Truppen. Viele wurden teilweise zerstört oder in militärische Unterrichts- und Sanitätsinstitutionen umstrukturiert. Dies betrifft auch die Stadtwohnungen. Aus ihren Häusern vertrieben, müssen die einstigen Besitzer nun auf dem Land leben; die Bestimmung des Orts der Verbannung (*kitelepítés*) obliegt selbstverständlich den Behörden.

---

21 Romsics, S. 314.

22 Ablonczy, « La fin d'un monde ? Les élites hongroises face à l'installation du régime communiste », S. 57.

23 Romsics, S. 315.

24 Ebda., S. 62.

25 Ablonczy erwähnt mehrere Erinnerungen (so S. 63), darunter jene der Markgräfin: Pallavicini-Andrássy Borbála kitelepítési és 1956-os naplója, Budapest, 1990.

Viele werden noch dazu interniert und einige in den Gulag deportiert. Die ganze Familie wird stigmatisiert: kein Studium für die Kinder. Die Verbannung dauert mindestens bis 1953 (Tod Stalins und Regierung Nagy). Es ist hier noch einmal der Unterschied zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei zu bemerken. Der ungarische Adel ist zwar als kosmopolitisch und als entartet stigmatisiert, aber nicht als fremd. Daher werden die adeligen Familien nicht vertrieben, sondern umgesiedelt. Die Auswanderung ist sicherlich eine Konsequenz der Enteignung, aber jene Entscheidung ist weder systematisch – nicht alle emigrieren – noch betrifft sie ausschliesslich die reichsten Familien. Eigentlich sind Konversion zum kommunistischen Glauben oder Anpassung die Wahl für viele. Das Regime braucht auch professionelle Eliten (Diplomaten, Akademiker, Ärzte, Ingenieure usw.), die es in diesen sozialen Schichten findet. Die Polizei sucht in ihren Reihen auch Kollaborateure sowie Informanten und findet sie: ein bekanntes Beispiel ist in diesem Sinne die Tätigkeit von Mátyás Esterházy, dem Vater des Schriftstellers Péter Esterházy, die eine gewisse Besserung der Lage seiner Familie durch seine Kooperation mit der Geheimpolizei sichert.[26] Die Kommunisten beharren auch mit Hartnäckigkeit darauf, die ungarische Sprache von den alten Formeln zu säubern. Die üblichen Höflichkeitsgesten und Lebensarten, die an die aristokratische Welt erinnern, wie zum Beispiel der Handkuss, sind verpönt und in der Presse regelmässig kritisiert. Trotz der Abschaffung von Adelstiteln dauern viele von den alten Formeln und Bräuchen fort. Ein Teil der Gesellschaft widersteht der Gleichschaltung, welche der Kommunismus auferlegen will.

Der Tod Stalins 1953 und die darauffolgenden Änderungen bringen eine gewisse Besserung der Lage der Aristokratie. Die Internierungen und systematischen Umsiedlungen nehmen ein Ende und erlauben eine relative Bewegungsfreiheit. Die grundlegenden existenziellen Probleme bestehen aber nach wie vor. Die verstaatlichten Häuser und sonstigen Grundstücke werden nicht restituiert, und man denkt an keine Form von Entschädigung.[27] Die Diskriminierung auf professioneller Ebene sowie in der Zulassung zu Bildungseinrichtungen herrscht noch gegen Adelige. Misstrauisch betrachtet der Adel die sogenannte Politik der «Entspannung» der Regierung von Imre Nagy 1953–1955.

Die Situation bessert sich erst allmählich in den 1960er Jahren und vor allem nach der allgemeinen Amnestie von 1963. Am Ende der 1980er Jahre ist es nicht mehr selten, Namen von Mitgliedern des Hochadels in der Öffentlichkeit wieder zu treffen. Dieser Prozess der Liberalisierung ist eng mit dem Ende der Kádár-Ära

[26] Péter Esterházy, Javított kiadás melléklet a Harmonia caelestishez, Budapest, 2002.
[27] Püski, http://www.korunk.org/?q=node/9328.

verbunden. Etwa zwei Drittel der Adligen lebten zu dieser Zeit in Budapest, und über 80 Prozent besassen ein Diplom. Doch erst nach 1989 sind Rehabilitierung und Restitutionsgesetze in Kraft getreten. Einige Familien der Aristokratie, wie zum Beispiel die Károlyis, konnten ihr Eigentum teilweise restituiert bekommen.[28]

Quellen und Literatur

Balázs Ablonczy, *« La fin d'un monde ? Les élites hongroises face à l'installation du régime communiste »*, in: François Bocholier-Nicolas Bauquet (Hg.), Les élites et le communisme en Europe centrale, Actes du colloque de l'École Normale Supérieure, PUF, Paris, 2006.

Péter Esterházy, *Javított kiadás melléklet a Harmonia caelestishez*, Budapest, 2002 (in dt. Übersetzung unter dem Titel 'Verbesserte Ausgabe', Berlin, Berlin Verlag, 2003).

Gábor Gyáni, György Köver (Hrsg.), *Magyarország társadalomtörténete a reformkortól a második világháborúig* [Sozialgeschichte Ungarns von der Reformära bis zum Zweiten Weltkrieg], Budapest, Osiris, 2006.

William O. McCagg, *Jewish Nobles and Geniuses in Modern Hungary*, Boulder, East European Quarterly, 1972.

Levente Püski, *Arisztokrácia a XX. Századi Magyarországon* [Aristokratie in Ungarn im 20. Jahrhundert], in: Korunk, Oktober 2008, http://www.korunk.org/?-q=node/9328.

Levente Püski, *Társadalmi érdekképviselet és konzervativizmus. A felsőház felépítése a Horthy-korszakban* [Soziale Repräsentationen und Konservatismus. Die Struktur des Oberhauses während der Horthy-Zeit], Debrecen, Kossuth Egyetem, 1996.

György Ránki (Hg.), *Magyarország története 1918-1919-1945* [Geschichte Ungarns 1918-1919-1945], 8 (2), Budapest, Akadémiai Kiadó, 1984.

Ignác Romsics, *Magyarország története a XX. században* [Geschichte Ungarns im 20. Jahrhundert], Osiris, Budapest, 1999.

[28] Als Beispiel kann man die zwei Schlösser von Fót und Fehérvárcsurgó nennen.

10

Die liechtensteinische Herrschafts- und Güterverwaltung – Ein Überblick

Josef Löffler

Der Begriff der Bürokratie wird heute meist negativ konnotiert verwendet, er steht im allgemeinen Sprachgebrauch für staatliche Überregulierung und einen überbordenden Verwaltungsapparat. Zum Beispiel manifestiert sich die in den meisten Ländern der Europäischen Union mehr oder weniger vorhandene EU-Skepsis vor allem in der Kritik gegen die Brüsseler Bürokratie. Diese sei volksfern, erinnere an einen aufgeblähten Moloch, verschwende Steuergelder und erlasse Normen, die kein Mensch brauche.[1] Dass sich die Bürgernähe einer gegenwärtigen Verwaltung ausgerechnet dadurch zeigt, dass sie möglichst unbürokratisch agiert, ist aus der historischen Perspektive ein Widerspruch. Folgt man Max Weber, dann war die Bürokratisierung, das heißt die Zunahme an rationaler Verwaltung, nämlich geradezu das entscheidende Element in der Entwicklungsgeschichte des modernen Staates.[2]

Ziel des folgenden Beitrages wird es sein, die Entwicklung der Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter zwischen der Mitte des 18. Jahrhunderts und 1948 zu skizzieren, wobei der Schwerpunkt auf der Herausbildung der Verwaltungsstruktur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und auf den Umbrüchen der Jahre 1848 und 1918 liegen wird.[3] Zur zeitlichen Eingrenzung: die Mitte des 18. Jahrhunderts ist eine in der Forschung gängige Periodengrenze,

---

1 Vgl. Jeanne Rubner, Brüsseler Spritzen. Korruption, Lobbyismus und die Finanzen der EU (München 2009).

2 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie (Tübingen 5/1980) 125-129, 825-837. Vgl. Stefan Haas, Ulrich Pfister, Verwaltungsgeschichte – eine einleitende Perspektive, in: ders., Maurice de Tribolet (Hg.), Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera, Fasc. 21/1999, Basel 1999) 11-26, hier 13f; Michael Hochedlinger, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: ders., Thomas Winkelbauer (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (VIÖG 57, Wien – München) 21-85, hier 69; Alfred Hoffmann, Bürokratie insbesondere in Österreich, in: Heinrich Fichtenau, Erich Zöllner (Hg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs. Adam Wandruszka zum 60. Geburtstag gewidmet (VIÖG 20, Wien 1874) 13-31.

3 Eine umfassende Studie des Autors über die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften befindet sich in Vorbereitung.

die je nach historischer Subdisziplin unterschiedlich akzentuiert wird.[4] Aus Sicht der Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie ist die Zäsur unmittelbar mit der theresianischen Verwaltungsreform verbunden, die den «böhmisch-österreichischen Kernstaat» begründete[5] und die auch am Beginn der zunehmenden Integration der grundherrschaftlichen Verwaltung in die Staatsverwaltung stand.[6] Das Jahr 1948 als obere Grenze des Untersuchungszeitraums ergibt sich aus dem Untersuchungsgegenstand, da die Besitzungen der Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei in diesem Jahr enteignet wurden.[7] In räumlicher Hinsicht wird sich der Beitrag auf die liechtensteinischen Herrschaften in den böhmischen Ländern beschränken.

Die obersten Verwaltungs- und Kontrollorgane in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Im 17. Jahrhundert galt die Verwaltung der liechtensteinischen Güter als vorbildlich.[8] Das fürstliche Haus habe, so Wolf Helmhard von Hohberg, einer der bekanntesten Vertreter der Hausväterliteratur, in seinem Hauptwerk, der Georgica curiosa, «in wolbestellter Oeconomia in Oesterreich / Mähren / Böhmen und Schlesien / das vornehmste und wol-meritirte Lob von langen Zeiten her gehabt». Eine liechtensteinische Pflegersinstruktion und ein auf den liechtensteinischen

[4] Vgl. Karl Vocelka, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat (Österreichische Geschichte 1699–1815, hg. von Herwig Wolfram, Wien 2001) 17-20.

[5] Friedrich Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (aus dem Nachlass herausgegeben von Adam Wandruszka) (Wien-Köln-Graz 1972) 101.

[6] Ignaz Beidtel, Geschichte der Österreichischen Staatsverwaltung 1740-1848. Mit einer Biographie desselben, aus seinem Nachlasse hg. von Alfons Huber 2 Bde. (Innsbruck 1896/1898), hier 1 30-34, 161-166; Alois Brusatti, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten in Österreich in der Zeit von 1780-1848, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 45 (1958) 505-516.

[7] Siehe dazu Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignung nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: ZfG 58 (2010) 413-431; ders., Ein Beitrag zur Problematik der Enteignung der Fürsten von und zu Liechtenstein in der Tschechoslowakischen Republik, in: Prague Papers on the History of International Relations (2009) 375-385.

[8] Zur liechtensteinischen Verwaltung im 17. Jahrhundert siehe Thomas Winkelbauer, Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert, in: Evelin Oberhammer (Hg.) Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (München–Wien 1990) 86-114.

Gütern verwendetes «Monat-Register oder Jahrs-Memorial» bezeichnete Hohberg als die wichtigsten Quellen für seinen Ratgeber.[9]

Aufgrund des enormen Besitzzuwachses durch die Umwälzungen während des Dreißigjährigen Krieges[10] installierten die Fürsten Karl, Maximilian und Gundaker zur Kontrolle der Beamten auf den einzelnen Herrschaften und zur Koordinierung der Wirtschaftsverwaltung für ihren Herrschaftsbereich jeweils einen Oberhauptmann als obersten Amtsträger, dessen Hauptaufgabe es war, die Herrschaften zu visitieren und die Finanzgebarung zu optimieren[11] Der als Verwaltungsfachmann bekannte Fürst Gundaker bestellte zusätzlich einen ebenfalls mit Kontrollaufgaben betrauten Buchhalter, wobei sich die beiden im Sinne des Vieraugenprinzips auch gegenseitig auf die Finger schauen sollten.[12] Fürst Karl Eusebius hegte ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber den in seinen Augen grundsätzlich korrupten Beamten[13] und so richtete er als oberstes Leitungsorgan ein nach dem Kollegialitätsprinzip eingerichtetes Wirtschaftskollegium ein, dem zunächst vier, nach einigen Jahren zwei Wirtschaftsräte angehörten. Der Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsräte entsprach im Wesentlichen jenem des Oberhauptmannes aus

---

9 Wolf Helmhard von Hohberg, Georgica curiosa aucta, Das ist: Umständlicher Bericht und klarer Unterricht Von dem vermehrten und verbesserten Adelichen Land- und Feld-Leben [...], 2 Bde. (Nürnberg 1695 [1. Auflage 1682]), hier 1 Vorrede. Vgl. Thomas Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines «Neufürsten» in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (FRA III/19, Wien–Köln–Weimar 2008) 18f, 48-53; Otto Brunner, Adeliges Landleben und Europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688 (Salzburg 1949) 271f. Eine Edition dieses Monatmemorials, das die bei einer Herrschaft zu verrichtenden Tätigkeiten nach Monaten genau auflistet, findet sich bei Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein 331-345, Nr. 35.

10 Zur Entwicklung des Güterbesitzes siehe Evelin Oberhammer, Viel ansehnlich Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes, in: dies. (Hg.), Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (München–Wien 1990) 33-45 und Thomas Winkelbauer, Die Liechtenstein als «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht». Eine Skizze der Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte, in: Andrea Komlosy, Vaclav Bůžek, Frantisek Svátek (Hg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel – Weinviertel – Südböhmen – Südmähren (Wien 1995) 219-226.

11 Winkelbauer, Haklich 89f. Zu den Oberhauptmännern und deren Aufgabenbereich im Herrschaftsbereich des Fürsten Karl siehe Herbert Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem Liechtensteinischen Hausarchiv, 2 Bde: Textband und Quellenband (Wien–Köln–Graz 1983), hier Textband 38.

12 Winkelbauer, Haklich 90. Zu den Aufgaben eines Oberhauptmannes siehe Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein Nr. 28, 29 sowie für jene des Buchhalters ebd. Nr. 31.

13 Winkelbauer, Haklich 88.

der Zeit des Fürsten Gundaker, sie sollten vor allem die Hauptmänner (Pfleger) der Herrschaften mittels Visitationen und von diesen einzufordernden Tätigkeitsberichten kontrollieren und darüber dem Fürsten Bericht erstatten.[14] In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete sich im Grundsatz jene Verwaltungsstruktur heraus, die bis 1924 in Geltung war. In dieser Zeit konstituierte sich auch die fürstliche Hofkanzlei als Verwaltungsbehörde. Die Kanzlei, deren Anfänge bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreichen, war – wie das auch bei anderen Kanzleibehörden der Fall war[15] – ursprünglich die Schreibstube des Fürsten, die mit dem Konzipieren und Ausfertigen von Schriftstücken sowie mit dem Führen der Registratur befasst war.[16] Außerdem waren bei der Kanzlei die Recht- und Schuldsachen angesiedelt,[17] sodass sich zumindest Anfang des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung Justizkanzlei eingebürgert hatte.[18]

Es ist naheliegend, die zunehmende Bedeutung der Hofkanzlei mit der Vereinigung der Majorate im Jahr 1712, die wohl einen erhöhten Koordinierungsbedarf zur Folge hatte, sowie mit der Erlangung der Reichsstandschaft in Zusammenhang zu bringen. Zumindest spricht die Einstellung von Dr. Stephan Christoph Harpprecht als Hofrat im Jahr 1716 dafür, dass man es aufgrund des neuen Status – Fürst Anton Florian wurde bereits 1712 als Personalist in das Reichsfürstenkollegium aufgenommen – für geboten hielt, einen Amtsträger in einer Art Regierungsfunktion zu installieren. Der Titel des Hofrats, der als Funktionsbezeichnung für den Kanzleichef üblich wurde,[19] hielt sich bis 1924.[20] Auch die Tatsache, dass die Fürsten Anton Florian als Obersthofmeister und Josef Wenzel als General und Diplomat hohe Staatsämter bekleideten und sich deshalb weniger intensiv als ihre Vorgänger persönlich der Güterverwaltung widmen konnten,

---

[14] Ebd. 93f; Anita Hipfinger, Innovation oder Tradition? Instruktionen für Beamte der Liechtensteinischen Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Dies., Josef Löffler, Jan Paul Niederkorn, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer, Jakob Wührer (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (VIÖG 60, Wien–München 2012) 201-226 hier 220-222.

[15] Vgl. die Anfänge der österreichischen Hofkanzlei. Friedrich Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (aus dem Nachlass herausgegeben von Adam Wandruszka) (Wien–Köln–Graz 1972) 39; Thomas Fellner, Heinrich Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht (Wien 1907) 139-143.

[16] Vgl. dazu die Kanzlei- und Registraturordnungen aus der Zeit des Fürsten Gundaker: Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein Nr. 93, 94.

[17] Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein Nr. 94 Pkt. 13.

[18] HAL H 155, Dekret über die Verwendung der Bezeichnung «canzley» (18. September 1724).

[19] Vgl. HAL H 64, Personalakt Karl Joseph Freiherr von Gillern, Jurament (3. Jänner 1733).

[20] HAL H 1850, Nr. 2813, Circular wegen Abschaffung des Hofratstitels (15. November 1924).

war wohl für die Bedeutungszunahme der Kanzlei ein entscheidender Faktor. So fungierte die Kanzlei während der auswärtigen Botschaftertätigkeit des Fürsten Wenzel,[21] der von 1732 bis 1745 als Vormund seines Neffen Johann Nepomuk Karl die Administration der Majoratsgüter leitete, als Schnittstelle zwischen den Herrschaften und dem Fürsten.[22]

Spätestens seit den 1720er Jahren war die Kanzlei auch in größerem Maße mit Wirtschaftsangelegenheiten befasst. Im Jahr 1724 verbot Fürst Josef Johann Adam den Beamten die Bezeichnung Justizkanzlei, weil dadurch *ein grosser abusus verursachet und* [dieser Begriff] *auß unverstand eines und andern beambten eingeführet worden* sei, in Zukunft solle die Behörde in der Korrespondenz *simpliciter* als *unsere cantzleÿ* bezeichnet werden.[23] Mit der Bestellung von Oberhauptleuten im Jahr 1744 wurde das wenig systematisierte Nebeneinander zwischen Kanzlei und Wirtschaftsräten zunehmend bereinigt und die Verwaltungsstruktur zentralisiert. Die Aufgaben der Wirtschaftsräte wurden nun an die neu eingerichteten Oberhauptleute übertragen. Im Gegensatz zu den Wirtschaftsräten waren diese aber keine übergeordneten Organe mit einer eigenen Kanzlei,[24] sondern sie waren eine Zwischeninstanz zwischen der Hofkanzlei und den Herrschaften. Die Oberhauptleute, die ab 1749 als Oberamtmänner bezeichnet wurden, weil es staatlicherseits verboten wurde, dass Wirtschaftsbeamte militärische Titel führen,[25] waren selbst Vorsteher einer Herrschaft und hatten zugleich die Oberaufsicht und die Weisungsbefugnis über die anderen Hauptleute (später Amtmänner) in ihrem Sprengel.[26] Die Anzahl der Oberamtmänner variierte, im Jahr 1752 gab es beispielsweise je einen in Feldsberg, Sternberg, Trübau und Rumburg.[27] Da die

---

[21] Er war im Jahr 1735 Botschafter in Berlin und zwischen 1737 bis 1740 in Paris.

[22] Vgl. z. B. HAL H 68, Personalakt Johann Georg Neugebauer, Kanzleireskript (7. August 1739). Das Ansuchen des Buchhalters Neugebauer um die Einstellung eines Schreibers wurde von der Kanzlei dem Fürsten nach Paris übermittelt und nach dessen Genehmigung mittels eines Kanzleireskripts bewilligt.

[23] HAL H 155, Dekret über die Verwendung der Bezeichnung «canzley» (18. September 1724).

[24] Die Wirtschaftsräte mussten eine Wirtschaftskanzlei einrichten. Vgl. HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) Pkt. 13.

[25] Theresianisches Gesetzbuch: [Joseph Kropatschek (Hg.)], Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als eine Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung, 8 Bde. (Wien 1786), hier 1, Nr. 86, Hofreskript (13. Dezember 1749).

[26] HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744).

[27] Vgl. die Praesentatumvermerke in HAL H 163, Circular wegen Berichterstattung in wie weit die subordinierten Beamten die Circulare einhalten (6. September 1752). Zeitweise ist auch ein Oberhauptmann in Ungarisch Ostra belegt. Vgl. HAL H 163, Circular, dass ausgeschiedene Beamte erst nach einer Rechungsprüfung abziehen dürfen (17. Mai 1752).

laufende Kontrolle durch die Oberhauptmänner nicht zufriedenstellend funktionierte, wurde im Jahr 1756 ein Buchhalter für so genannte Inquisitionen, also größere Einzelprüfungen, abgestellt.[28] Ab den 1760er Jahren wurden diese Inquisitionen von Kommissionen, jeweils bestehend aus einem Buchhalter und einem der in dieser Zeit wieder in den Quellen auftauchenden Wirtschaftsräte, durchgeführt. Bei diesen Wirtschaftsräten handelte es sich allem Anschein nach um Oberamtmänner in einer hervorgehobenen Stellung.[29] Mit ihrem Prüfauftrag war keine Befehlsbefugnis verbunden, sondern der Wirtschaftsrat und der Buchhalter verfassten einen Prüfbericht, auf dessen Basis der Fürst eine Resolution erließ.[30]

Ausdruck der Zentralisierung war auch, dass die Korrespondenz gestrafft wurde. Die Herrschaftsbeamten mussten sich nun mit ihren Anliegen an den vorgesetzten Oberhauptmann wenden, der täglich mit der Kanzlei, die in der Instruktion auch explizit als Behörde bezeichnet wird, zu korrespondieren hatte.[31] Bei den obrigkeitlichen Anordnungen an die Herrschaften wurden die fürstlichen Dekrete nun weitgehend von den im eigenen Namen der Kanzlei ausgestellten Reskripten, die im Amtsgebrauch nach der Form ihrer Publikation als Circulare bezeichnet wurden, verdrängt.[32]

Im Jahr 1763 kam es zu einem für die liechtensteinische Verwaltung bis dahin unüblichen Vorgang. Nachdem sich Fürst Joseph Wenzel aus Altersgründen nicht mehr in der Lage sah, die Verwaltung selbst zu leiten, setzte er mit Franz Johann Graf von Chorinsky Freiherrn auf Ledske einen Administrator für die gesamte Wirtschaftsführung ein.[33] Chorinsky erhielt *eine unumschränckte Macht* und zwar nicht nur in der Wirtschaftsführung, sondern ihm wurde auch in allen mit die-

---

[28] HAL H 163, Gutachten des Raitrates Faber bezüglich der Entsendung eines Buchhalters zur Kontrolle der Herrschaften (19. November 1756); HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756); HAL H 163, Circular wegen der Kontrolle der Herrschaften durch einen Buchhalter (17. Dezember 1756).

[29] Vgl. HAL H 163, Schreiben des Johann Söllinger an den Fürsten (10. April 1760), in dem der Sternberger Oberamtmann auch als Wirtschaftsrat tituliert wird. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es die Wirtschaftsräte in dieser Form auch zwischen der Einführung der Oberhauptleute im Jahr 1744 und den frühen 1760er Jahren gegeben hat. Dagegen spricht allerdings, dass weder in der Oberhauptleuteinstruktion noch in der Kontrollinstruktion für den Buchhalter aus dem Jahr 1756 Wirtschaftsräte erwähnt werden.

[30] Vgl. HAL H 783, Prüfbericht des Wirtschaftsrates Johann Seehann und des Buchhalters Ferdinand Hinumb über die Herrschaft Sternberg (16. März 1861); HAL H 783, Resolution über die Sternberger Amtsinquisition (15. Juni 1761).

[31] HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) Pkt. 11.

[32] Der Begriff des Circulars taugt aber als Unterscheidungsmerkmal bezüglich des Ausstellers nicht, weil er mitunter auch für die auf diese Weise veröffentlichten fürstlichen Dekrete verwendet wurde.

[33] HAL H 164, Circular wegen Übergabe der Administration an Graf Chorinsky (13. Mai 1763).

ser zusammenhängenden Angelegenheiten, wie *Aufnahme und Absetzung von Beamten, Vorleyhung baaren Gelds oder Effectten denen Unterthanen, Nachsehung verschiedener Zinßen oder Schuldigkeiten, da es die notdurft erfordern solte, Loßlassungen aus meiner in eine frembde Unterthänigkeit, Verbescheidungen deren von denen Unterthanern einreichenden Memoralien in minder wichtigen Sachen, Reparations- oder Meliorations Bauwesen, in Suma in allen (ausser wo es um eine Alienir- oder Veräusserung eines Fundi oder aber ein merum gratiale als Pensionen, beträchtliche Schenckungen zu thun ist) eine [...] freye Hand gelassen.* Ebenso wurde ihm alle *Recht und Gewalt ohnmittelbahr eingeraumet,* im Namen des Fürsten *alle actus Dominicales et Jurisdictionales ohne Ausnahmen [...] zu exerciren*.[34] Chorinsky amtierte mit seinem von ihm bestallten Kanzleipersonal in Wessely an der March (Veselí nad Moravou), wohin nun jede mit ihm unmittelbar zu führende Korrespondenz mit der Ordinari-Post zu senden war.[35] Nicht an den Administrator übergeben wurde die Leitung der mit der Kanzlei verbundenen fürstlichen Hauptkassa.[36] Die Kanzlei selbst, die spätestens seit Mitte des 18. Jahrhunderts als voll ausgebildete Zentralbehörde erscheint,[37] sank aber wieder weitgehend zu einem Sekretariat des Fürsten ab und war vor allem mit Gnadensachen, die sich der Fürst vorbehalten hatte, beschäftigt.[38]

Erst als sich Fürst Alois I. einige Jahre nach seiner Regierungsübernahme (1781) wieder vermehrt selbst um die Verwaltung kümmerte, nahm auch das Gewicht der Hofkanzlei wieder zu. Am 1. Jänner 1786 wurde mit Franz von Haymerle ein neuer Kanzleichef und Hofrat installiert,[39] tags darauf trat eine neue

---

[34] HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763). Die Administration begann am 1. Juli 1763.

[35] HAL H 164, Circular des Administrators Chorinsky bei seinem Amtsantritt (1. Juli 1763). Er selbst korrespondierte mit dem Fürsten ohne den Umweg über die Hofkanzlei. HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763).

[36] HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763)

[37] Vgl. dazu die vielen Circulare aus den 1750er Jahren in HAL H 163.

[38] Vgl. z. B. HAL H 163, Kanzleireskript wegen der Gnadengesuche (1. Mai 1779). Der Administrator nahm auch die Neubesetzung von vakanten Beamtenposten vor. Um auf die *Canzley-Tara besser reflectieren zu können*, wurde 1781 angeordnet, dass die Herrschaften Personalveränderungen an die Kanzlei melden mussten, insbesondere ob ein Posten von Chorinsky durch *Permutation oder neüe Subjecten* besetzt wurde. HAL H 163, Circular wegen der Neubesetzung nach Todesfällen von Beamten (23. Jänner 1781). Vgl. dazu auch HAL H 1773, Untertänigster Vortrag des Franz von Haymerle (20. Mai 1805): Haymerle berichtet, dass während der Administration *durch die beinahe unbeschränkte Vollmacht* [...] *nur wenige administrations berichte oder Vorschläge durch die Hofkanzlei zum Vortrag und Entscheidung des verblichenen Regierers* [Fürst Franz Joseph I.] [...] *gelangten*.

[39] HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Bestallung (17. Dezember 1785).

– es war überhaupt die erste verschriftlichte[40] – Kanzleiordnung in Kraft, die die Hierarchie mit einer starken Stellung des Hofrates und grundlegende Vorschriften wie das Amtsgeheimnis und die Anwesenheitspflicht festlegte. Sie brachte aber im Grunde nichts einschneidend Neues, sondern es wurden im Wesentlichen die bestehenden Verhältnisse, insbesondere wie sie vor der Phase der Administration wahrnehmbar sind, kodifiziert. Am 1. Jänner 1787 endete die Administration und Fürst Alois übernahm wieder selbst die Verwaltung.[41] Kurz darauf wurde mit den Inspektoratsämtern eine neue Zwischeninstanz eingerichtet. Die Inspektoren, die im Gegensatz zu den früheren Oberamtmännern selbst keine Herrschaft verwalteten, waren 1787 in Schwarzkosteletz, Wilfersdorf, Ungarisch Ostra, Sternberg und Mährisch Trübau angesiedelt,[42] die Sitze der Inspektoren wechselten aber in der Folgezeit relativ häufig. Die sehr umfangreiche, als «Wirtschaftsreform» bezeichnete Instruktion für die Inspektoren normierte nicht nur deren Aufgabenbereich, sondern traf auch für nahezu alle Bereiche der herrschaftlichen Wirtschaft Regelungen, mit dem Ziel, weitgehend autochthone Wirtschaftseinheiten zu schaffen: *jede Herrschaft solle bedacht sein, ihre eigene Bedürfnisse selbst zu erzeugen, gerade so, als wenn Sie diese von keinem andern Ort zu hoffen hätte*.[43] Von den zahlreichen Reformen unter dem Fürsten Alois seien außerdem die Bemühungen um die Schaffung eines Pensionssystems für die Beamten[44] und die Einführung der in dieser Zeit als Disziplinierungselement weit verbreiteten Conduitelisten angeführt.[45]

Da sich die Kanzleiordnung als unzureichend erwiesen hatte, weil *sie eigentlich nur auf das Äußere einer unumgänglichen Kanzleyeinrichtung und fast nur auf das Polizeywesen der Kanzley beschränkt, die wahre innere Bestimmung des*

---

[40] Vgl. HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792). In der Einleitung Pkt. 1 ist erwähnt, dass keine ältere Instruktion existierte.

[41] HAL H 2014, Circular wegen Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch Fürst Alois I. (30. Dezember 1786); HAL H 2014, Circular mit Anweisungen nach der Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch Fürst Alois I. (15. Jänner 1787). Chorinksy hat selbst das Verlangen geäußert, *wegen herannahenden Alters und bequemer Besorgung seiner eigenen Anliegenheiten enthoben zu werden*.

[42] HAL H 2014, Circular wegen Einrichtung der Inspektorate (26. Janner 1787). Das Schwarzkosteletzer Inspektoratsamt bestand zu diesem Zeitpunkt schon.

[43] HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787); HAL H 166, Wirtschaftsreform (Exemplar aus dem Nachlass des Prinzen Philipp Joseph) (30. Jänner 1787). Zitat § 24.

[44] HAL H 2014, Circular wegen der Befragung der Beamten zum geplanten Pensionssystems (5. Mai 1786).

[45] HAL H 2014, Circular wegen Einführung der Conduitelisten (23. Dezember 1786). Vgl. Beidtel, Staatsverwaltung 1 197-200. Die Conduitelisten für die Herrschaftsbeamten wurden mit dem Gesetz vom 31. Mai 1787 auch staatlich vorgeschrieben. Vgl. Beidtl, Staatsverwaltung 1 384, 2 114f.

Geschäftenzugs aber [...] nur unvollkommen berührt werden konnten, wurde die Kanzlei im Jahr 1792 erneut reformiert.[46] Die bedeutendste organisatorische Neuerung war, dass zwei Wirtschaftsräte installiert wurden, die dem Hofrat mit Ausnahme des Präsidiums gleichgestellt waren. Außerdem wurde der Geschäftsgang, der vorher weitgehend dem Ermessen des Hofrates anheim gestellt war, genauer geregelt.[47] Mit dieser Ordnung wurde das Kollegialitätsprinzip eingeführt, die Entscheidungen wurden nun in einer zweimal in der Woche stattfindenden ordentlichen Konferenz, an der der Hofrat, die beiden Wirtschaftsräte und der Expeditor teilnahmen, getroffen. Die Abstimmungen erfolgten nach dem Mehrheitsprinzip, bei Stimmengleichheit behielt sich der Fürst die Entscheidung selbst vor.[48]

Bei der Hofkanzlei war auch die fürstliche Hauptkassa angesiedelt, die das Bargeld verwaltete und die Verantwortung über das Kreditwesen innehatte.[49] Die Anfänge der Kassa gehen mindestens auf das Jahr 1604 zurück, in dem die Überlieferung der Hofzahlamtsbücher einsetzt. Die Herrschaften mussten monatlich den Nettogewinn, der sich aus den Gesamteinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und der Investitionen, die aus Eigenmitteln finanziert werden mussten, errechnete, an die Hauptkassa abliefern. Diese sogenannten Quota-Gelder divergierten zwischen den Gütern beträchtlich, weil bei einigen Herrschaften außerordentliche Ausgaben, zum Beispiel für Gestüte oder für einen allfälligen Aufenthalt des Hofstaates, den Gewinn massiv reduzierten.[50] Die Kanzlei und die Kassa hatten

---

[46] HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Einleitung Pkt. 1. Es gibt mit HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) eine später datiertes, aber weniger ausgereiftes Kanzleiordnungskonzept des Sekretärs Jurasek, das teilweise widersprüchliche Regelungen zum Konzept von 1792 enthält und auf das in diesem Rahmen nicht weiter eingegangen werden soll.

[47] Z. B. wurde für die früher unregelmäßig abgehaltenen Referate beim Fürsten ein fixer Termin samstags um 11.30 Uhr eingerichtet. HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkte. 4 und 5. Bei folgenden Gegenständen war eine Referat verpflichtend: bei Gnadensachen; bei wichtigen Gegenständen, worüber die Entschließung arbitrarisch ist; größere Belange im Allgemeinen, auch wenn es sich um Sachen handelt, die frühere Entscheidungen betreffen.

[48] Ebd. Pkte. 6-9. Es waren neben der ordentlichen Konferenz mittwochs und samstags um 10.30 Uhr auch für jeden anderen Tag fixe Konferenzen vorgeschrieben: Montag und Donnerstag zusammen mit dem Haushofmeister und dem Chef des Stallmeisteramtes; Dienstag und Freitag zusammen mit dem Architekten und dem Kassier. Diese Konferenzen waren in dieser Form schon vorher einige Zeit üblich. Vgl. HAL H 1, Bemerkungen, wie die Geschäfte der fürstlichen Regie [...] in der wahren Ordnung gehalten werden könnten (undatiert – lässt sich anhand der erwähnten Personen auf den Zeitraum zwischen 1790 und 1792 eingrenzen).

[49] Vergleiche zu den Aufgaben der Kassa die vielen Circulare in HAL H 163.

[50] Hannes Stekl, *Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden*. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert, in: Evelin Oberhammer (Hg.) Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (München–Wien 1990) 64–85, hier 76. Zur Erhaltung der Gestüte konnten die Herrschaften aber auf Naturalaushilfen

zusammen im Jahr 1772 einen Personalstand von 14 Personen, der sich bis 1805 auf 18 erhöhte.[51]

Die Buchhaltung als zweite Zentralbehörde neben der Kanzlei (und der mit dieser verbundenen Hauptkassa) geht in ihren Anfängen ebenfalls auf die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück. Sie wurde im Jahr 1722 mit Ausnahme der Registratur, die am früheren Standort Feldsberg verblieb, nach Butschowitz verlegt. Dort residierte sie mit zwei Unterbrechungen – zwischen 1787 und 1796 sowie zwischen 1809 und 1815 war sie in Wien angesiedelt – bis 1924. Im Zuge der Rückverlegung der Buchhaltung von Wien nach Butschowitz im Jahr 1796 wurde auch die Registratur von Feldsberg dorthin überführt.[52] Die Buchhalterei besorgte einerseits das übergeordnete Rechnungswesen, indem sie die Bücher der einzelnen Herrschaften zusammenführte, andrerseits war sie auch für die Revision, also die Kontrolle der Buchführung der einzelnen Ämter auf den Herrschaften, zuständig.[53] Sie hatte im Jahr 1747 14 Bedienstete.[54] Durch das Anwachsen der Kontrollaufgaben stieg der Personalstand binnen 14 Jahren auf 20 an,[55] ein Wert, der dann bis ins frühe 20. Jahrhundert ungefähr konstant blieb.[56] Trotz dieses Personalanstiegs, diverser Disziplinierungsmaßnahmen[57] und der eigenmächtigen Anstellung von Praktikanten[58] war die Buchhalterei während der gesamten zweiten Hälfte des

---

anderer Besitzungen zurückgreifen. Vgl. HAL H 163, Circular bezüglich Einrichtung eines Rentamtsdiariums oder Kassabuchs auf den Herrschaften (16.12.1756) Pkt. 7.

51 HAL H 1801, Besoldungsliste (1772); HAL H 1773, Besoldungsstand (1805).

52 Bei der Übersiedelung nach Wien im Jahr 1787 verblieb ein Teil der Beamten in Butschowitz. Franz Kraetzl, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz [Titel der älteren Auflagen: Schematismus des gesammten hochfürstlich Johann Liechtenstein'schen Forstbesitzes, oder: Vollständiges Verzeichniss des gesammten fürstlichen Forst- und Jagdpersonals, nebst Angaben der Waldflächen, Jahreserträge und Organisation, oder: Statistische Uebersicht des gesammten hochfürstlich Johann Liechtenstein´schen Güterbesitzes,] (Olmütz 1873; Brünn 4/1884, 5/1891, 6/1898, 7/1903, 8/1914 [Reprint Vaduz 1984]), hier 1891 21; Stekl, Österreichs Aristokratie im Vormärz 48.

53 Vgl. HAL H 162, Instruktion des Oberbuchhalters Faber für die *münderen* Mitarbeiter der Buchhalterei (7. Juli 1751).

54 HAL H 160, Besoldung Beamte Buchhalterei Butschowitz 1747.

55 HAL H 61, Besoldung und Deputate Buchhalterei Butschowitz (8. Dezember 1761).

56 Vgl. HAL H 61, Besoldungsstand Buchhalterei am 31. Jänner 1807: 22 Personen; Kraetzl, Güterbesitz 1903: 20 (inkl. einem Kanzleidiener).

57 HAL H 61, Schriftliche Anweisung des Raitrates an das Buchhaltereipersonal (28. Februar 1761), mit der u. a. das Anciennitätsprinzip bei der Beförderung aufgehoben wurde.

58 Vgl. dazu die Korrespondenz zwischen Buchhalterei und Kanzlei wegen des Praktikanten Anton Kauseck: HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Schreiben des Raitrates Darzilek an die Kanzlei (7. Juli 1788); HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (28. Juni 1788); HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (21. Juli 1788). Vgl. auch HAL H 61, Buchhaltereistatus Butschowitz 1770, wo angemerkt ist, dass der Sohn des Raitrates *Darzilek die Buchhalterey schon durch etliche Jahre ohnentgeltlich* [...] *frequentiert*. Die Praktikanten waren zwar ohnehin nicht oder

18. Jahrhunderts dem rasanten Anstieg der Anforderungen kaum gewachsen. Dies lag neben den zusätzlichen Kontrollaufgaben, wie der oben genannten Abstellung eines Buchhalters für die Inquisitionen, vor allem daran, dass ihr während der Chorinsky-Administration der Großteil der Wirtschaftsverwaltung zufiel. Sie war in dieser Zeit die einzige Stelle, *welche die Wirtschaft zu leiten und zu kritisieren obhatte*, weil die Administration nur selten *eine Localisirungs oder Wirtschaftsgebahrungs-Einsicht* unternahm und sich weitgehend auf rechtliche Entscheidungen, Postenbesetzungen und Gnadenerlässe beschränkte.[59] Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Aufgaben durch die Buchhaltung wurde im Nachhinein äußerst negativ bewertet, weil diese den Fokus nur auf die *mechanische Handhabung des Dreyfelder Wirtschafssystems* und auf *die Aufsicht der Wiesen- und Weingartenfechsungen nach der einmal hergebrachten Art* gerichtet habe. Da die Buchhaltereibeamten nur bei kommissionellen Untersuchungen auf die Herrschaften gekommen seien, hätten sie kaum Kenntnisse in der Wirtschaftsführung besessen, *denn Leüte, die das Korn weder kennen, noch zu behandeln verstehen, vermögen wohl nicht die Wirtschaftsleitung zu vertretten.* So habe man sich auf die *Abwendung von Rechnungsunrichtigkeiten* konzentriert und *Abweichungen von der hergebrachten Ordnung* gerügt, *weswegen auch die hochfürstliche Wirtschaften, da die Einladung der Zeitumstände nicht benutzt werden durfte und man den Geist der Zeiten nicht anwenden konnte, in ihrem Uhrstand blieben, zu keinen Schwung gelangten, die Tallente der Wirtschaftsbeamten sich nicht entwiklten, diese vielmehr zu Evitierung der Ausstellungen streng und ängstlich die Grundsätze der dunklen Vorzeiten verfolgten. Das wesentliche, das die Hebung der Wirtschaften ist, wurde bei diesem Verfahren verfehlt.*[60]

Auch ein von Graf Chorinsky im Jahr 1773 erlassenes Regulativum zur Beschleunigung der Revisionsarbeit, in dem eine gewisse Fehlertoleranz bei Kleinstbeträgen zugestanden wurde,[61] brachte keine Abhilfe, denn nach der Administration befand sich die Buchhaltung in einem katastrophalen Zustand. Sie war damals mit der Revision der Rechnungen ganze 15 Jahre in Rückstand,[62] in den *sie*

---

nur sehr gering besoldet, aber die Kanzlei versuchte ihre Anzahl nicht zu groß werden zu lassen, weil sie in gewisser Weise nach einer Zeit einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf eine ordentliche Stelle hatten.

59 HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807) Pkt. A.

60 Ebd. Pkte. A und B.

61 HAL H 164, Regulativum für die Buchhalterei zur Beschleunigung der Revisionsarbeit (28. April 1773).

62 HAL H 168, Untertänigster Vortrag des Hofrates Haymerle über das Gutachten des Lundenburger Inspektors (16. April 1807).

als eine isolierte Branche ohne Oberaufsicht verfallen sei.[63] Die mit der Verlegung der Buchhalterei nach Wien im Jahr 1787 angestrebte Reform scheiterte, so ein späterer Bericht, an der Unfähigkeit des Vorstehers und am Personal, das sich in der Großstadt nicht zurechtgefunden und so große Schulden angehäuft habe, dass der Fürst im Groll sie im Jahr 1796 wieder nach Butschowitz transferierte.[64]

Auch wenn sie nicht unmittelbar zu den Verwaltungsorganen gehörten, sind auch die vom Fürstenhaus für jedes Kronland unterhaltenen Anwälte[65] als obere Organe einzustufen, weil diese in die Rechtsprechung ungewöhnlich stark involviert waren. Ihnen war der Zivilprozess in wichtigeren Streitsachen übertragen, in weniger wichtigen Angelegenheiten oblag die Prozessführung den Herrschaftsämtern, die Urteilsfindung lag aber ebenfalls im Kompetenzbereich der Anwälte.[66]

Die Verwaltung der einzelnen Herrschaften

Nachdem bis jetzt nur von den obersten Verwaltungs- und Kontrollorganen die Rede war, soll nun der Blick auf die Ebene der einzelnen Herrschaften gelenkt werden, also jenen Bereich, in dem die Obrigkeit unmittelbar den Untertanen gegenüber trat. Bei den herrschaftlichen Angestellten wird in den Quellen zwischen Beamten und minderen Bedienten (oder Dienern) unterschieden.[67] Unter Bedienten wurden all jene Personen verstanden, die die praktische Arbeit auf der

---

[63] HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. Juli 1807) Pkt. B.

[64] Ebd. Es gab im Jahr 1793 Reformbemühungen, in die man die Buchhaltereibeamten mittels umfangreicher Befragungen einband. Die Selbsteinschätzung der Beamten über den Zustand der Buchhalterei stand in völligem Gegensatz zur Außenperspektive. Der Grundtenor war, dass die *dermalige Rechnung*[sführung] *sehr gut, nur etwas zu weitschichtig sei*. Vgl. HAL H 167, Beantwortung von Fragen zu einer Buchhaltungsreform durch Revident Anton Salzbauer (14. Juni 1793). Ähnlich antworteten auch die anderen Befragten. In HAL 167 finden sich eine Reihe weitere diesbezüglicher Akten zu weiteren Beamten.

[65] Vgl. HAL H 61, Consignation Bestallungen und Besoldungen 1772.

[66] Vgl. HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), bei der aber unsicher ist, ob sie tatsächlich erlassen wurde. Dem Anwalt war die Prozessführung bei Streitsachen mit einem Streitwert über 150 fl übertragen. HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkte. 2 und 3 sieht hingegen eine etwas schwächere Rolle der Anwälte vor. Demnach sollten Klagen zwischen Bauern unmittelbar von den Herrschaftsämtern entschieden werden, es war aber ein Protokoll zu führen und in strittigen Fällen ein Gutachten des Anwalts einzuholen. Nach dieser Instruktion hatten die Herrschaftsämter auch bei wichtigeren Angelegenheiten den Prozess zu führen, die Entscheidung oblag aber auch hier dem Anwalt. Für eine ausführlichere Darstellung des Aufgabenspektrums der Anwälte sowie des auf den liechtensteinischen Herrschaften üblichen Zivil- und des Strafprozesses sei auf die in Vorbereitung befindliche umfangreichere Studie des Autors verwiesen.

[67] Z. B. HAL H 783, Dekret des Fürsten Johann N. Karl (8. Dezember 1746).

Herrschaft verrichteten. Die Bedienten waren eine äußerst heterogene Gruppe mit sehr unterschiedlichen Aufgabenbereichen, ihre Gemeinsamkeit bestand in der untergeordneten Stellung im hierarchischen Gefüge. Zu ihnen zählten so unterschiedliche Angestellte wie die Braumeister, die Hofbinder, die Draben (berittene Kontrollorgane), die Schlosswächter, die Schaffer oder das Meierhofgesinde. Dementsprechend unterschiedlich waren auch deren gesellschaftlicher Status und ihre Besoldung.[68]

Als Beamte – in den Quellen wird in Abgrenzung zu den Beamten der Zentralbehörden bzw. der Staatsbeamten häufig der Begriff «Wirtschaftsbeamte» verwendet – wurden die jeweils für einen Bereich verantwortlichen Führungskräfte bezeichnet, die in der Regel auch eine eigene Rechnung zu führen hatten.[69] Die unterschiedliche Wirtschaftstruktur und die Größe einer Herrschaft spiegelt sich naturgemäß im herrschaftlichen Verwaltungsapparat wieder, ein Grundstock an Amtsträgern, bestehend aus Amtmann (Hauptmann), Rentmeister, Burggraf, Kastner, Kontributionseinehmer und Waldreiter findet sich auf fast allen Herrschaften, vereinzelt wurden zwei dieser Ämter in Personalunion ausgeübt.[70] Wenn auf einer Herrschaft Weinbau betrieben wurde, gab es einen dafür zuständigen Kellermeister. Die größeren Herrschaften hatten mit dem Wirtschaftsreiter einen eigenen Beamten für die Kontrolle der Eigenwirtschaftsbetriebe, öfter wurde dieses Amt gleichzeitig mit dem Einnehmeramt, mit dem relativ häufig andere Aufgaben verbunden waren, ausgeübt. Über einen eigenen Grundschreiber verfügte im Jahr 1747 nur die Herrschaft Ungarisch Ostra, das Pfisteramt gab es nur auf den beiden Residenzherrschaften Eisgrub und Feldsberg. Alle anderen vorkommenden Ämter, nämlich Fischschreiber, Mautbereiter, Glasschreiber, Bierbereiter und Hammerverwalter gab es nur vereinzelt. Die meisten Herrschaften hatten zwi-

---

[68] Vgl. HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786).

[69] Vgl. Werner Stark, Die Abhängigkeitsverhältnisse der gutsherrlichen Bauern Böhmens im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 164 (Stuttgart 1952) 270-292, 348-374, 440-453, hier 275.

[70] Die folgenden Angaben sind aus HAL H 160, Besoldungs- und Deputatsliste Wirtschaftsbeamte (1747). Die Reihenfolge der einzelnen Blätter ist nicht mehr vollständig rekonstruierbar, einige Blätter fehlen. Vollständig dürften die Angaben zu den Herrschaften Aussee, Butschowitz, Mährisch Kromau, Goldenstein, Hohenstadt, Jägerndorf, Landskron, Ungarisch Ostra, Plumenau, Posorschitz, Rostok, Steinitz, Sternberg, Troppau, Trübau sowie den niederösterreichischen Herrschaften Feldsberg, Rabensburg und Wilfersdorf sein. Die Angaben für Eisenberg sind jedenfalls unvollständig – die Herrschaft bleibt im Folgenden unberücksichtigt –, eventuell auch jene für Eisgrub. Von den genannten Ämtern gab es auf folgenden Herrschaften keinen Einnehmer: Eisgrub, Posorschitz und Troppau. Der Waldreiter fehlt nur in Aussee und Steinitz, in Eisgrub wurde das Amt vom Feldsberger Waldreiter mitbetreut, in Troppau war der Wirtschaftsreiter gleichzeitig Waldreiter.

schen sechs und acht Beamte,[71] in Sternberg gab es neun, weil von dort aus auch die Herrschaften Karlsberg und Kniebitz mitverwaltet wurden.[72]

Die zentrale Figur der Herrschaftsverwaltung war der Amtmann.[73] Er war der oberste Verantwortliche für alle Bereiche der herrschaftlichen Verwaltung und übte die Patrimonialgerichtsbarkeit im Namen des Fürsten aus. Während die zivilrechtlichen Streitsachen zunehmend auf eine höhere Ebene zum fürstlichen Anwalt verlagert wurden, wurde den Amtmännern im Jahr 1744 die Rechtsprechung in der niederen Strafgerichtsbarkeit, nämlich in *in p(un)cto fornicationis simplicis und anderer delictorum privatorum,* das waren alle Delikte, die *in der peynlichen Hals-Gerichts-Ordnung unter keine Crimina publica gerechnet werden,* vollständig übertragen. Bis dahin mussten die Examina an die fürstliche Kanzlei zur Entscheidung eingereicht werden.[74] Außerdem übten die Amtmänner in Vertretung des Fürsten das adelige Richteramt[75] aus, das die zivilrechtlichen Angelegenheiten außer Streitsachen, nämlich die Grundbuchsführung, die Gewererteilung,[76] den Abschluss von Eheverträgen (Heiratsbriefen)[77] und die Verlassenschafts- und Waisenangelegenheiten[78] umfasste. Den Amtmännern oblag die Oberaufsicht über die herrschaftlichen Eigenbetriebe sowie die Verwaltung aller zur Herrschaft gehörigen Gebäude.[79] In der Wirtschaftsführung mussten sie sich aber mit den Oberamtmännern absprechen, denen auch die Letztentscheidung zustand. Bei Uneinigkeit konnten sich die Amtmänner aber jederzeit an den Fürsten wenden.[80]

---

71 Weniger hatten nur Posorschitz (5), Rostok (2) und Troppau (4).

72 Es gab hier mehrere Rentmeister und Burggrafen: einen Rentmeister für Sternberg, einen Rentmeister für Karlsberg, der zugleich Burggraf war, einen Burggraf für Sternberg und einen weiteren für Kniebitz. Die Herrschaft Karlsberg hatte zusätzlich noch einen Kastner, einen Waldreiter und einen Kontributionseinnehmer.

73 Bis 1749 die militärischen Bezeichnungen für Herrschaftsbeamte abgeschafft wurden, hießen sie Hauptmänner. Vgl. zu den Aufgaben Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein 28-30 sowie die edierten Instruktionen Nr. 3, 12, 13; Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten ²1998) 217-219; Stark, Abhängigkeitsverhältnisse 274-276.

74 HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 20.

75 Vgl. Joachim Füger, Das adeliche Richteramt in seinem ganzen Umfange, zum Gebrauch für Richter, Advokaten und Partheyen der k. k. deutschen Erbstaaten, 3 Theile (Wien 1807).

76 Ein neuer Eigentümer musste sich vom Grundherren als Obereigentümer eine Gewere seiner Besitzung ausstellen lassen. Siehe Werner Ogris, Gewere, in: HRG 1 (Berlin 1964) 1658-1667, Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft 36f.

77 Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft 48f.

78 Vgl. ebd. 39f, 50f.

79 Zur Aufsicht über die Eigenbetriebe HAL H 158, Wirtschaftsinstruktion (22. Juli 1733) Pkt. 1.

80 Ebd. Pkt. 7.

Auf die Aufgaben der subordinierten Beamten, die untereinander zwar in einer Rangordnung, aber nicht in einer Befehlshierarchie standen, soll in diesem Rahmen nur kurz eingegangen werden.[81] Der dem Range nach zweithöchste Beamte war der Rentmeister, dem es oblag, die Gelddienste der Bauern, die Bestandszinsen der Pächter, das Robotgeld, die Einnahmen der Wirtschaftsbetriebe, die Schulden sowie generell alle Geldeingänge einzukassieren.[82] Der Burggraf war zuständig für die herrschaftlichen Gebäude und deren Instandhaltung, für die Meier- und Schafhöfe sowie die gesamte Viehwirtschaft. Für den gesamten Bereich der Getreidewirtschaft war der Kastner verantwortlich. Die Forstwirtschaft und die Jägerei lagen im Verantwortungsbereich der Forstmeister. Sie standen jeweils einem Forstamtsbezirk vor, der mehrere Herrschaften umfasste. Im Jahr 1747 gab es je einen Forstmeister in Feldsberg, Mährisch Aussee und Steinitz. Die Forstmeister selbst standen außerhalb der Verwaltungsstruktur der Herrschaften, ihre Besoldung war bedeutend höher als jene der Herrschaftsverwalter.[83] Ihnen unterstellt waren die Waldreiter,[84] die es auf fast jeder Herrschaft gab und die organisatorisch und zum Teil auch funktional, nämlich *in jenen amtssachen, welche mit der Wirtschaft eine unzertrennliche Connexion haben*,[85] in die Herrschaftsverwaltung eingegliedert waren. Die Waldreiter standen der sogenannten Jägerpartei vor, die sich aus den Waldhegern und den Jägern zusammensetzte. Der Kontributionseinnehmer war für die Einhebung der Steuern und deren Ablieferung an die Kreiskasse (Böhmen) bzw. an die Landschaftskassa (Mähren) zuständig. Dieses Amt steht am Beginn eines Prozesses der zunehmenden Verstaatlichung des herrschaftlichen Beamtenapparates. Im Jahr 1748 wurden für Böhmen

---

[81] Zu den Aufgaben der einzelnen Beamten vgl. Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein 30-33 sowie die jeweils edierten Instruktionen; Stark, Abhängigkeitsverhältnisse 274-281; Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft 217-222; vgl. auch HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748).

[82] Vgl. zu den Aufgaben des Rentschreibers Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein 30f, 172-174, Nr. 4: Formular für den Rentschreiber der Herrschaft Wilfersdorf (1603 April 23), 223-230, Nr. 14: Instruktion für den Rentschreiber der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1611, mit Ergänzungen und Änderungen bis circa 1637.

[83] Die Forstmeister hatten folgende Besoldungen: Mährisch Aussee 1056 fl (800 fl in Geld + 256 fl Deputate), Feldsberg 1067 fl (800 fl in Geld und 257 fl Deputate), Steinitz 800 fl (500 fl Geldbesoldung und 300 fl Ablöse für Holzakzidenzien). Im Vergleich verdienten die Herrschaftsvorsteher dieser Herrschaften (Geld und Deputate zusammengerechnet): Aussee 494 fl, Feldsberg 652 fl, Steinitz 591 fl. HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747).

[84] Zu den Aufgaben der Waldreiter vgl. Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein 33, 271-278, Nr. 24: Instruktion für den Waldreiter auf der Herrschaft Mährisch Kromau (um 1637).

[85] HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 14.

und Mähren im Zusammenhang mit dem Abschluss der Dezennalrezesse[86] sogenannte Systemalpatente erlassen, in denen die Steuereinhebung normiert wurde.[87] Die Kontributionseinnehmer wurden mit Ausnahme kleiner Naturaldeputate nicht von der Herrschaft besoldet, sondern sie bezogen einen staatlich festgelegten Anteil aus dem Steuertopf.[88] Sie waren zwar auch von der Herrschaft überwacht, da diese für ihr Fehlverhalten haftete,[89] im wesentlichen unterlagen sie aber der Kontrolle durch die Kreishauptmänner.[90] Seit damals hatte das Kontributionseinnehmeramt faktisch den Charakter eines in den herrschaftlichen Verwaltungsapparat eingebetteten öffentlichen Organs.

Nachdem der Österreichische Erbfolgekrieg und der Erste und Zweite Schlesische Krieg drastisch die politische, militärische und finanzielle Schwäche des habsburgischen Staatswesens vor Augen geführt hatten, setzte ab 1748 ein umfassender Reformprozess ein, der grundlegende Änderungen für die Stellung der Grundherrschaften mit sich brachte. Die in Böhmen bereits seit dem Mittelalter existierenden Kreisämter, die nach 1620 von ursprünglichen Organen der regionalen Selbstverwaltung der Stände zu landesfürstlichen Mediatbehörden umfunktioniert wurden, wurden zwischen 1748 und 1751 endgültig verstaatlicht und als Kontrollinstanz der Herrschaften eingerichtet.[91] Als sogenannte politi-

---

[86] Siehe dazu Stefan Koczyńsyki, Der böhmische Dezennalrezess von 1748 und die Stempelabgabe, in: Finanz Archiv 31, Heft 2 (1914) 194-209.

[87] Systemalpatent Böhmen, 6. September 1748: Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 54, Patent; vollständiger Abdruck inklusive der Anhänge (Instruktionen) bei Joseph Linden, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters, Z BDE. (Wien 1940), hier 2 70-122. Systemalpatent Mähren (26. Juli 1748): ebd. 122-175. Vgl. auch Systemalpatent Schlesien (6. September 1748): ebd., 153-175.

[88] Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum IV: ebd. 90; Systemalpatent Mähren, Pkt. 7: ebd. 130. In Böhmen erhielten sie pro Angesessenen 15 kr, in Mähren 1 kr pro eingenommenen Gulden.

[89] Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum II: ebd. 81.

[90] Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum IV: ebd. 86-88

[91] B[ohuslav] Rieger, Kreisverfassung in Böhmen, in: Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, (Wien 1905-1909) Bd. 3 250-271, hier 259f; vgl. auch Eila Hassenpflug-Elzholz, Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (Veröffentlichungen des Collegium Carolinums 30, München–Wien 1982) 59-61; Christian d'Elvert, Zur Oesterreichischen Verwaltungs-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder (Brünn 1880, Nachdruck Wien 1970) 351-357; Beidtel, Staatsverwaltung 1 30-34; Friedrich Walter, Die Theresianische Staatsreform von 1749 (Wien 1958) 52f; Helen Liebel–Weckowicz, Auf der Suche nach neuer Autorität: Raison d'Etat in den Verwaltungs- und Rechtsreformen Maria Theresias und Josephs II., in: Richard Georg Plaschka et al. (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. (Internationales Symposion in Wien 20.-23. Oktober 1980) 2 Bde. (Wien 1985) 1 377-396, hier 342-346; Alois Brusatti, Die Begründung des obrigkeitlichen Verwaltungsstaates, in: Herbert Matis

sche Behörden sollten sie die Verordnungen des Staates in Publicis et Politicis, in Militär- und in Steuerangelegenheiten durchsetzen.[92] In der Folgezeit wurden die Kompetenzen der Kreisämter auf immer mehr Materien der politischen, das heißt der inneren Verwaltung ausgedehnt, sodass die Herrschaftsvorsteher nach 1765 zunehmend zu einer staatlichen Behörde erster Instanz wurden.[93] Folgerichtig griff der Staat nun auch ordnend in das sich aus dem Dienstvertrag zwischen Herren und Beamten ergebende Dienstverhältnis ein. Die Hausgenossen- und Gesindeordnung vom 25. Jänner 1765 schrieb neben der Gehorsamspflicht der Beamten und deren Verhalten gegenüber den Untertanen auch fest, dass nur mehr Beamte aufgenommen werden dürfen, die ein Dienstzeugnis ihres vorherigen Dienstgebers vorweisen konnten.[94] Es wurden außerdem die Rechte der Beamten gegenüber der Herrschaft gestärkt. Bei Konflikten durfte sich die Herrschaft nicht mehr selbst Recht verschaffen, sondern es musste das Kreisamt eingeschaltet werden.[95] Parallel zu den von staatlicher Seite forcierten Strukturreformen wurden die internen Verwaltungsgrundsätze modernisiert.[96] Seit dem Jahr 1774 mussten sich alle Wirtschaftsbeamten im Königreich Böhmen bei der kaiserlich-königlichen Ackerbaugesellschaft in Prag gegen eine Gebühr immatrikulieren lassen,[97] ab 1. Oktober

---

(Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1981) 29-37, hier 34, weist darauf hin, dass damit eine schwerwiegende Verfassungsänderung durchgeführt wurde. Die Einteilung der Kreise wurde mit einem Hofdekret vom 23. Jänner 1751 festgelegt: Franz Joseph Schopf, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen und die landesverfassungsmäßigen Verhältnisse der Bewohner als Einleitung zur politischen Gesetzeskunde (Prag 1847) 12f.

92 Rieger, Kreisverfassung in Böhmen 260. Vgl. Irmgard Plattner, Josephinismus und Bürokratie, in: Helmut Reinalter (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien–Köln–Weimar 2008) 53-97, hier 88.

93 Beidtl, Staatsverwaltung 1 161-163.

94 Anton Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung des Königreichs Böhmen, 2 Teile (Wien 1830-1831) hier 2 263f. Beamte, die das erste Mal eine Anstellung anstrebten, mussten ein Zeugnis der Obrigkeit ihres letzten Aufenthaltsortes vorweisen. Nach Engelmayr waren die Vorschriften der allgemeinen Dienstbotenordnung in der Regel auch auf die Herrschaftsbeamten anwendbar. Um den «ungetreuen, nachlässigen, boshaften und ungehorsamen Beamten gemessene Schranken zu setzen» wurde für diese am 25. Jänner 1765 eine eigene Hausgenossen- und Gesindeordnung erlassen.

95 Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 2 264f. Bei Dienstaustritt musste die Herrschaft den Beamten jederzeit abziehen lassen und ihm ein Dienstzeugnis ausstellen. Den Herrschaften wurde auch verboten, fähige Beamte von anderen Herrschaften abzuwerben. Außerdem wurden die Kündigungsmodalitäten geregelt: ebd. 265f.

96 Vgl. z.B. HAL H 163, Circular wegen der verpflichtenden Rechnungsführung (17. September 1759); HAL H 163, Circular wonach kein Beamter Akten aus dem Amt entfernen darf (13. März 1752); HAL H 163, Circular wegen der Verschwiegenheitspflicht der Beamten (29. Mai 1753).

97 Theresianisches Gesetzbuch 6, Nr. 1539, Patent Böhmen vom 28. Oktober 1773. Erneuerung des Patentes: Theresianisches Gesetzbuch 7, Nr. 1778, Verordnung in Böhmen vom 28. März

1788 war auch eine Prüfung bei der nun zur ökonomisch-patriotischen Gesellschaft gewandelten Institution vorgeschrieben.[98] In der Regierungszeit Josephs II. kam der Formierungsprozess der herrschaftlichen Verwaltung als unterste Instanz der Staatsverwaltung zu einem Abschluss. Maßgebend waren hier vor allem die Untertanengesetzgebung,[99] durch die die Herrschaften immer mehr ihren feudalen Charakter verloren,[100] und die Justizreformen,[101] in deren Gefolge die Zuständig-

1776. Vgl. Johann Georg Megerle von Mühlfeld, Handbuch für alle kaiserlich=königliche, ständische und städtische Beamte, deren Witwen und Waisen oder Darstellung aller ihnen durch die allerhöchsten Gesetze vom Jahre 1740-1806 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, 5 Teile in 3 Bänden (Wien 1809) 2 99f., 4 33-35; Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 2 257f; Franz Joseph Schopf, Die Rechte auch Pflichten der Grundherren und der Wirkungskreis der grundobrigkeitlichen Wirtschaftsämter im Lande Böhmen, 4 Teile in 3 Bänden (Prag 1847), hier 1 109-114. Da der Vorschrift nur unzureichend nachgekommen wurde, wurde die Verordnung am 22. März 1787 erneuert: Josephinische Gesetzessammlung: [Joseph Kropatschek (Hg.)], Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, 18 Bde. (Wien 1785-1790), hier 14, 6. Abt. 143.

98 Josephinische Gesetzessammlung 15, 6. Abt. 461-469, Patent den 1. Oktober 1788; Megerle von Mühlfeld, Handbuch (1806-1822) 1 113. Die Kontributionseinnehmer mussten seit 1775 eine Prüfung über die «Steuereinhebungs- und Kassenführungsmanipulation betreffenden Generalien» beim Kreisamt ablegen. Ders., Handbuch (1740-1806) 1 149f.

99 Zur Aufhebung der Leibeigenschaft: Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 74-77, Hofreskript und Patent vom 1. November 1781; Karl Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde. (Leipzig 1893/1894), hier 1 272-290, 2 360-393; Beidtel, Staatsverwaltung 1 315f; Helmut Reinalter, Die Sozialreformen Josephs II., in: ders. (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien–Köln–Weimar 2008), 163-189, hier 184-186. Zum Patent von 1781, mit dem ein ordentliches Verfahren zwischen Herrschaften und Untertanen eingerichtet wurde: Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 27-45, Patent vom 1. September 1781. Vgl. Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 1 153-180; Beidtel, Staatsverwaltung 1 312-314; Brusatti, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten 507. Gleichzeitig wurde ein Strafpatent erlassen, in dem die Strafbefugnisse der Herrschaften und die Rechtsmittel der Untertanen normiert wurden: Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 48-53, Patent vom 1. September 1781. Vgl. dazu Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 1 180-185; Beidtel, Staatsverwaltung 1 314f; Grünberg, Bauernbefreiung 1 288f, 2 393. Vgl. auch Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 45-46, Instrukzion für die Unterthansadvokaten.

100 Beidtl, Staatsverwaltung 1 312-321 spricht überhaupt von einer Auflösung des Feudalsystems, was aber wohl zu weit greift, da weder die Grunduntertänigkeit an sich, noch die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wie die Feudalabgaben oder die Robot aufgehoben wurden. Wichtig im Zusammenhang mit der «Entfeudalisierung» der Herrschaften sind auch das theresianische Robotpatent (Theresianisches Gesetzbuch 7, Nr. 1707, Patent Wien vom 13ten August 1775) und dessen Ergänzungen sowie die josephinische Steuer- und Urbarialregulierung, die später allerdings wieder aufgehoben wurde. Vgl. Reinalter, Die Sozialreformen Josephs II. 178-181; Franz August Brauner, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann (Prag 1848) 10-16; Beidtl, Staatsverwaltung 1 367-375.

101 Für die Grundherrschaften sind besonders die Regelung des Zivilprozesses durch die Allgemeine Gerichtsordnung und die Jurisdiktionsnorm, die die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte festlegte, von Bedeutung. Allgemeine Gerichtsordnung: Justiz-

keitsbereiche der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Beamten festgelegt wurden. Die Gerichtsbarkeit durfte nun nur mehr von Beamten, die eine Prüfung beim Prager Appellationsgericht abgelegt hatten, wahrgenommen werden (Justiziare).[102] Im Jahr 1788 wurden die Kompetenzen zwischen den Wirtschaftsämtern und den Justizämtern staatlicherseits endgültig geregelt, einige Bereiche der Justiz, vor allem die alltäglicheren Geschäfte wie das Grundbuch, das adelige Richteramt oder die Waisen- und Verlassenschaftsangelegenheiten verblieben bei den Wirtschaftsämtern.[103] Zunächst plante man auf den liechtensteinischen Herrschaften, dass sich die Herrschaftsvorsteher der Justiziarsprüfung unterziehen sollten, um zusätzliche Personalkosten einzusparen.[104] Da es aber unter gewissen Voraussetzungen auch gestattet wurde, die Justizgeschäfte an ein benachbartes Dominium zu delegieren, entschloss man sich, Justiziare mit herrschaftsübergreifenden Zuständigkeitsbereichen zu installieren.[105] So gab es im Jahr 1803 drei Justiziare

---

gesetzsammlung, Joseph II. (1780-1784), Nr. 13: Patent vom 1sten May 1781, 6-78; Jurisdiktionsnormen: ebd., Nr. 237: Patent vom 11ten Februar 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Böhmen ist, Nr. 257: Patent vom 5ten März 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Mähren und Schlesien ist. Zu den Justizreformen Josephs II. siehe Gernot Kocher, Zum Wechselspiel von Rechtsordnung und Sozialordnung in der theresianisch-josephinischen Gesetzgebung und Judikatur, in: Richard Georg Plaschka et al. (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. (Internationales Symposion in Wien 20.-23. Oktober 1980) 2 Bde. (Wien 1985), hier 1 377-396; Beidtl, Staatsverwaltung 1 330-339.

[102] Josephinische Gesetzessammlung 13, 1. Abt. 43f., Hofdekret vom 22. Jänner 1787. Zur Einführung der Justiziare siehe Beidtl, Staatsverwaltung 1 307-311. Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 1 191-194. Siehe auch Josephinische Gesetzessammlung 10, 1. Abt. 18-20, Verordnung für Innerösterreich vom 4. Mai 1786 (am 11. Mai 1786 als Patent für Böhmen erlassen), nach der Streitigkeiten, die ohne förmlichen Prozess bereinigt werden konnten, taxfrei vom Wirtschaftsamt abgehandelt werden mussten. Die Taxen für die ordentlichen Verfahren sollten den herrschaftlichen Renten zufließen. Dafür wurde den Herrschaften auferlegt, einen Justiziar anzustellen.

[103] Justizgesetzsammlung: Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mährend, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Thyrol und die Vorlande 1780–1784, 1. Fortsetzung 1785, 2. Fortsetzung 1786, 3. Fortsetzung 1786–1787, 4. Fortsetzung 1787–1788, 5. Fortsetzung 1788–1789 (Wien 1817), hier 1787–1788, Nr. 879: Hofdecret vom 21sten August 1788; Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 1 191-194. Vgl. HAL H 168, Instruktion hinsichtlich der Justizpflege und der Aufteilung zwischen Wirtschaftsämtern und Justiziaren (13. Mai 1796) §§ 1, 5, 9. In § 9 wird den Amtmännern zu einer aktiven Rolle bei der Vergleichsverhandlung aufgetragen. Vgl. Brusatti, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten 509.

[104] Die Beamten wurden massiv unter Druck gesetzt, sich der Prüfung zu unterziehen: HAL H 2014, Circular wegen der Ablegung der Prüfung für die Justizverwaltung (9. Juni 1787).

[105] Es gab hier Verhandlungen mit der Obersten Justizstelle, weil man sich nicht auf die Anzahl und die Zuständigkeitsbereiche einigen konnte: HAL H 167, Schreiben an den Kaiser wegen Einrichtung der Justiziare (undatiertes Konzept); HAL H 167 Resolution der obersten Justizstelle (7. Juli 1789); HAL H 167 Resolution der obersten Justizstelle (10. August 1789). Für Mähren wurden vier Justiziare mit folgenden Zuständigkeitsbereichen vorgeschrieben: 1.

in Mähren mit Sitzen in Butschowitz, Eisenberg und Plumenau und zwei Justiziare in Böhmen, die in Landskron und Schwarzkosteletz ansässig waren.[106] Die Justiziare mussten sich auf den liechtensteinischen Herrschaften auch bei jenen Rechtshandlungen, die den Amtmännern oblagen, beteiligen.[107] Insbesondere bei Injurienstreitigkeiten sollten die vom Amtmann auszufertigenden Bescheide und Urteile vom Justiziar entworfen werden.[108]

Im Jahr 1787 wurde den Grundherren jeglicher Einfluss auf die Amtstätigkeit der Beamten, soweit es die öffentliche Verwaltung und die Gerichtsbarkeit betraf, verboten. Es war ihnen aber gestattet, die Tätigkeit der Beamten zu überwachen, da sie auch für deren Amtshandlungen hafteten.[109] Es stand den Grundherren prinzipiell frei, welche Beamte sie einstellten, vorausgesetzt diese erfüllten die persönlichen Erfordernisse, die für die Einstellung von Staatsbeamten erforderlich waren, und sie hatten die vorgeschriebenen Prüfungen absolviert.[110] Auch wenn die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Beamten die erste Instanz der staatlichen Verwaltung wahrnahmen, wurden sie nicht als öffentliche Beamte betrachtet, ihr Dienstverhältnis war ein rein privatrechtliches.[111]

Eisgrub, Lundenburg, Steinitz, Butschowitz, Ostra; 2. Plumenau, Posorschitz; 3. Sternberg, Aussee, Karlsberg, Trübau; 4. Goldenstein, Hohenstadt und Eisenberg. Die Justiz der Herrschaften Troppau und Jägerndorf wurde, soweit sie nicht vom Landrecht zu besorgen war, dem dortigen fürstlichen Anwalt übertragen.

106 Schematismus 1803. Es gab hier immer wieder Änderungen, auch diese Einteilung entspricht nicht mehr der im Jahr 1787 mit der Obersten Justizstelle vereinbarten.

107 Diese Beteiligung betraf vor allem jene Herrschaften, auf denen die Justiziare ansässig waren. HAL H 168, Instruktion hinsichtlich der Justizpflege und der Aufteilung zwischen Wirtschaftsämtern und Justiziaren (13. Mai 1796) § 9, wonach diese bei den Vergleichsverhandlungen teilnehmen sollten. Nach § 10 sollten die Amtmänner in schwierigen Grundbuchsfällen den Justiziar oder in besonders heiklen Angelegenheiten den Anwalt zu Rate ziehen. Vgl. zum folgenden auch HAL H 167, Bestallungsbrief des Justiziars Franz Kral (20. Juli 1788).

108 Ebd. § 11. Auf jenen Herrschaften, wo der Justiziar nicht ansässig war, sollten Injurienhändel immer am Amtstag des Justiziars abgehandelt werden.

109 Schopf, Die Rechte auch Pflichten 3 16f; ebd. 1 107f, 123-125; ders., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 145f. Falls sie die Anforderungen erfüllten, konnten die Herrschaftsbesitzer die Verwaltung aber selbst wahrnehmen.

110 Ders., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 138, 144; ders., Die Rechte auch Pflichten 1 111-114; ebd. 3 11f. Für den öffentlichen Dienst waren folgende Erfordernisse obligatorisch: die österreichischen Staatsbürgerschaft, ein Alter zwischen 18 und 40, die katholische Religion, eine entsprechende Ausbildung und die Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfungen, Kenntnis der Landessprache, es darf kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Beamten bestehen etc. Der letzte Punkt wurde in der liechtensteinischen Verwaltung sicher nicht eingehalten. Vgl. ders., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 87-115.

111 Ders., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 144; ders., Die Rechte auch Pflichten 1 115; ebd. 3 30. Auch in theresianischer Zeit wurden die Herrschaftsbeamten nicht als öffentliche Beamte angesehen. Vgl. Constitutio Criminalis Theresiana Art. 97, die das Delikt der Untreue von Beamten normiert und die Herrschaftsbeamten explizit ausnimmt (§ 3). Bei

Neben den vielen Dienstvorschriften unterlagen die Herrschaftsbeamten auch einer rigiden privaten Disziplinierung. Die für das persönliche Leben wohl größte Einschränkung war, dass die Beamten ohne obrigkeitlichen Konsens nicht heiraten durften. Als im Jahr 1763 der Wirtschaftsbereiter von Plumenau, Karl Benda, ein Ansuchen um einen Heiratskonsens stellte, wurde ihm dieses abschlägig beschieden. Zugleich ließ ihm Fürst Josef Wenzel I. ausrichten: *Wann er sich seines diensts will verlustigt machen, kan er heüratthen. Alß wird derselbe sich darnach zu verhalten wissen!*[112] Der Hintergrund des Heiratsverbotes war ein ökonomischer. Man wollte damit vermeiden, dass man mit Gnadengesuchen konfrontiert werde, wenn eine Familie das Auslangen nicht fand.[113] Im Jahr 1787 wurde festgelegt, dass sich die Beamten bis zum Kontributionseinnehmer verehelichen dürfen, alle in der Hierarchie darunter angesiedelten mussten einen Konsens einholen.[114]

Seit der Zeit des Fürsten Anton Florian mussten die Beamten bei Amtsantritt eine Kaution hinterlegen, auf die im Falle von Amtsmissbrauch zurückgegriffen wurde.[115] Kautionspflichtig war *ein jeder unter Verrechnung stehender Beamter*,[116] was aber ohnehin auf fast alle zutraf. Die Kaution konnte entweder bar gegen eine fünfprozentige Verzinsung hinterlegt werden, eine zweite Möglichkeit war eine sogenannte Realkaution, die durch *Verschreib- und Fürmerkung einiger immobilien oder einlegung einer sicheren Activ=Obligation* geleistet werden musste, und die dritte Option war eine Personalkaution durch Stellung eines Bürgen, der seinerseits eine Sicherheitsleistung einzubringen hatte. Die Kautionen waren durchwegs hoch bemessen, sie machten rund eineinhalb bis zwei Jahresgehälter eines Beamten aus (ohne Berücksichtigung der Akzidenzien).[117]

---

diesen kamen die allgemeinen Normen für Fälschung (Art. 72) und Diebstahl (Art. 94) zur Anwendung.

112 HAL H 1900, Bescheid über die Supplication wegen eines Heiratskonsenses des Waldreiters Carl Benda (7. Februar 1763).

113 Ebd.: Die Verehelichung sei *nicht gestattet, weilen sie bey der geringen bedienstung nur anderweitig zu Last werden*.

114 HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 88.

115 Zur Begründung der Einführung der Kaution siehe HAL H 160, Bestätigung der Kautionshinterlegung des Goldensteiner Bräuers Johann Wagner (1. Jänner 1718).

116 HAL H 163, Circular, dass binnen sechs Wochen alle Beamten eine Kaution stellen müssen (28. August 1755). Vgl. dazu Schopf, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 117. Im Staatsdienst waren alle Ämter, «die Führung einer Kasse oder die Verrechnung sonstiger Effecten und Materialien zum Gegenstand haben», mit der Stellung einer Kaution verbunden.

117 Ab 1787 waren folgende Kautionen festgelegt: Amtmann 1 000 fl, Rentmeister 1 000 fl, Burggraf, Kastner, Steuereinnehmer und Waldreiter 500 fl sowie die Wirtschaftsbereiter 300 fl. HAL H 2014, Circular wegen der Festlegung einheitlicher Kautionen (14. April 1787). Vgl. HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (31. August 1787). Vgl. auch HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Sternberg (22. Dezember 1787). Vor

Eine eigene Gruppe unter den herrschaftlichen Amtsträgern bildeten die Schreiber, die als Hausgenossen der ihnen vorgesetzten Beamten betrachtet wurden,[118] von denen sie auch ihre Besoldung erhielten.[119] Der Dienst als Schreiber stand am Beginn der Ämterlaufbahn, aus dem Schreibpersonal wurden in der Regel frei werdende Beamtenstellen nachbesetzt. Es gab immer wieder Anordnungen, dass die Schreiber nur unter den Kindern der Offiziere und der Untertanen zu rekrutieren sind, mehrfach wurde auch befohlen, alle anderen zu entlassen,[120] was in der Praxis aber nicht so streng gehandhabt wurde.[121] Es war vorgesehen, dass die Schreiber regelmäßig bei unterschiedlichen Ämtern eingesetzt werden, um sie in allen Bereichen zu schulen. Außerdem mussten Schreiber, die nur der deutschen Sprache mächtig waren, auf Herrschaften mit tschechischsprachiger Bevölkerung angestellt werden, damit sie die Sprache erlernen.[122] Von den 79 Schreibern auf den Herrschaften in den böhmischen Ländern im Jahr 1749 konnten alle Deutsch, 67 konnten auch Tschechisch, weitere sechs hatten rudimentäre Tschechischkenntnisse. Sechs Schreiber verstanden die tschechische Sprache nicht, davon war aber die Hälfte im weitgehend deutschsprachigen Jägerndorf eingesetzt.[123]

Die liechtensteinische Verwaltung im Vormärz

Als Fürst Johann I. im Jahr 1805 das Majorat antrat, fand er, nach eigenem Bekunden, *die Geschäfte in Ganzen in vollkommener Ordnung*.[124] In Verwaltungsgeschäften unerfahren, ließ er sich zunächst von den Spitzenbeamten über die wichtigsten Materien und die Abläufe in Kenntnis setzen, bevor er aktiv in die

---

der Festlegung lagen die Kautionen etwas darunter. Zu den Löhnen siehe HAL H 160, Besoldungs- und Deputatsliste Wirtschaftsbeamte (1747).

118 Beidtel, Staatsverwaltung 1 20.

119 Vgl. HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 82.

120 HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749). Es gab bereits ähnliche Anordnungen von Fürst Anton Florian hat am 7. Juli 1714 und am 12. April 1715. HAL H 160, Bericht an den Fürsten wegen der Ausbildung des Offiziersnachwuchses (12. Dezember 1744).

121 Vgl. HAL H 160, Liste der Schreiber auf den Herrschaften (1749), nach der 42 Untertanenkinder, 21 Offizierskinder und 16 herrschaftsfremde Kinder als Schreiber dienten.

122 HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749).

123 HAL H 160, Liste der Schreiber auf den Herrschaften (1749). Die österreichischen Herrschaften wurden nicht berücksichtigt, es konnten aber auch auf diesen fast alle Schreiber Tschechisch.

124 HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805).

Verwaltung eingriff.[125] Dass Fürst Johann in den ersten Jahren seiner Regierung der Verwaltung der Güter überhaupt seine Aufmerksamkeit widmete, ist insofern bemerkenswert, als er bis 1810 in militärischen Spitzenpositionen tätig war.[126] So machte er noch im Jahr 1805 kurz vor Ausbruch des Dritten Koalitionskrieges eine Bereisung seiner Herrschaften.[127] Er bestätigte bei Regierungsantritt auch das Personal, nahm aber gleichzeitig einige Veränderungen vor: so wurde der Wirtschaftsrat Theobald von Walberg zum zweiten Hofrat ernannt und der Wirtschaftsrat Joseph von Löwenau auf eigenes Ansuchen pensioniert.[128] Ende des Jahres 1807 wurde der seit der Neuordnung der Kanzlei im Jahr 1786 dienende Hofrat Franz von Haymerle gegen seinen Willen pensioniert,[129] weil Fürst Johann der Ansicht war, dass er sein Ziel, eine umfassende Modernisierung der Verwaltung, nur mit jüngeren, entschlusskräftigeren Führungspersonen umsetzen könne.[130] Theobald von Walberg wurde nun dirigierender Hofrat, zweiter Hofrat wurde der Lundenburger Inspektor Georg Hauer, was durchaus ungewöhnlich war, da es bis dahin zwischen den Herrschaften und der Kanzlei kaum einen personalen Austausch gegeben hatte.[131] Dies lag vor allem in der Ausbildung begründet, da in der Kanzlei größtenteils Juristen beschäftigt waren,[132] während die Herrschaftsbeamten in der Regel nur eine Schulausbildung hatten und sich die spezifischen Kenntnisse in der

---

125 HAL H 1773, Personalstatus der fürstlichen Kanzlei mit der Einteilung der Geschäfte (20. Mai 1805); HAL H, Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805); HAL H 1773, Vortrag der Hofräte Haymerle und Walberg über den Zustand der fürstlichen Kasse (20. Juni 1805).

126 Zu seiner Biografie siehe Schmidt, Fürst Johann I. 385-418; Criste, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein; In der Maur, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein 151-216; Falke, Geschichte 3 283-337; Constant von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 60 Bde. (Wien 1856-1891), hier 15 148-156.

127 Vgl. HAL Hs. 245.

128 Der zweite Hofrat war aber dem ersten untergeordnet. HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805); HAL H 1773, Circular 420 (25. Juni 1805).

129 HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Brief an einen Freund (3. November 1807).

130 Vgl. HAL H 168, Schreiben des Fürsten Johann an den Hofrat Walberg und den Inspektor Hauer (16. Oktober 1807); HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Schreiben des Fürsten wegen Pensionierung (16. Oktober 1807); HAL 1773, Circular wegen der Pensionierung Haymerles (21. Oktober 1807).

131 Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847, Hofkanzlei. Seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1786 gab es vor Hauer überhaupt nur einen Beamten, der von einer Herrschaft in die Kanzlei wechselte, nämlich Joseph Nowatczek, der Wilfersdorfer Amtsschreiber war und im Jahr 1802 als 5. Kanzlist in die Kanzlei eintrat. Mit HAL H 2014, Circular, wonach keine Wirtschaftsbeamten in der Kanzlei angestellt werden dürfen (8. Februar 1787), hat Fürst Alois überhaupt verboten, dass Beamte zwischen der Kanzlei und den Herrschaften oder umgekehrt wechseln.

132 HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785 (16. Dezember 1785).

Praxis aneigneten, indem sie in einer Art Cursus Honorum zunächst verschiedene Schreiberstellen und dann im Rang abgestufte Beamtenposten durchliefen.[133] Die Aufmerksamkeit des Fürsten erregte Hauer offenbar mit einem Gutachten über die fürstliche Buchhaltung, in dem er radikale Reformmaßnahmen, unter anderem eine Reduktion des Personals, diverse Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen und einen Umzug der Buchhalterei nach Wien vorschlug.[134] Die Kanzlei trat zwar ebenfalls für Reformen der Buchhaltung ein, sah aber wesentlich weniger Reformbedarf. Vor allem war man nach den schlechten Erfahrungen, die die letzte Verlegung der Buchhalterei nach Wien gebracht hatte, gegen einen erneuten Standortwechsel.[135] Der Fürst entschied sich in den wesentlichen Punkten für das Konzept des Inspektors Hauer,[136] der geringe Reformeifer in dieser Frage dürfte einer der Gründe für die Pensionierung des Hofrates Haymerle gewesen sein. Die Buchhaltung wurde 1809 nach Wien verlegt, aber im Jahr 1815 wegen Unterbringungsschwierigkeiten wieder nach Butschowitz zurücktransferiert.[137]

Hinsichtlich der Verwaltungsorganisation datieren die größten Reformen der Regierungszeit Fürst Johanns auf die Jahre 1814 und 1815. Im Jahr 1814 wurden die Inspektionen, die zu diesem Zeitpunkt in Wilfersdorf, Lundenburg, Trübau und Schwarzkosteletz ihren Sitz hatten,[138] mit Ausnahme der letzteren, die weiterhin für die weit entfernten böhmischen Besitzungen zuständig war, abgeschafft.[139] Unmittelbarer Auslöser waren Malversationen des Trübauer Inspektors Heissig, der Fürst hatte aber nach eigener Aussage schon länger die Absicht, die Inspektionsbezirke aufzulösen, weil er mit dem Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, für die die Inspektoren verantwortlich waren, nicht zufrieden war.[140]

Auf die Zentralisierung der gesamten Wirtschaftsverwaltung – die Kanzlei übernahm nun alle Aufgaben, die vorher die Inspektoren ausgeübt hatten – wurde im Jahr 1815 mit einer neuen Kanzleiordnung reagiert. An der Spitze stand weiterhin der erste Hofrat von Walberg, es folgten die Hofräte Hauer, von Ostheim, der bereits seit 1813 in dieser Funktion war, und Johann Hempfling, wobei man

---

133 Vgl. dazu die vielen Conduitelisten im HAL.
134 HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807).
135 HAL H 168, Untertänigster Vortrag des Hofrates Haymerle über das Gutachten des Lundenburger Inspektors (16. April 1807).
136 HAL H 168, Handbillet des Fürsten wegen der Reform der Buchhaltung (1807).
137 Stekl, Österreichs Aristokratie im Vormärz 50.
138 Die Inspektion in Lundenburg wurde erst im April 1806 von Steinitz hierher verlegt. Die Sternberger Inspektion wurde 1809 der Trübauer einverleibt.
139 HAL H 169, Handbillet wegen der Aufhebung der Inspektionsbezirke (18. Jänner 1814).
140 Ebd.

letzteren als Stall- und Gestütsdirektor nur eingeschränkt zum Kanzleipersonal zählen kann, weil er nicht mit allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten betraut war.[141] Obwohl sich die Aufgaben beträchtlich gesteigert hatten, blieb der Personalstand gegenüber dem Jahr 1805 mit 18 Personen gleich,[142] dafür wurde die tägliche Arbeitszeit gegenüber der Regelung von 1792 von sechs auf acht Stunden erhöht.[143] Der Kreis der Stimmberechtigten bei den zweimal wöchentlich stattfindenden Hauptsitzungen wurde nun auf sieben Personen erweitert, gegenüber der letzten Kanzleiordnung aus dem Jahr 1792 wurden aber die Prärogativen des Fürsten ausgeweitet bzw. genauer aufgelistet. Die bedeutendste Neuerung war, dass die vorher gängige informelle Kompetenzverteilung durch ein fixes Ressortsystem abgelöst wurde. Dem zweiten und dem dritten Hofrat oblag der gesamte Bereich der Landwirtschaft inklusive der Aufgaben, die früher den Inspektoren übertragen gewesen waren. Bei den Lokalvisitationen durften sie aber nur bei Gefahr im Verzug eigenmächtige Anordnungen verfügen, ansonsten mussten sie über ihre Erhebungen Berichte in der Hauptsitzung vorlegen, wo die entsprechenden Beschlüsse im Kollegium gefasst wurden. Weiters finden sich in der Kanzleiordnung umfangreiche Regelungen über die Führung des Protokolls, über den Aktenlauf und über die Verwaltung der Kassa. Kassaangelegenheiten wurden nicht in den Hauptsitzungen behandelt, sondern in eigenen Konferenzen, an denen nur die drei Hofräte und die zwei Kassiere teilnahmen.[144] Im Jahr 1827 folgte eine eigene Instruktion für die fürstliche Hauptkassa.[145]

Aufgrund der Inkonsequenz in der Nachbesetzung von vakanten Ämtern wurde die Kanzleiordnung binnen kürzester Zeit verwässert. Nach der Pensionierung des Hofrates Hauer Ende des Jahres 1815, die eventuell auf die Verstrickung in eine der zahlreichen Intrigen gegen den Hofrat von Ostheim, der mehrfach mit schweren Betrugsvorwürfen konfrontiert war,[146] zurückzuführen ist, wurde sein Posten nicht nachbesetzt, die Wirtschaftsangelegenheiten wurden jetzt durch von

---

[141] MZA F 128/197, Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzlei (20. Juni 1820) Pkt. 6.

[142] Der Personalstand belief sich auf 15 Kanzleibeamte – ohne den Gestütdirektor und Hofrat Hempfling, der normalerweise nicht unmittelbar dem Kanzleipersonal zugerechnet wurde (vgl. z. B. HAL H 1778, Personalstatus Hofkanzlei (20. Februar 1820) – und drei Kassabeamte. 1805 hatte die Kanzlei den gleichen Personalstand. HAL H 1773, Besoldungsstand (1805).

[143] Vgl. HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkt. 20.

[144] MZA F 128/197, Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzlei (20. Juni 1820).

[145] HAL H 4, Instruktion für die Hauptkassa (6. Juli 1827).

[146] Gegen Hauer wurde der Vorwurf erhoben, dass er Interna aus dem Kanzleibetrieb an einen befreundeten Beamten weitergegeben habe. Dessen Bruder wiederum beschuldigte Ostheim in einem (zunächst) anonymen Schreiben. Vgl. HAL H 169, Schreiben des Hofrat von Ostheim

Ostheim alleine erledigt. Nachdem auch dieser im Jahr 1820 pensioniert worden war, rückte der Kabinettsdirektor Buschmann nach, er erhielt aber den seit 1807 nicht mehr vergebenen Titel eines Wirtschaftsrates. Der Hofratstitel war jetzt wieder alleine dem Kanzleichef vorbehalten. Im Zuge der Beförderungen wurden teilweise auch Kompetenzverschiebungen vorgenommen.[147]

Der mit der Zentralisierung einhergehende massive Anstieg des Verwaltungsaufwandes führte dazu, dass bereits wenige Jahre nach der Reform Überlegungen angestellt wurden, wie man die überbordende Bürokratie verringern könne. Wie bei den meisten Reformen hierarchisch gegliederter Verwaltungen standen die Reformansätze für eine *Verringerung der Schreibgeschäfte,* wie es zeitgenössisch hieß, in einem Spannungsfeld zwischen Zentralismus und Autonomie der untergeordneten Behörden, wobei der Fürst eine zentralistischere Position einnahm als die Kanzlei, die den lokalen Ämtern unter gewissen Voraussetzungen mehr Autonomie zugestehen wollte. Die Kanzlei erstellte ein Gutachten, nach dem eine Reihe von Entscheidungen an die Herrschaften übertragen werden sollten – bis dahin mussten selbst kleinste Ausgaben wie die Anschaffung von Geräten oder unbedeutende Verkäufe, wie die Veräußerung von verdorbenem Heu, von der Kanzlei bewilligt werden, wobei diese in vielen Angelegenheiten Genehmigungen erteilte, ohne den Sachverhalt vor Ort überhaupt zu kennen.[148] Nach einer Intervention des Fürsten wurde aber ein Teil der Reformvorschläge wieder verworfen.[149] Mit der Übertragung kleinerer Kompetenzen an die Herrschaften wurde auch dort das Kollegialsystem eingeführt: die ausgeweiteten Verfügungsbefugnisse sollten *nicht der alleinigen Entscheidung und Willkühr des einzigen H(er)sch(a)fts Vorstehers, sondern der Berathung und der Conclusion des gesammen Amtes unterliegen.*[150]

Nach dem Tod des Hofrates Theobald von Walberg, der 63 Jahre in fürstlichen Diensten gestanden war,[151] davon 26 als dirigierender Hofrat, wurde 1834 der bisherige Wirtschaftsrat Joseph Freiherr von Buschmann zu seinem Nachfolger ernannt. Da er die Wirtschaftsagenden in seiner neuen Funktion beibe-

---

an den Fürsten (24. Jänner 1815). Weitere Anschuldigungen erhob ein Olmützer Bürger. Vgl. HAL H 169, Schreiben des Olmützer Bürgers Johann Berger (18. Oktober 1817).

147 HAL H 169 Vorschlag und Resolution zur Reorganisation (31. Jänner 1820); HAL H 169, Personalstatus Hofkanzlei (1. März 1820).

148 HAL H 169, Vortrag Nr. 3391 (11. Juli 1822); HAL H 169, Beilage zum Vortrag Nr. 3391 (14. Juli 1822).

149 HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822).

150 Ebd. § 36.

151 Vgl. HAL H 169 Vorschlag und Resolution zur Reorganisation (31. Jänner 1820). Zu diesem Zeitpunkt stand er 49 Jahre in fürstlichen Diensten. Zunächst war er Privatsekretär, ab 1785 scheint er als Sekretär unter dem Kanzleipersonal auf, 1792 wurde er Wirtschaftsrat, 1805 Hofrat, 1808 dirigierender Hofrat.

hielt, wurde ihm mit Anton Tronner, dem Burggrafen von Aussee, ein Sekretär zur Seite gestellt.[152] Generell wurden die Wechsel von Herrschaftsbeamten in den Kanzleidienst ab den 1830er Jahren häufiger.[153] Unmittelbar danach trat eine neue Geschäftsordnung der Hofkanzlei in Kraft, die im Gegensatz zu den früheren Kanzleiordnungen weniger auf den strukturellen Aufbau der Kanzlei abzielte, sondern die detailliert den Geschäftsgang und die Aufgaben jedes einzelnen Beamten in chronologischer Abfolge von der Geschäftszuteilung durch den Hofrat über die Protokollierung, die Bearbeitung durch den jeweiligen Referenten, das Verfahren in der Sitzung, die Reinschrift und deren Revision bis hin zur Ausfertigung und zur Registratur normierte. Bei der Geschäftszuteilung hatte der Hofrat eine Bewertung vorzunehmen, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die einer *Kanzleiberathung und Entscheidung unterliegen,* oder ob diese aufgrund von bereits bestehenden Vorschriften ohne Befassung in der Hauptsitzung entschieden werden konnten. Die Geschäftseinteilung unterlag der Revision durch den Wirtschaftsrat, der die Befugnis hatte, die vom Hofrat nicht als «ad Referendum» eingestuften Geschäfte der Behandlung durch das Kollegium zuzuweisen. Zur Beschleunigung des Geschäftsganges war vorgesehen, dass sich nicht nur der jeweils verantwortliche Referent, sondern *ein jeder der an der Kanzleiberathung Theil zu nehmen hat von den dießfälligen Geschäften schon vor der Sitzung gründliche und genaue Kenntnis* zu verschaffen habe. Ein eigens Kapitel ist der Evidenzhaltung der Geschäftsrückstände gewidmet.[154]

Fürst Alois II. machte die zentralistischen Reformen seines Vaters wieder teilweise rückgängig, indem er im Jahr 1837 mit sogenannten inspizierenden Oberamtmännern wieder eine Zwischeninstanz in der hierarchischen Gliederung einführte. Die Oberinspektion für Böhmen, die auch unter Fürst Johann nicht aufgelöst worden war, befand sich weiterhin in Prag, wo sie seit 1823 ihren Sitz hatte,[155] die Inspektoratssitze für die mährischen Besitzungen wurden in Lundenburg, Posorschitz, Sternberg und Hohenstadt eingerichtet. Mit Ausnahme von Lundenburg und Schwarzkosteletz waren die Oberamtmänner gleichzeitig auch Herrschaftsverwalter.[156] Der Wirkungskreis der inspizierenden Oberamtmänner war zunächst nur provisorisch bestimmt, definitiv festgelegt wurde er erst mit

---

[152] HAL H 1773, Circular 3254 (19. April 1834); HAL H 1773, Handbillet des Fürsten wegen des Todes von Walberg (18. April 1834).

[153] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847. In den 1830er Jahren gab es neun Herrschaftsbeamte, die in die Kanzlei wechselten.

[154] HAL H 4, Geschäftsordnung der Hofkanzlei (21. April 1834).

[155] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847, Schwarzkosteletz.

[156] HAL H 4, Nr. 6839, Circular wegen der Einsetzung von inspizierenden Oberhauptmänner (26. Oktober 1837). Insgesamt gab es sieben Oberamtmänner.

der im Jahr 1838 erlassenen «Hauptinstruktion zur organischen Einrichtung der fürstlichen Administration überhaupt», mit der erstmals das Gesamtgefüge der fürstlichen Verwaltung geregelt wurde. Der erste Teil der gedruckt vorliegenden Hauptinstruktion skizziert folgende Verwaltungsgrundsätze: die Erhaltung des Besitzstandes und seiner Integrität, die möglichst einträgliche Bewirtschaftung des Besitzes, das Wohl der Untertanen und die Besorgung des öffentlichen Dienstes.[157] Der zweite Teil normiert den organischen Aufbau des Verwaltungsapparates. Die wieder eingerichteten Inspektoren waren nun *exponierte Mit-Kongremialen* der Hofkanzlei, die in allen Fragen, die ihren Amtsbezirk betrafen, bzw. in wichtigen Dienstangelegenheiten, wenn sie vom Hofrat aufgefordert wurden, ein Stimmrecht hatten. Da sie in der Regel nicht bei den Sitzungen anwesend waren, mussten sie ihre Referate schriftlich einbringen.[158] Die Inspektionen waren in administrativer Hinsicht keine unabhängigen Behörden, sondern sie durften nur dann Verfügungen treffen, wenn sie dazu von der Hofkanzlei beauftragt wurden.[159] Ihnen oblag auch nur die Überwachung der Herrschaften, sie durften aber nicht selbst verwaltend eingreifen.[160] Mit Ausnahme der Änderungen, die sich durch Einrichtung der exponierten Mitglieder der Kanzlei ergaben, blieb der Geschäftsgang der Kanzlei von der Hauptinstruktion unberührt.[161] Neu eingerichtet wurde eine Justizinspektion für die mährischen Herrschaften (inklusive der Herrschaft Landskron) mit Sitz in Brünn, die bei den Angelegenheiten, die die Rechte der Herrschaft betrafen, beratend und bei den öffentlichen Justizangelegenheiten (Grundbuch, Verlassenschaftswesen, Justizpflege im Allgemeinen etc.) inspizierend tätig war.[162] Bezüglich der Forstämter verblieb es bei der bereits seit mehreren Jahrzehnten geltenden Regelung, die im Grunde auch im 18. Jahrhundert üblich war, dass sie das Forst- und Jagdwesen in ihrem Zuständigkeitsbezirk in technischer Hinsicht zu leiten hatten, die administrativen Geschäfte oblagen den Herrschaften.[163]

---

[157] Haupt-Instruktion zur organischen Einrichtung der fürstlichen Administration überhaupt (Wien 1838) §§ 1-50.

[158] Hauptinstruktion §§ 64f. Dem Range nach standen die mährischen und österreichischen Oberamtmänner als exponierte Mitglieder der Kanzlei vor den Sekretären, der zuständige Inspektor für Böhmen mit dem Titel eines Wirtschaftsrates stand unmittelbar hinter dem Hofrat und dem Wirtschaftsrat der Kanzlei an dritter Stelle. Ebd. § 73.

[159] Ebd. § 73. Die der Kanzlei vorbehaltenen Entscheidungen (ebd. § 64) mussten sie dem Kanzleigremium vorlegen. Den Mehrheitsbeschluss mussten sie auch vollziehen, wenn sie selbst dagegen gestimmt hatten.

[160] Ebd. § 79.

[161] Im Jahr 1842 wurde der Geschäftsgang leicht modifiziert. HAL H 4, Vom Praesidio an das Gremium und sonstige Personale der fürstlichen Hofkanzlei (12. Juni 1842).

[162] Hauptinstruktion §§ 147-151.

[163] Ebd. §§ 152-154. Auch das Jagdpersonal unterstand in technischer Hinsicht den Forstämtern, in administrativen Belangen aber dem jeweiligen Herrschaftsamt.

Obwohl man jede größere Reform in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Anspruch antrat, die Bürokratie nicht zu vermehren,[164] uferte der bürokratische Aufwand durch die rasant zunehmenden Vorschriften immer mehr aus,[165] sodass meistens einige Jahre nach einer Reform unter dem Topos «Verringerung der Schreibgeschäfte» neue Bestimmungen erlassen wurden, die sich aber wie im Fall des «Normales zur Vereinfachung der administrativen Geschäfte» vom Jahr 1842 vor allem dadurch auszeichnen, dass sie geltende Bestimmungen abänderten oder weiter spezifizierten, aber keine grundsätzlichen Strukturänderungen vornahmen, sodass ihre Wirkung wohl begrenzt war.[166]

Auf der Ebene der Herrschaften sind in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert verschiedene Tendenzen erkennbar. Was den Bereich der öffentlichen Verwaltung anbelangt, waren die Ortsobrigkeiten nach der Definition eines zeitgenössischen Rechtskommentars *die erste politische Behörde. Deren Wirkungskreis greift in alle Zweige der öffentlichen Verwaltung ein. Die Ortsobrigkeit ist das wichtigste Organ der Staatsverwaltung, weil sie den Staatsunterthanen am nächsten steht, und ihr die unmittelbare Aufsicht über die Gesetze obliegt*.[167] Der Staat erließ die entsprechenden Normen; außer bei der Auswahl der Beamten, für die es aber ebenfalls staatliche Vorschriften gab, und einigen organisatorischen Angelegenheiten – es war zum Beispiel nicht vorgeschrieben, welcher Beamte die öffentlichen Aufgaben übernahm, solange er die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllte – hatten die Grundherren kaum einen Einfluss.[168] Hinsichtlich ihrer Amtsgeschäfte waren die Beamten nur den vorgesetzten staatlichen Behörden verpflichtet.[169] Die geringe Einflussmöglichkeit lag in der hierarchisch gegliederten liechtensteinischen Verwaltung schon allein darin begründet, dass die Herrschaften unmittelbar den Kreisämtern unterstellt waren und die Zentralbehörde somit in diesem Bereich weitgehend ausgeschaltet war.[170] Der Bereich der öffentlichen Verwaltung spielte

---

[164] Z. B. Hauptinstruktion § 96.

[165] Vgl. § 51: die Wiedereinführung der Inspektionen wird damit begründet, dass die Schreibgeschäfte nach deren Auflösung so stark zugenommen hätten, dass der «faktische Dienst» sowohl bei den Ämtern als auch bei der Kanzlei darunter litt.

[166] HAL H 4, Nr. 7140/11 Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (27. Juli 1842).

[167] Vgl. Schopf, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 22. Zur Patrimonialverwaltung im 19. Jahrhundert vgl. Ralph Melville, Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts (Mainz 1998) 16-20.

[168] Vgl. Schopf, Die Rechte auch Pflichten 3 7-18; ders. Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 87-92, 110-120. Zu den Strafbestimmungen der Staatsbehörden gegenüber Herrschaftsbeamten ebd. 156-160.

[169] Ebd. 145.

[170] Vgl. Hauptinstruktion § 58, der die Zuständigkeitsbereiche der Kanzlei normiert. Ein Einfluss auf die öffentliche Verwaltung ist nicht vorgesehen.

bei den Überlegungen zu den Verwaltungsreformen im 19. Jahrhundert deshalb auch keine Rolle. Eine ähnliche Situation zeigt sich bei der Gerichtsbarkeit, wobei in der liechtensteinischen Verwaltung der Einfluss hier noch geringer gewesen sein dürfte, weil die Justiziare im Gegensatz zu den Beamten, die die öffentliche Verwaltung ausübten, nur in Ausnahmefällen gleichzeitig auch Aufgaben in der Wirtschaftsverwaltung innehatten und diese somit generell weniger in den Verwaltungsapparat integriert waren.[171] Fürst Alois II. sah sich sogar bemüßigt, die *irrige Meinung* zurückzuweisen, dass er auf die Amtsführung der von ihm für die Patrimonialgerichtsbarkeit eingestellten Beamten *durchauß keinen Einfluß [...] zu nehmen berechtigt sei*.[172] Dieser Einfluss beschränkte sich aber in erster Linie auf die Kontrolle der Amtsführung, da die Herrschaften weiterhin für die Beamten hafteten.[173] Eine Ausnahme bildeten die dem adeligen Richteramt zugeordneten Materien, wie das Grundbuch und das Waisen- und Depositenwesen, für die es zwar ebenfalls zahlreiche staatliche Normen gab, für die aber auch interne Regelungen erlassen wurden.[174]

Im Bereich der Eigenwirtschaft zielten die Reformen vor allem auf die Landwirtschaft ab, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen rasanten Reformschub erfuhr. In normativer Hinsicht waren hier die Wirtschaftsinstruktionen aus den Jahren 1821 und 1837, die ein umfassendes Programm der in dieser Zeit in den ökonomischen Gesellschaften erörterten rationalen Landwirtschaft verordneten, am bedeutendsten. In der Einleitung der Reforminstruktion von 1837 wird allerdings festgehalten, dass viele der 1821 angestrebten Ziele nicht erreicht wurden.[175]

---

[171] Vgl. zu den staatlichen Regelungen für die Gerichtsbarkeit Schopf, Die Rechte auch Pflichten 3 22-45; ders., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 136-140.

[172] Hauptinstruktion § 49.

[173] Schopf, Die Rechte auch Pflichten 3 17; Vgl. Hauptinstruktion § 49: da der Fürst *für die aufrechte und gesetzliche Ausübung des Richteramtes [...] subsidiarisch haftend ist wird ausdrücklich angeordnet, daß auch die mit irgendeinem Richteramte bekleideten Beamten von den betreffenden Herrschafts-Vorstehern, in sofern letztere nicht selbst dieses Richteramt zu versehen haben, für jeden Fall aber von den inspizierenden Behörden und meiner Central-Kanzlei, wenigstens rücksichtlich ihrer Dienstleistung und sonstiger Gebahrung strenge beauffsichtiget und überwacht werden, sohin ihnen in dieser Beziehung auch untergeben seyn sollen, obschon diese Beauffsichtigung sich nicht auch auf die eigentlichen gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen des dazu berufenen Richters, in so ferne dieses die Gesetze nicht gestatten, erstrecken soll.*

[174] HAL H 169, Grundbuchsinstruktion (1. Jänner 1817). Zum Waisenwesen: Hauptinstruktion § 46; zum Depositenwesen: Hauptinstruktion § 47, in dem auf zahlreiche Circulare verwiesen wird. In diesem Bereich hatte auch die Kanzlei Kompetenzen. Vgl. ebd. § 58 (30).

[175] HAL H 4, Instruction zur Revision und Prüfung, dann Richtigstellung der bestehenden Wirtschaftseinrichtungen (1837); Stekl, Österreichs Aristokratie im Vormärz 15-19. Vgl. auch Melville, Adel und Revolution in Böhmen 50-52.

Die personale Zusammensetzung der Herrschaftsverwaltungen unterlag nur geringen Veränderungen, sehr wohl aber gab es Veränderungen hinsichtlich der inneren Struktur. Die grundlegendste Reform war die bereits erwähnte Einführung des Kollegialitätsprinzips in der Herrschaftsverwaltung in der Regierungszeit Fürst Johanns, die durch die Hauptinstruktion des Jahres 1838 genauere Bestimmungen erfuhr. Unabhängig von der Stellung des Amtsvorstehers, der *das verantwortliche Oberhaupt und Leiter der gesammten Verwaltung der betreffenden Herrschaft* war,[176] mussten alle *wesentlicheren Geschäften* in einer wöchentlich verpflichtend abzuhaltenden Amtssitzung durch Mehrheitsbeschluss aller Beamten herbeigeführt werden.[177] Die Korrespondenz zwischen einer Herrschaft und den fürstlichen Behörden musste neben dem Amtsvorsteher jeweils von den zwei im Range folgenden Beamten unterschrieben werden.[178] Parallel zur Hauptinstruktion wurde auch ein gemeinschaftlicher Akzidenzienbezug eingeführt, sodass man das bis ins Detail geregelte System gegenseitiger Kontrolle auflockern konnte, weil es im eigenen Interesse jedes Beamten lag, die Gebarung der anderen zu überwachen.[179]

Trotz des starken Anstiegs des Verwaltungshandelns nahm der Personalstand der Beamten auf den Herrschaften im 18. Jahrhundert nur geringfügig zu. Auf den 16 Herrschaften, für die Zahlen vorliegen, gab es im Jahr 1747 98 Beamte, im Jahr 1803 waren es 105. Drei der neu dazugekommenen Beamten waren Justiziare, die im Jahr 1803 auf den Herrschaften Butschowitz, Eisenberg und Landskron ansässig waren.[180] Anders sieht die Situation bei den Schreibern aus: deren Anzahl nahm von 67 Personen im Jahr 1749 auf 98 Personen im Jahr 1803 fast um die Hälfte zu.[181] Der zunehmende Verwaltungsaufwand und die stark gestiegenen Anforderungen, die der Staat an die Herrschaften stellte, wurden also in erster Linie durch

---

[176] Hauptinstruktion §§ 106, 126.

[177] Ebd. §§ 116-118. Zur Bestimmung von 1822 HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822) § 36. Wenn der *Amtsvorsteher mit der Mehrheit der Meinungen nicht einverstanden* war, war ihm unter gewissen Auflagen das Recht eingeräumt, *unter seiner Dafürhaltung über das vorzunehmende Geschäft nach seiner einseitigen Meinung zu disponieren*.

[178] Hauptinstruktion § 122. Ausgenommen waren Justizangelegenheiten und «politische» Angelegenheiten, die nur vom Justiziar bzw. vom Amtsvorsteher zu unterfertigen waren.

[179] Hauptinstruktion § 127.

[180] HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747); Schematismus 1803. Es handelt sich um folgende Herrschaften: Mährisch Aussee, Butschowitz, Eisgrub, Goldenstein, Hohenstadt, Jägerndorf, Landskron, Karlsberg, Ungar. Ostra, Plumenau, Posorschitz, Rostok, Steinitz, Sternberg, Troppau und Trübau. Auf einzelnen Herrschaften gab es aber durchaus bedeutende Änderungen: die größte Reduktion gab es in Sternberg von neun auf sechs Beamte, was darauf zurückzuführen ist, dass 1747 von dort aus teilweise auch die Herrschaft Karlsberg verwaltet wurde, in Landskron gab es die größte Steigerung von sieben auf zehn Personen.

[181] HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749); Schematismus 1803.

die Anstellung von Schreibpersonal, das wesentlich billiger war, bewältigt. So gab es neben dem Amtsschreiber auf vielen Herrschaften Anfang des 19. Jahrhunderts auch einen Kanzleischreiber.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts blieb die Zahl der Schreiber ungefähr konstant, während der Beamtenstand leicht anstieg. So gab es auf den oben als Sample herangezogenen Herrschaften (ohne die kleine Herrschaft Rostok, die 1803 verkauft wurde) im Jahr 1838 99 Schreiber und im Jahr 1845 111 Beamte.[182] Bei den Beamten gab es aber Veränderungen in der Personalzusammensetzung. Anfang des Jahrhunderts wurden auf mehreren Herrschaften eigene Grundbuchsführer angestellt, deren Stelle aber in vielen Fällen nach einiger Zeit wieder abgeschafft wurde. Außerdem wurden besonders in der ersten Phase der Regierungszeit des Fürsten Johann – wohl im Zusammenhang mit der Modernisierung der Landwirtschaft – auf vielen Herrschaften mehrere Wirtschaftsbereiterposten kreiert, denen jeweils ein eigener räumlicher Zuständigkeitsbereich oblag, die aber auch nur teilweise längerfristig Bestand hatten. Insgesamt dürfte der Personalstand in den 1810er und 1820er Jahren am höchsten gewesen sein. Ab Ende der 1830er Jahre wurden gemäß eines Grundsatzes der Hauptinstruktion, wonach das Personal *nach dem wahrhaften und eigentlichen Erforderniß des Dienstes auf das möglichste beschränkt werden* müsse,[183] einige Stellen zusammengelegt, sodass der Personalstand Mitte des 19. Jahrhunderts nur leicht über jenem der Jahrhundertwende lag. Zu berücksichtigen ist hier allerdings auch, dass die Amtsschreiber immer mehr eine beamtenähnliche Stellung einnahmen, was in gewisser Weise auch als Zuwachs zu werten ist. Diese mussten bei ihrer Anstellung im Gegensatz zu den anderen Schreibern vom Fürsten persönlich bestätigt werden[184] und sie nahmen auch als nichtstimmberechtigte Mitglieder an den Amtssitzungen teil.[185] Mit dem im Zusammenhang mit der Hauptinstruktion neu eingeführten Besoldungssystem wurden die Schreiber nun unmittelbar in fürstliche Dienste aufgenommen und waren nicht mehr direkt von ihrem *Prinzipalbeamten* abhängig. Die Schreiber waren aber weiterhin ihrem jeweils vorgesetzten Beamten *strengstens untergeordnet,* wie auch dieser *für die aufrechte Gebahrung und sonst entsprechende Dienstleistung der ihm zugetheilten Schreiber auf das strengste verantwortlich* blieb.[186] Es

[182] Nach HAL H 170, Schreiber- und Praktikanten Standesausweis (12. Februar 1838); HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847. Auf der Herrschaft Rostok gab es 1803 jeweils zwei Beamte und zwei Schreiber.

[183] Hauptinstruktion § 99. Die Vorschriften wegen der Reduzierung des Personals ebd. §§ 99-114.

[184] Ebd. § 58 (17a). Bei den anderen Schreibern gab es eine festgesetzte Anzahl. Eine Anstellung musste bei diesen von der Kanzlei bewilligt werden.

[185] Ebd. § 117.

[186] Ebd. § 146 (4).

wurden auch folgende Mindestanforderungen für die Anstellung eines Schreibers festgelegt: ein Mindestalter von 18 Jahren, der Abschluss der sechs Grammatikal- und Humanitätsklassen eines Gymnasiums sowie der ökonomischen Prüfungen mit gutem Erfolg, die Absolvierung eines Praktikums, bei dem der Anwärter seine Fähigkeiten und sein moralisches Betragen zu beweisen habe, sowie ausgezeichnete tschechische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.[187]

Die Güterverwaltung von der Auflösung der Grundherrschaft bis 1948

Die Revolution von 1848/49 hatte für die Herrschaften folgende Auswirkungen: Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Steuereinhebung und die öffentlichen Verwaltungsaufgaben wurden an die neu eingerichteten staatlichen Gerichte und Behörden oder die Gemeinden übertragen und alle aus dem Untertänigkeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten wurden aufgehoben.[188] Jene Abgaben, die aus der persönlichen Untertänigkeit, aus dem patrimonialen Jurisdiktionsrecht und aus der Ortsobrigkeit entsprangen, wurden entschädigungslos gestrichen. Der rustikale Grundbesitz und die auf dem Titel der Grundherrschaft beruhenden Leistungen wie der Grunddienst und andere Geld- und Naturalabgaben sowie die Robot wurden den Herrschaften als ehemalige Obereigentümer zu zwei Dritteln des Kapitalwertes abgelöst. Die Hälfte der Ablöse übernahm das jeweilige Kronland.[189] Gegen die Aufhebung der Patrimonialverwaltung und -gerichtsbarkeit gab es erhebliche Widerstände seitens des böhmischen Adels, der damit seine Stellung in Staat und Gesellschaft gefährdet sah. Es gab aber durchaus Bereitschaft, die untertänigen Lasten und die Robot abzulösen.[190] Auch von Fürst Alois II. ist

---

[187] Hauptinstruktion § 146 (13).

[188] Vgl. Karl Grünberg, Die Grundentlastung, in: Michael von Kast (Hg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien (Wien 1899) 1-80, hier 51-60; ders., Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde. (Leipzig 1893/1894) 390-405; Gustav Marchet, Grundentlastung [Artikel Agrarverfassung], in: Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes 4 Bde. (Wien 1905-1909) 58-65; Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft 264-270.

[189] Es handelt sich hier um die Leistungen, die gegen eine «billige Entschädigung» aufgehoben wurden. Giebigkeiten für Kirchen, Pfarren, Schulen oder zu Gemeindezwecken, die auf Patronatsverpflichtungen, Stiftungen oder Verträgen beruhten, mussten von den Verpflichteten zum vollen Preis ohne staatliche Beteiligung abgelöst werden.

[190] Umgekehrt verhielt sich die Situation in den österreichischen Ländern mit ihren räumlich zersplitterten Herrschaften, wo man sich eher der öffentlichen Verwaltung entledigen wollte, aber an den bäuerlichen Abgaben, die dort die Haupteinnahmequelle vieler Herrschaften bildeten, festhielt. Ralph Melville, Von der Patrimonialverwaltung zur Gemeindeselbstverwaltung in

bekannt, dass er prinzipiell mit der Abschaffung des Robot- und Zehentrechtes einverstanden war.[191]

Nach einer zeitgenössischen Beurteilung war der Verwaltungsaufwand für die öffentlichen Angelegenheiten auf den böhmischen Herrschaften im Vormärz in etwa gleich hoch wie die Einnahmen aus den untertänigen Abgaben und der Robot.[192] Schätzungen zufolge machten die untertänigen Abgaben in den böhmischen Ländern durchschnittlich rund 10 % der herrschaftlichen Einkünfte aus, der Wert der Robot wird ungefähr auf 15 % beziffert, der bei weitem größte Anteil entfiel auf die Einnahmen aus der Eigenwirtschaft.[193] Da die Robot nur widerwillig geleistet wurde und deswegen die Arbeitsleistung entsprechend gering war – man ging ungefähr von der halben Produktivität im Vergleich zu Lohnarbeitern aus –[194], ließ sie sich kaum mit rationeller Landwirtschaft verbinden, sodass sie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts und verstärkt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Geld abgelöst wurde.[195] In der liechtensteinischen Verwaltung gab es bereits seit der Einrichtung der Inspektoren im Jahr 1787 die Anordnung, dass die Robot abgelöst werden sollte, wenn sich ein Untertan den Robotzins leisten konnte und die Naturalrobot für die Herrschaft nicht nützlicher war.[196] Im Vormärz wurden diese Bemühungen seitens der Obrigkeit noch verstärkt, zumal damals die Robot

---

Böhmen und Österreich um 1848, in: Documenta Pragensia XIV (1997) 51-64, hier 54-60; ders., Adel und Revolution in Böhmen, 15-88; ders., Adel und Grundherrschaft in Böhmen an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1850, in: Helmuth Feigl, Willibald Rosner (Hg.), Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des elften Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Horn 2.-5. Juli 1990 (Wien 1991) 75-90, hier 82-86.

191 Stekl, Österreichs Aristokratie im Vormärz 20.

192 Neuber, Gedrängte Uebersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirthschaftsämter und der Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Oesterreich unter der Enns im Vergleich mit Böhmen (Wien 1813) 11f.

193 Ralph Melville, Grundherrschaft, rationale Landwirtschaft und Frühindustrialisierung. Kapitalistische Modernisierung und spätfeudale Sozialordnung in Österreich von den theresianisch-josephinischen Reformen bis 1848, in: Herbert Matis (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1981) 29-37.

194 Milan Myška, Der Adel der böhmischen Länder. Seine wirtschaftliche Basis und ihre Entwicklung, in: Armgard von Reden-Dohna, Ralph Melville (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860 (Stuttgart 1988) 169-189, hier 177.

195 Melville, Adel und Grundherrschaft in Böhmen 82; ders., Grundherrschaft, rationale Landwirtschaft und Frühindustrialisierung 308-309; ders., Adel und Revolution in Böhmen 45; Brunner, Adeliges Landleben und Europäischer Geist 322f. Dass die Robot auch für die Herrschaften nachteilig sei, war auch eines der Hauptargumente der Robotgegner. Vgl. Brauner, Von der Robot und deren Ablösung 37-41.

196 HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 37. Auch von staatlicher Seite war man bestrebt, die Robotreluition zu fördern: Hofdekret vom 17. Juni 1790. Carl Leiner, Darstellung aller Robot=Gesetze für Böhmen und Mähren und der für die Obrigkeiten und Unterthanen vortheilhafteren Benützungs=Art der Natural=Robot (Prag ^{2}1847) 80f.

von den Herrschaftsbeamten *als eine beinahe wertlose Sache betrachtet* und offenbar das volle Ausmaß der Robot nicht immer abgeschöpft wurde, obwohl diese versteuert werden musste.[197] Der völlige Umstieg auf Lohnarbeit mit der Aufhebung der Robot im Jahr 1848 war also kein völliger Bruch, sondern der Endpunkt einer bereits Jahrzehnte zuvor einsetzenden Entwicklung.[198]

Der Übergang von der Herrschaftsverwaltung zur Gutsverwaltung verursachte in der Gesamtstruktur der Verwaltung keine größeren Veränderungen. Am geringsten war die Hofkanzlei betroffen, da diese auch vor 1848 kaum mit öffentlichen Aufgaben betraut gewesen war. Im Jahr 1848 wurde neben dem für die Landwirtschaft zuständigen Wirtschaftsrat ein für den Forstbereich zuständiger Forstrat installiert,[199] wobei generell die Forstwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im zentralen Verwaltungsapparat an Bedeutung gewann. Es gab in den Jahrzehnten nach der Auflösung der Grundherrschaft zwar eine größere Anzahl an Änderungen, die die Kanzlei betrafen oder die den Geschäftsgang zwischen der Zentrale und den Gütern modifizierten, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll – als Beispiel sei eine Reform des Jahres 1867 genannt, mit der Kompetenzen an die Inspizierungsbehörden verlagert wurden,[200] eine größere Reform der Kanzleiorganisation wurde aber erst im Jahr 1890 vorgenommen, als eine Doppelspitze installiert und die Oberleitung über die Geschäftsgegenstände zwischen dem Kanzleichef und seinem Stellvertreter geteilt wurde. Die Kollegialverfassung wurde aber beibehalten.[201] Die Leitung der Forstwirtschaft wurde im Jahr 1897 in die neugegründete Forstdirektion nach Olmütz ausgelagert.[202]

Im Beamtenapparat der einzelnen Herrschaften gab es unmittelbar nach der Auflösung der Grundherrschaften zwar eine Personalreduktion, aber keinen grundlegenden Umbau, was auch damit zusammenhängen dürfte, dass schon im Gefolge der Hauptinstruktion 1838 der Personalstand etwas verringert wurde.[203]

---

[197] HAL H 4 Instruction zur Revision und Prüfung, dann Richtigstellung der bestehenden Wirtschaftseinrichtungen (1837) § 61.

[198] Zur Lohnarbeit vgl. Oldřiška Kodedová, Die Lohnarbeit auf dem Großgrundbesitz in Böhmen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Historica 14 (1967) 123-177.

[199] HAL H 1778, Besoldungs- und Pensionshauptverzeichnis 1778.

[200] HAL H 1796, Nr. 3536, Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (1. April 1867). Da die Inspizierungsbehörden durch diverse Einzelanordnungen zunehmend an Kompetenzen verloren und die Kanzlei dadurch zunehmend überlastet wurde, wurden mit diesem Normale der Wirkungskreis der Mittelbehörden wieder erweitert.

[201] HAL H 1773, Nr. 13510, Modifikation der Geschäftsordnung der fürstlichen Hofkanzlei (3. Juli 1890); HAL H 1848, Nr. 13510.

[202] HAL H 1848, Errichtung einer Forstdirektion in Olmütz (30. April 1897).

[203] Die Vorschriften wegen der Reduzierung des Personals finden sich in Hauptinstruktion §§ 99-114. Zur Zusammenlegung bzw. teilweisen Streichung von Beamtenposten vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847.

Der Personalabbau fiel bei den größeren Herrschaften mit einem ausdifferenzierteren Beamtenstab höher aus: auf der verhältnismäßig kleinen Herrschaft Eisgrub gab es beispielsweise im Jahr 1855 mit fünf Beamten gleich viele Posten wie im Jahr 1845,[204] auf der Herrschaft Auřinowes verringerte sich der Personalstand im gleichen Zeitraum von acht auf fünf Personen.[205] Ein Teil der überzähligen Beamten wurde in den Staatsdienst übernommen, bei den Justiziaren war dies der Regelfall,[206] teilweise wurde der Beamtenstand auch durch Pensionierungen verringert. Die anderen Beamten, die ausschließlich mit öffentlichen Aufgaben betraut waren, wie die Steuereinnehmer und die Grundbuchsführer – letztere gab es aber ohnehin nur auf wenigen Herrschaften, da das Grundbuch meistens von anderen Beamten mitbetreut wurde –, fanden teilweise auch eine andere Anstellung in der Gutsverwaltung, da diese Posten genauso wie die anderen Beamten in den Cursus Honorum bzw. in das Rotationsprinzip des liechtensteinischen Beamtenapparats eingebunden waren und diese deshalb auch mit der Wirtschaftsführung vertraut waren.

Als Beispiel für die Karriereverläufe der Einnehmer, die sich im Grundsatz nicht von den anderen Beamten unterschieden, sei die Herrschaft Aussee angeführt: dort gab es zwischen 1800 und 1845 zwölf Personen, die das Steuereinnehmeramt bekleideten. Von diesen hatten fünf Personen vor ihrem Amtsantritt den Posten eines Wirtschaftsbereiters inne, zwei amtierten vorher als Grundbuchsführer, zwei waren vorher Forstschreiber, je einer war Amtsschreiber und Inspektionsrevident und einer hatte bereits einen Einnehmerposten inne. Nach ihrer Tätigkeit als Steuereinnehmer in Aussee wurden vier der Einnehmer zu Burggrafen befördert, drei wurden auf ein anderes Einnehmeramt versetzt, zwei wurden Kastner, je einer wurde Buchhalter und Rentmeister und einer ist im Amt verstorben.[207]

Eine entscheidende Änderung erfuhr das Tätigkeitsprofil der ab 1850 als Gutsverwalter bezeichneten früheren Amtmänner, denen vorher die öffentliche Verwaltung oblag und die sich nun vollständig der Wirtschaft widmen konnten. Dieser Übergang war aber nicht weiter problematisch, da auch bei den liechtensteinischen Herrschaften zutraf, was schon ein zeitgenössischer Beobachter im Vormärz konstatiert hatte, nämlich dass in Böhmen (im Gegensatz zu Niederösterreich) auf den Herrschaften *bis auf bedeutende Judicialgegenstände [...] alles*

[204] HAL Conduitelisten Eisgrub.
[205] HAL Conduitelisten Auřinowes.
[206] Vgl. z. B. den Justiziar der Herrschaft Auřinowes Ewald Hayek. HAL Conduitelisten Auřinowes, Beamte, Schreiber und Praktikanten 1849.
[207] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847, Aussee.

von Oekonomiebeamten besorget wird.[208] Wesentlich größer als bei den Beamten war der Rückgang beim Schreibpersonal. So gab es beispielsweise im Jahr 1845 auf der Herrschaft Eisgrub noch sechs Schreiber, im Jahr 1855 nur noch einen, auf der Herrschaft Auřinowes verringerte sich der Personalstand der Schreiber im gleichen Zeitraum von sieben Personen auf vier. Von diesen traten ebenfalls viele in den Staatsdienst über.[209]

Insgesamt kann man festhalten, dass die Anpassung des Personalstandes an die neuen Gegebenheiten erst mit einer gewissen Verzögerung einsetzte, dann aber dafür sehr massiv ausfiel. Die Verringerung des Personalstandes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die beim Gesinde noch wesentlich stärker ausgeprägt war als bei den Beamten, hing einerseits mit der Modernisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft, andererseits – dies dürfte der wichtigere Faktor gewesen sein – mit der zunehmenden Verpachtung der Meierhöfe zusammen. Im Jahr 1903 waren von den 182 Meierhöfen in liechtensteinischem Besitz 134 verpachtet und nur mehr 48 wurden in Eigenregie bewirtschaftet.[210] Ein anderer Faktor, der besonders die Beamtenposten betraf, war, dass die Verwaltungsstrukturen nicht mehr wie früher an Herrschaftsgrenzen gebunden waren und man deshalb im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts dazu überging, Gutsverwaltungen zusammenzulegen.[211] Längerfristige Vergleiche des Personalstandes der einzelnen Angestelltengruppen sind im 19. Jahrhundert nur bedingt aussagekräftig, da sich die Stellung und die Bezeichnung der verschiedenen Angestellten im Laufe der Zeit änderten. So erhielten die Amtsschreiber im Jahr 1857 den Beamtenstatus,[212] während die *mindere Dienerschaft* (Kanzleidiener, Tennensteher, Schaffer, Draben, Waldheger etc.), nicht aber das Gesinde (Knechte, Mägde etc.) seit der Hauptinstruktion 1838 in ein reguläres Arbeitsverhältnis mit eigenem Besoldungsschema überführt wurde.[213] Es soll aber trotz der nicht ganz eindeutigen Zuordnung die Entwicklung des Personalstandes im 19. Jahrhundert nicht vorenthalten werden: zwischen 1803

---

[208] Neuber, Gedrängte Uebersicht 12. Vgl. dazu die vielen Conduitelisten über die Herrschaftsbeamten in HAL, in denen sich nur ausgesprochen selten Amtsträger mit juristischen Studien finden.

[209] HAL Conduitelisten Eisgrub.

[210] Kraetzl, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz 1903 94. Die Zahlen beziehen sich auf alle liechtensteinischen Herrschaften.

[211] HAL H 5, Programm zur Einführung einiger Abänderungen in der Administration überhaupt und speziell durch Vereinigung mehrerer Gutskörper (19. Februar 1867). Vgl. auch Nr. 3536, Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (17. März 1867).

[212] HAL H 4, Nr. 5662, Circular wegen der Stellung der Amtsschreiber nach Zuerkennung des Beamtenstatus (19. Juni 1857).

[213] Hauptinstruktion § 109.

und 1903 verringerte sich die Zahl der Beamten von 141 auf 51, jene der Schreiber von 145 auf 61 und jene der Bedienten (Diener und Gesinde) von 1 966 auf 831.[214] Umgekehrt verlief die Entwicklung beim Forstpersonal: Im Jahr 1803 gab es in diesem Bereich 27 Beamte und zwei Schreiber, im Jahr 1903 sind unter dem Titel Administrationspersonal 42 Personen ausgewiesen. Das allgemeine Forstpersonal erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 386 auf 624.[215]

Die fürstliche Verwaltung war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im wesentlichen durch eine noch auf feudale Denkmuster zurückgehende paternalistische Grundtendenz geprägt. Einerseits wurde ein System der sozialen Absicherung geschaffen, andererseits gab es eine ausgeprägte soziale Disziplinierung der Amtsträger. So wurde unter anderem das Pensionssystem, das in seinen Anfängen auf die Regierungszeit des Fürsten Alois I. zurückgeht, wesentlich verbessert[216] – es umfasste seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch die Dienerschaft – und es wurde eine Abfertigung für Beamte und Diener eingeführt.[217] Um das *Los der auf den fürstlichen Gütern in Verwendung stehenden Arbeiter in Fällen der ursächlichen Verunglückung in der Arbeit, dauernden Siechthums oder hohen Alters eintretenden Erwerbsunfähigkeit nach Thunlichkeit zu mildern,* wurden für diese diverse soziale Unterstützungsmaßnahmen fixiert.[218] Für das Gesindepersonal wurden soziale Absicherungen bei Betriebsunfällen, bei Erkrankungen, bei Verabschiedung aus dem Dienst und für Hinterbliebene im Falle des

---

[214] Schematismus 1803 56-127; Kraetzl, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz 1903 92-94. Die Zahlen beziehen sich auf die Herrschaften in den böhmischen Ländern, 1903 sind auch Feldsberg und Rabensburg inbegriffen, die zusammen mit Eisgrub. bzw. Lundenburg verwaltet wurden. Im Schematismus von 1903 wurden Sekretäre, Adjunkten, Praktikanten und Kanzlisten zum Beamtenstand gerechnet, sie entsprechen in etwa den früheren Schreibern. Der Terminus «Bediente» wurde 1903 nicht mehr verwendet, hier angeführt sind die unter Diener bzw. Gesinde gelisteten Personen. Zusätzlich führt der Schematismus 1903 noch 357 ständige und 2597 nichtständige Taglöhner an. Die Zahl der Taglöhner im Jahr 1803 ist nicht bekannt.

[215] Im Schematismus 1803 sind die Revierjäger, die Unterjäger, die Waidjungen, die Waldheger und die Förster als Gruppe zusammengefasst. Im Jahr 1903 bestand das allgemeine Forstpersonal dem Betriebs- und technischen Hilfspersonal (Förster, Assistenten, Adjunkten), den Forstwarten, den Forstgehilfen, den Waldaufsehern und den Waldhegern. Es dürfte sich in etwa um den gleichen Personenkreis handeln.

[216] HAL H 1796, Nr. 7977, Circular: Pensionsnormale (5. Oktober 1872). Vgl. auch HAL H 1848, Nr. 2439, Circular wegen der Änderung des Pensionssystems (1. März 1891), mit dem eine dreimonatige Gehaltsfortzahlung des Aktiv- oder Rentenbezuges für die Hinterbliebenen beim Ableben eines Bediensteten (oder dessen Witwe) eingeführt wurde. Vgl. HAL H 1849, Z 9595 Pensionsnormale (20. Juli 1908), mit dem die Pensionsregelung an das staatliche Pensionsgesetz für Privatangestellte vom 16.12.1906 (RGBl Nr. 1 ex 1907) angeglichen wurde.

[217] HAL H 1796, Nr. 7977, Circular: Pensionsnormale (5. Oktober 1872) § 4.

[218] HAL H 1847, Nr. 4103, Circular wegen der sozialen Absicherung für Arbeiter (31. März 1889).

Ablebens geschaffen, die zwar ähnlich wie bei den Arbeitern, insbesondere was die Versorgung im Alter anbelangt, mehr den Charakter einer systematisierten Nothilfe als jenen einer umfassenderen Absicherung hatten, die aber nichtsdestotrotz wesentlich über die in der staatlichen Dienstbotenordnung vorgeschriebenen Regelungen hinausgingen.[219] Als weiteres Beispiel sei die Unterstützung für Krankheitskosten von *minderen Dienern* oder deren Angehörigen bei *ernsteren, längere Zeit andauernden und mit verhältnissmässig empfindlichen Kosten verbundenen Krankheiten* genannt.[220]

Die Beamten mussten auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Dienstkautionen hinterlegen, im Jahr 1865 wurde die Kautionspflicht auch auf die mit Kontrollaufgaben betrauten Adjunkten und Praktikanten ausgedehnt.[221] Für die meisten Beamten wurde die Kautionspflicht im Jahr 1907[222] aufgehoben, nur beim Führungspersonal bestand sie bis ins Jahr 1921. An Stelle der Kautionen mussten danach *alle mit der Approbation von Rechnungen betrauten als auch alle rechnungs- oder betriebsführenden Beamten* eine Haftungserklärung unterschreiben, nach der im Falle nachweislichen Verschuldens oder Vernachlässigung der Dienstobliegenheiten ihr Gehalt oder ihre Pension bis auf das Existenzminimum zur Schadenswiedergutmachung einbehalten werden konnte.[223]

Ebenso bis ins 20. Jahrhundert gab es die Verpflichtung, dass die Beamten im Falle einer beabsichtigen Hochzeit einen obrigkeitlichen Konsens einholen mussten. Jene Beamten, die aufgrund ihrer Rangklasse nicht heiratsberechtigt waren, bekamen die Heiratsbewilligung nur, wenn sie nachweisen konnten, dass die Braut eine entsprechende Mitgift oder einen garantierten jährlichen Zuschuss zur

---

[219] HAL H 1847, Nr. 4102, Circular wegen der sozialen Absicherung für das Gesinde (31. März 1889). In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass die in der Dienstbotenordnung festgelegte Absicherung im Krankheitsfall als unzulänglich anzusehen sei und dass bei anderen sozialen Notfällen überhaupt keine gesetzliche Regelung existiere. Vgl. auch HAL H 1847, Nr. 4101, Circular wegen der Zuteilung von Pauschalbeträgen an die Herrschaften für soziale Zwecke (31. März 1889).

[220] HAL H 1848, Nr. 8475, Circular wegen Unterstützung von minderen Dienern im Krankheitsfall (15. Juli 1892).

[221] HAL H 1800, Nr. 8991, Circular wegen der Kaution (07. Juni 1865); HAL H 1800, Circular wegen näherer Bestimmungen zur Kaution bei Adjunkten und Praktikanten (9. November 1865). Falls sich diese die Kaution von 200 fl nicht leisten konnten, sollten solange ihre Akzidenzien einbehalten werden, bis der Betrag erreicht war.

[222] HAL H 1849, Z 9322, Circular wegen Erlage von Dienstkautionen (20. Dezember 1906). Weiterhin kautionspflichtig waren unter anderem der Oberbuchhalter, der Hauptkassier, der Hauptkassakontrollor, der Kammerburggraf, die Ober- und Gutsverwalter, die Forstmeister, die Guts- und Forstmeister, die land- und forstwirtschaftlichen Rechnungsführer, die Verwalter und die Rechnungsführer von Betrieben etc. Vgl. auch HAL H 1849, Z 6470 (15. Juni 1907).

[223] HAL H 1850, Nr. 496, Circular wegen Aufhebung der Dienst- und Heiratskautionen (1. Jänner 1921).

Haushaltsführung erhielt. Da die gemachten Angaben häufig nicht zutrafen, was *kummervolle Existenzen* zur Folge hatte und sich negativ auf die Dienstausübung auswirkte, wurden im Jahr 1901 Heiratskautionen eingeführt. Alle Beamten mit einem Jahresgehalt unter 1 060 fl mussten für die Erteilung einer Heiratsbewilligung beim fürstlichen Privatdepositenamt eine Kaution hinterlegen, die mit 4 % verzinst wurde. Im Gegensatz zur Dienstkaution wurde sie aber nach einem Jahr zurückerstattet. Die Höhe der Kaution war nach dem Einkommen bemessen und stieg mit abfallendem Rang.[224] Mit der Aufhebung der Dienstkautionen im Jahr 1921 wurden auch die Heiratskautionen abgestellt. Eine beabsichtigte Verehelichung musste nun nur mehr bei der vorgesetzten Stelle angezeigt werden.[225]

Die vom neu gegründeten tschechoslowakischen Staat durchgeführte Bodenreform nach 1919, durch die dem Fürstenhaus bis 1945 rund die Hälfte des Besitzes in der Tschechoslowakei verloren ging,[226] hatte grundlegende Änderungen in der Verwaltung zur Folge. Zunächst ging es darum, in der Tschechoslowakei einen zentralen Behördenapparat aufzubauen, wobei hier auch Druck von der Regierung ausgeübt wurde. Den Kontakt mit den tschechischen Behörden in dieser Sache hielt Fürst Eduard, der mit dem Ackerbauminister Prašek, mit dem er eine durchaus gute Gesprächsbasis gehabt zu haben scheint, über die Tätigkeit des für die liechtensteinischen Besitzungen eingesetzten Sequesters Filipp und über die Postenbesetzung in der neu einzurichtenden Zentralkanzlei verhandelte.[227] Nur schwer einzuordnen ist ein Telegramm vom 22. Juni 1919, in dem *die versammelten Delegierten sämmtlicher* Güter *[...] gegen jede Ernennung eines Chefs der zu errichtende(n) Zentrale im cechoslowakischen Staate ohne Zustimmung des Verbandes* protestierten, die eingeforderten Mitspracherechte der *versammelten Delegierten* wurden jedenfalls ignoriert, da der neue Zentraldirektor Franz Krešl, der als Tscheche galt, auf Basis von Sondierungen des Fürsten Eduard ausgewählt

[224] HAL H 1849, Nr. 1140, Circular wegen der Einführung der Heiratskautionen (15. Februar 1901). Die Kaution berechnete sich folgendermaßen: Das Jahreseinkommen und die Einkünfte aus der 4%igen Verzinsung mussten zusammen einen Betrag von 1 060 fl ausmachen, was bei den Rängen mit niedrigem Einkommen exorbitant hohe Kautionen ergab. Im Zirkular sind für diverse Beamten Kautionen zwischen 3 000 fl und 12 000 fl angegeben.

[225] HAL H 1850, Nr. 496, Circular wegen Aufhebung der Dienst- und Heiratskautionen (1. Jänner 1921).

[226] HAL, Besitzverhältnisse des regierenden Fürsten von Liechtenstein 1900–1945 (Manuskript), Summarium. Vom Gesamtbesitz von 155 575 ha im Jahr 1914 gingen bis 1945 82 850 ha oder 53,25 % verloren, sodass der dortige Grundbesitz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nur mehr rund 72 725 ha ausmachte.

[227] HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über seinen Besuch beim Ackerbauminister Prašek (6. Juli 1919).

wurde.[228] Ihm zur Seite gestellt wurde Dr. Viktor Kaplan, der mit den juristischen Angelegenheiten betraut wurde, wobei die beiden, wie es auch bisher bei der Hofkanzlei üblich gewesen war, im Sinne des Vieraugenprinzips mit einer Kollektivvollmacht ausgestattet wurden.[229] Die neue Zentraldirektion in Prag nahm am 1. Oktober 1919 ihre Tätigkeit auf.[230] Damit eine einheitliche Vorgehensweise der Prager Zentralkanzlei und der Wiener Hofkanzlei gesichert war, mussten diese *in allen Fällen, in welchen es sich [...] um Fragen prinzipieller Natur, insbesondere der Souveränität, Neutralität, der Vermögensabgabe, des Pensionsfondes, der Dienstordnung, der Regelung der Gehälter und Bezüge etc. handelt*, mindestens alle drei Monate abwechselnd in Prag und Wien zu gemeinsamen Konferenzen zusammentreten. Zu diesen Konferenzen wurden auch die Mitglieder des fürstlichen Hauses eingeladen, die auch ein Stimmrecht hatten und von denen eines den Vorsitz führte.[231] Im Jahr 1922 wurde die Führung der Hauptkassaagenden provisorisch der Zentralbuchhaltung in Butschowitz übertragen, in Wien verblieb nur eine fürstliche Zahlstelle.[232] Bei der Verlegung der Hauptkassa dürften neben praktischen Aspekten auch währungstechnische Überlegungen eine Rolle gespielt haben, da die österreichische Krone im Gegensatz zur tschechischen völlig im Absturz begriffen war.

Im Jahr 1924 wurde die Zentralverwaltung dann völlig umgestaltet. Für die Besitzungen in der Tschechoslowakei wurde mit der *fürstlich Liechtenstein'schen Zentraldirektion in Olmütz* eine übergeordnete Verwaltungsstelle eingerichtet. Die frühere Zentralforstdirektion in Olmütz wurde aufgelöst und zu einer forstwirtschaftlichen Abteilung für den Forstbesitz in Österreich umgewandelt. Die

---

[228] HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über die Verhandlungen mit Franz Krešl und Viktor Kaplan (6. Juli 1919). Er schrieb über diesen: *Krešl selbst spricht vollkommen deutsch, obwohl er als Čeche anerkannt ist. Er hat zwei Söhne von denen der eine die Hochschule für Bodenkultur in Wien besucht, der andere die Anstalt Liebwerda, beide Söhne sind entschieden deutsch und wollen es bleiben*. Vgl. auch HAL H 5, Konzept des Dienstvertrages mit Franz Krešl (Juli 1919).

[229] HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über die Verhandlungen mit Franz Krešl und Viktor Kaplan (6. Juli 1919); HAL H 5, Konzept des Dienstvertrages mit Viktor Kaplan (Juli 1919). Siehe auch HAL H 1850, Präs. Nr. 147, Ergänzende Verfügungen anlässlich Ausgabe der Vollmachten an die Zentraldirektion in Prag (6. März 1920). Die Vollmacht beschränkte sich auf Verfügungen mit einem Wert von maximal 50 000 Kronen und einer Gesamtsumme pro Jahr von 250 000 Kronen.

[230] HAL H 5, Nr. 10738 Circulare wegen Einrichtung einer Zentraldirektion am 1. Oktober 1919 für die Güter in der Tschechoslowakei (15. September 1919). Vgl. HAL H 5, Konzept einer Instruktion für die fürstliche Zentralkanzlei in Prag (1919).

[231] HAL H 1850, Präs. Nr. 147, Ergänzende Verfügungen anlässlich Ausgabe der Vollmachten an die Zentraldirektion in Prag (6. März 1920).

[232] HAL H 1850, Z 168, Instruktion für die provisorische Führung der Hauptkassa-Agenden durch die fürstliche Zentralbuchhaltung in Butschowitz (24. April 1922).

Zentralbuchhaltung und die Hauptkassa in Butschowitz wurden ebenfalls aufgelassen und in die neue Zentraldirektion integriert. Außerdem wurde die frühere Zentralbaudirektion durch zwei Baureferate bei den beiden Zentralstellen in Olmütz und Wien ersetzt.[233] Die Wiener Kanzlei verlor nach 1924 weitgehend an Bedeutung und wurde mit 1. Jänner 1933 als Behörde aufgelöst. In Wien verblieben lediglich eine Kanzleiabteilung, eine Zahlstelle der Hauptkassa, ein Bau- und ein Kunstreferat, die allesamt der Zentraldirektion in Olmütz unterstellt wurden.[234] Mit der Enteignung der fürstlichen Besitzungen im Jahr 1948 fand schließlich auch die Olmützer Zentraldirektion ihr Ende.

Eine Berechnung der Veränderung des Personalstandes durch die Bodenreform birgt erhebliche Schwierigkeiten, da sich einerseits die Verwaltungseinheiten änderten – so gab es mährische Güter, die zusammen mit österreichischen verwaltet wurden –, andrerseits wurden die Angestellten in den vorhandenen Quellen nach unterschiedlichen Kriterien erfasst, weshalb die folgenden Zahlen nur mit Vorbehalt zu betrachten sind:[235] Im Jahr 1914 gab es auf den Gütern in den böhmischen Ländern 255 Personen, die als Beamte oder Diener tätig waren,[236] im Jahr 1927 sind nur noch 47 Personen mit landwirtschaftlicher Tätigkeit ausgewiesen. Besonders auffällig ist die Situation in Böhmen, wo es 1927 überhaupt nur mehr eine in der Landwirtschaft tätige Person, nämlich den Gutsvorstand von Landskron, gab. In der Forstwirtschaft gab es 1914 679 Beschäftigte, im Jahr 1927 waren es 501. Bei aller Ungenauigkeit der Zahlen spiegelt sich hier eindeutig die Tatsache wieder, dass in der ersten Phase der Bodenreform die mit großen landwirtschaftlichen Flächen ausgestatteten Güter um Prag enteignet wurden. Der Schematismus des Jahres 1937 weist insgesamt nur mehr zwölf Personen in der landwirtschaft-

[233] HAL H 1850, Nr. 2071, Circular wegen dem Beginn der Amtstätigkeit der Zentraldirektion in Olmütz (13. September 1924).

[234] HAL H 1850, Nr. 7953, Circular wegen Auflassung der Zentralkanzlei in Wien (14. Dezember 1932); HAL H 1850, Nr. 1204, Nachtrag zum Circular 7953 vom 14. Dezember 1932 (1. Februar 1933).

[235] Kraetzl, Güterbesitz (1914); Schematismus 1927. Es sollen hier nur einige Schwierigkeiten angedeutet werden: Der Schematismus von 1914 weist die Angestellten nach den Gruppen Beamte, Diener, Gesinde, ständige und nicht ständige Taglöhner aus. Der Schematismus 1927 listet die einzelnen Amtsträger namentlich mit ihrer Berufsbezeichnung auf, wobei hier auch Bedienstete wie die Arbeiter der Holzwarenfabrik Lundenburg oder das Schlosspersonal in Eisgrub angeführt sind, die in der Aufstellung von 1914 nicht enthalten sind, während hier umgekehrt das Gesinde und die Taglöhner fehlen. Da sich in vielen Fällen auch die Amtsbezeichnung änderte, musste in einzelnen Fällen auf Basis einer subjektiven Einschätzung entschieden werden, ob eine Person für den Personalstandsvergleich zu zählen ist.

[236] Inklusive der Herrschaften Eisgrub und Rabensburg, die im Jahr 1914 zusammen mit Feldsberg und Lundenburg verwaltet wurden. Feldsberg fiel 1919 an die Tschechoslowakei.

lichen Verwaltung aus, die alle bei der Gutsverwaltung Feldsberg tätig waren.[237] Außerdem gab es nur mehr 128 Personen in der Forstwirtschaft. Da hier wiederum andere Kriterien für die Aufnahme in den Schematismus angewandt wurden – so fehlt das gesamte Hilfspersonal der Forstwirtschaft – können diese Zahlen nicht eins zu eins mit jenen von 1927 verglichen werden. Die Tendenz, dass sich in den 1930er Jahren auch die Anzahl des Forstpersonals stark verringerte, lässt sich angesichts des enormen Rückganges aber zweifellos ableiten.

Zusammenfassung

Die Grundlagen für das liechtensteinische Verwaltungssystem wurden bereits im 17. Jahrhundert durch die Fürsten Karl, Gundaker und Maximilian gelegt. Mit der Konstituierung der Hofkanzlei als oberster Behörde, der Verankerung der Buchhalterei als Revisionsstelle und der Einrichtung der Oberamtmänner als Zwischeninstanz zwischen Zentrale und Herrschaften wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein System etabliert, das mit Ausnahme der Mittelinstanz, die unter Fürst Johann I. abgeschafft, später aber wieder eingeführt wurde, bis ins 20. Jahrhundert Bestand hatte. Außergewöhnlich in der liechtensteinischen Verwaltung war die zwischen 1763 und 1786 andauernde Administration der Verwaltung durch Franz Johann Graf von Chorinsky, die in wirtschaftlicher Hinsicht wenig erfolgreich war, da in dieser Zeit die Buchhalterei mit der Wirtschaftsführung betraut war, ohne dass sie die dafür nötigen Personalressourcen und fachlichen Kompetenzen hatte. Auch die Kanzlei sank in dieser Zeit wieder zu einem Sekretariat des Fürsten ab. Nachdem Fürst Alois I. wieder selbst die Regierungsgeschäfte übernommen hatte, setzte ein regelrechter Reformschub ein, der unter anderem die Wirtschaft, das Pensionssystem und die Kanzleiorganisation umfasste. In seiner Regierungszeit wurde auch das Kollegialitätsprinzip in der Kanzlei eingeführt. Die Regierungszeit Fürst Johanns I. war einerseits durch die landwirtschaftlichen Reformen, andererseits durch eine Verdichtung des Verwaltungshandelns und durch eine starke Zentralisierung geprägt. Letztere wurde unter Fürst Alois II. wieder teilweise rückgängig gemacht, da die Kanzlei dem dadurch entstandenen Arbeitsanfall nicht mehr gewachsen war. Die bedeutendste Maßnahme des Fürsten Alois war der Erlass einer Hauptinstruktion im Jahr 1838, die erstmals das Gesamtgefüge der fürstlichen Verwaltung regelte. Mit der Aufhebung der Grund-

[237] Die hier angeführten Angestellten im Bauvoluptuare, in der Gartendirektion und in der Pflanzenzuchtstation wurden zwecks Vergleichbarkeit nicht mitgerechnet.

herrschaft in den Jahren 1848/49 fielen die öffentlichen Verwaltungsaufgaben weg. Seit den theresianischen Reformen waren die Herrschaften zunehmend zu einer untersten Instanz der Staatsverwaltung mutiert, eine Entwicklung, die unter Joseph II. vor allem durch die Einführung der Justiziare, mit der auch eine Normierung der Aufgaben der anderen mit öffentlichen Aufgaben betrauten Herrschaftsbeamten einherging, ihren Abschluss fand. Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung nach der Grundentlastung setzte ein massiver Personalrückgang ein, der auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, unter anderem auf die Modernisierung der landwirtschaftlichen Produktion, auf den starken Rückgang der Eigenbewirtschaftung zugunsten der Verpachtung von Produktionseinheiten und auf die Zusammenlegung von Verwaltungsstrukturen. Mit dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie und der Gründung der Nachfolgestaaten war die liechtensteinische Verwaltung, die jahrhundertelang über die Grenzen der Kronländer hinweg agiert hatte, mit einer neuen Situation konfrontiert. Zunächst wurde eine Zentraldirektion in Prag eingerichtet, im Jahr 1924 wurde diese nach Olmütz verlegt, wo auch die anderen Behörden wie die Buchhalterei und die Hauptkassa konzentriert wurden. Die Wiener Hofkanzlei, die seit dem 18. Jahrhundert die Verwaltung geleitet hatte, verlor dadurch weitgehend an Bedeutung, bis sie im Jahr 1933 endgültig aufgelöst wurde. Nachdem bereits durch die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit rund die Hälfte des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes in der Tschechoslowakei enteignet wurde, folgte im Jahr 1948 die endgültige Konfiskation durch das kommunistische Regime, mit der auch das Ende der fürstlichen Güterverwaltung besiegelt war.

II

Das Liechtenstein Museum im 20. Jahrhundert

Johann Kräftner

«Ohne eigentlicher Kunstkenner zu sein, besaß der Fürst doch viel Sinn und Verständnis für Kunst und er vermehrte die Bildergalerie, welche er 1807 aus dem damals vermieteten Majoratsgebäude in der Bankgasse in das gleicherweise vom Fürsten Hans Adam (1692–1732) [sic] erbaute Gartenpalais der Rossau hinüber führen liess, in außerordentlicher Weise.»[1] Mit diesem Satz erwähnt der Biograph von Fürst Johann I., Oskar Criste, ganz lakonisch eine von dessen vielleicht wichtigsten, in jedem Fall aber nachhaltigsten Entscheidungen: den Transfer der im zweiten Piano Nobile der Bankgasse präsentierten Objekte der Fideikommisssammlung des Regierenden Fürsten von Liechtenstein in das schon lange ungenutzte und fremdvermietete Gartenpalais in der Rossau. Die Entscheidung war die, der schon längst aus allen Nähten platzenden Galerie in der Bankgasse in der Rossau mehr Platz zu geben und dort noch mehr der Sammlungen als schon zuvor in der Bankgasse zusammenzuführen. Fürst Johann war auch ein aufgeklärter Fürst, der ganz prinzipiell am Sammeln, an der Bewahrung, aber auch der Erschliessung des Bewahrten für das Publikum interessiert war. So verweist Criste auch auf sein Interesse für Phänomene der Natur: «Eine besondere Vorliebe hegte Fürst Johannes für seine von ihm angelegte bedeutende Mineraliensammlung, welche er zu Wien in der Nähe seiner Wohnung hatte, um stets freie Augenblicke ihr widmen zu können.»[2] So gab es schlussendlich im Galeriegebäude der Rossau im Erdgeschoss auch eine Mineraliensammlung, ganz den Motti entsprechend, die er in feuervergoldeten Lettern auf den Marmortafeln über dem unter seiner Regentschaft durch Architekt Josef Kornhäusel 1814 wieder errichteten Eingangsportal zum Areal des fürstlichen Gartenpalais hatte anbringen lassen.

Die Entscheidung zu einer neuen Nutzung des ehemaligen Sommerpalais fällt auch mit ersten Überlegungen zur weiteren Nutzung des Majoratshauses in der Bankgasse zusammen, das zu diesem Zeitpunkt von der Familie ebenfalls nicht mehr bewohnt und an Mieter weitergegeben worden war. Liubov Savins-

[1] Oskar Criste, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein, Wien 1905, S. 170 f.
[2] Criste, S. 170.

kaya[3] konnte nachweisen, dass dort der damalige russische Botschafter in Wien, Dmitry Pavlovitsch Tatishchev, eine Sammlung von Biedermeierbildern zusammentrug, die sich heute zum Teil in Moskau befinden. 1807 wurde auch begonnen, die Deckengemälde des Antonio Bellucci aus dem Stadtpalais in die Rossau zu transferieren, mit denen man freie Plätze im dortigen Piano Nobile auffüllte – Marcantonio Franceschini hatte seine Ausstattung niemals vollendet – und den Rest bunt gewürfelt über das Mezzaningeschoss und auch die beiden symmetrischen Treppenhäuser verteilte; ein kleiner Bestand landete in den Depots.

Um aus dem luftigen Gartenpalais ein Museum machen zu können, scheute man auch nicht vor einschneidenden Eingriffen zurück: So wurden in den bis dahin lichtdurchfluteten Ecksälen, die sich wie Kanzeln in den leeren Raum vorschoben, wahrscheinlich unter der Leitung von Joseph Hardtmuth von den sechs ursprünglich vorhandenen Fenstern vier einfach zugemauert; bei der Restaurierung 2000 konnte ich dort sogar noch die originalen barocken Fensterstöcke und Fensterflügel vorfinden, gefasst von dunkelgrünen Spaletten. Einschneidende Veränderungen erfuhren auch der Herkulessaal und die zur Nordseite des Gebäudes hin anschliessende Galerie, die im Erdgeschoss ursprünglich durch fünf Öffnungen miteinander verbunden waren, durch die der Herkulessaal auch von der Nordseite belichtet worden war; dasselbe geschah im oberen Teil der Wand, wo die fünf Öffnungen in die Säle des Mezzanins ebenfalls verschlossen worden sind (Abb. 1). Somit verlor der Herkulessaal die Symmetrie seiner gleich gestalteten Längswände, die gesamte Oberfläche einschliesslich der heute nur mehr durch Aquarelle dokumentierten Malereien Pozzos wurde in einheitlichem Grau überstrichen, um so einen dem Geschmack der Zeit adäquaten klassizistischen Gesamteindruck zu erzeugen. Alle diese Massnahmen sollten die Hängefläche vergrössern, die in dem Gebäude sonst sehr bescheiden gewesen wäre; auch der Decius Mus-Zyklus des Peter Paul Rubens hätte ohne diese «Vergewaltigung» des barocken Palais nicht gehängt werden können. Hardtmuth ging an diesem Bau offensichtlich genauso pragmatisch und rücksichtslos ans Werk wie beispielsweise auch beim Juwel des Rokokoschlösschens in Wilfersdorf, wo von einem Vierkanter mit seinem beeindruckenden Vorwerk nur mehr ein Flügel stehen geblieben ist, der in seinem Inneren ebenfalls gnadenlos «entkernt» wurde. Die Böden des Piano Nobile, «Märbelstein» aus Kehlheim, wie es in den Originalrechnungen heisst, blieben nur im Herkulessaal erhalten, in den Galeriesälen legte Hardtmuth einen Parkettboden aus massiven Nussbaumhölzern. Auf

[3] Liubov Sawinskaya, Viennese Biedermeier in the context of relations between Russia and Austria, S. 47 f., in: Johann Kräftner, Biedermeier from the Collections of the Prince of Liechtenstein, Moskau 2009.

Abb. 1: Blick in den Herkulessaal im Gartenpalais Liechtenstein, im Vordergrund Abgüsse nach klassischen Skulpturen aus dem Atelier von Canova, Foto, Mitte 19. Jahrhundert (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

einem der Parkette hat sich ein im Zuge der Restaurierung wieder aufgetauchtes Datum von 179(3?) erhalten, das beweist, dass man sich mit dem Umbau und der Verwandlung des Objekts zum Galeriegebäude vielleicht schon zu dieser Zeit beschäftigte und auch schon erste Schritte setzte.

Die ersten archivalischen Quellen zu diesen Vorgängen stammen aus dem Jahr 1804, als über Antonio Canova in Rom 11 Gipsabgüsse nach klassischen Skulpturen und einige nach Werken Canovas bestellt und auch erworben wurden, die für die Ausstattung «eines Museums im Rossauer Garten» bestimmt waren. Mit einem Brief vom 26. 9. 1804 erhält Canova den Auftrag, die «Abdrücke» für den Fürsten zu «besorgen», wofür ihm über den Bankier Carlo Ricci der Betrag von 1 000 fl. angewiesen wurde.

Wie sprunghaft die Entscheidungen in der Geschichte des Musuems, oder der Galerie, wie es zu diesem Zeitpunkt noch genannt wird, gewesen sind, mögen die nächsten Schritte paradigmatisch aufzeigen. In einem Vortrag der Hofkanzlei vom 3. Mai 1805 an Fürst Johann I. (sein wesentlich älterer Bruder und Vorgänger Fürst Alois I. war im März verstorben) wird folgende Empfehlung ausgespro-

chen: «Da die vollkommene Herstellung dieses Museums über 60 000 fl. zu stehen kommen dürfte, so sind wir der Meinung, E. D. im Fall der Abgehung hievon zu verwilligen, dass die bereits angekaufte Abdrücke so gut als möglich wieder verkauft werden, und wir hoffen hieraus doch so viel zu lösen, damit hievon nicht nur die bereits gemachten Packkosten bezahlet, sondern auch das dem Canova und dem Ricci für ihre gehabte Mühe gebührende Regal wo nicht ganz, so doch zum Theil bestritten werden könnten». Die bis dahin aufgelaufenen Kosten betrafen die 15 Statuen zu 468 Scudi (936 fl.) sowie bereits entstandene Verpackungskosten von 200 fl. Zu erwartende Frachtgebühr von Rom bis Ancona werden mit ca. 4 220 fl. beziffert, «von Ancona bis Triest wird der Frachtlohn keine grosse Summe ausmachen, dagegen von Triest bis hieher sehr bedeutend ausfallen», heisst es weiter. Der Fürst schließt sich schliesslich diesem Vortrag an und Canova und Ricci werden ersucht, die «bereits erkauften Statuenabdrücke so gut als möglich wieder zu verkaufen.»[4]

Zu diesem Verkauf ist es dann offenbar doch nicht gekommen, zeigen doch mehrere Fotos des Herkulessaals, von den frühesten Dokumenten noch mit seiner klassizistischen Umgestaltung bis zu späteren aus dem Ende des 19. Jahrhunderts, offenbar mehrere dieser Abgüsse.

Ein nächstes Dokument betrifft die Ernennung des Galeriedirektors: Am 13. 1. 1806 ergeht an den Kammermaler Josef Anton Bauer, den dritten der berühmten drei Bauer-Brüder, die Mitteilung der «Anvertrauung S. D. Bildergalerie» nach dem Tod des bisherigen Galerieinspektors Johann Dallinger. Bauer ist neben der Bildergalerie auch für die Kupferstichsammlung verantwortlich und soll das Quartier Dallingers in dem fürstlichen Haus in der Vorderen Schenkenstrasse (heute Bankgasse) als Dienstwohnung beziehen.

Am 15. 8. 1807 erhält der Galeriegehilfe Dallinger d. J. eine positive Antwort auf seine Bitte, ihm sein Jahresgehalt von 300 fl. vorzuschießen. Als Begründung werden die Arbeiten im Zusammenhang mit der Galerieübersiedlung angegeben: «Die häufigen und anstrengenden Arbeiten für die zu übersetzende Galerie entblößen ihn auf ein ganzes Jahr vom Nebenverdienste. Für einen solchen Fall ist seine Besoldung nicht hinreichend, überdies vermehren sich seine Auslagen für dieses Jahr, da er aus der Stadt in die Rossau überziehen und die Kosten dafür tragen muss …». Dallinger erhält nicht nur den gewünschten Vorschuss, sondern auch eine Gehaltszulage von 150 fl. Er soll sich bei allen bei Galerie und Kupferstichkabinett «vorfallenden Arbeiten fleißig und getreu gebrauchen lassen».

[4] HAL, Hofkanzlei, R–7/35.

Am 19. 10. 1808 schliesslich ergeht an den Galerieinspektor Bauer folgender Befehl: «Nachdem mit 1. Mai d. J. die Übersetzung und Einrichtung der Gallerie vollendet hätte sein sollen, solche aber bis heute noch nicht geordnet ist, so befehlen wir, daß bis 15. November unter seiner Verantwortung die Gallerie bestehen solle».[5]

Die ganzen Arbeiten haben dann nach den ersten Übersiedlungen der Bilder offenbar etwa drei Jahre in Anspruch genommen, sodass die Galerie ab 1810 erstmals auch zahlendem Publikum geöffnet werden konnte.

Über die Ersthängung wissen wir sehr genau Bescheid, weil Joseph Bauer 1815 eine Serie von Hängeplänen fertigte, die den Zustand der Galerie zu diesem Zeitpunkt festhielt. In diese Pläne wurden dann Schicht für Schicht alle Umhängungen der folgenden Jahrzehnte durch Überklebungen fixiert, sodass wir nach schichtengenauer Ablösung der Überklebungen und deren genauer Dokumentation heute die Hängungen genau nachvollziehen können. Dabei helfen auch die verschiedenen Galerieführer und Guidebooks, die uns zusätzliche, sehr präzise Informationen bieten.

Aus diesen Führern können wir auch erfahren, dass diese Hängungen, anfänglich immer von Malern wie Dallinger von Dalling, Bauer oder später Friedrich von Amerling konzipiert, nicht nur immer das Entzücken der Besucher erweckten. Gustav Friedrich Waagen kann in seinem 1866 erschienen Wien-Führer kritische Bemerkungen nicht unterlassen, wenn er schreibt: «Ihm (Fürst Johann I.) gebührt auch das grosse Verdienst diese Kunstschätze zuerst in der liberalsten Weise dem Publicum zugänglich gemacht zu haben. In dem löblichen Bestreben die Gallerie möglichst, namentlich in der, bis dahin schwach vertretenen italienischen Schule zu vervollständigen, machte dieser Herr eine grosse Zahl von Ankäufen, welche der Besucher der Gallerie durch die daran angebrachten Namenschiffre J. L. leicht erkennen kann. Obwohl es ihm gelungen ist noch einzelne recht gute Bilder zu erwerben, überzeugt sich doch der Kunstfreund mit lebhaftem Bedauern, dass der Herr in den meisten Fällen nicht wohl berathen gewesen ist, so dass die Bilder den ihnen beigelegten Namen der Meister in keiner Weise entsprechen. Bei der grossen Zahl solcher Bilder habe ich mich nur dann auf deren Besprechung einlassen können, wenn bei sehr bedeutenden Meistern sich das Original eines Bildes leicht nachweisen liess, oder das Bild abgesehen von der irrigen Benennung, einen nahmhaften Kunstwerth besitzt. Alle übrigen, z. B. die sogenannte heilige Familie von Raphael, habe ich mit Stillschweigen übergangen. Wird nun der Eindruck der Gallerie durch die Beimengung einer so grossen Menge unechter und geringer Bilder ungemein geschwächt, so sind noch verschiedene andere Umstände vorhanden,

[5] HAL, Hofkanzlei, H–7/61.

welche dem Kunstfreunde den Genuss erschweren oder verkümmern. ... In der That steht die Erscheinung einzig da, dass es nie einem der Besitzer einer so höchst bedeutenden Sammlung eingefallen ist, einen Catalog derselben drucken zu lassen, während doch sonst der kleinste Sammler ein Solches als Bedürfnis ansieht. ... Während in den stattlichen Sälen des ersten Stockwerkes die Mehrzahl der Bilder gut beleuchtet und die verschiedenen Schulen voneinander gesondert sind, so ist in den vierzehn Zimmern das 2. Stockwerks das Licht nicht nur allein sehr unzulänglich und hängen manche Bilder so dunkel, dass man sie durchaus nicht sehen kann, sondern wachsen in einigen Zimmern die Schulen wild durcheinander.»[6] Waagens Kritik lässt sich leicht nachvollziehen, im Aquarell des Baron Raimund von Stillfried-Rathenitz, das um 1900 an der grossen Wende Wiens in eine neue Zeit entstanden ist, ist die Grosse Galerie mit dem Decius Mus Zyklus von Rubens noch immer in jenes tiefe Grün getaucht, in das Hardtmuth dem Befund bei der Restaurierung 2000 nach zu schliessen alle Räume getaucht hatte. Auch waren die Räume durch die Vermauerung der Fenster ihrer ursprünglich genialen Lichtsituation vollkommen beraubt worden, ohne diese Massnahmen wäre ein Hängen der Bilder unmöglich gewesen. Sehen wir uns dieses Aquarell und die fast gleichzeitig von Stillfried – er war eigentlich Fotograf – gemachten und jüngst entdeckten Fotos der einzelnen Säle und der Wandansichten an, bekommt man – zumindest auf den Fotos (Abb. 2) – die Platzangst ob der Dichte des Dargebotenen. Gleichzeitig waren die Räume durch das Schliessen der Fenster sehr dunkel, vielleicht hängen damit die im Führer von 1866 angekündigten Öffnungszeiten, täglich von 9–4 Uhr, zusammen.

Dieses Bild entspricht durchaus auch noch dem Zustand nach den Korrekturen durch Wilhelm von Bode, dessen Credo die Vereinigung aller Kunstsparten und ihre gemeinsame Präsentation im historischen wie auch inhaltlichen Kontext gewesen war. Immerhin wurde dem Kritikpunkt eines fehlenden Kataloges bald Rechnung getragen, 1873 erschien Jakob Falkes Katalog, dessen Einleitung mit dem Satz beginnt: «Seit fast hundert Jahren hat die Liechtenstein-Galerie keinen Katalog gehabt. Wir glauben darum einem oft geäusserten Wunsche entgegenzukommen, wenn wir dieses Verzeichniss schon jetzt veröffentlichen, so sehr es wohl noch der Verbesserung und der Nachsicht bedarf.» Auch auf das Thema fragwürdiger und falscher Zuschreibungen geht er in diesem Vorwort ein, wenn er schreibt: «Wer mit der Liechtenstein-Galerie vertraut ist, der wird in diesem Verzeichniss viele Namen verändert finden; bei anderen dürfte die Veränderung nicht weniger nothwendig sein; wir zogen es aber vor, im Falle, wo wir nicht sicher

[6] G. F. Waagen, Die vornehmsten Kunstdenkmäler in Wien, Wien 1866, 258 ff.

Abb. 2: Raimund von Stillfried (Komotau 1839 – 1911 Wien), Fürstlich Liechtenstein'sche Gemäldegalerie, Saal II, Italienische Schulen, Foto, 1885. (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

waren, einstweilen den hergebrachten Namen des fideicommissarischen Inventars zu behalten oder ein Fragezeichen hinzuzufügen, als einen ebenfalls zweifelhaften Namen an die Stelle zu setzen.»[7] Falke spricht damit ein Problem an, das die Galerie bis heute beschäftigt, die wissenschaftliche Aufarbeitung der Werke. Noch immer beherbergen die Fürstlichen Sammlungen viele Werke, wo diese Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat, im Zuge von Ausstellungen beziehungsweise Restaurierungen wird diese Arbeit in kleinen Schritten geleistet, für ganze Sammlungsblöcke, wie beispielsweise die Ostasiatika der Sammlung, im Rahmen von Forschungsaufträgen abgedeckt. Am Ende seines Vorwortes schneidet Falke auch noch zwei grundsätzliche Probleme an: Wenn er schreibt, «Einige Bilder sind mit einem Stern vor der Nummer bezeichnet: es sind diejenigen, auf welche die Aufmerksamkeit des eilenden Publikums mehr hingelenkt wird, um das Suchen in der Menge zu ersparen», weist er eigentlich nur darauf hin, dass die Hängung in

[7] Jakob von Falke, Katalog der Fürstlich Liechtensteinischen Bilder-Galerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien, Wien 1873, Vorwort (ausserhalb der Paginierung).

der Galerie und die Dichte der Bilder eine wirkliche Auseinandersetzung mit dem Material noch immer unmöglich gemacht haben. Auf den Umstand bald zu erwartender Korrekturen der Präsentation verweist er im abschliessenden Satz: «Andere Bilder führen ein Kreuz: sie dürften als minder würdig bei einer späteren gründlichen Umänderung entfernt werden». Man sieht also, dass der ganze Erneuerungsprozess sehr evolutionär und nicht als wirklich revolutionärer Eingriff erfolgt ist.

Im nächsten Katalog, 1885 erschienen, konnte diese angekündigte Säuberung bereits ihren Niederschlag finden, er umfasst weniger Objekte: «Dies rührt daher, weil gewisse Bilder, die schon im früheren Kataloge als unwürdig und zum Ausschuss bestimmt mit einem † versehen waren, nunmehr wirklich und definitiv aus der Galerie entfernt worden sind», schreibt Falke in diesem Vorwort.[8]

In der Beschreibung des Katalogs von Wilhelm Suida, gedruckt 1904,[9] festigt sich das Bild, das wir uns sonst nur aus den wenige Jahre zuvor entstandenen Abbildungen machen können. Er verweist auf die unter Bodes Beihilfe durch Fürst Johann II. gemachten Anstrengungen, die Galerie neu zu ordnen und zu bereichern, aber streift auch die Schwierigkeiten mit diversen Zuschreibungen: «Unermüdlich ist auch der jetzt regierende Fürst Johann für die Erweiterung seiner Galerie tätig, die als Privatsammlung ihresgleichen nicht hat. Ein Katalog existiert gegenwärtig für die Sammlung nicht, da ein älteres Verzeichnis von O. Falke veraltet und im Buchhandel vergriffen ist. Wohl aber hat Wilhelm Bode in einer Reihe von Studien über die Galerie, zuerst in den Graphischen Künsten publiziert, die Hauptwerke besprochen und damit den festen wissenschaftlichen Grund geschaffen, auf den jeder Studierende zurückzugreifen hat.»[10] Raffaels Porträt eines jungen Mannes ist noch als Francesco Francia verzeichnet: «Ein ganz herrliches Original dieses Meisters (Francia), das ehemals Raffaels Namen trug, ist dagegen das Porträt eines bartlosen Mannes mit roter Mütze vor zarter Flusslandschaft»[11] meint Suida zu diesem Bild.

Darauf, dass in dieser Zeit die Galerie gut besucht war und bezüglich der Besucherzahlen sogar die Konkurrenz zu den im neuen Kunsthistorischen Museum konzentrierten kaiserlichen aufzunehmen vermochte, können vielleicht die Kataloge hinweisen, die nunmehr in relativ rascher Abfolge, immer wieder

---

8 Jakob von Falke, Katalog der Fürstlich Liechtensteinischen Bilder-Galerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien, Wien 1885, Vorwort, erste Seite.

9 Wilhelm Suida, Wien. II. Die Gemäldegalerie der k.k. Akademie d. bildenden Künste, Die Sammlungen Liechtenstein, Czernin, Harrach und Schönborn-Buchheim, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1904.

10 Suida, S. 68.

11 Suida, S. 75 f.

erneuert und dem Stand der Umhängungen und Adaptierungen entsprechend, erscheinen konnten.

Im Baedecker von 1910 sind die Öffnungsmodalitäten genau festgehalten, noch immer täglich von 9–4, am Sonntag von 2–4, offensichtlich um mit dem Kirchgang von Personal und Besuchern nicht zu kollidieren. Die allgemeine Beschreibung der Galerie endet mit dem kurzen Vermerk: «Kein Katalog.»[12]

In der Serie der Hofkanzleiakten im Liechtenstein Archiv aus dem Jahr 1926 findet sich auch eine «Besuchsordnung des Wiener Majoratspalais»[13] in der Bankgasse mit Informationen über die Ausstattung einiger Räume für Besichtigungen und über den Weg, den die Führungen nehmen sollen. Offenbar war also auch dieses Palais zu dieser Zeit, obwohl Wohnsitz des Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien, in Teilen und unter gewissen Bedingungen zugänglich. Das Palais ist gegen telefonische Voranmeldung beim Hauptportier gegen ein Entrée von 2 S pro Person zu besichtigen, die Garderobegebühr beträgt 20 Groschen. Diskutiert wird die Entlohnung des Personals: Obwohl die Abdeckung des Aufwands der Begleiter durch die zu erwartenden Trinkgelder gedeckt sein sollte, wird «um des lieben Hausfriedens willen» eine allmonatliche kleine Remuneration ins Auge gefasst. Auch der Weg durch das Haus wird genau vorgegeben: «Aus der Garderobe in die grosse Wartehalle im Parterre wo das kostbare Porzellan untergebracht ist, dann auf der Hauptstiege ins erste Stockwerk, eventuell Bilderzimmer, dann Salon und Speisezimmer sowie zu Gemäldesammlung ausgestattete Hofzimmer, dann über Vormündeltreppe in das 2. Stockwerk, wo die Prunkräume besichtigt werden, welche dann beim roten Salon, gegenüber Wohnung Seiner Durchlaucht Prinzen Franz verlassen werden, dann über die grosse Haupttreppe wieder in die Einfahrt zurück.» Auch über das Marketing machte man sich offensichtlich Gedanken: «Die Promulgation der neuen Besuchsordnung erfolgt durch die Tagesblätter bzw. auf den diesbezüglichen Verlautbarungen des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht.» Der Verkauf von Ansichtskarten wird überlegt, auch wird empfohlen, «einen ganz kurz gehaltenen, nicht illustrierten Führer durch die Sehenswürdigkeiten des Palais verfassen zu lassen ... Seine Durchlaucht (Prinz Franz) haben gemeint, dass hiezu vielleicht sogar ein durch Abzug vervielfältigtes Blatt genügen würde.»

Einen neuen Führer durch die Sammlungen gibt es erst wieder 1925. A. Kronfeld leitet das Büchlein mit den Worten ein: «Die Fürstlich Liechtenstein'sche Gemäldegalerie steht nach einem Worte des berühmten Kunstkenners

---

[12] Karl Baedeker, Österreich (ohne Galizien, Dalmatien, Ungarn und Bosnien). Handbuch für Reisende, Leipzig 1910, S. 100 ff.

[13] HAL, Hofkanzlei, 522/26.

Wilhelm von Bode unter den deutschen Privatsammlungen einzig da. Ja noch mehr, sie ist wohl die schönste und reichste Privatsammlung der Erde.»[14] Kronfeld setzt die Werke seiner Vorgänger, adaptiert auf den letzten Stand der Hängung, nahtlos fort, 1927, 1929 und schlussendlich 1931 erscheint dieser Katalog in einer vierten Auflage und ist damit für lange Zeit der letzte, der die Schätze der Fürstlichem Sammlungen im Gartenpalais verzeichnet. Bei allen Änderungen, die durchgeführt wurden, der Gesamteindruck der Präsentation im Palais hatte sich nie wirklich entscheidend verändert. Projekte, etwa die Treppenhäuser neu zu gestalten und dort offensichtlich damals noch vorhandene Elemente der Antikensammlung beziehungsweise Abgüsse zu zeigen, wurden nie verwirklicht.

Müssig ist die Frage, wie die Galerie heute wohl aussehen würde, hätte es das Jahr 1938 mit seinen einschneidenden Herausforderungen nicht gegeben. Noch in diesem Schicksalsjahr Österreichs erschien bei Wolfrum in Wien ein Werk mit aufwendigen Abbildungen einiger der Hauptwerke über die Galerie,[15] fast schicksalshaft zierte das Porträt von Leonardo da Vincis *Ginevra de Benci* den nun etwas opulenter geratenen Band. Dieses Gemälde kristallisierte sich neben den Bildern von Rubens immer mehr zum Imageträger der Sammlung heraus, es war schon damals so bekannt, dass es der amerikanische Bankier Andrew William Mellon bereits in der Zwischenkriegszeit für die von ihm gegründete National Gallery of Art in Washington D.C. erwerben wollte, was dann im Jahr 1967 für 5 Millionen US-Dollar mit Mitteln des Ailsa Mellon Bruce Fonds auch gelungen ist.

Der Einmarsch der Nationalsozialisten in Wien brachte für die Galerie in der Rossau entscheidende Änderungen. Der Regierende Fürst, Fürst Franz I., wurde noch in der Nacht des Anschlusses in das vorerst sichere Feldsberg in der damaligen Tschechoslowakei gebracht, wo er am 25. Juli des Jahres nicht zuletzt aufgrund der Anstrengungen und Aufregungen der vorangehenden Monate verstorben ist. Sein Nachfolger Fürst Franz Josef I. nahm erstmals in der Geschichte der Fürstlichen Familie seinen Wohnsitz in Vaduz.

Nachdem es jüdischen Mitbürgern nicht mehr gestattet sein sollte, die Galerie in Wien zu betreten, wurde sie noch 1938 geschlossen. Der bestehende Fideikommiss wurde aufgehoben und durch die Unterschutzstellung nach dem österreichischen Denkmalschutz ersetzt, ein juristisch sehr fragwürdiger Vorgang, weil die auch nach dem österreichischen Denkmalschutzgesetz dafür notwendigen Listen niemals erstellt worden waren und damit vollkommen unklar blieb,

---

[14] A. Kronfeld, Führer durch die Fürstlich Liechtensteinsche Gemäldegalerie in Wien. Mit Abbildungen, Wien 1925, S. 3.

[15] Alfred Stix und Erich von Strohmer, Die Fürstlich Liechtensteinische Gemäldegalerie in Wien, Wien 1938.

welche Objekte sich eigentlich in den Fürstlichen Sammlungen unter Denkmalschutz befinden sollten. Eine Verbringung der Objekte an sichere Orte wurde von den neuen Machthabern lange nicht gestattet, erst nachdem klar geworden war, wie sehr die Gefährdung der Objekte durch die Kriegsereignisse ständig wuchs, gestattete man der Familie die Verlagerung der Objekte. Der dafür verantwortliche Gustav Wilhelm hielt diese Ereignisse selbst in einem Manuskript fest, das vor einigen Jahren auch in gedruckter Form erschienen ist.[16] Erste Bergungsmassnahmen in der Galerie waren schon anlässlich der Sudetenkrise 1938 vorgenommen worden. Die wertvollsten Bilder wurden in den kleinen Kellern der Rossau und in Stahlregalen des Archivs verwahrt. Beginnend mit August 1939 wurden die Gemälde für einen Abtransport vorbereitet und schlussendlich Mitte September in den Keller- und Archivräumen splittersicher geborgen. Aufgrund der Beruhigung der politischen Situation wurde die Bergung am 4. Jänner 1940 wieder aufgehoben, die Galerie wieder gehängt und zugänglich gemacht. Sehr bald danach musste wieder über eine Bergung nachgedacht werden, die Liechtensteinischen Schlösser Wartenstein am Semmering und Feldsberg wurden dafür angedacht, die Kartause in Gaming, die von staatlicher Seite dafür ausgebaut worden war, in Augenschein genommen. Am 13. Februar 1941 machte Wilhelm einen letzten Rundgang durch die Galerie, am nächsten Tag kamen die Spediteure und begannen mit den Verpackungsarbeiten. Am 25. Februar 1941 trafen die wertvollsten 164 Bilder der Galerie in Gaming ein, am 26. März weitere: schlussendlich wurden 232 Gemälde und die Tapisserien der Decius Mus-Serie dort gelagert. Ende März war die Galerie vollkommen ausgeräumt, was sich nicht in Gaming befand, wurde in den sechs Räumen des Erdgeschosses beziehungsweise in den Kellern des Galeriegebäudes verwahrt. Schlussendlich konnte ein Grossteil der Sammlungen – eine Geschichte für sich – nach abenteuerlichen Bergungsmassnahmen am 21. April 1945 im Schloss in Vaduz wiedervereinigt werden, wo sie die ersten Jahre unter extrem gefährlichen Bedingungen aufbewahrt worden sind.

An eine Rückkehr nach Wien war nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zu denken, dort sassen bis 1955 die Besatzungsmächte. Das Gartenpalais selbst, von direkten Kriegsfolgen glücklicherweise verschont geblieben, wurde für die sogenannte Schwedenhilfe genutzt, in deren Rahmen an die notleidende Wiener Bevölkerung im Herkulessaal Hilfspakete verteilt werden konnten.

Es gibt aus dieser Zeit einige fotografische Dokumente, aus dem Archiv der US-Streitkräfte stammend, dafür, wie man mit einfachsten Mitteln versuchte, das

[16] Gustav Wilhelm, Der Weg der Liechtenstein-Galerie von Wien nach Vaduz, München Berlin London New York 2005.

Haus wieder in Schuss zu bringen. In den Treppenhäusern stapeln sich die Bilder, offensichtlich verbannte man das Grün der Wände durch eine nun einheitlich weisse Tünche.

Nachdem an eine Rückkehr der Sammlungen nach Wien aufgrund der Situation der andauernden Besatzung als auch der fehlenden finanziellen Möglichkeiten nicht zu denken war, wurde für die Sammlungen wie auch für das Palais nach neuen Strategien gesucht. 1948 wurden die Sammlungen in Luzern in einer umfassenden Schau dem Schweizer Publikum präsentiert, nicht zuletzt, um damit der Schweiz den Dank für die Rettung der Kunstwerke abzustatten. Nicht ganz zufällig zierte damals wie auch schon auf dem zuletzt erschienenen Katalog von 1938 Leonardo da Vincis mehrmals erwähntes *Porträt der Ginevra de Benci* den Umschlag und rückte so gerade dieses Gemälde noch einmal mehr in den Mittelpunkt des Interesses. Die Welt konnte damals die Objekte der Liechtenstein Sammlung vielleicht zum ersten und im Kontext mit der historischen Sammlung zum letzten Mal in einer adäquaten Hängung bewundern und schätzen lernen, auch wenn sie nicht restauriert waren und auf primitivste Weise verpackt Luzern erreicht hatten. Auf der anderen Seite war Luzern aber auch die Schau, die viele Weichen für die Verkäufe während der nächsten zwei Jahrzehnte stellte, die in manchen Phasen fast das Ende der Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein bedeutet hätten. Allein, die Verkäufe in dieser Zeit waren das einzige Mittel, die Familie nach den Verlusten, die für sie der Krieg und die nachfolgenden Umstrukturierungen in Europa gebracht hatten, vor dem finanziellen Untergang zu bewahren.

Für das Gartenpalais in der Rossau (wie auch für das Majoratshaus in der Bankgasse) suchte man nach Lösungen, wie sie wenigstens erhalten werden und durch Mieteinnahmen die laufenden Kosten zu decken sein könnten. Dort zog 1957 schliesslich das Österreichische Bauzentrum ein, eine Institution, die man als Vorläufer der heutigen Baumärkte bezeichnen könnte, wo in kleinen Kojen Baumaterialien und Informationen zu ihnen angeboten worden sind, im Garten entstand eine kleine Siedlung von Musterhäuschen, die dort den englischen Landschaftsgarten devastierte (Abb. 3). Nur wenige Fotos überliefern uns die Zustände in dieser Phase des Niedergangs des Palais, die kostbaren Webungen nach Rubens Decius Mus-Serie hingen schutzlos der Südsonne ausgesetzt über den neuesten Kühlschrankmodellen der Zeit in den Treppenhäusern, um nur ein Beispiel für den extrem sorglosen und kurzsichtigen Umgang mit Kunst und der Substanz des Hauses in dieser Zeit anzuschneiden.

Noch weiter entfernte man sich von einer Rückkehr, die sich auch aus rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den ständigen Forderungen des österreichischen Staates bezüglich einer Zurückführung der Sammlungen des Fürsten

Abb. 3: Der Garten des Palais Liechtenstein als Freigelände des Österreichischen Bauzentrums, Foto, um 1960. (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

von Liechtenstein nach Wien als undurchführbar erwies,[17] mit der Vermietung des Palais an den Österreichischen Staat 1979, der dort ein zweites Standbein seines Museums Moderner Kunst mit der Stiftung Ludwig etablierte. Zwei Nutzungen des Palais standen damals unter der zuständigen Ministerin Hertha Firnberg zur Debatte: die Rückkehr der Sammlung von Antoine Seilern, der 1978 in England verstorben war und dessen Sammlung auch ausserordentlich wichtige Werke des Peter Paul Rubens beinhaltet, oder der Vertrag mit der Stiftung Ludwig, für die sich der österreichische Staat schlussendlich entschied.

In dieser Phase, in der eine Rückkehr der Sammlungen und deren Präsentation am alten Sitz vollkommen unmöglich geworden waren, versuchte man sich neu zu orientieren. Mit Reinhold Baumstark war 1976 erstmals ein als Kunsthistoriker kompetenter Direktor als Leiter der Fürstlichen Sammlungen berufen worden. Ein kompletter Verkauf der Sammlungen, wie er noch in den Fünfzigerjahren ernsthaft diskutiert wurde und fast zum Abschluss gekommen war, war mit dem Wiederaufbau der ökonomischen Grundlagen des Fürstenhauses unter Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein endgültig vom Tisch. In einem ersten Schritt

[17] Dazu und zu den Verkäufen der Nachkriegszeit: Franz Smola, Die Fürstlich Liechtenstein'sche Kunstsammlung. Rechtsfragen zur Verbringung der Sammlung von Wien nach Vaduz in den Jahren 1944/45, Frankfurt am Main 1999.

wurden im Schloss in Vaduz im leeren Nordrondell dem Wert der Werke adäquate Depoträume und ein Restaurieratelier eingebaut.

Da der Weg zurück nach Wien in die historischen Gehäuse der Sammlungen blockiert war, begann man über andere Möglichkeiten einer Präsenz der Sammlungen nachzudenken. Im Fokus stand zuerst ein Museumsneubau in Vaduz (Abb. 4), der jedoch 1980 am Einspruch der Bevölkerung gegen dieses aus heutiger Sicht wohl viel zu hypertrophe Projekt scheiterte. Auch ein Projekt, dieses Museum für die Fürstlichen Schätze weitestgehend im Berg unter dem Schloss zu verstecken, wurde nicht umgesetzt.

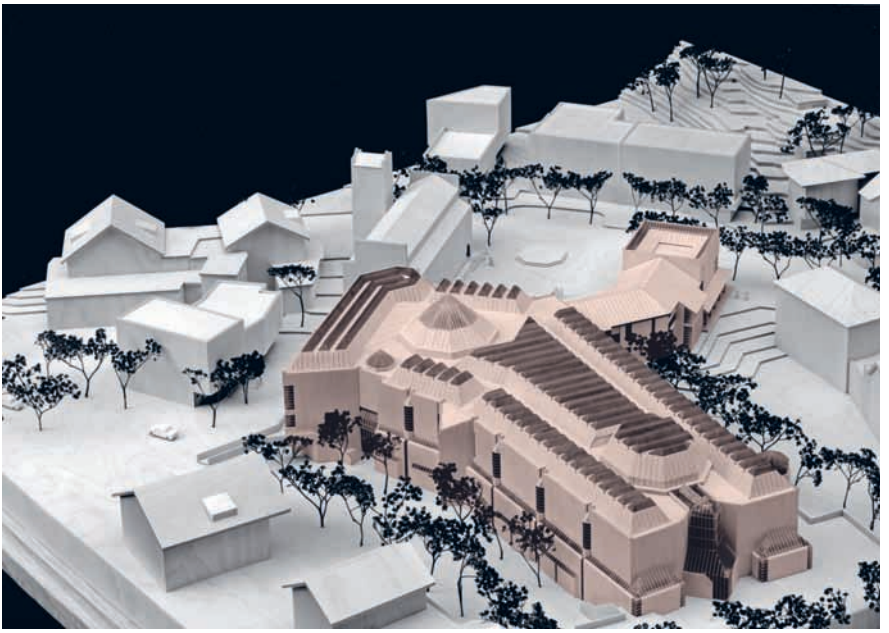

Abb. 4: Projekt für das Kunstmuseum Liechtenstein in Vaduz von Alexander Freiherr von Branca (Schwabing 1919 – 2011 Miesbach), Modellfoto, 1980. (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

In einem nächsten Schritt wurde nach anderen Möglichkeiten einer Rückkehr der Sammlungen in das öffentliche Bewusstsein gesucht. In der spektakulären Ausstellung in New Yorks Metropolitan Museum 1985/86 wurde einer grossen Öffentlichkeit erstmals nach langer Zeit der Blick auf einen repräsentativen Querschnitt auf Highlights aus allen Sammlungsschwerpunkten ermöglicht.

In dieser Situation stellte man auch Überlegungen an, einen Kern der Fürstlichen Sammlungen an ganz anderen Orten permanent zu zeigen. Gespräche mit Ludwigsburg bei Stuttgart, wo ein leer stehendes Barockschloss zu befüllen war, scheiterten 1990 in einem schon sehr weit vorangeschrittenen Stadium.

Ein neuer Aspekt ergab sich aus dem Umstand der Errichtung des Museumsquartiers durch die Republik Österreich und des damit folgenden Auszugs des Museums Moderner Kunst aus dem Gartenpalais. Das für diese Nutzung nur schnell und notdürftig adaptierte Gartenpalais – es besass zu diesem Zeitpunkt nicht einmal eine Toilettenanlage – bedurfte auch dringend einer Generalsanierung; abgesehen von seinem als ruinös zu bezeichnenden Bauzustand wies es auch schwere statische Schäden auf, verstärkt noch durch die Senkung des Grundwasserspiegels im 9. Bezirk im Zuge des U-Bahn-Baues und die von Anfang labile Fundierung des Palais auf sandigem Boden.

In dieser Situation entschloss sich Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, nach der Lösung der dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen mit den für den Denkmalschutz zuständigen Behörden des österreichischen Staates, zu einer Rückkehr eines Teiles der Sammlungen nach Österreich und deren Präsentation an ihrem angestammten Ort im Gartenpalais in der Rossau. Der Entschluss dazu erfolgte 1999, mit den notwendigen Adaptierungsarbeiten wurde am 2. Jänner 2000 nach dem Auszug des Museums Moderner Kunst Stiftung Ludwig begonnen, die Eröffnung konnte am 28. März 2004 erfolgen.

Gleichzeitig wurde aber auch die Politik weiter verfolgt, die Sammlung einem breiten internationalen Publikum vor Augen zu führen. In teils spektaku-

Abb. 5: Ausstellung «Biedermeier aus den Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein», Pushkin-Museum, Moskau 2009, Foto, 2009. (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

lären Ausstellungen in Moskau (Abb. 5), Prag, Paris und zuletzt in Japan, demnächst in Singapore, Beijing, Shanghai und Seoul, werden die Schätze der Fürstlichen Sammlungen dazu eingesetzt, die Leistungen der Familie für Kunst und Kultur, ihren über Jahrhunderte anhaltenden Einsatz auf diesen Gebieten sowie die Bedeutung des Staates Liechtenstein in diesem Kontext im grossen internationalen Rahmen zu präsentieren.

Auch nach der «Schliessung» eines permanent zugänglichen Liechtenstein Museums in Wien – vielleicht nicht die richtige Form des Zugangs im herrschenden Kleinkrieg der Wiener Museen gegeneinander und der damit verbundenen Kapitalvernichtung eines weltweit nicht gekannten Einsatzes von Werbemitteln – ist der Besuch der Fürstlichen Sammlungen in Zuge von geführten Besichtigungen auch in Zukunft nicht nur in einem Palais, sondern seit 3. Mai 2013 sogar an zwei Standorten in Wien möglich: Jüngst wurde die aufwendige Restaurierung des Majoratshauses in der Bankgasse abgeschlossen, das heute in Wien als einziges Haus die originale Substanz des Barock, die Erneuerung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts im aufregenden ersten Neorokoko der Welt und in adäquaten Galerieräumen die Kunst der Biedermeierzeit zeigen kann. Es gibt keinen anderen privaten Sammler, der seine Häuser und Objekte einem breiten Publikum in ähnlich grosszügiger Weise zur Verfügung stellt. Es gibt keinen anderen Sammler, der in den letzten Jahrzehnten eine derartige Fülle hochkarätigster Objekte erworben und damit einer Sammlung, die, wie wir gesehen haben, immer wieder diskutiert worden ist, ein ganz neues Profil gegeben hat. Es gibt keine andere öffentlich zugängliche Privatsammlung, in der ständig hinzukommende Neuankäufe, eine permanente Rotation der Objekte sowie grosse Ausstellungsprojekte in den Metropolen der heutigen Welt für eine ähnliche internationale Präsenz und damit die Präsenz des Namens Liechtenstein in all seinen positiv besetzten Facetten sorgen würden.

12

Einblick in den zwischen 1945 und 1997 im «Sonderarchiv Moskau» verwahrten Teilbestand des fürstlich-liechtensteinischen Hausarchivs

Arthur Stögmann

Im Mittelpunkt dieses Beitrages steht nicht ein Aspekt der tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen im 20. Jahrhundert, sondern einer der Beziehungen zwischen Liechtenstein und Russland. Es wird darin aber ebenfalls um einen Enteignungsvorgang gehen, und zwar einen, der im Juni 1945 das fürstliche Hausarchiv betroffen hat.

1. Vorgeschichte

Infolge der Luftangriffe auf Wien liess der damalige fürstlich-liechtensteinische Sammlungsdirektor Gustav Wilhelm[1] am 28. Juli 1944 einen Teil des Hausarchivs aus dem Gartenpalais in Wien in die Burg Liechtenstein (bei Maria Enzersdorf in Niederösterreich) verlagern, die historische «Stammburg» der Familie Liechtenstein. Dabei handelte es sich um eine Gruppe von Archivalien, die aus der Verwaltung der ehemaligen Grundherrschaften und Güter mit den Anfangsbuchstaben A bis L hervorgegangen sind (die Bestände «Ács» bis «Lundenburg»). Während etwa aus den Schlössern Feldsberg (Valtice) und Eisgrub (Lednice) Waggons mit Sammlungsgut noch bis in die letzten Kriegstage nach Vaduz verschickt werden konnten, erwies sich die von Wilhelm beabsichtigte Räumung der Feste Liechtenstein als nicht mehr durchführbar. Die Archivalien wurden im Juni 1945, wie Wilhelm von Einwohnern der Gemeinde Maria Enzersdorf mitgeteilt wurde, von dort ein-

[1] Gustav Wilhelm wurde am 17. Mai 1908 in Wien geboren, er studierte von 1926 bis 1933 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät und am Institut für Kunstgeschichte der Universität Wien. Auf Empfehlung seines Vaters Franz, der seit 1908 die Sammlungen und das Archiv leitete, trat Wilhelm im Jahr 1934 als Mitarbeiter der Sammlungen, des Archivs und der Bibliothek in die fürstlichen Dienste ein. 1945 wurde er Leiter der Kabinettskanzlei des Fürsten Franz Josef II. Wilhelm trat 1973 als Kabinettsdirektor zurück, 1976 übergab er die Leitung der Sammlungen an Reinhold Baumstark und jene des Archivs an Evelin Oberhammer. Wilhelm starb am 8. Oktober 1995. Siehe: Wilhelm, Gustav: Der Weg der Liechtenstein-Galerie von Wien nach Vaduz. München-Berlin-London-New York, etc., 2005 (Nachdruck, hrsg. von Johann Kräftner).

quartierten sowjetischen Soldaten auf mehreren Lastkraftwagen weggeführt. Wilhelm begab sich auf diese Nachricht hin zu Jakob Seidl, dem damaligen Leiter des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, um ihn wegen einer Stelle zu befragen, die eventuell bei einem sowjetischen Kommando intervenieren und die Sicherstellung dieser Archivalien veranlassen könnte. Seidl teilte Wilhelm mit, dass es keine solche Stelle gäbe und man «vollkommen machtlos gegenüber den Russen» sei. Auch mit den staatlichen Archiven, die evakuiert worden seien, stehe es nicht besser.[2]

In einem Schreiben an das Kulturamt der Stadt Wien[3] stellte Wilhelm fest, dass die «weggeführten Akten» für die Forschung ungemein wichtig seien und für die Russen «gar keinen Wert» hätten, für das Fürstenhaus wäre deren dauerhafter Verlust aber sehr schmerzlich, da von den Herrschaftsarchivalien nur «ein Torso» übrigbliebe. Am 10. Oktober 1945 brachte Wilhelm eine Diebstahlsanzeige beim Polizeikommissariat Mödling ein und ersuchte um Nachforschung nach den verschwundenen Dokumenten. Die von der Kriminalpolizei durchgeführten Erhebungen brachten das Ergebnis, dass die Archivalien von «zu dieser Zeit dort einquartierten russischen Soldaten, ca. 300 Mann», teils vernichtet, teils mittels Lastkraftwagen weggeschafft wurden. Nach Angaben von Bewohnern hätten die Soldaten Ende Juli 1945 den zu diesem Zeitpunkt noch in der Burg vorhandenen Teil des Materials verbrannt.[4] Wilhelm schickte diesen Bericht am 6. September 1946 an die fürstliche Zentralverwaltung, stellte aber in einem Begleitschreiben fest, dass dieser nicht den Tatsachen entspreche: die Archivalien können demnach gar nicht verbrannt sein, da sie in der vom Brandplatz weit entfernten Burgkapelle untergebracht gewesen seien.

Die Versuche Wilhelms, Informationen über das tatsächliche Schicksal der Archivalien zu erhalten, führten zu keinem positiven Ergebnis. In einem letzten Bericht an die Kriminalpolizei Wien taxierte er den Wert der verschwundenen Archivalien auf 300 000 österr. Schillinge.[5]

Die genaueren Umstände der Verbringung der Archivalien nach Moskau sind unbekannt. Tatsache ist, dass sie in das *Sonderarchiv Moskau* (heute: *«Zentrum zur Aufbewahrung historisch-dokumentarischer Sammlungen»*) verbracht wurden. Dieses Archiv wurde 1945 als Aufbewahrungsort für nach der Besetzung Ostpolens durch die Rote Armee und am Ende des Krieges aus Berlin und ver-

---

2 Aktennotiz von G. Wilhelm vom 3. 7. 1945. LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna, Hausarchiv (HAL), FA, K. 323 (Bergung. Fasz. «Plünderung des Depots auf der Veste Liechtenstein und Versuche zur Rückgewinnung der Deponate»).

3 Datum: 25. 7. 1945. HAL, wie Anm. 2.

4 Bericht der Kriminalpolizei v. 15. 2. 1946. HAL, wie Anm. 2.

5 Bericht Wilhelms v. 28. 1. 1947. HAL, wie Anm. 2.

schiedenen Auslagerungsorten nach Moskau verschafftes Archivgut gegründet. Das Archiv unterstand dem NKWD (später KGB). Es war nur Mitarbeitern des Geheimdienstes sowie der Staatsanwaltschaft bekannt und zugänglich. Offiziell unterstützte das Archiv sowjetische Behörden bei der Auffindung und Verurteilung von Kriegsverbrechern. Zugleich diente es aber auch der Geheimdienstarbeit im Ausland und der Suche nach sogenannten «Volksfeinden» und «Verrätern des Vaterlandes».[6]

Die 1945 requirierten Bestände umfassten sowohl Akten staatlich deutscher Provenienz als auch Archivgut, das zwischen 1933 und 1945 von diversen Behörden des NS-Regimes in Deutschland sowie im deutsch besetzten Ausland beschlagnahmt worden war, darunter Akten jüdischer, freimaurerischer, linker und liberaler Organisationen, Institutionen und Persönlichkeiten.[7]

In den 1950er- und 1960er-Jahren kam es zu umfangreichen Abgaben von Akten an die DDR, in kleinerem Umfang gab es auch Abgaben an andere mit Moskau verbündete Staaten.

Die Existenz dieses Geheimarchivs wurde erst 1990 durch die Recherchen der Journalistin Ella Maksimova der Öffentlichkeit bekannt, die darüber in der «Iswestia» eine Artikelserie publizierte. Als Grundstock bezeichnete die Autorin den «Trophäenteil», also Beuteakten aus dem Zweiten Weltkrieg.[8]

1992 folgte seine vollständige und dauerhafte Öffnung, im selben Jahr erhielt das Archiv den neuen Namen *Zentrum zur Aufbewahrung historisch-dokumentarischer Sammlungen*. 1999 wurde das Archiv administrativ dem räumlich benachbarten Staatlichen Militärarchiv angegliedert. Es arbeitet jedoch weiterhin autonom, im eigenen Gebäude und mit eigenen Zugangsbedingungen.

In den 1990er- und 2000er-Jahren wurden grosse Teile der ursprünglich von den Deutschen in den besetzten Staaten beschlagnahmten Bestände an die Ursprungsländer zurückgegeben, unter anderem an Frankreich, Norwegen, Luxemburg, Belgien und auch Österreich. Heute bewahrt das Sonderarchiv vor allem noch deutsche und polnische Akten auf.[9]

---

6 Aly, Götz/Heim, Susanne: Das zentrale Staatsarchiv in Moskau («Sonderarchiv»). Rekonstruktion und Bestandsverzeichnis verschollen geglaubten Schriftgutes aus der NS-Zeit. Düsseldorf, 1993, S. 7 und 11ff.

7 Aly/Heim, wie Anm. 6.

8 Der Titel lautete: Fünf Tage im Spezialarchiv: Hinter Schloss und Riegel. Aly/Heim: «Sonderarchiv», S. 7. Siehe auch: Jagschitz, Gerhard/Karner, Stefan: «Beuteakten aus Österreich». Der Österreichbestand im russischen «Sonderarchiv» Moskau (Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung, Band 2), Graz/Wien, 1996, S. XL.

9 Zur Struktur der deutschen Bestände: 1. Überlieferungen staatlicher Behörden und Institutionen der Reichs-, Länder- und Kommunalebene (u. a. Auswärtiges Amt, Reichsministerien des Innern, der Justiz, für Wirtschaft, für Krieg, für Arbeit, für Volksaufklärung und Propaganda).

2. Der «Liechtenstein-Fonds» im Sonderarchiv Moskau

Der Bestand konnte im Jahr 1993 erstmals im Sonderarchiv Moskau lokalisiert werden und zwar durch Professor Norman Stone von der Universität Oxford. An zwei Tagen dieses Jahres wurde der Bestand von den Archivaren und Evelin Oberhammer (damals Leiterin des Hausarchivs) und Alois Ospelt (damals Direktor des Liechtensteinischen Landesarchivs) teilweise gesichtet. Es handelte sich um den Fonds Nr. 1388, insgesamt 546 stark gefüllte Aktenkartons (Folioformat, ca. 19 cm hoch) (siehe Abbildung). Bei der Sichtung zeigte sich, dass es sich tatsächlich um den ersten Teil der Herrschaftsarchivalien des Hausarchivs handelte (der zweite Teil war in Wien geblieben).[10]

Die Aufbewahrungseinheiten entsprachen keiner inhaltlichen Gliederung, die Akten waren durch Personal des Sicherheitsdienstes «auseinandergenommen» worden (nicht durch Archivare), dabei wurde die ursprüngliche Archivordnung völlig zerstört. Der gesamte Bestand musste daher neu geordnet und verzeichnet werden. Der physische Erhaltungszustand der Archivalien ist hingegen als gut zu bezeichnen.

Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein führte sofort nach der Entdeckung des Aktenfonds Sondierungsgespräche über dessen Rückgabe, wobei er sich verschiedener Vermittler bediente. Einer von ihnen, der renommierte Historiker Andrei Maylunas, lenkte die Aufmerksamkeit des Fürsten auf das sogenannte *Sokolov-Archiv* als mögliches Verhandlungsobjekt: Während der kurzen Besetzung von Jekaterinburg durch die Weisse Armee im russischen Bürgerkrieg wurde der Richter Nikolai Alexejewitsch Sokolov (1882–1924) von Admiral Alexander Wassiljewitsch Koltschak (1874–1920) damit beauftragt, die Ermordung der Zarenfamilie und ihres Gefolges im Juli 1918 durch ein Sonderkommando unter der Leitung von Jakow Jurowski (1878–1938) zu untersuchen.[11]

Er arbeitete den Grossteil des Jahres 1919 unter schwierigen Bedingungen, um herauszufinden, was geschehen war, was ihm in hohem Masse auch gelang. Unter anderem entdeckte Sokolov ein Telegramm der Exekutoren an Lenins Sekretär Jakow Swerdlow (1885–1919) mit folgendem Wortlaut: «Swerdlow ausrichten, dass die gesamte Familie dasselbe Schicksal erlitt wie das Oberhaupt.» Die chiffrierte Depesche bewies, dass nicht nur der ehemalige Zar Nikolaus II. auf

2. Von den deutschen Sicherheitsorganen beschlagnahmte personenbezogene Bestände und Bestände von Organisationen (Juden, Freimaurer, politische Gegner). 3. Mischbestände.

10 Alois Ospelt an die Fürstliche Regierung v. 16. 12. 1993 (Kopie). HAL, FA, K. 610 (Archiv).

11 Die Beauftragung erfolgte am 7. Februar 1919.

Blick ins «Zentrum zur Aufbewahrung historisch-dokumentarischer Sammlungen», ehemals «Sonderarchiv Moskau», auf dort bis 1997 unter Nr. 1388 verwahrte Grundherrschafts- und Güter-Archivalien A–L des fürstlich-liechtensteinischen Hausarchivs, Foto 1997. (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

Geheiss Moskaus ermordet wurde, sondern auch die ehemalige Zarin Alexandra sowie ihre fünf Kinder.

Als Jekaterinburg wieder in die Hände der Roten Armee fiel, flüchtete Sokolov ins Pariser Exil und sammelte dort weitere Beweise und Zeugenaussagen. Die Ergebnisse seiner Arbeit wurden bald nach seinem Tod am 23. November 1924 zunächst in französischer Sprache veröffentlicht. Sokolov kam darin zum Schluss, dass nicht nur die Familie, sondern auch die Hausangestellten ermordet wurden und dass alle Leichen anschliessend restlos verbrannt wurden. Nach der Exhumierung der Gebeine der Mordopfer im Jahre 1991 stellte sich heraus, dass Sokolovs akribische Arbeit ausschliesslich in diesem Punkt nicht zutreffend war. Die Weltöffentlichkeit erfuhr dennoch erstmals durch Sokolovs Bericht von der Ermordung der Zarenfamilie, die zuvor nur vermutet worden war.[12]

Das Originalarchiv mit den Beweisstücken galt später als verschollen, bis die Dokumente in den USA wieder aufgefunden wurden. Das Archiv wurde 1990 beim Auktionshaus *Sotheby's* in London angeboten. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion wollte es der Staat Russland kaufen, konnte aber das Geld nicht aufbringen. Zwischen Dezember 1993 und Januar 1994 erwarb es Hans-Adam II. von seinem Besitzer und liess die Russen wissen, dass es verfügbar wäre. Die Verhandlungen führten am 3. September 1996 zu einem Abkommen zwischen Fürst Hans-Adam II. und dem russischen Aussenminister Jewgeni M. Primakow. Die Archive selbst wurden am 30. Juli 1997 ausgetauscht. Die 134 Akten des *Sokolov-Archivs* wurden der russischen Botschaft in Bern erst ausgehändigt, nachdem der grösste Teil des «Liechtenstein-Archivs» am selben Tag in Vaduz eingetroffen war, insgesamt handelte es sich um 280 000 Blätter.[13] Es handelte sich bei diesem Vorgang somit um einen Tausch und nicht um eine formelle Restitution.[14]
Die Archivalien wurden im Herbst 2002 in die Wiener Abteilung des Hausarchivs transferiert, um neu geordnet zu werden (davor waren sie im Schloss Vaduz und zweitweise auch in der Schweiz deponiert gewesen). Von den nach der Umbettung

---

[12] Siehe: http://www.romanov-memorial.com /after_1918.htm.

[13] Zum gesamten Vorgang siehe: Beattie, David: Liechtenstein. Geschichte und Gegenwart. Triesen, 2005, S. 208f. Am 4. September 1996 schlossen die Regierungen Liechtensteins und Russlands ein Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern, die auch das Archivwesen umfassen sollte (Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit im Bereich von Kultur, Archivwesen und Jugendaustauch): «Die Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der russischen Föderation werden unter Berücksichtigung bereits vorhandener Kontakte bemüht sein, ihre Zusammenarbeit zwischen den Archivorganisationen, welche die Dokumente aufbewahren, die das kulturelle und geschichtliche Erbe der beiden Länder widerspiegeln, auszuweiten.» Ich bedanke mich an dieser Stelle bei Roland Marxer, der mir freundlicherweise eine Kopie des Abkommens zur Verfügung gestellt hat.

[14] Beattie: Liechtenstein, S. 209.

der Akten in kleinere Kartons[15] 640 Aufbewahrungseinheiten sind aktuell ca. 430 geordnet und für Forschungszwecke benützbar, die restlichen Archivalien sind zumindest grob geordnet und ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen benützbar, darunter etwa die mährischen Bestände Butschowitz (Bučovice) und Lundenburg (Břeclav).[16]

3. Einige Bemerkungen zu Inhalten und zur Bedeutung des Bestandes

Quellen zur Geschichte wichtiger ehemaliger Herrschaften und Güter wie Feldsberg und Eisgrub müssen nicht mehr als verloren gelten, der historischen Forschung aller Teildisziplinen (Politische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Kunstgeschichte, Verwaltungsgeschichte, Geschichte der kirchlichen und religiösen Verhältnisse u. a.) steht nunmehr reichhaltiges, lange Zeit für verschollen gehaltenes Material wieder zur Verfügung.

Ich nenne hier einige (willkürlich ausgewählte) Beispiele, um nur einen kleinen Eindruck von den vielfältigen Forschungsmöglichkeiten zu geben.

a) Die Archivalien in zwei Aktenkartons (Zeitraum: 1604 bis ca. 1850) dokumentieren die Geschichte von Konvent und Spital der Barmherzigen Brüder in Feldsberg: Der Konvent der Barmherzigen Brüder wurde durch Fürst Karl von Liechtenstein (1569–1627) am 10. Februar 1605 gegründet und stellt die erste Niederlassung des Ordens nördlich der Alpen und den Mutterkonvent der Deutschen Provinz dar. Karl hatte die Arbeit der Ordensbrüder persönlich im Jahr 1604 während einer Malariaepidemie in Rom kennengelernt. An der Malaria erkrankte Mitglieder seines Gefolges waren im Spital der Barmherzigen Brüder bei der Kirche des hl. Johannes auf der Tiberinsel behandelt worden. Die Anfangsphase des Konvents gestaltete sich schwierig. Schon im Jahr 1614 verliessen die meisten Brüder Feldsberg und wandten sich nach Wien und teilweise auch nach Prag (ab 1620). Bis zum Jahr 1659 wurde in Feldsberg kein neues Gelübde abgelegt. Erst Fürst Karl Eusebius (1611–1684) legte im Juli 1662 gemeinsam mit seiner Ehefrau Johanna Beatrix (gest. 1676) den Grundstein zu einem neuen Konvent und Spital in Feldsberg. Erst im Jahr 1675 wurde die eigentliche Gründungsurkunde ausgestellt.

---

[15] Masse: Höhe: ca. 13, 5 cm; Breite: ca. 30 cm, Tiefe: ca. 44 cm.

[16] Neu geordnet, mit Findmitteln versehen und daher uneingeschränkt benützbar sind u. a. die besonders wichtigen und umfangmässig sehr beträchtlichen Bestände Feldsberg und Eisgrub, ausserdem Aurinowes, Mährisch-Aussee, Goldenstein, Mährisch-Kromau und Landskron, die österreichischen Bestände Ebergassing, Lichtenthal und Loosdorf sowie einige kleinere Bestände.

Das Spital wurde zu einem wichtigen regionalen Zentrum zur Bekämpfung von Epidemien (Pest 1679 bis 1680 sowie 1714, Typhus 1726), eine wichtige Rolle spielte es auch in den napoleonischen Kriegen: In den Kriegsjahren 1805 und 1809 war das Spital hoffnungslos überfüllt mit Verletzten aller am Krieg beteiligten Nationen. 1890 wurde das alte Spitalsgebäude abgerissen und mit dem kompletten Neubau des Krankenhauses begonnen, welches 1892 in Betrieb genommen wurde.[17]

b) Gut dokumentiert ist auch die historische Seidenproduktion auf den Herrschaften Feldsberg und Eisgrub: Es ist ein deutlicher Beleg für das «unternehmerische» bzw. auch schon merkantilistische Denken des Fürsten Karl, dass er es war, der die (lange Zeit erstaunlich erfolgreiche) erste grosse Initiative zur Kultur des Maulbeerbaumes und der sich daran anschliessenden Zucht von Seidenraupen in den habsburgischen Ländern setzte. Im Jahr 1612 wurden auf Anweisung des Fürsten die ersten Maulbeerbäume in Feldsberg und Eisgrub angepflanzt, allein in der Herrschaft Feldsberg wurden 6 151 Bäume ausgesetzt. Von den 1 754 Bäumen, die der Stadt Feldsberg zugewiesen wurden, gediehen immerhin 1 234. Insgesamt ging nur ca. ein Viertel der Bäume ein. Höhepunkt der Produktion war das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts. So berichtete der Kameralist Wilhelm von Schroeder in seiner erstmals 1686 in Leipzig unter dem Titel *Fürstliche Schatz- und Rentkammer* erschienenen Beschreibung deutscher Manufakturen, dass Fürst Karl von Liechtenstein zu Feldsberg Maulbeerbäume pflanzen und Seidenraupen züchten liess, und *dass noch bis dato daselbst jährlich ein ziemliches von Seiden gesponnen wird*.[18]

Dazu ein Quellenbeispiel aus den neugeordneten Archivalien: Am 27. März 1684 schrieb Fürst Johann Adam I. Andreas (1662–1712) an den Pfleger von Eisgrub, dass er gesonnen sei, einen gewissen Adam Faber für zwei oder drei Monate als Seidenspinner aufzunehmen und zu besolden, der Pfleger soll aber *nach den erwehnten zwei oder drei monathen ausführlich relationiren*, *ob dieses werckh über die unkosten einen ziemlichen nutzen abgebe*.[19]

---

[17] HAL, H 2368. Siehe dazu auch: Kippes, Erich: Feldsberg und das Haus Liechtenstein im 17. Jahrhundert. Die Gegenreformation im Bereich der fürstlichen Herrschaft, Wien-Köln-Weimar, 1996, S. 73-77. Ders.: Die Entwicklung der Region Feldsberg unter der Herrschaft des Hauses Liechtenstein vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Wien, 2000, S. 91-104.

[18] Schroeder, Wilhelm von: Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig, 1686, cap. 70, p. 240.

[19] Das Material ist enthalten in: HAL, H 2318. Siehe auch: Haupt, Herbert: Ein liebhaber der gemähl und virtuosen ... Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712). Wien-Köln-Weimar, 2012, S. 442, Nr. 2445.

Die liechtensteinische Seidenproduktion wurde erst 1785 endgültig eingestellt.[20]

c) Im Bestand findet sich darüber hinaus reiches Material zur Geschichte bzw. Vorgeschichte des Landes Liechtenstein vom späten 17. bis zum 19. Jahrhundert. Darin enthalten ist u. a. das liechtensteinische Exemplar des Schellenberger Kaufvertrages vom 18. Jänner 1699, der auch bereits ediert wurde.[21] Zu nennen ist auch eine für die Geschichte des Erwerbs der Grafschaft Vaduz wichtige Einzelquelle, nämlich die Liste jener Dokumente, die Fürst Johann Adam Andreas vor der Erlegung der Kaufsumme vom Verkäufer Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems verlangte, um seine Rechte gegen alle künftigen Ansprüche abzusichern: etwa die Absichtserklärung des Grafen, Vaduz verkaufen zu wollen, die Erklärung des Fürsten Johann Adam Andreas, 290 0000 Gulden bezahlen zu wollen, und Dokumente betreffend den sogenannten «Schnitz», einen Steuervergleich, durch den der Fürst die Zusicherung erhielt, dass im Kriegsfall die Untertanen den grössten Teil der Reichssteuern übernehmen würden.[22]

4. Schlussbemerkung

Das wachsende Interesse von Historikerinnen und Historikern aus der tschechischen Republik gerade an den für die Geschichte der böhmisch-mährischen Besitzungen so wichtigen Herrschaftsarchivalien, die nun wieder im Hausarchiv zusammengeführt worden sind, ist sehr erfreulich und ein klares Indiz für die Bedeutung des Hausarchivs im Hinblick auf die Weiterentwicklung der kulturellen Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien.

---

[20] Kreuzer, Anton: Ein Versuch zur Errichtung einer Seidenindustrie in Südmähren. In: Mährisch-Schlesische Heimat. Vierteljahresschrift für Kultur und Wirtschaft, Jg. 1972, Heft 4, S. 301-309.

[21] Gurt, Claudius (Bearb.): Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg 1699, hrsg. vom Liechtenstein-Institut im Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz, 1999.

[22] Arnegger, Katharina (Bearb.): Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvertrag zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein, hrsg. vom Liechtensteinischen Landesarchiv im Verlag des Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz, 2012, S. 9ff.

13

Alle enteigneten liechtensteinschen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?

Peter Geiger

Auf der Grundlage der Erlasse des Präsidenten der Republik, der sogenannten Beneš-Dekrete, erfolgten in der Tschechoslowakei 1945 zahllose Enteignungen und Vertreibungen.[1] Betroffen waren auch liechtensteinische Staatsangehörige. Wir fragen im Folgenden, wer enteignet wurde, wie gross die enteigneten Vermögen nach Fläche und nach Wert waren, was wem enteignet wurde, wo die Vermögen der Enteigneten lagen, was aus dem enteigneten Besitz wurde, bis heute, und warum es seit sieben Jahrzehnten keine Lösung in diesen liechtensteinischen Enteignungsfragen gab.

Quellengrundlage für diesen Beitrag bilden vor allem die archivalischen Bestände des Amts für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz.[2] Was hier vorgelegt wird, war bisher nie öffentlich bekannt, höchstens in Teilen, vorab den Fürsten betreffend, aber auch hierzu meist nur summarisch. Es ist wichtig, sowohl bezüglich der enteigneten liechtensteinischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen als auch der enteigneten Vermögen konkreter zu informieren.

---

1 In tschechischer Sprache erlassen und zuerst in den tschechischen Zeitungen publiziert, danach ebenso in einer nummerierten Sammlung herausgegeben: Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung von Gesetzen und Anweisungen der Tschechoslowakischen Republik], Praha 1945-1948. Die wichtigsten Dekrete waren Dekret Nr. 5 vom 19. Mai 1945, Dekret Nr. 12 vom 21. Juni 1945, Dekret Nr. 100 vom 24. Okt. 1945 und Dekret Nr. 108 vom 25. Okt. 1945. Unterzeichnet waren sie von Präsident Edvard Beneš, gefolgt von Ministerpräsident Zdeněk Fierlinger und weiteren Ministern. In der Präambel der Dekrete hiess es jeweils, namens des Präsidenten Beneš: «Auf Vorlage der Regierung ordne ich an» (so in Dekret Nr. 5). – Es gibt verschiedene, aber keine amtlichen deutschen Übersetzungen. Auszüge in deutscher Übersetzung etwa in: Zdeněk Beneš / Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen. Die Entwicklung in den deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002; Texte der Dekrete und weitere Dokumente auch bei Jech, Karel, u. a. (Hg.), Die Deutschen und Magyaren in den Dekreten des Präsidenten der Republik. Studien und Dokumente 1940–1945. Praha; Brno: Ústav pro soudobé dějiny AV ČR; Doplněk, 2003.

2 Materialien des Amts für Auswärtige Angelegenheiten (Im Folgenden: AAA), Vaduz, nicht öffentlich. Die Angaben in diesem Beitrag beruhen auf den Unterlagen im AAA, vor allem auf der Zusammenstellung «List oft he Families affected by the confiscation oft the then Czechoslovakian Government, Updated by the Office of Foreign Affairs of the Principality of Liechtenstein as of November 2002».

1. Wie viele liechtensteinische Personen wurden enteignet?

Unter Nationalverwaltung gestellt und danach konfisziert, nämlich entschädigungslos enteignet, wurden die Vermögen von insgesamt 38 liechtensteinischen Besitzern. Diese waren Fürst Franz Josef II., sieben andere Mitglieder des Fürstenhauses und 30 weitere Privatpersonen. Sie werden weiter unten namentlich aufgeführt, hier folgen vorerst die aufgeschlüsselten Gesamtzahlen.

- Fürst Franz Josef II.		1	Person
- Weiteres Fürstenhaus		7	Personen
- Weitere Liechtensteiner/innen		30	Personen
Enteignete Liechtensteiner/innen 1945	total	38	Personen

2. Enteignete Besitzungen nach Fläche

Dem Fürsten wurden zusammen gut 69 000 ha konfisziert, weiteren Mitgliedern des Fürstenhauses zusammen 14 000 ha sowie andern liechtensteinischen Staatsbürgern zusammen 7 500 ha, alles in allem gut 90 500 ha:

- Fürst Franz Josef II.		69 000	ha
- Weiteres Fürstenhaus		14 000	ha
- Weitere Liechtensteiner/innen		7 500	ha
Enteignete Flächen liechtensteinischer Besitzer 1945	total	90 500	ha

Diese 1945 in der Tschechoslowakei enteigneten 905 Quadratkilometer entsprachen im Vergleich der fünfeinhalbfachen Fläche des Fürstentums Liechtenstein von 160 Quadratkilometern.

3. Enteignete Vermögen nach Wert

Nach Schätzungen von 1949 belief sich das gesamte dem Fürsten 1945 enteignete Vermögen auf zusammen rund 380 Mio. Schweizerfranken. Das Vermögen der

weiteren enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen wurde auf zusammen 25 Mio. Franken geschätzt. Dies ergab einen Gesamtwert der enteigneten Vermögen von Liechtensteinern im geschätzten Wert von 405 Mio. Franken – was heute vielen Milliarden entspräche.

- Fürstliches Vermögen		380	Mio. Franken[3]
- Weitere Vermögen von liechtensteinischen Bürgern		25	Mio. Franken[4]
Geschätzter Gesamtwert 1949	total	405	Mio. Franken

Die dem Fürsten enteigneten Vermögenswerte setzten sich, nach der Schätzung der fürstlichen Verwaltung, wie folgt zusammen (in Schweizerfranken): Forstwirtschaft 277 Mio., Landwirtschaft 14 Mio., Bergbau 6,5 Mio., Industrien 10 Mio., Handelsunternehmungen 3,5 Mio., Schlösser und Mietwohnungen 13 Mio., Kunstwerke in Schlössern 26 Mio., dazu im Gesamtwert von rund 30 Mio. Franken Beteiligungen, Guthaben sowie aus der «alten Bodenreform» vom tschechoslowakischen Staat noch geschuldete Entschädigungen.[5] Wertangaben wie auch Flächenangaben zu den dem Fürsten enteigneten Besitztümern schwanken in den Quellen teilweise etwas, entsprechend auch in der Literatur.

4. Was wurde enteignet?

Die Enteignung (Konfiskation) war jeweils vollständig und entschädigungslos. Aller fassbare Besitz einer Person wurde enteignet. Hauptsächlich wurden Liegenschaften konfisziert, darunter Wälder und Landwirtschaftsland mit den Gebäuden, von Schlössern bis zu Stallungen, ebenso Fabriken, Firmen, Bergwerke, Brauereien, alles samt Einrichtungen. Enteignet wurden ebenso Bankeinlagen, Wertschriften, Aktien, Schmuck und weitere Objekte, desgleichen Pacht- und Nutzungsanrechte. Was den Enteigneten im Einzelnen entzogen wurde, sehen wir im Folgenden bei jeder Person konkreter.

---

3 «Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945». Dazu Kunst, Beteiligungen, Guthaben. Unterlagen im AAA, Vaduz (unveröffentlicht).

4 Unterlagen im AAA, Vaduz.

5 Listen von 1949, 2 Beilagen zu einem Schreiben vom 10. Aug. 1949, AAA, Vaduz, 1993.

5. 38 enteignete Personen und Vermögen

Alle 38 von den Enteignungen in der Tschechoslowakei betroffenen Personen liechtensteinischer Staatsbürgerschaft werden nachfolgend einzeln aufgeführt, mit Namen und mit Angaben zu den enteigneten Vermögen, bei einigen mit zusätzlichen Angaben.[6] Sie sind alphabetisch gereiht, ohne Ansehen des Standes. Jeder Person geschah ja prinzipiell das Gleiche, wenn auch nicht im selben Umfang.

1) Baronin Hedwig von Berg und Wurmbrandt-Stuppach, geborene Thyssen: Sie verlor durch Konfiskation zwei Liegenschaften, nämlich eine in Šahy (2538 ha) und eine in Drienov (452 ha).

2) Dr. Albert Bloch: Ihm wurden Guthaben enteignet.

3) Ida Brändle, geborene Kraus: Sie verlor ihren Besitzanteil am Hotel «Goldener Löwe» in Karlovy Vary / Karlsbad, Rooseveltplatz 2.

4 + 5) Marie de Charmant und Pierre de Charmant: Ihnen nahm man ihre 20 % Aktien-Besitzanteile an der «Šurany Zuckerfabrik» in Velke Šurany.

6) Baronin Antonia von Falz-Fein: Ihr wurden Schmuck sowie Bankdepots in Nove Mesto konfisziert.

7) Maria von Frankl: Sie beklagte die Enteignung von Ackerland (Grundbuch 218/1 und 219/1, Vel'ké Šarovce) sowie des hälftigen Besitzes des väterlichen Schlosses mit Park und Landwirtschaft in Vel'ké Šarovce.

8) Gerty (Gertrud) Hartmann, geb. Hilpert: Sie verlor den hälftigen Besitzanteil der väterlichen «Josef Hilpert Glasperlenfabrik» mit Liegenschaft in Neudorf an der Neisse / Nova Ves N (bei Jablonec / Gablonz, südlich von Reichenberg / Liberec). Sie wurde als Gertrud Ilse Hilpert am 19. Februar 1921 in Neudorf a. N. geboren. Sie heiratete am 25. Oktober 1941 im benachbarten Wiesenthal an der Neisse / Lučany n. N. den Diplomforstwart Julius Hartmann (1916–1992) aus Vaduz. Gerty Hartmann starb am 7. Mai 1994 in Vaduz (Abb.1).[7]

---

[6] Nach den Unterlagen im AAA, Vaduz, verschiedene Listen, bis 2002. Nicht ausgeschlossen ist, dass weitere liechtensteinische Personen enteignet wurden. So sind in einer Liste, die Karl Alfred Liechtenstein 1985 erstellte und die er ausdrücklich als nicht vollständig bezeichnete, auch eine «Frau Antonia Hatvany», ein «Herr Hirsch» und ein «Gen. Dir. Ing. Heinrich Czech» aufgeführt, diese drei Personen tauchen 2002 nicht mehr auf. Sie sind daher hier unter den 38 Personen nicht berücksichtigt. – Vgl. auch International Court of Justice, Case Concerning Certain Property (Liechtenstein v. Germany): Preliminary ..., 2009, hier v. a. S. 318-328.

[7] Vaduzer Familienchronik, (Red. Mathias Ospelt), Bd. II, Vaduz 2002, S. 134.

Abb. 1: Gerty (Gertrud) Hartmann-Hilpert (1921–1994). (Vaduzer Familienbuch, Bd. II)

*9) **Dorothea von Janotta***: Ihr wurden ein Schloss und Grundbesitz in Stemplovec, Opava, sowie Bankguthaben, Staatsanleihen, Silber und eine Barockorgel enteignet.

*10) **Baron Johann Alexander von Königswarter***: Er verlor einen Gutsbesitz von ca. 4000 ha in Šebetov/Schebetau, Boskovice, Mähren (Brünner Landtafel Einlagezahl 422), dazu Darlehen, Guthaben und Schmuck. (Siehe zu Königswarter eingehend den Beitrag von Jan Županič in diesem Band.)

*11) **Prinz Alois von Liechtenstein***: Dem Vater von Fürst Franz Josef II. wurde die Liegenschaft in Velké Losiny / Gross Ullersdorf in Nordmähren samt Schloss enteignet, im Umfang von rund 5800 ha, dazu Wertschriften sowie Besitzanteile an neun Firmen, nämlich: Reichenberg-Maffersdorfer Brauerei; Nordmährische Brauerei und Malzfabrik; Vereinigte Schafwollenfabrik; Nationalbank für Böhmen; Leipnik-Lundenburger Zuckerfabrik; Bau und Wohnungsgenossenschaft Jägerndorf; Rübenverwertungsgenossenschaft Pohrlitz; Molkereigenossenschaft Lundenburg; Rübenverwertungsgenossenschaft Lundenburg.

*12) **Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein***: Er verlor allen bis 1945 noch verbliebenen fürstlichen Besitz in der Tschechoslowakei durch Konfiskation, nämlich ca. 69000 ha Grundeigentum (davon gut 3000 ha Landwirtschaftsboden und rund 66000 ha Wald), einschliesslich Schlösser und andere Gebäude, ebenso Unternehmen, auch Besitzanteile an 26 Firmen, dazu Wertschriften, Bankdepots bei der Nationalbank sowie Teile der Kunstsammlung. Die enteigneten Besitztümer werden hiernach konkreter aufgelistet – was zugleich eine Vorstellung davon vermit-

telt, in welch riesigem Ausmass diese Fürsten-Enteignung alle andern Konfiskationen, welche liechtensteinische Staatsbürger betraf, überstieg.[8]

a) 1945 enteignetes Grundeigentum des Fürsten, samt Gebäuden und Mobilien: Gut Hohenstadt, Gut Jägerndorf, Gut Landskron, Gut Neuschloss-Aussee, Gut Sternberg, Gut Karlsberg, Gut Mährisch Trübau, Gut Butschowitz-Steinitz, Gut Kaunitz, Gut Ungarisch Ostra, Gut Posorschitz, Gut Skworetz-Auwal, Gut Landshut, Gut Feldsberg-Eisgrub-Lundenburg, Gut Neuschloss, Garten und Gebäude der Zentraldirektion Olmütz, dazu Forstverwaltung Olmütz.

b) Enteignete eigene Firmen des Fürsten: Holzindustriewerk Lundenburg; Holzhandelsniederlage Fürst von Liechtenstein, Brünn; Lukawetzer Papierfabrik; Mühle Neudeck (Eisgrub); Mühle Lundenburg; Brauerei Lundenburg; Holzindustriewerke Fürst Liechtenstein, Prag; Kohlen- und Tonwerke, Prag (mit Tongruben in Vyšerovice/Wischerowitz und Brník); Fürst Liechtensteinische Kohlen- und Tonwerke Blosdorf (Mährisch Trübau); Fürst Liechtensteinische Brauerei Landskron.

c) Enteignete Firmenanteile des Fürsten: «Křižík» Prager Metall-, Kabel- und elektronische Werke; Böhmische Handelsgesellschaft AG; Westböhmische Kaolin-Schamotte und slowenische Magnesitwerke AG; Verein Mährische Maschinenfabriken AG; Zuckerfabrik Schoeller & Co. AG; Bösinger Ziegelwerke AG; Lukawetzer Maschinenpapier Fabrik Ges.m.b.H.; Jan Heimánek Kaolinitové doly, Prag; Prager Creditbank Aktien; Nationalbank für Böhmen; Troppauer Zuckerraffinerie; Nordmährische Brauerei M. Schönberg; Zettlitzer Kaolinwerke; Reichenberg-Maffersdorfer AG; Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft; Böhmisch-Mährische Maschinenfabrik Kolben; Brauerei und Malzfabrik Lundenburg; Leipnik-Lundenburger Zuckerfabrik; Bau- und Wohnungsgenossenschaft Jägerndorf; Rübenverwertungsgenossenschaft Pohrlitz; Molkereigenossenschaft Lundenburg; Rübenverwertungsgenossenschaft Lundenburg.

c) Weitere dem Fürsten enteignete Besitztümer: Wertschriften, Bankdepots (Nationalbank), Kunstsammlung.

13 + 14) Prinz Friedrich von Liechtenstein und ***Prinzessin Irma von Liechtenstein:*** Sie verloren Wertschriften.

---

[8] Die folgenden Angaben nach Materialien des AAA, Vaduz, u. a. «Zusammenstellung des Fürst Liechtenstein'schen Grundeigentumes im Raume der CSR nach der Bodenreform zum Stande vom Jahre 1945» (mit detaillierter Auflistung für jedes einzelne Gut), weitere Zusammenstellungen von 1993, aktualisiert 2002. – Vgl. auch Jana Pinterová, Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik], Diplomarbeit Universität Karlsbad, 2000, Manuskript, (Bibliothek Liechtenstein-Institut, Bendern / Liechtenstein, mit ins Deutsche übersetzten Dokumenten).

15 + 16) Prinz Emanuel von Liechtenstein und ***Prinz Hans von Liechtenstein:*** Sie verloren den gemeinsamen Besitz von Neuschloss (Gut Aussee) mit ca. 2000 ha bei Böhmisch Leipa / Zahrádky u České Lípy.

17) Prinzessin Ludmilla von Liechtenstein: Ihr wurden der halbe Nutzgenuss von Gütern in Melnik genommen sowie zwei Güter bei Hohenstadt / Zabřeh (gut 2500 ha) und bei Pisek (2800 ha) konfisziert, ebenso Mobiliar und Silber.

18) Prinzessin Olga von Liechtenstein: Sie verlor Wald und Liegenschaft samt Gebäuden in Wamberg / Böhmen sowie Wertschriften und Bankguthaben.

19) Franziska Näscher: (Abb. 2): Ihr wurde eine vererbte Liegenschaft in Troppau konfisziert. Franziska Bartsch war am 1. März 1914 in Hermannstadt / Heřmanovice geboren. Sie heiratete am 17. Juni 1939 Rudolf Näscher aus Eschen-Nendeln / Liechtenstein). Sie starb am 10. April 2001 in Nendeln / Liechtenstein.[9]

TODESANZEIGE

Lebe lieb getragen,
Licht beschenkt, nach oben!

Nach einem reich erfüllten, arbeitsreichen Leben nehmen wir in Liebe und Dankbarkeit Abschied von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter

Franziska Näscher-Bartsch

geb. 10. März 1914, gest. 10. April 2001

Sie starb heute nach kurzer Krankheit im 88. Lebensjahr.

Deine positive Ausstrahlung und Deine Bescheidenheit werden uns weiterhin durchs Leben begleiten.

Wir bitten, der lieben Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nendeln, den 10. April 2001

In stiller Trauer:

Abb. 2: Todesanzeige für Franziska Näscher-Bartsch, Nendeln (1914–2001). (Liechtensteiner Vaterland, 11. April 2001)

20 + 21) Dr. Hans Nissl und seine Frau ***Renate Nissl:*** Sie verloren ein Mietwohnhaus in České Budějovice / Budweis, Husová třída 28 Prager Vorstadt (Grundbuch Einlagezahl NC 339, Parzellen 1385 und 112/38), sowie Wertschriften.

22 + 23 + 24) Alfred Nitzsche, Melanie Nitzsche und Sohn ***Günther Nitzsche:*** Ihnen wurden in Karlovy Vary / Karlsbad eine Liegenschaft sowie in Horní Slavkov eine Landwirtschaft, ein Wohnhaus (Nr. 261) und die «Rasierklingenfabrik Diu A. Nitzsche» konfisziert.

---

[9] Todesanzeige für Franziska Näscher, Liechtensteiner Volksblatt, 11. April 2001. – Nachruf, Liechtensteiner Volksblatt, 6. Juli 2001.

25 + 26) Harriet Nottebohm und *Hermann Nottebohm:* Sie verloren Wertschriften.

27) Baronin Maria von Reitzes-Marienwert: Ihr wurden die Besitzanteile (760 von 9 000 Aktien) der Zuckerfabrik in Nitra genommen.

28) Adolf Risch: Er stammte aus Vaduz. Er hatte in Pistyan, Bahnhofplatz 43, eine Holz- und Kohlenhandlung betrieben. Er verlor sie und damit seinen Besitz an Schuppen, Pferdestall und Kanzleiräumen. Mitte November 1945 berichtete das ‚Liechtensteiner Vaterland' in einer kleinen Notiz unter dem Titel «Heimkehr», Adolf Risch sei mit Familie aus der Tschechoslowakei nach Vaduz zurückgekehrt, nach vielwöchiger Reise, er habe «allerhand hinter sich» (Abb. 3).[10]

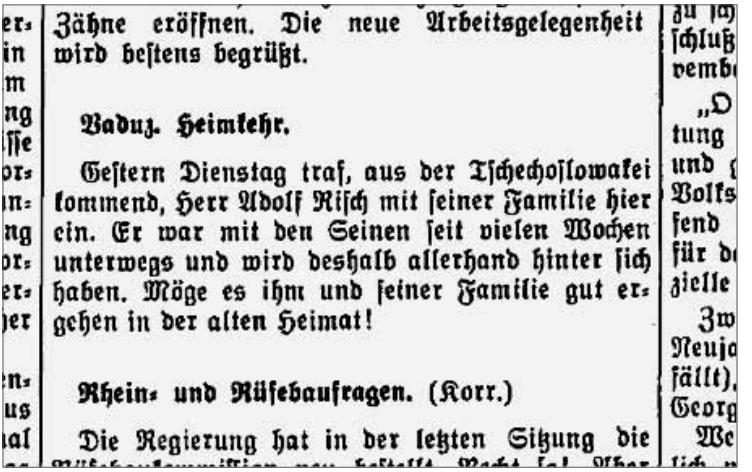

Zähne eröffnen. Die neue Arbeitsgelegenheit wird bestens begrüßt.

Vaduz. Heimkehr.

Gestern Dienstag traf, aus der Tschechoslowakei kommend, Herr Adolf Risch mit seiner Familie hier ein. Er war mit den Seinen seit vielen Wochen unterwegs und wird deshalb allerhand hinter sich haben. Möge es ihm und seiner Familie gut ergehen in der alten Heimat!

Rhein- und Rüfebaufragen. (Korr.)

Die Regierung hat in der letzten Sitzung die

Abb. 3: Adolf Risch kommt aus der Tschechoslowakei nach Vaduz zurück. (Liechtensteiner Vaterland, 14. November 1945)

29 + 30) Gertrud Schädler und *Stefanie Marianne Schädler:* Sie verloren Wertschriften.

31 + 32) Albin Seemann und sein Sohn *Peter Seemann:* Ihnen wurden eine Liegenschaft in Bratislava (die sog. Freundschen Gründe im Nachtigallental) sowie ein Sparbuch konfisziert.

33) Minka Strauss: Sie verlor ihren Besitzanteil am Gut Štrkovec, Gemeinde Sokorna (828 ha, Einlagezahl 329.2314, 1301, 139.258).

---

[10] Liechtensteiner Vaterland, 14. Nov. 1945.

34) Olga Tomala: Ihr nahm man Kronen- und RM-Obligationen sowie Aktien.

35) Anton Wanger: Ihm konfiszierte man Wertschriften und offenbar ein Auto der Marke «Škoda».

36) Antonie Weiss: Sie verlor Bankguthaben in Gablonz a. N.

37) Graf Ferdinand Wilczek: Ihm wurden Besitzanteile an Bergbauunternehmen in Ostrava sowie Wertschriften enteignet. Er war der Vater von Fürstin Gina von Liechtenstein.

38) Schliesslich *Gräfin Mignon Wurmbrandt-Stuppach:* Sie war die Tochter von Baronin Hedwig von Berg (oben Nr. 1), sie verlor zusammen mit ihrer Mutter je eine Liegenschaft in Šahy und in Drienov.

Diese Übersicht über die 38 Enteigneten führt mehr vor Augen als blosse Zahlen: Jede Enteignung betraf eine Besitzerperson und dazu meist auch deren Familie.

6. Wo lagen und liegen die enteigneten Vermögenswerte von Liechtensteinern?

Die Mehrzahl der 1945 in der Tschechoslowakei von liechtensteinischen Staatsangehörigen konfiszierten Immobilienvermögen lag in Tschechien, heute Tschechische Republik, hier vor allem in Mähren. Etliche weitere finden sich in der westlichen Slowakei, heute Slowakische Republik. In Ungarn gab es eine Reihe analoger Enteignungen von insgesamt 13 liechtensteinischen Staatsbürgern (und einer Firma in liechtensteinischem Besitz),[11] sie werden hier nicht behandelt.

Im Folgenden werden Kartenausschnitte der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik mit der Lokalisierung der enteigneten Immobiliengüter gezeigt. Es handelt sich um unveröffentlichte Karten im Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz.[12]

---

[11] Materialien im AAA, Vaduz (Zusammenstellung v. 19. Sept. 1999).

[12] Interne Karten im AAA, Vaduz: «Liechtensteinische Vermögensansprüche gegenüber der Tschechischen Republik» (2), «Liechtensteinische Vermögensansprüche gegenüber der Slowakischen Republik».

Der erste Kartenausschnitt (Abb. 4) zeigt Orte der enteigneten liechtensteinischen Besitzungen auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik, im östlichen Teil, in violetter Farbe eingetragen enteignetes Gut des Fürsten, in oranger Farbe solches weiterer liechtensteinischer Bürger. Dazu löst die nächste Abbildung Ziffern und Namen auf (Abb. 5). Der Kartenausschnitt des westlichen Teils der Tschechischen Republik zeigt drei weitere Orte (Abb. 6). Herausgegriffen sei hier die Enteignung von Gerty Hartmann, welcher, wie oben erwähnt, in Neudorf an der Neisse / Nová Ves n. N. (südlich von Liberec) der hälftige Besitz der väterlichen «Josef Hilpert Glasperlenfabrik» samt Liegenschaft konfisziert wurde (siehe weiter hinten Abb. 8).
Ein enteigneter Fürstenbesitz und sieben enteignete Besitze weiterer Liechtensteiner Bürger liegen in der heutigen Slowakischen Republik, wie die Karte zeigt. Darunter finden sich der oben erwähnte Holz- und Kohlenhandelsbesitz von Adolf Risch, Vaduz, wie auch der fürstliche Besitz in Bösing / Pezinok (Abb. 7).

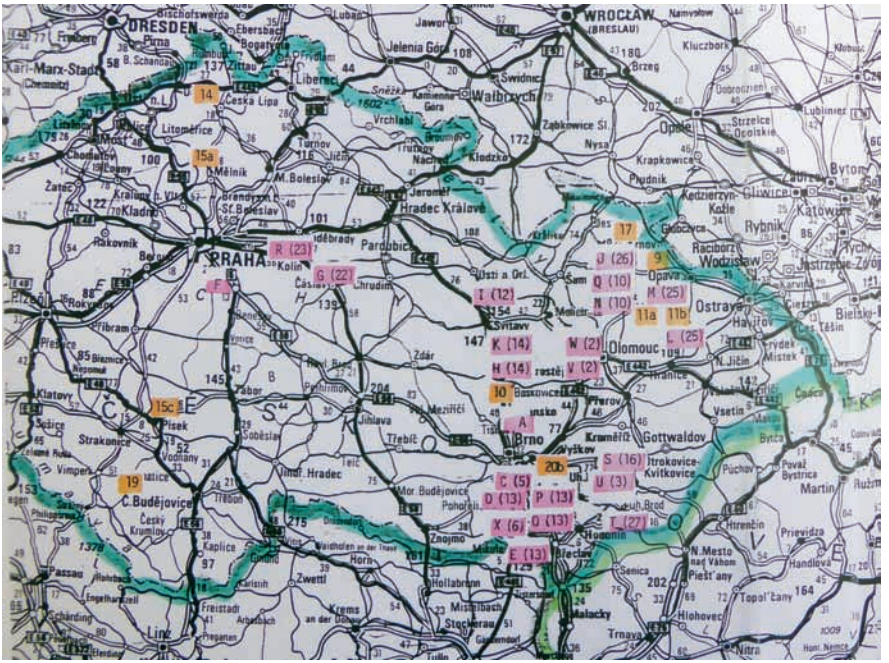

Abb. 4: Karte der Tschechischen Republik mit Lokalisierung der Mehrzahl der 1945 enteigneten Besitzungen des Fürsten (violett) und anderer liechtensteinischer Bürger (orange). (AAA, Vaduz)

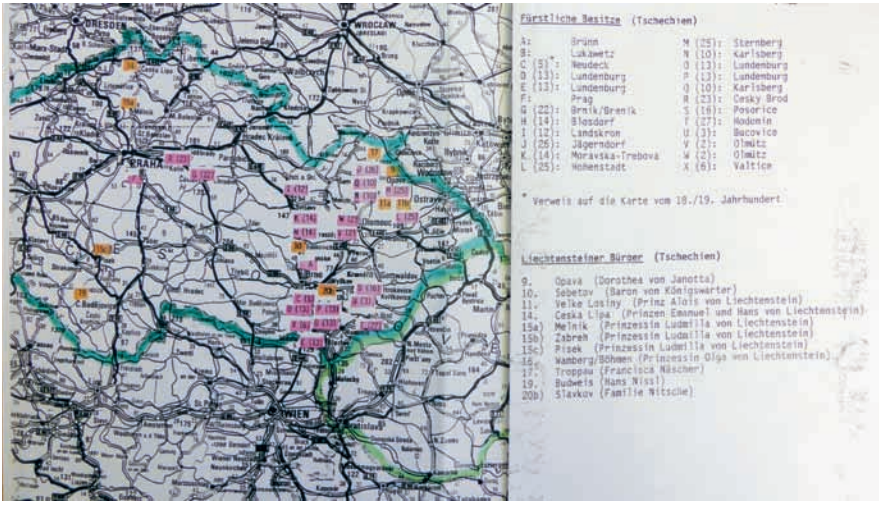

Abb. 5: Zuordnung der 1945 enteigneten Besitzungen im östlichen Teil der Tschechischen Republik. (AAA, Vaduz)

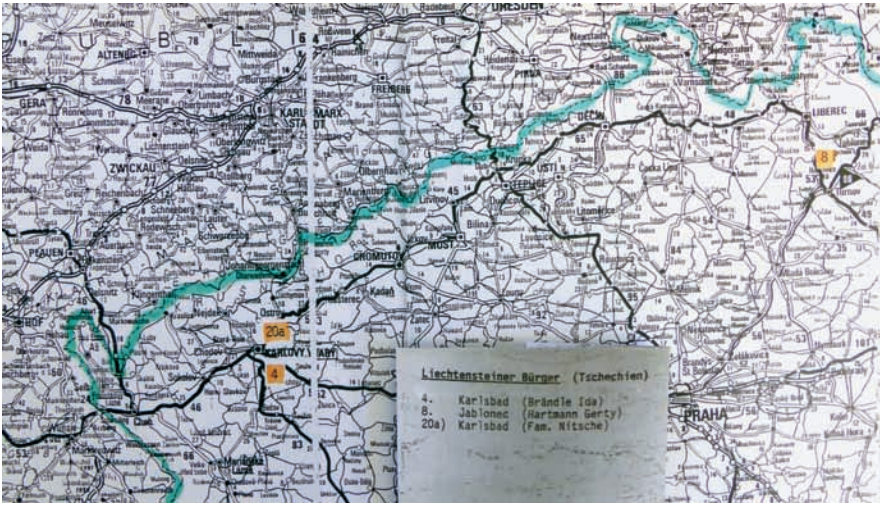

Abb. 6: Enteignungen von Liechtensteinern 1945 im westlichen Teil der Tschechischen Republik. (AAA, Vaduz)

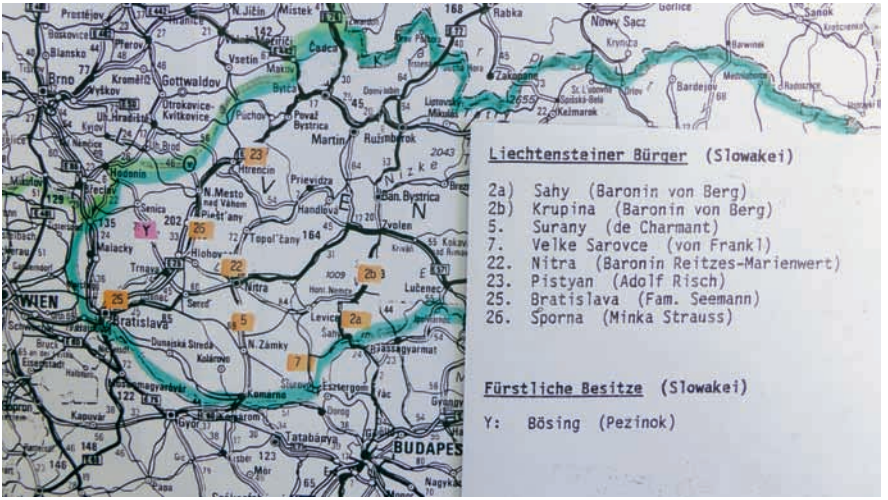

Abb. 7: Weitere Orte von 1945 enteigneten Vermögenswerten liechtensteinischer Staatsbürger in der Tschechoslowakei, heute Slowakische Republik, darunter ein Gut des Fürsten sowie Besitztum von Adolf Risch, Vaduz. (AAA, Vaduz; Peter Geiger)

7. Was wurde aus dem enteigneten Besitz? Ein Forschungsdesiderat

1945 wurden die enteigneten Besitztümer und Vermögen unter tschechoslowakische Nationalverwaltung gestellt, das heisst vorerst beschlagnahmt. Darauf folgte im gleichen Jahr die entschädigungslose Konfiskation. Alle Einsprüche dagegen wurden abgewiesen. Die 1948 an die Macht gelangte kommunistische Regierung blieb bei den Konfiskationen.[13]

Es gab neue Besitzer. Einerseits ging enteignetes Gut in Staatsbesitz über. Manche ehemals fürstliche und andere enteignete Güter, so Wälder und Schlösser, werden bis heute als Staatsbesitz von öffentlichen Institutionen verwaltet, etwa von Denkmalämtern. Andererseits wurde konfisziertes Landwirtschaftsgut an tschechische oder slowakische Bauern vergeben. Sie konnten sich gemäss dem Dekret vom 21. Juni 1945 darum bewerben.[14]

Was bis heute aus den enteigneten ehemaligen Besitzungen und Vermögenswerten, Immobilien wie Mobilien, geworden ist und wem sie im Einzelnen heute gehören, wäre ein eigenes Feld für noch zu tätigende Abklärungen. Hierzu wären

[13] Vgl. den Beitrag von Václav Horčička in diesem Band.
[14] Gemäss Dekret Nr. 12 vom 21. Juni 1945, § 7. – Vgl. den Beitrag von Susanne Keller-Giger in diesem Band.

die tschechischen (und slowakischen) Archive – einschliesslich Grundbücher bis heute und einschliesslich Handänderungen – wie auch andere Archive zu durchforschen, auch Zeitzeugen zu befragen. Solches wäre gewissermassen Provenienz-Forschung zu zahlreichen heutigen Besitztümern, staatlichen und privaten. Denkbar wären hierzu exemplarische Einzelprojekte. Dabei müsste insbesondere heutigen privaten Besitzern die Angst genommen werden, sie könnten ihrerseits wieder enteignet werden.

8. Warum gab es während sieben Jahrzehnten keine Lösung? Fünf Thesen

Warum, so ist zu fragen, wurden die Liechtensteiner nicht als Bürger eines neutralen Staates behandelt? So wie dies die Tschechoslowakei und die Schweiz bezüglich 1945 enteigneter Schweizer Bürger schon 1949 vertraglich durch Entschädigungen regelten? Hier seien zur langen Liechtenstein-Blockierung[15] fünf Thesen formuliert.

These 1: Ein Grund – und gewiss der wichtigste – liegt in der schieren Grösse des enteigneten Fürstenbesitzes. Den wollte sich der tschechoslowakische Staat nicht entgehen lassen, gewissermassen in Vollendung der Bodenreform.

These 2: Entschädigung an den Fürsten war für den tschechoslowakischen Staat auch kaum leistbar. Einfacher, und einträglich, war die Konfiskation.

These 3: Hätte der tschechoslowakische Staat die Liechtensteiner als Bürger eines neutralen Staates anerkannt – wie er dies bezüglich der Schweizer dann ja tat –, so hätte die gleiche Argumentation auch für den Fürsten gelten müssen, was man nicht wollte. Daraus folgte die Ungleichbehandlung der Liechtensteiner mit den Schweizern und die «fürstliche» Gleichbehandlung aller Liechtensteiner durch die Tschechoslowakei.

These 4: Die Konfiskations-Argumentation betreffend die Liechtensteiner wurde aus der Geschichte und aus dem Recht begründet, nämlich mit der Politik Fürst Karls I. im 17. Jahrhundert, mit der Fiktion der «deutschen Nationalität» der Liechtensteiner und mit der behaupteten Legitimität des pauschalen «Transfers» samt Enteignung der deutschsprachigen Bevölkerung.

These 5: Völkerrechtliches Ausweichmittel war – wie schon bei der Bodenreform – die jahrzehntelange Nichtanerkennung des liechtensteinischen Staates

[15] Vgl. den Beitrag von Roland Marxer in diesem Band.

durch die Tschechoslowakei und ab 1993 weiterhin durch die Tschechische und die Slowakische Republik. Aufgegeben wurde die Nichtanerkennung erst 2009.

9. Fazit

Wegen des überragenden Umfangs des enteigneten Besitzes des Fürsten von Liechtenstein, flächen- wie wertmässig, wurden auch die 37 weiteren enteigneten liechtensteinischen Staatsbürger im Wortsinne «fürstlich» behandelt: gleich wie der Fürst. Alle zusammen, der Fürst und die weiteren 37 Liechtensteiner, ihre Familien eingeschlossen, wurden mit den tschechoslowakischen oder deutschen Staatsangehörigen, zu denen sie nicht zählten, in einen Topf der «Deutschen» geworfen und wie jene dem «Transfer» und der Konfiskation unterworfen, mit Konsequenzen und Unvereinbarkeiten bis heute.

Abb. 8: Ort des 1945 enteigneten Besitzes der liechtensteinischen Staatsbürgerin Gerty Hartmann-Hilpert in Tschechien. (Karte AAA, Vaduz; Vaduzer Familienchronik, Bd. II; Peter Geiger)

14

«Candide secure» – Der liechtensteinische Bürger Johann Alexander von Königswarter*

Jan Županič

Die mit dem Zerfall Österreich-Ungarns und der Schaffung eines neuen – des sog. Versailler – Systems verbundenen stürmischen Veränderungen haben diese Region grundlegend verändert. An die Stelle der jahrhundertealten Monarchie traten zahlreiche Nachfolgestaaten, die vielfach scharfe Auseinandersetzungen untereinander um einen Platz an der Sonne führten, Gesetze änderten sich, anerkannte Werte lösten sich in Staub auf und wurden durch neue ersetzt, wobei unter diesen Werten der Nationalismus eine große Rolle spielte. Dieser Entwicklung vermochte sich auch die Tschechoslowakei nicht zu entziehen. Der von Beginn an als Staat der Tschechen und Slowaken konstruierte Staat gewährte zwar seinen Minderheiten erhebliche Privilegien (im Vergleich mit den übrigen Staaten der Region Mitteleuropa handelte es sich letztlich sogar um großzügige Vorrechte), doch vermochte er nicht die notwendige Idee anzubieten und eine Idee für eine Zukunft in diesem neuen Land zu präsentieren.

Die Entstehung der Tschechoslowakei war darüber hinaus auch mit vielfältigen wirtschaftlichen Veränderungen verbunden, in erster Linie mit einer Bodenreform, die die Prager Regierung als Krönung der nationalen Revolution betrachtete. Es verwundert nicht, dass diese Bodenreform vor allem die Exponenten des «alten Regimes» bestrafte, also Kirche und Adel, und dass sie in vielerlei Hinsicht bei der Parzellierung des Bodens die Tschechoslowaken gegenüber den anderen Nationalitäten bevorzugte. Die Bodenreform und die Kritik vonseiten der neuen Republik betraf dabei nicht allein die alten aristokratischen Familien, sondern alle Besitzer von Großgrundbesitz ohne Ansehen der Herkunft. Es ist daher nicht überraschend, dass die Bodenreform auch neuadelige Familien – jüdische eingeschlossen – betraf.[1]

Die Institution des Adelsstandes, ursprünglich nur Christen vorbehalten (selbstverständlich Konvertiten eingeschlossen), hatte sich in der Ära der Aufklärung nämlich im Zusammenhang mit der neuen Auffassung von Staat und

* Diese Studie entstand dank der Unterstützung der Grantagentur der Tschechischen Republik Nr. 410/12/1141.

[1] Zur Frage des jüdischen Adels vgl. u. a. ŽUPANIČ, Jan: Židovská šlechta podunajské monarchie. Mezi Davidovou hvězdou a křížem (Der jüdische Adel in der Donaumonarchie. Zwischen Davidstern und Kreuz), Praha 2012.

Gesellschaft grundlegend verändert, und eines der ursprünglichen Merkmale dieser Transformation bildete die Nobilitierung von Personen jüdischen Glaubens. Es handelte sich dabei um ein untrügliches Zeichen der beginnenden jüdischen Emanzipation, deren Schleusen sich nach der Aufhebung der alten Beschränkungen in den Jahren 1848/1849 und insbesondere nach der Verabschiedung der liberalen Dezemberverfassung im Jahre 1867 voll öffneten. Die Beseitigung der Barrieren gegenüber den nichtchristlichen Bevölkerungsteilen beschränkte sich dabei selbstverständlich nicht allein auf die Juden, wenngleich gerade diese lange Zeit die einzige größere nichtchristliche religiöse Minderheit in Österreich-Ungarn bildeten.

Neben den Rothschilds gehörte zweifellos die Familie Königswarter zu den bedeutendsten jüdischen Finanziers. Auch Angehörige dieser Dynastie wirkten in zahlreichen europäischen Staaten, in denen sie schrittweise bedeutende Positionen einnahmen. Die einzelnen Linien unterhielten darüber hinaus enge Beziehungen, die zudem häufige Heiraten unter ihnen festigten.[2] Die Königswarter ließen sich schrittweise in Fürth, Frankfurt am Main, Wien, Amsterdam und Paris nieder. Nahezu sämtliche Mitglieder der Familie beschäftigten sich mit Finanzgeschäften, gründeten zahlreiche Finanzinstitute in ganz Europa und beteiligten sich in großer Form am Aufbau des europäischen Eisenbahnnetzes.[3]

Die Familie Königswarter entstammte einfachen Verhältnissen. Der erste bekannte Ahn war Juda Arje Josef ben Baruch, auch Hirsch genannt (verstorben 1776), der im westböhmischen Königswarth (Kynžvart) lebte.[4] Sein Sohn Jonas Moses Hirsch (vermutlich 1740–1805) nahm auf der Grundlage eines Erlasses Kaiser Josephs II. einen neuen Namen an und nannte sich fortan – von seinem Wohnort abgeleitet – Königswarter. Er selbst ließ sich freilich in Fürth bei Nürnberg nieder, heiratete dort Charlotte Oppenheimer (ca. 1739–1826), wurde ein bekannter Händler und Finanzier und erwarb sich, mit Blick auf den Aufstieg der Familie, große Verdienste. Jonas Königswarter und seine Frau Charlotte hatten acht Kinder, darunter fünf Söhne, die auch das Erwachsenenalter erreichten und das Prestige der Familie weiter erhöhten. Das Ziel dieser Studie besteht allerdings nicht darin, die komplizierte Genealogie der Familie Königswarter darzustellen.

---

2 Zur Genealogie der Familie eingehend GAUGUSCH, Georg: Wer einmal war. Das jüdische Großbürgertum Wiens 1800–1938, Teil I (A-K), Wien 2011, S. 1505-1519.

3 Vgl. Neue Deutsche Biographie, Bd. 12, S. 362-363.

4 BLOCH, Chaim, Der Ursprung der freiherrlichen Familie Königswarter, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in der Tschechoslowakei 3 (1932), S. 35-36; MAŠEK, Petr: Šlechtické rody v Čechách, na Moravě a ve Slezsku od Bílé hory do současnosti (Adelsfamilien in Böhmen, Mähren und in Schlesien von der Schlacht am Weißen Berg bis zur Gegenwart), Teil I. (A-M), Praha 2008, S. 474.

Um aber zumindest die Ursachen für den Fall dieser Familie und die tragischen Schicksale des letzten Angehörigen der österreichischen Linie, des Barons Johann Alexander (1890 bis nach 1960) darstellen zu können, scheint es unumgänglich, nachfolgend zumindest in Grundlinien die Ursachen für den Aufstieg der Familie zu beleuchten.

Der Aufstieg der Vorfahren des Johann Alexander ist mit dem Namen seines Urahns Mori(t)z (Moses Heyum, 1780–1829) Königswarter, des Sohnes von Jonas Moses und Charlotte Oppenheim, verbunden. Als erster Angehöriger der Familie ließ er sich in Wien nieder, wo er zu einem privilegierten Großhändler aufstieg, hier das Geldwechselhaus und auch eine Bank erwarb. Moriz hatte fünf Töchter, von denen er die älteste, Josefine (1811–1861), zur Haupterbin bestimmte. Um den Kern des Besitzes unangefochten für die Familie zu erhalten, bestimmte Moriz seinen Neffen Jonas Markus Königswarter (1807–1871)[5] zu Josefines Gemahl und rief diesen bereits 1825 nach Wien und machte ihn zu seinem Nachfolger. Kurz nach Moriz' Tod, im November 1829, heirateten Jonas Markus und Josefine, wodurch Josefines Mann ein gewaltiges Kapital erwarb, das ihm einen ungeahnten gesellschaftlichen Aufstieg ermöglichte. Die geerbte Firma Moriz Königswarter führte er zu ungewöhnlicher Blüte und gründete zudem innerhalb kurzer Zeit auch die eigene Bank Königswarter & Todesco. Jonas Markus wurde ein anerkannter Finanz- und Wirtschaftsfachmann und im Jahre 1838 erhielt er seine Ernennung zum Zensor der Österreichischen Nationalbank. Diese Funktion übte er 12 Jahre aus, 1850 wurde er sogar zum Direktor dieses Geldinstituts bestimmt. Wiederum fünf Jahre später war er zusammen mit den Rothschilds an der Gründung der Creditanstalt beteiligt, 1858 schließlich stieg er zum Direktor dieser Bank auf. Nur wenig später allerdings gab er diesen Posten auf, um sich als Mitglied des Verwaltungsrats der Eisenbahngesellschaften[6] voll und ganz dem Ausbau des Schienennetzes in der Monarchie widmen zu können.

Jonas gehörte auch zu den sog. Ringstraßenbaronen, Unternehmern, die das Aussehen der prestigeträchtigsten Straße der Donaumonarchie schufen. Zielgerichtet investierte Königswarter einen erheblichen Teil seines Besitzes in den Erwerb von Grundstücken innerhalb der Wiener Stadtmauern, deren Wert nach

---

[5] Jonas Markus war der Sohn seines jüngeren Bruders Markus (Mordechai) Jonas (1776–1850). Dieser hatte im Jahre 1806 die Tochter des Wechselmaklers Zacharias Wertheim, Jeanette (wohl 1782–1854), in Frankfurt am Main geheiratet, die aus der Familie des berühmten habsburgischen Finanziers Samson (Simon) Wertheimer (1658–1724) stammte.

[6] Es handelte sich hierbei um die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn und die privilegierte Böhmische Westbahn. Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 4, S. 41; Königswarter, in: Jewish Encyklopedia, (online), in: http://www.jewishencyklopedia.com/articles/9457.konigswarter (aufgerufen am 20.6.2013).

der Entscheidung über eine Assanierung der Befestigungsanlagen rasant stieg. Einen Teil der Immobilien verkaufte Jonas später, auf anderen Grundstücken ließ er zahlreiche gewinnbringende Mietshäuser errichten. Hier ließ er sich darüber hinaus sein Palais bauen, ein Werk der renommierten Architekten Johann Roman und August Schwendenwein, das im Jahre 1862 fertiggestellt wurde. Das Palais Königswarter avancierte zu einem vielgesuchten gesellschaftlichen Zentrum, in dem über Fragen des Handels, der Finanzen und der Politik entschieden wurde.[7]

Jonas tat sich auch durch großzügige Geldspenden zu Gunsten des Staates und der Bedürftigen hervor. Er gehörte zu den freizügigsten Mäzenen in der Monarchie, finanzierte zahlreiche Vereine und Unterstützungsorganisationen, große Summen spendete er für die Unterstützung seiner armen Glaubensgenossen.[8] Dennoch blieb Jonas sein Leben lang praktizierender Jude und Anhänger des konservativen orthodoxen Flügels.[9] Dies bedeutete freilich nicht, dass Jonas sich von gesellschaftlichen Ehrungen ferngehalten hätte. Ganz im Gegenteil. Als ihm Kaiser Franz Joseph I. per Kabinettsschreiben vom 8. Januar 1860 für seine humanitären Verdienste den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verlieh, der mit dem Recht auf Führung des Rittertitels verbunden war, bat Jonas postwendend (nämlich am 7. Februar) das k. k. Ministerium des Inneren um die Nobilitierung. Der Titel «Ritter von Königswarter» wurde ihm mit Urkunde vom 25. März 1860 verliehen. Jonas' Stern stieg weiter. Im Jahre 1869 gründete er (bereits als Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Wiens) zusammen mit weiteren jüdischen Philanthropen eine Stiftung zur Einrichtung eines jüdischen Blindenheims auf der Hohen Warte in Döbling bei Wien, wofür ihm am 24. September 1870 der Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen wurde. Dieser berechtigte Jonas zum Erwerb des Titels eines Barons, den er dann durch eine Urkunde am 26. Oktober 1870 erhielt. Gerade zu diesem Zeitpunkt erscheint auch die Devise CANDIDE SECURE (Glücklich und Sicher) im Familienwappen – Jonas' Lebenscredo.[10]

Einziger Erbe und Jonas' Fortsetzer war sein Sohn Moriz (1837–1893), der der Familientradition sowohl im Glauben als auch im Unternehmertum treu blieb.

---

[7] Das Palais befindet sich am Kärntner Ring 4. Seit 1890 wohnte hier die Freundin Franz Josephs I., Katharina Schratt, deren Gemahl Nikolaus Kiss de Itebe das Haus (unzweifelhaft mit finanzieller Unterstützung des Kaisers) im Jahre 1907 erwarb. Während des Zweiten Weltkrieges wurde das Palais bei Bombenangriffen stark beschädigt und erst 1993 (nicht sehr gelungen) rekonstruiert. Palais Königswarter (online).

[8] WISTRICH, Robert S.: Die Juden Wiens im Zeitalter Kaiser Franz Josephs, Wien-Köln-Weimar 1994, S. 139.

[9] TIETZE, Hans: Die Juden Wiens, Wien 1933, S. 212.

[10] Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv (weiter: AVA), Adelsarchiv, Jonas Königswarter, Adelsakt 1860–1870.

Im Jahre 1860 wurde Moriz Gesellschafter der väterlichen Firma Moriz Königswarter, die er nach dem Tode des Vaters übernahm. Darüber hinaus war Moriz auch Direktor der Nordbahn Kaiser Ferdinands, Verwaltungsrat der Bank Creditanstalt und Generalkonsul des Königreichs Dänemark in Wien. Er gehörte zu den fähigsten Finanziers seiner Zeit und erwarb sich außerordentliche Verdienste bei der Überwindung der Folgen der Finanzkrise 1873 in Österreich. Zudem engagierte er sich auch in der Politik. Im Jahre 1879 ernannte ihn der Kaiser zum Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit und in den Jahren 1884–1890 war Moriz darüber hinaus Abgeordneter im Niederösterreichischen Landtag. Das väterliche Erbe hat Moriz nicht allein bewahrt, sondern es auch vermehrt und große Summen in den Kauf von Wertpapieren und ertragreichen Herrschaften investiert. Schrittweise konzentrierte er in seinen Händen die Herrschaften Neudek (Nejdek), Tüppelsgrün (Děpoltovice) und Ober Chodau (Horní Chodov) bei Karlsbad in Böhmen, Schebetau (Šebetov) in Mähren, Niederkreuzstetten in Niederösterreich sowie Csabacsüd, Cséhtelek (heute Ciutelec) und Kisszántó (heute Santăul Mic) in Ungarn.[11] Nicht geringe Mittel investierte Moriz zudem auch in die (im Stile der Neorenaissance erfolgten) Umbauten seiner Residenzen – in erster Linie des mährischen Schebetau und des westböhmischen Neudek.[12] Ebenso wie Jonas gehörte Moriz zu den äußerst aktiven Mitgliedern der Wiener Jüdischen Gemeinde. Er sorgte für deren weiteren Aufschwung und beteiligte sich an der Gründung der Wiener Israelitisch-Theologischen Lehranstalt.

In einer Zeit, als der nach Rassen urteilende Antisemitismus aufkam und zahlreiche seiner Glaubensgenossen aus unterschiedlichsten Gründen (Karriere, Heirat, Assimilierung) den Glauben ihrer Vorväter aufgaben, zeigte sich Baron Moriz von Königswarter als entschiedener Gegner jüdischer Konvertierungen. Im Bemühen, derartige Schritte in der eigenen Familie zu verhindern, bestimmte er in seinem Testament, dass jeder seiner eigenen Nachkommen, der einen solchen Schritt vollziehe, eine Strafe in Höhe von einer Million Goldtaler zu Gunsten jüdischer Wohlfahrtsorganisationen zahlen solle. Moriz starb im November 1893 und wurde im Familiengrab auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet.

Mit Moriz' Tod endete die berühmte Ära der österreichischen Königswarter. Ebenso resolut wie bei seinen Unternehmungen war Moriz auch im persönlichen Leben, wobei er innerhalb der Familie offenkundig despotisch regierte. Moriz zögerte nicht, seinen Erben – den erstgeborenen Sohn Heinrich (1861–1931)[13] –

---

[11] ÖBL 1815–1950, Bd. 4, S. 41.

[12] KUTHAN, Jiří: Aristokratická sídla období romantismu a historismu (Die aristokratischen Sitze im Zeitalter von Romantik und Historismus), Praha 2001, S. 138 und 294.

[13] Zu seiner Lebensbahn vgl. kurz den Nekrolog in: Neue Freie Presse, 19.5.1931, S. 16.

vom Erbe auszuschließen, weil dieser im Jahre 1890 die Wiener Hoftheaterschauspielerin Margarethe Formes (1869–1942) ehelichte, die zudem noch aus einer christlichen Familie kam. Wenngleich Heinrich seinen jüdischen Glauben nicht aufgab, bestimmte Moriz zu seinem Haupterben den zweitgeborenen Sohn Hermann.[14]

Anfänglich schien es, dass Hermann (1864–1915), der aus dem auf die schwindelerregende Summe von 30 Millionen Goldtaler geschätzten Erbe die Hälfte erhielt,[15] ein würdiger Nachfolger seiner Vorfahren werden sollte, doch die Situation entwickelte sich anders. Im Jahre 1887 heiratete Hermann in Hietzing bei Wien die ungarische Adelige Melanie Blaskovich de Ebeczk (1864–1942?),[16] die deshalb zum jüdischen Glauben konvertierte und den zweiten Vornamen Rachel annahm. Der Ehe entsprangen die beiden Söhne Johann Alexander (1890 bis nach 1960) und Alexander (1894–1895). Bald darauf tauchten Probleme auf. Es scheint, dass Hermann große Sympathien für den katholischen Glauben hegte, auch wenn er lange offiziell Angehöriger der Jüdischen Gemeinde blieb. In dieser Frage kann der Einfluss seiner Gemahlin nicht ausgeschlossen werden, die sich nie mit dem Übertritt zum jüdischen Glauben abfinden konnte.[17]

Im Dezember 1894 ließ Hermann seinen erstgeborenen Sohn Johann Alexander katholisch taufen, wodurch er den erwähnten Persekutions-Paragraphen im Testament seines Vaters «aktivierte». Der Junge wurde so – dem Testament des Vaters zufolge – zum Erben der mährischen Herrschaft Schebetau, auf die nunmehr eine Verbindlichkeit in Höhe von einer Million Gulden verbucht wurde.

---

[14] Sein jüngster Sohn, Baron Wilhelm von Königswarter (1866–1927) heiratete kurz vor dem Tode seines Vaters im März 1893 zu dessen großer Genugtuung die Tochter des Londoner Bankiers Moriz A. Goldschmidt, Rosa (1868–1927). Die Eheleute besaßen in Ungarn die Güter Poľany und Papín in der Sempliner Gespannschaft, in Ostböhmen erwarben sie den Großgrundbesitz Solnitz (Solnice) mit Schloss Kwasin (Kvasiny), dessen Interieur sie im Stile des Späthistorizismus ausstatten ließen. An seinem Lebensende ereilte Wilhelm eine schwere Geisteserkrankung und er beging unter ungeklärten Umständen im März 1927, kaum einen Monat nach dem Tod seiner Frau, in einer psychiatrischen Heilanstalt in Brünn Selbstmord. Solnitz und Kwasin wurden nachfolgend durch die Erben dem Eigentümer der Firma JAWA, František Janeček, verkauft, der den Besitz seinem Sohn František Karel vermachte. Vgl. den Nekrolog in: Neue Freie Presse, 5.3.1927, S. 15; P. MAŠEK, Šlechtické rody (Adelige Familien), Teil I, S. 474; MIKULE, Stanislav, Tajemství, ukryté ve Štánu (Ein Geheimnis, verborgen in der Štán-Gasse), (online), in: http://www.muzeumzdra.cz/muzeum-a-historie/tajemstvi-ukryte-ve-stanu/ (aufgerufen am 12.1.2012).

[15] Vgl. Der Zusammenbruch des Königswarterschen Vermögens, in: Prager Tagblatt, 10.2.1906, Morgenausgabe, S. 2-3.

[16] Auch Blaskovits.

[17] Der Zusammenbruch des Königswarterschen Vermögens, in: Prager Tagblatt, 10.2.1906, Morgenausgabe, S. 3.

Da er noch nicht mündig war, musste Herrmann einen Teil erstatten.[18] Ungefähr zu dieser Zeit kehrte auch Hermanns Ehefrau Melanie zum Katholizismus zurück, auf sie bezog sich die Bestimmung im Testament des Barons Moriz von Königswarter nicht. Als jedoch im Januar 1895 auch Hermann den römisch-katholischen Glauben annahm, sah auch er sich gezwungen, die Millionenstrafe zu zahlen.[19] Seit dieser Zeit gebärdete sich Hermann wie ein eifriger Konvertit. Als kurz darauf Hermanns jüngerer Sohn Alexander im Alter von fünf Monaten starb, bat der Vater in einem an Bischof Lörinc Kardinal Schlauch in Szatmár (heute: Satu Mare, Rumänien) gerichteten Telegramm, er möge aus genanntem traurigen Anlass die Glocke in der gerade errichteten, aber noch unvollendeten Kapelle des Schlosses in Kisszántó läuten lassen.[20]

Die hohen, vor allem mit der Zahlung der bereits erwähnten Strafen verbundenen Ausgaben belasteten Hermanns Besitz sehr stark. Als ein noch grösseres Problem erwies sich die Tatsache, dass er keinerlei Interesse an einer Unternehmertätigkeit zeigte und sich viel stärker als an den geerbten Herrschaften für Pferderennen interessierte. Der Baron war Besitzer renommierter Ställe und seine Pferde gewannen zweimal das berühmte englische Derby in Epsom. Allein diese Vorliebe verschlang nicht geringe Summen, darüber hinaus spekulierte Hermann von Königswarter an der Börse und frönte riskanten Kartenspielen mit hohen Geldeinsätzen. Als seine Ehe im Jahre 1903 geschieden wurde, musste Hermann seiner Ex-Frau eine hohe Abfindung zahlen, wobei er an den Rand des Ruins geriet. Wie die Prager Zeitung im Jahre 1906 aufdeckte, kostete die Scheidung Königswarter eine Million Gulden. Dem Vertrag vom Januar 1903 zufolge trat er seiner Ex-Frau das Gut Gyapju (heute Gepiu, Rumänien) mit einer Fläche von

---

[18] 400 000 Gulden waren für die Errichtung eines Kinderkrankenhauses bestimmt, 100 000 Gulden für das Armenhaus der Jüdischen Gemeinde, das Jüdische Institut auf der Hohen Warte in Döbling bei Wien sowie den Wiener Wärmestuben- und Wohltätigkeitsverein. Der Rest der Summe wurde unter 12 weiteren Institutionen aufgeteilt, die zwischen 5–50 000 Gulden durch Kuratoren erhielten, die Moriz für diese Gelegenheit ausdrücklich in seinem Testament benannt hatte. Eine Million für wohltätige Zwecke, in: Prager Tagblatt, 16.11.1894.

[19] Ebd.

[20] Kleine Chronik, in: Prager Tagblatt, 18.4.1895, S. 7. Der Schwerpunkt von Hermanns Interessen lag in Ungarn, wo ihm die Güter Csabacsüd, Cséhtelek und Kisszántó gehörten. Er nahm daher die ungarische Staatsbürgerschaft an und bat um die Verleihung des österreichischen Baronats. Es handelte sich um einen rein formalen Schritt, da österreichische Adelstitel im cisleithanischen Teil der Monarchie selbstverständlich Gültigkeit besaßen. Hermann wollte jedoch offenbar eine bessere Verschmelzung mit der österreichischen Elite erreichen. Durch oberste Entscheidung vom 6.6.1897 und eine Urkunde vom 13.3.1897 konfirmierte ihm daher Kaiser Franz Joseph I. den Titel eines Freiherrn als ungarischer Baron und verlieh darüber hinaus ihm und seinem Sohn Johann (János) Alexander das Prädikat Königswarter de Csabacsüd (csabecsüdi Königswarter). Das Prädikat wurde ihm de facto verliehen. Die Bestätigung des Baronats und die Erteilung des Prädikats erfolgten durch Diplom am 13.3.1897.

mehr als 2763 ha ab und verpflichtete sich zudem, eine Apanage in Höhe von 30 000 Kronen jährlich zu zahlen.[21]

Im Jahre 1906 erwies sich Hermanns wirtschaftliche Situation bereits als katastrophal. Schrittweise musste er sich von seinem Besitz trennen,[22] seine Großgrundbesitzungen waren überschuldet, der Baron sah sich außerstande, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Auch die Beziehungen zu seinen Verwandten verschlechterten sich. Da Hermann nicht in der Lage war, seiner Mutter eine Rente zu zahlen, die ihr verstorbener Gemahl ihr vermacht hatte, erhob die Geschädigte Klage gegen ihren Sohn und ließ die berühmte Königswarter Gemäldesammlung, deren Wert auf 1,5 Millionen Gulden geschätzt wurde, konfiszieren. Am Ende musste Hermann von Königswarter den größten Teil seines Besitzes verkaufen.[23] Als er im September 1915 starb, gehörte der Ruhm der Königswarters bereits der Vergangenheit an.[24]

Dennoch standen die dramatischsten Augenblicke im Leben der Familie noch bevor. Die letzten Hoffnungen der Familie ruhten nach Hermanns Tod auf dem Sohn Johann Alexander (1890 bis nach 1960). Im Unterschied zu seinem Vater war dieser finanziell abgesichert, da ihm der Großvater in seinem Testament den mährischen Großgrundbesitz Schebetau mit dem luxuriösen, neu errichteten

---

[21] Kleine Chronik, in: Prager Tagblatt, 16.1.1903, S. 8; Kleine Chronik, in: Prager Tagblatt, 24.10.1903, S. 9; Die Größe der Herrschaft ist in Morgen angegeben (also 4 800 Morgen). Doch auch danach zeigte Hermann keine Ambitionen zu sparen. Dies unterstrich er auch im Juni 1904, als er anlässlich seiner zweiten Heirat mit Adolfine Sosnova (1875–1936) eine aussergewöhnlich glänzende Feier veranstaltete. Vgl. Der Zusammenbruch des Königswarterschen Vermögens, in: Prager Tagblatt, 10.2.1906, Morgenausgabe, S. 2-3. Diese Ehe blieb kinderlos. Adolfine vermählte sich nach Hermanns Tod 1918 mit Antal Grad Apponyi (1852–1920). Interessant ist, dass Adolfine nach Hermanns Tod eine lebenslange Rente zustand (im Jahre 1930 betrug diese 6 263 österreichische Schillinge), die auf die Herrschaft ihres Stiefsohnes Johann Alexander eingetragen war. Vgl. Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (weiter: LLA), Einbürgerungen aus der Tschechoslowakei in Liechtenstein, V 004/1930/1 (Königswarter).

[22] Bereits im Jahre 1899 hatte Hermann von Königswarter das ertragreiche Blechwalzwerk auf der Herrschaft Neudek an die Firma C. T.Petzold in Wien verkauft und annähernd zur gleichen Zeit auch die Grube in Ober Chodau. P. KOBLASA, Povyšení Chodova na město (Die Erhebung Chodaus zur Stadt), S. 14.

[23] Im Jahre 1908 verkaufte Hermann von Königswarter den Großgrundbesitz Tüppelsgrün für eine Million Gulden an Anton Weber aus Fischern (Rybáře) bei Karlsbad, Ober Chodau erwarb im gleichen Jahr für 319 000 Gulden G. Linnarts und Neudek ging für 4 805 000 Gulden an den böhmischen Religionsfonds. Neuer Besitzer von Hermanns Residenz, dem Schloss in Neudek mit zwei Hektar Land, wurde nach Bezahlung von 270 000 Gulden die einflussreiche Textilgesellschaft Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei. TREIXLER, Gustav: Geschichte der Juden in Lichtenstadt, Neudek und St. Joachimsthal, in: GOLD, Hugo (Hg.), Die Juden und Judengemeinden Böhmens in Vergangenheit und Gegenwart, Brünn-Prag 1934, S. 381.

[24] Der Zusammenbruch des Königswarterschen Vermögens, in: Prager Tagblatt, 10.2.1906, Morgenausgabe, S. 2-3; Nekrolog in Freie Presse, 23.9.1915, S. 14.

Schloss vermacht hatte.[25] Schebetau wurde auch zur letzten Residenz der Familie. Der junge Baron wuchs in Wien auf, wo er auch das Gymnasium besuchte. Während des Ersten Weltkrieges diente Johann Alexander als Reserveleutnant im Husarenregiment Nr. 4, wobei er sich anschließend auf seinem Schloss in Schebetau niederliess. Im Jahre 1914 heiratete er die Witwe Claire Kretzschmer, geborene Berger (1888 bis nach 1930), eine Schauspielerin, die ursprünglich aus einer Großgrundbesitzerfamilie aus Preußisch Schlesien stammte. Zwar blieb die Ehe kinderlos, allerdings nahmen die Königswarter Claires (offenkundig wesentlich jüngere) Schwester als Pflegekind in ihrer Familie auf. Nach dem Tod seiner ersten Gemahlin heiratete Johann Alexander erneut, nähere Informationen zur Herkunft seiner zweiten Gemahlin Irene fehlen.[26]

Als im Jahre 1918 die Tschechoslowakische Republik entstand, lag der größte Teil des Besitzes des Barons Johann Alexander auf deren Territorium. Und auch wenn er sich zu keinem Zeitpunkt politisch engagiert hatte, wurde Johann Alexander von Königswarter in der Zeit revolutionärer Konflikte, die die Entstehung des neuen Staates mit sich brachte, der Illoyalität gegenüber der tschechoslowakischen Nation beschuldigt. Die Königswarter hatten zwar über Generationen hinweg die Bewohner der Herrschaft Schebetau unterstützt, zahlreiche dortige öffentliche Bauten unterstützt und schließlich eine Stiftung zur Errichtung von Schulen eingerichtet,[27] dennoch wuchs der latente Antisemitismus der einheimischen Bevölkerung – verbunden mit einer Aversion gegen die deutsche Identität des jungen Barons – und wandelte sich in offene Feindschaft. Königswarter selbst sprach später in diesem Zusammenhang von der Vorbereitung eines Pogroms.[28]

Das Verhältnis Johann Alexanders zur Tschechoslowakei verbesserte sich selbstredend auch nach Durchführung der Bodenreform nicht, die den Königs-

---

[25] Neben Schebetau gehörten Johann Alexander auch zahlreiche Immobilien im böhmischen Grenzraum, die er offenkundig von seinem Onkel Wilhelm geerbt hatte, wobei es sich partiell um den Rest der einst umfangreichen Besitzungen seines Vaters in Westböhmen handelte. Nach dem Tod der Mutter erhielt Johann Alexander darüber hinaus auch deren Herrschaft Gyapja in Rumänien.

[26] LLA, Einbürgerungen aus der Tschechoslowakei in Liechtenstein, V 004/1930/1 (Königswarter); ebd., Fond Tschechien, V 143/102 (Nationalisierung in der ČSR. Baron Johann Alexander Königswarter 1945–54).

[27] Diese wurde entsprechend dem letzten Willen des Barons Hermann, den Johann Alexander nach dessen Tode im Jahre 1915 erfüllte, auf der Grundlage eines Wunsches der Gemeinde in einen Stipendienfonds für tschechische Studenten mit einem Jahresertrag von 4.600 Kronen umgewandelt.

[28] Bericht über die Eigentumsbeziehungen der Familie Königswarter am Grossgrundbesitz Schebetau (Šebetov) bei Boskowitz in Mähren (Vaduz, November 1946), in: LLA, Fond Tschechien, V 143/102 (Nationalisierung in der ČSR. Baron Johann Alexander Königswarter 1945–54).

warter um nahezu 40 Prozent seines Grundbesitzes – vorwiegend urbaren Boden – brachte.[29] Der finanzielle Verlust, den er erlitt, nötigte ihn zu einer grundlegenden Entscheidung: Im Jahre 1928 ließ sich Johann Alexander von Königswarter in Kilchberg bei Zürich nieder, wo er sich eine luxuriöse Villa im Wert von einer halben Million Schweizer Franken errichten ließ. Die meiste Zeit verbrachte er freilich mit seiner Gemahlin auf Reisen. Neben Immobilien (Großgrundbesitz, Ländereien, sechs Mietshäusern im Zentrum Wiens sowie weiteren Immobilien) verfügte Johann Alexander auch über eine nicht geringe Geldsumme, deren Höhe zu Beginn der dreißiger Jahre auf 500 000 österreichische Schilling geschätzt wurde.

Der Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft, die er erwogen hatte, erwies sich allerdings als eine komplizierte Angelegenheit und setzte u. a. einen langjährigen und ununterbrochenen Aufenthalt in diesem Lande voraus. Am Ende entschied sich Johann Alexander für einen anderen Schritt: Am 28. März 1930 wurde Johann Bürger des Fürstentums Liechtenstein.

Angesichts der Tatsache, dass die Tschechoslowakei das Fürstentum Liechtenstein de iure nicht anerkannte, handelte es sich um ein Art moralische Ohrfeige für den tschechoslowakischen Staat, mit dessen Politik Königswarter nicht übereinstimmte. Am wichtigsten war jedoch offenkundig der Umstand, dass die Staatsbürgerschaft ohne größere Schwierigkeiten bezüglich obligatorischer Prozeduren und der Bezahlung von Taxen verbunden war. Es handelte sich zwar um eine aufwendige Angelegenheit, die jedoch der Baron in der gegebenen Situation als eine gute Investition betrachtete. Für die Erteilung der Staatsbürgerschaft, das Bürgerrecht in der Gemeinde Schellenberg sowie weitere administrative Gebühren zahlte Johann Alexander von Königswarter 15 900 Schweizer Franken. Er war zudem verpflichtet, dem Fürstentum Liechtenstein eine jährliche pauschale Einkommenssteuer in Höhe von 400 Franken zu zahlen – unabhängig von der Höhe seines Einkommens.[30]

---

[29] Im Jahre 1930 umfasste der Großgrundbesitz 4 618 ha, wovon 3 844 ha auf Wälder entfielen.

[30] Die Staatsangehörigkeit erhielt er als Baron Jean Alexander Königswarter. Die Erteilung derselben bildete in der Zwischenkriegszeit eine bedeutende Einnahmequelle für die einzelnen Gemeinden. Dennoch war die Durchführung eines örtlichen Referendums notwendig, das selbstverständlich für den Antragsteller positiv verlaufen musste. In der causa Königswarter sprachen sich von den 73 Schellenberger Einwohnern 49 dafür aus, 8 gaben einen leeren Stimmzettel ab und 16 stimmten dagegen. Von den erwähnten 15 900 Franken, die Königswarter für die Erteilung der Staatsbürgerschaft zahlte, fielen 9 000 Franken an die Gemeinde Schellenberg, 800 waren als besonderes Geschenk für die Gemeinde bestimmt, 300 Franken betrugen die Verwaltungsgebühren und 4 000 Franken mussten in der Bank als dauerhaftes Pfand hinterlegt werden. Diesen Teil konnte der Antragsteller zurückerhalten, sofern er innerhalb von zwei Monaten für 30 000 Franken Pfandbriefe der liechtensteinischen Sparkasse kaufte, die zu dieser Zeit mit erheblichen finanziellen Problemen zu kämpfen hatte. Geschah dies innerhalb der festgesetzten Frist nicht (wie auch im Falle des Barons), fiel die genannte

In der Zwischenkriegszeit übte der Besitz der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft auf die Lebensumstände Königswarters offenbar keinen Einfluss aus. Die Situation änderte sich jedoch nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 und ein Jahr später nach der Entstehung des Protektorats Böhmen und Mähren grundlegend. Auf Johann Alexander trafen nämlich die in den sog. Nürnberger Gesetzen festgelegten Bestimmungen zu, denen zufolge er ein reinrassiger Jude war. Seine Mutter stammte zwar aus einer christlichen Familie, doch nahm sie vor der Heirat mit Hermann von Königswarter den jüdischen Glauben an und auch Johann Alexanders Vater kam aus einem jüdischen Elternhaus. Unter anderen Umständen hätten ihn im günstigeren Falle der erzwungene Verkauf bzw. die Konfiskation seines Besitzes und die Emigration erwartet, im schlimmeren Fall die Überstellung in ein Konzentrationslager. Die persönliche Situation veränderte jedoch der Besitz der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft grundlegend. Das Fürstentum war nämlich als neutraler Staat eng mit der Schweiz verbunden, die Liechtenstein auch diplomatisch vertrat, und die NS-Behörden konnten mit solchen Bürgern nicht wie mit Juden aus einem direkt unter deutscher Kontrolle stehenden Territorium umgehen.

Dennoch sah sich Königswarter nach 1938 zahlreichen Problemen gegenüber. Kurz nach dem Münchner Abkommen wurde in seinen Gütern in den Sudeten eine Zwangsverwaltung eingesetzt, und nach der Entstehung des Protektorats pfändete man auch den Rest seines Besitzes. Unter Berufung auf seine liechtensteinische Staatsbürgerschaft konnte er sich allerdings der deutschen Kontrolle entziehen – nach einigen Monaten geschah dies im Protektorat, in den Sudeten freilich erst im Jahre 1941. Im Verlaufe des Krieges verweigerte er dreimal den Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront, darüber hinaus lehnte er es ab, dieser Organisation irgendeine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Als unzuverlässige Person wurde er im Verlaufe des Krieges mehrfach von der Gestapo verhört, und im Jahre 1944 drohte seinen Gütern wiederum eine Zwangsverwaltung, zu deren Einführung es freilich nicht kam.[31]

Durch eine Ironie der Geschichte änderte sich die Situation des Barons Königswarter erstaunlicherweise nach der Befreiung im Frühjahr 1945 grundlegend. Nach der Befreiung der Tschechoslowakei wurde er der Kollaboration mit

---

Summe an die fürstliche Landeskasse. LLA, Einbürgerungen aus der Tschechoslowakei in Liechtenstein, V 004/1930/1 (Königswarter).

[31] Bericht über die Eigentumsbeziehungen der Familie Koenigswarter am Grossgrundbesitz Schebetau (Šebetov) bei Boskowitz in Mähren (Vaduz, November 1946), in: LLA, Fond Tschechien, V 143/102 (Nationalisierung in der ČSR. Baron Johann Alexander Königswarter 1945–55).

den Deutschen beschuldigt, sein Schloss in Schebetau geplündert und er selbst zum Verlassen des Landes gezwungen. Offenkundig nach dem Vorbild der politischen Begründung der Konfiszierung des Besitzes des Fürsten von Liechtenstein[32] wurde er darüber hinaus zu einem Deutschen erklärt und sein Besitz auf der Grundlage der sog. Beneš-Dekrete eingezogen. Der Baron selbst schätzte den Wert des konfiszierten Besitzes – Großgrundbesitz, Sägewerke und beschlagnahmte Gelder, Wertpapiere, Schmuck und Silber – auf 4 348 000 Schweizer Franken.[33]

Da die rumänische Regierung 1945 auch das von der Mutter an Johann Alexander von Königswarter vererbte Gut Gyapju (Gepiu) konfiszierte und da die Wiener Häuser durch Bombardements der Alliierten bei Kriegsende zerstört waren und für deren Wiederaufbau das Geld fehlte, geriet der Baron in eine verzweifelte Lage. Er war nahezu mittellos und überlebte lediglich durch die Hilfe seines Freundes, des liechtensteinischen Justizrates Dr. Ludwig Marxer, der Königswarter 1946 zu einem vergünstigten Preis den Aufenthalt im Hotel Vaduzer Hof in Vaduz ermöglichte. Hier fand Johann Alexander gemeinsam mit seiner Frau für mehrere Jahre ein neues Zuhause, während seine Ziehtochter in der Schweiz lebte. Ende der 1940er Jahre verschlechterte sich die ökonomische Situation des Barons weiter. Er war jetzt nicht mehr in der Lage, die hohen finanziellen Aufwendungen für den Aufenthalt seiner Pflegetochter in der Schweiz zu bezahlen und ließ sie deshalb in das nicht so teure Österreich bringen. Zudem war er nicht mehr in der Lage, die in Liechtenstein vorgeschriebene Steuersumme zu entrichten, und musste um eine Freistellung bitten. Im Jahre 1948 bat er schließlich die liechtensteinische Regierung und die Gemeinde Schellenberg um finanzielle Unterstützung angesichts seiner und seiner Frau Notlage. Die einmalige Summe von 200 Franken, die ihm Schellenberg anbot, reichte jedoch nur schwerlich zum Lebensunterhalt.[34]

---

[32] Zu dieser Frage vgl. u. a. HORČIČKA, Václav, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg: Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 58 (2010), 5, S. 413-431.

[33] Nachricht des Eidgenössischen Departements für politische Angelegenheiten an die Liechtensteinische Botschaft in Bern, 6.9.1949, in: LLA, Fond Tschechien, V 143/102 (Nationalisierung in der ČSR, Baron Johann Alexander Königswarter 1945–55).

[34] Mitteilung der Gemeindeführung in Schellenberg vom 5. August 1948. LLA, Einbürgerungen aus der Tschechoslowakei in Liechtenstein, V 004/1930/1 (Königswarter). Es stellt sich die Frage, was mit seinem Besitz in der Schweiz passierte. In Königswarters Bitte an die Liechtensteinische Botschaft in Bern vom 21.2.1950 hinsichtlich einer Unterstützung führt der Antragsteller aus, dass seine Pflegetochter Bürgerin der schweizerischen Gemeinde Kilchberg im Kanton Zürich sei. Eigentumsfragen kommen allerdings nicht zur Sprache. Ebd.

Wegen seiner materiellen Lage hatte sich Johann Alexander bereits kurz nach Kriegsende in den Kampf um seinen konfiszierten Besitz in der Tschechoslowakei gestürzt, welcher allerdings von Beginn an zum Scheitern verurteilt war. Das erste Bittgesuch um Unterstützung sandte er im August 1945 an die Schweizer Botschaft in Prag. Dieser Bitte folgten zahlreiche weitere Schreiben: im Oktober 1945 bat Johann Alexander den Generalbevollmächtigten des liechtensteinischen Besitzes in der Tschechoslowakei, Prinz Karl Alfred von Liechtenstein, den Bruder des regierenden Fürsten Franz Josef II., um eine Intervention, nachfolgend das Eidgenössische Departement für politische Angelegenheiten in Bern und dann wiederum die Prager Botschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft.[35] Seine Bemühungen um eine Restitution blieben jedoch erfolglos. Im September 1949 bat Johann Alexander schließlich offiziell den liechtensteinischen Gesandten in Bern um diplomatischen Schutz.[36] Die letzte Bitte sandten Johann Alexander und seine Gemahlin an die liechtensteinische Regierung im Dezember 1953.[37] Erst im Oktober 1955 jedoch erhielt der Berner juristische Vertreter Dr. Hans Rudolf Christen von der liechtensteinischen Seite die Mitteilung, dass die Prager Regierung die Bitte um eine gesonderte Behandlung der Frage der Konfiszierung des Besitzes der Königswarter in der Tschechoslowakei entschieden abgelehnt habe, da sie ihrer These von der deutschen Nationalität der liechtensteinischen Bürger widerspräche.[38]

Die finanziellen Verhältnisse des Barons Johann Alexander verbesserten sich auch in den fünfziger Jahren nicht. Wenngleich er bereits im Jahre 1950 einen Verkauf der Grundstücke, auf denen seine zerstörten Wiener Häuser standen, erwogen hatte, kam es offenkundig zu einem solchen Verkauf nicht. Auch in den nachfolgenden Jahren sah er sich nicht im Stande, die vorgeschriebenen Steuern zu zahlen, daher entschied die liechtensteinische Regierung auf ihrer Sitzung am 3. September 1959, dass sie Johann Alexanders Pass bis zu dem Zeitpunkt, an dem er wieder in der Lage sei, seine Steuern zu entrichten, einziehen bzw. die Ausstellung neuer Dokumente blockieren werde. Darüber hinaus bat sie die Schweiz, sie möge ihre Botschaften, die Liechtenstein im Ausland vertraten, hierüber zu

[35] Vgl. Königswarters Schreiben vom 29.10.1945 (für den Prinzen Karl Alfred), 1.10.1945 (an das Eidgenössische Departement für politische Angelegenheiten) und vom 24.8. und 29.10.1945 (an die Schweizer Botschaft in Prag). LLA, Fond Tschechien, V 143/102 (Nationalisierung in der ČSR. Baron Johann Alexander Königswarter 1945–55).

[36] Dieser gab die Bitte selbstverständlich an die Schweiz weiter, die Liechtenstein im Ausland vertrat. Bitte Johann Alexander Königswarters vom 8.9.1949. Ebd.

[37] Schreiben Alexanders und Irenes von Königswarter vom 10.12.1953. Ebd.

[38] Nachricht der liechtensteinischen Regierung vom 3.10.1955, ebd.

informieren.[39] Königswarter hielt sich allerdings zu dieser Zeit bereits nicht mehr im Fürstentum auf und verstarb offenkundig wenig später, als letzter männlicher Angehöriger seiner Familie.

[39] LLA, Einbürgerungen aus der Tschechoslowakei in Liechtenstein, V 004/1930/1 (Königswarter).

15

Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg

Roland Marxer

Inhalt

1. Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg bis 2005
2. Die bilateralen Bemühungen Liechtensteins um eine Lösung der offenen Fragen
   2.1 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei bis 1992
   2.2 Grundlegende Veränderungen der politischen Lage in Europa
   2.3 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen Republik 1992–2009
3. Die multilateralen Bemühungen Liechtensteins 1993–2004
4. Initiativen von Fürst Hans-Adam II. bzw. Liechtensteins
5. Ein Neubeginn
6. Die Lösung mit der Slowakischen Republik
7. Entwicklungen seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik im Jahre 2009
8. Allgemeiner Ausblick

Quellen und Literatur

1. Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg bis 2005

Das Festhalten an sich ausschliessenden Positionen machte es über Jahrzehnte den betroffenen Staaten unmöglich, die bilateralen Beziehungen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen. Erst um die Mitte des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts zeichneten sich Lösungsmöglichkeiten ab. Es setzte sich die Erkenntnis durch bzw. eine realistische Sicht der Dinge auf der Basis eines pragmatischen Ansatzes machte es möglich, dass sich die beiden Parteien auf konkrete Schritte, insbesondere zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und zur Errichtung einer bilateralen Historikerkommission einigen konnten. Dies änderte zwar nichts an den grundsätzlich unterschiedlichen Positionen im Zusammenhang mit den Beneš-De-

kreten[1] und der darauf beruhenden Enteignung ohne Entschädigung des Besitzes des Fürstenhauses Liechtenstein sowie weiterer liechtensteinischer Betroffener. Es führte aber zu einer Annäherung und zur Schaffung einer Grundlage für die bilaterale Zusammenarbeit.

Das Haus Liechtenstein bzw. der Fürst von Liechtenstein, welcher Staatsoberhaupt des Fürstentums Liechtenstein ist, nahm und nimmt in den Beziehungen des Staates Liechtenstein mit der Tschechoslowakei bzw. heute mit der Tschechischen Republik allgemein eine wesentliche Rolle ein. In diesem Sinn wäre es vielfach kaum möglich, das Handeln des Staates Liechtenstein im Interesse des Staates Liechtenstein vom Handeln des Fürstenhauses bzw. des Fürsten im Interesse des Fürstenhauses Liechtenstein zu trennen. Der Staat Liechtenstein hatte und hat allerdings nicht nur die Interessen des Fürsten als seines Staatsangehörigen, sondern auch die Interessen anderer betroffener liechtensteinischer Staatsangehöriger zu vertreten. Angesichts dieser Ausgangslage und im Hinblick auf das Gewicht der vermögensrechtlichen Ansprüche seitens des Fürstenhauses konzentrierten sich aber die Bemühungen um eine Lösung der offenen Fragen auf die Ansprüche des Fürstenhauses.[2]

Nach der Machtübernahme durch die Kommunisten in Prag nach dem Zweiten Weltkrieg war es wegen der mangelnden Gesprächsbereitschaft der tschechoslowakischen Seite nicht möglich, in direkten bilateralen Verhandlungen oder im Zusammenhang mit dem schweizerisch-tschechoslowakischen Entschädigungsabkommen[3] zu einer Lösung zu kommen.[4]

Liechtenstein hatte gegenüber der Tschechoslowakei und anschliessend gegenüber der Tschechischen Republik ständig und wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass

---

1 Edvard Beneš (1848–1948), Namensgeber der Dekrete, war von 1918–1935 Aussenminister, von 1935–1938 Staatspräsident und, nach dem Exil in London, von 1945–1948 erneut Staatspräsident der Tschechoslowakei. Im vorliegenden Beitrag wird durchwegs die Schreibweise Beneš verwendet, auch wenn in verschiedenen zitierten Quellen die Schreibweise Benesch oder Benes verwendet worden war. Zu den Beneš-Dekreten: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 88; ausführlich: David Beattie, Liechtenstein, Staat und Geschichte, 1. Aufl., Triesen 2005, S. 142 ff.

2 Akten des Amts für Auswärtige Angelegenheiten (AAA); Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? Referat vom 26. April 2013 in Prag, Beitrag in diesem Band.

3 Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Tschechoslowakei vom 22. Dezember 1949 enthielt keinen Bezug zu Liechtenstein.

4 Hinweise darauf im Aide-mémoire der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 29. Oktober 1990, welches die liechtensteinische Regierung in der Erwartung verfasste, dass angesichts der damals (1990) «aktuellen gesamteuropäischen Entwicklungen» eine «zukunftsorientierte Bereinigung des Fragenkomplexes … von beiderseitigem Interesse ist». Aide-mémoire, nicht publ., Akten des AAA.

es die 1945 erfolgte Konfiskation liechtensteinischen Vermögens als Vermögen von Personen «deutscher Volkszugehörigkeit» als einen inakzeptablen Verstoss gegen das Völkerrecht ansieht.

Insbesondere seit Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts wurden zahlreiche Initiativen auf bilateraler wie auch multilateraler Ebene unternommen, um die durchgehende Anerkennung der Souveränität Liechtensteins durch die Tschechoslowakei bzw. seine beiden Nachfolgestaaten zu erreichen.[5]

2. Die bilateralen Bemühungen Liechtensteins um eine Lösung der offenen Fragen

2.1 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei bis 1992

Liechtenstein bemühte sich nach dem Ersten Weltkrieg sehr darum, die Beziehungen zu Prag durch die Errichtung einer Gesandtschaft zu fördern. Prag galt als eine wichtige Aussenvertretung Liechtensteins, um den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei zu sichern und um Liechtenstein mit wichtigen Wirtschaftsgütern aus der Tschechoslowakei zu versorgen.[6] Die Tschechoslowakei anerkannte 1918 die liechtensteinische Souveränität nicht und lehnte 1923 die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag und 1925 ebenfalls die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz ab.

Die Tschechoslowakei betrachtete den Fürsten von Liechtenstein als den Habsburgern untergeordnet. Dies machte es möglich, den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in die 1918 proklamierte Bodenreform einzubeziehen. «In verschiedenen Enteignungs-und Veräusserungsaktionen verlor das Haus Liechtenstein in den Jahren 1921–1938 von rund 160 000 Hektar Grundbesitz 91 500 Hektar. Dies entsprach einem Verlust von 57.18 Prozent des Gesamtbesitzes in der Tschechoslowakei. Dabei gilt es zu beachten, dass die Entschädigungspreise nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1913–1915 berechnet wurden.» Der Entschä-

---

[5] Es ging hier nicht um die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins durch die Völkergemeinschaft, die seit langem gegeben war, sondern um die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins durch die Tschechoslowakei bzw. seine Nachfolgestaaten.

[6] Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat Liechtenstein? Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 103-130.

digungspreis habe nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des Grundbesitzes ausgemacht.[7]

Im Juli 1938 stimmte die Tschechoslowakei der Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz für kurze Zeit zu und anerkannte Liechtenstein dadurch implizit als souveränen Staat. Im Oktober 1938 erfolgte der deutsche Truppeneinmarsch und im März 1939 wurde das «Protektorat Böhmen und Mähren» geschaffen. Im Unterschied zu Liechtenstein hatte die Schweiz 1939 die Existenz der von Deutschland geschaffenen Protektorate Böhmen und Mähren und der Slowakischen Republik anerkannt.[8] Damit waren die Beziehungen der Schweiz zur Tschechoslowakischen Republik als erloschen zu betrachten. Im Februar 1945 machte die Schweiz der tschechoslowakischen Regierung im Exil in London den Vorschlag, die diplomatischen Beziehungen wieder herzustellen. Die tschechoslowakische Regierung stimmte zu. Bezüglich der Vertretung der Interessen Liechtensteins durch die Schweiz erklärte das tschechoslowakische Aussenministerium, durch die Unterbrechung der schweizerisch-tschechoslowakischen Beziehungen während des Krieges hätten sich auch die Beziehungen zu Liechtenstein gelöst. Daher erwähnte der Notenwechsel von 1945, durch welchen die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei wieder hergestellt wurden, Liechtenstein nicht. Die Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein waren somit als nicht wieder hergestellt anzusehen.

2.2 Grundlegende Veränderungen der politischen Lage in Europa

Mit dem Fall der Berliner Mauer, dem Zusammenbruch der Sowjetunion und den damit verbundenen Änderungen in Osteuropa stellte sich die europäische politische Landschaft grundlegend neu und im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit in Europa sehr vielversprechend dar. Es musste als eigenartig erscheinen, dass drei europäische Staaten, Liechtenstein, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, die verschiedenen europäischen und internationalen Organisationen angehörten und damit in einer Zusammenarbeit verbunden waren, die

---

[7] Rupert Quaderer, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, Prague Papers on the History of International Relations, Prague 2008, S. 288, und dort angegebene weitere Literatur.

[8] Hanspeter Lussy/Rodrigo López: Finanzbeziehungen Liechtensteins zur Zeit des Nationalsozialismus, Studie im Auftrag der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg. Vaduz/ Zürich, 2005, S. 272–273.

den gleichen Zielen verpflichtet war, unter sich noch immer nicht die gegenseitige Anerkennung sowie die Aufnahme von diplomatischen und konsularischen Beziehungen geregelt hatten. Es sollte aber doch noch einige Zeit dauern, bis sich eine Annäherung und Zusammenarbeit abzeichnete. Parallel zu den bilateralen Lösungsversuchen bemühte sich Liechtenstein um eine Positionierung seiner Interessen insbesondere im Rahmen internationaler Organisationen, welchen die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei beizutreten wünschten.

Die Beziehungen Liechtensteins zu beiden Nachfolgestaaten bewegten sich auf unterschiedlichen staatlichen und privaten Ebenen und unter Einbezug verschiedener Rollenträger mit oder ohne offizielle Zuständigkeit in die Richtung einer Normalisierung, nachdem es im Rahmen der Aktivitäten insbesondere seitens Liechtensteins im Rahmen der Erweiterung des EWR-Abkommens auf die 10 neuen EU-Länder, unter ihnen die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, praktisch keine konkreten Fortschritte betreffend eine Anerkennung Liechtensteins durch die beiden Staaten gegeben hatte.

2.3 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen Republik 1992–2009

In einem Aide-mémoire vom 29. Oktober 1990 an die Tschechische und Slowakische Regierung hielt die liechtensteinische Regierung fest, dass sie die Wiederherstellung der Demokratie in den beiden Ländern zum Anlass nehme, um die Aufmerksamkeit auf die nach wie vor aufrechten Ansprüche liechtensteinischer Staatsbürger in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zu lenken. Sie gab dann eine Darstellung der Situation seit 1945 und schlug Verhandlungen vor.[9] Es kam zu drei Gesprächs- bzw. Verhandlungsrunden zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei.[10] Eine informelle Gesprächsrunde fand im Juni 1991 in Prag statt, eine erste Verhandlungsrunde im Dezember 1991 in Prag und eine zweite im Februar 1992 in Vaduz.

Im Oktober 1990 ersuchte Aussenminister Jiři Dienstbier den liechtensteinischen Regierungschef Hans Brunhart um Unterstützung der Bewerbung für den Sitz des permanenten KSZE-Sekretariats in Prag. Brunhart antwortete am 5. November 1990 dahingehend, dass Liechtenstein die Kandidatur positiv in Erwägung ziehen könne, unter der Bedingung, dass die liechtensteinische Regierung eine formelle Zusicherung erhalten müsse, dass die Tschechische und

[9] Akte Liechtensteinisches Landesarchiv, LI LA V 143/5088.
[10] Rechenschaftsbericht der Regierung 1991, S. 107, und 1992, S. 101, 106.

Slowakische Föderative Republik entschlossen sei, mit Liechtenstein Beziehungen auf der Basis der Grundsätze des Internationalen Rechts und des gegenseitigen Respekts zu etablieren, und dass die Regierung in Prag ebenfalls bereit sei, Verhandlungen zu allen offenen Fragen in diesem Zusammenhang aufzunehmen. Dienstbier antwortete am 7. November 1990 und dankte für die «positive Stellung» Liechtensteins bezüglich des Sitzes des Sekretariats der KSZE. Es liege ebenfalls im Interesse seiner Regierung, die Beziehungen mit Liechtenstein auf den Prinzipien souveräner Gleichheit, Freundschaft und beiderseitig vorteilhafter Zusammenarbeit zu gestalten. Er nehme an, dass «wir sowohl unsere Beziehungen als auch Beziehungen mit allen Staaten Europas mit Perspektive eines neuen sich integrierenden Europa aufbauen werden können. Wir sind uns dessen bewusst, dass in unseren Beziehungen eine Reihe offener Fragen existiert. An ihre Lösung möchten wir ohne Belastung von Peripetien der Vergangenheit, mit dem Gefühl gegenseitiger Achtung und Verständnis herantreten.» Seine Regierung sei bereit, Verhandlungen über alle offenen Fragen aufzunehmen.

Somit kam es zur Gesprächsrunde vom 13. Juni 1991 in Prag, welche als vertraulich und informell bezeichnet wurde. Die erste offizielle Verhandlungsrunde fand am 17. Dezember 1991 in Prag, die zweite am 17./18. Februar 1992 in Vaduz statt. Liechtenstein brach die Verhandlungen ab, da sich herausstellte, dass die andere Seite[11] auf die liechtensteinischen Vorstellungen und Forderungen nicht eingehen würde.

Im Hinblick auf den 1. Januar 1993, den Tag des Vollzugs der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in die beiden Nachfolgestaaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, mussten sich beide Staaten bzw. in deren Interessenvertretung der vorerst noch bestehende Vorgängerstaat, die Tschechische und Slowakische Föderative Republik, um die Anerkennung durch die anderen Staaten und um die eigenständige Aufnahme in internationale Organisationen bemühen.[12] Im Dezember 1992 hatte die Tschechoslowakische Botschaft in Bern der liechtensteinischen Seite mitgeteilt[13], dass sich zum Datum des 31. Dezember 1992 die Tschechische und Slowakische Föderative Republik auflöse, dass die beiden Nachfolgestaaten die Tschechische Republik und die Slowakische Republik seien und dass diese berechtigt seien, in ihrem

---

[11] Es handelte sich also noch um die Tschechoslowakei, welche keine grundsätzliche Anerkennung der Vermögensforderungen aussprechen wollte, offenbar vor allem auch aus innenpolitischen Gründen, wegen der möglichen präjudiziellen Wirkungen in Bezug auf andere offene Entschädigungsfragen wie etwa diejenigen der Sudetendeutschen.

[12] Beattie, Liechtenstein, S. 406 ff.

[13] Analoge Noten gingen, wie bekannt wurde, auch an alle anderen Staaten.

eigenen Namen internationale Abkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, und zwar schon vor der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik auf den 31. Dezember 1992. In separaten Noten der tschechischen bzw. der slowakischen Regierung werde das Anliegen der Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten ab dem 1. Januar 1993 unterbreitet. Der Eingang dieser Note vom 10. Dezember 1992 wurde von der Liechtensteinischen Botschaft am 31. Dezember 1992 lediglich bestätigt, nachdem die Tschechoslowakische Botschaft am 31. Dezember 1992 unter Hinweis auf ihre Note vom 10. Dezember 1992 erneut, nun mit Datum vom 31. Dezember 1992, den Inhalt der damaligen Note des tschechoslowakischen Aussenministeriums übermittelt hatte.[14]

Ebenfalls am 10. Dezember 1992 übermittelte die Liechtensteinische Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Botschaft in Bern den Entwurf für ein Memorandum of Understanding[15], wonach der geregelte Übergang der Staatsgewalt von der Tschechoslowakischen auf die Tschechische Republik den Anlass gebe, in Bezug auf Liechtenstein festzuhalten, dass Liechtenstein Entschädigungsforderungen gestellt habe und die Tschechische Republik ihre Bereitschaft erklären würde, hierzu Verhandlungen zu führen, um die Fragen nach völkerrechtlichen Grundsätzen und im gegenseitigen Interesse zu lösen. Sollten diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, würden bis dann noch offene Fragen einer Gerichts- oder schiedsgerichtlichen Instanz vorgelegt werden.

Mit Datum vom 18. Dezember 1992 wurde der Liechtensteinischen Botschaft in Bern eine ausführliche Dokumentation des (künftigen) tschechischen Aussenministeriums übermittelt, in welcher die Tschechische Republik ihre Rechte und Pflichten als Nachfolgestaat der ehemaligen Tschechoslowakei darlegte. Es war die Erklärung des Tschechischen Nationalen Rats an alle Parlamente und Nationen der Welt beigelegt, in welcher im Wesentlichen die aussenpolitischen Orientierungen des neuen Staates Tschechische Republik dargestellt wurden.

Analog ging das (künftige) slowakische Aussenministerium vor, indem es ebenfalls eine im Wesentlichen wortgleiche Darstellung zu den Rechten und Pflichten des künftigen Staates Slowakische Republik sowie die Proklamation des Slowakischen Nationalen Rats an alle Parlamente und Nationen der Welt übermittelte.

Mit jeweils einer eigenen Note vom 18. Dezember 1992 an die Liechtensteinische Botschaft in Bern wurde um Anerkennung der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik und um Aufnahme diplomatischer Beziehungen

[14] Akte des AAA.
[15] Akte des AAA.

auf der Ebene von Botschaften ab dem 1. Januar 1993 ersucht.[16] Die liechtensteinische Seite liess sich mit einer Antwort Zeit.

Am 31. Dezember 1992 richtete die Botschaft der Föderativen Tschechischen und Slowakischen Republik in Bern eine weitere Note an die Liechtensteinische Botschaft und ersuchte, unter Wiederholung des Inhalts ihrer Note vom 10. Dezember 1992, um Antwort Liechtensteins. Zu dieser Note wurde von der liechtensteinischen Botschaft ebenfalls am 31. Dezember 1992 geantwortet, dass die zugestellten Dokumente der liechtensteinischen Regierung zugestellt worden seien. Zur gewünschten Anerkennung der beiden Staaten wurde also nicht Stellung genommen.

Am 15. März 1993 richtete die Liechtensteinische Botschaft eine Note an die Tschechische Botschaft in Bern mit folgendem Inhalt:[17] «… Die Fürstliche Regierung, nach Kenntnisnahme der genannten Noten[18] und der Proklamation des Parlaments der Tschechischen Republik vom 17. Dezember 1992, ist bereit, auf der Basis der Gegenseitigkeit die Tschechische Republik, einen souveränen und unabhängigen Staat, anzuerkennen, und schlägt im Hinblick auf die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vor, in Verhandlungen über alle damit zusammenhängenden und noch offenen Fragen zwischen den beiden Staaten zu treten.» Unter diesen offenen Fragen sei das Eigentum von liechtensteinischen Staatsangehörigen zu erwähnen, welches auf dem Gebiet der Tschechischen Republik von der tschechoslowakischen Regierung enteignet und ohne Entschädigung im Jahr 1945 und danach verstaatlicht wurde. Die Regierung erwarte in naher Zukunft eine entsprechend mandatierte tschechische Delegation in Vaduz. Die Tschechische Botschaft erklärte mit Note vom 14. April 1993 das Einverständnis des tschechischen Aussenministeriums mit den von Liechtenstein gemachten Vorschlägen.

Anlässlich des Forums Alpbach im Tirol trafen sich im August 1994 Fürst Hans-Adam II. und Präsident Vaclav Havel. Der Fürst erklärte vor den Medien, dass es ihm nicht um die Rückgabe der Besitzungen in der Tschechischen Republik gehe, die der Fürstlichen Familie und liechtensteinischen Bürgern gehörten, sondern es gehe vor allem darum, dass die liechtensteinischen Bürger von tschechischer Seite als Bürger eines souveränen Staates anerkannt werden, wie dies alle anderen Staaten auch tun.[19]

---

[16] Akte des AAA.
[17] Übersetzung des Autors aus der französischen Originalfassung; Akte des AAA.
[18] Jene der Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 10., 18. und 31. Dezember 1992.
[19] Liechtensteiner Vaterland vom 18. Oktober 1994.

Es gab ausserdem in den Jahren 1994 und 1995 unterschiedliche Begegnungen auf politischer bzw. Regierungsebene bei verschiedenen Gelegenheiten, die aber alle nicht zu konkreten Ergebnissen zu den offenen Fragen führten. Anschliessend gab es auf bilateraler Ebene, soweit ersichtlich, keine offiziellen (persönlichen) Kontakte mehr.[20]

Liechtenstein hatte sich durchgehend auf den Standpunkt gestellt, dass die Entschädigungsfragen einer Lösung zugeführt werden müssten, wenn die formelle Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten durch Liechtenstein und die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Liechtenstein erfolgen sollte. Konkrete Fortschritte konnten also aus liechtensteinischer Sicht nur im Rahmen und Umfang eines Gesamtpakets an Lösungen erzielt werden. Die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei hielten ihrerseits an der Position fest, es seien zuerst die diplomatischen Beziehungen aufzunehmen, anschliessend könnten alle (anderen) offenen Fragen in den Beziehungen der drei Staaten zueinander geklärt werden.

Die liechtensteinische Position beinhaltete immer auch das Argument, dass die Verantwortung gegenüber Liechtenstein von der früheren Tschechoslowakei an die beiden Nachfolgestaaten übergegangen sei, was von diesen beiden Staaten – soweit ersichtlich – grundsätzlich nicht bestritten wurde. Dementsprechend hatte die liechtensteinische Regierung die identischen Fragen und Probleme ursprünglich mit der Tschechoslowakei und anschliessend mit den beiden Nachfolgestaaten – und mit diesen dann auf separatem Weg und mit unterschiedlichen bilateralen Kontakten – behandelt.[21] Eine Annäherung der Standpunkte ist bisher im Wesentlichen ausgeblieben.

Die Anerkennungsfrage bzw. das Fehlen von diplomatischen Beziehungen verhinderte im Übrigen nicht, dass es unter anderem einen Briefwechsel betreffend die Anerkennung tschechischer Nachlass-Urteile durch Liechtenstein gab. Weder die tschechische Seite, welche die Anfrage stellte, noch Liechtenstein, das sie dahingehend beantwortete, dass die Anerkennung nur auf der Basis eines Staatsvertrags möglich wäre, nahmen darauf Bezug.[22]

Auch ohne die Etablierung diplomatischer Beziehungen erfolgte der diplomatische Verkehr über die jeweiligen Botschaften in Bern in Routineangelegenheiten, wie etwa bei der Bekanntgabe von Ferienabwesenheiten des Botschaftsperso-

---

[20] Siehe aber die Entwicklungen im multilateralen Bereich in Kapitel 3.

[21] Die Gespräche und Kontakte mit den beiden Nachfolgestaaten erfolgten getrennt und auch zeitlich nicht durchgehend parallel.

[22] Korrespondenz zwischen der Tschechischen und der Liechtensteinischen Botschaft in Bern vom 3. November 2003 und 6. Februar 2004; LI LA V 143/4835, Akte Botschaft Bern 9202.3.

nals, der Mitteilung von militärischen Informationen gemäss Wiener Dokument über vertrauensbildende Massnahmen oder anderer Informationen, offenbar ohne Probleme. Als weitere Beispiele eines pragmatischen bzw. eines als diplomatisch wohl unproblematisch erachteten Umgangs hochrangiger Persönlichkeiten beider Länder miteinander möge der Austausch von jeweiligen gegenseitigen Glückwünschen zum Jahresbeginn auf höchster Ebene und auf Aussenministerebene dienen.

Auch im Bereich der humanitären Hilfe seitens Liechtensteins können Beispiele angeführt werden: So leistete Liechtenstein mehrfach Beiträge zur Sanierung von Überschwemmungsfolgen in Tschechien, so etwa 1997 eine Spende von 50 000 CHF der liechtensteinischen Regierung[23] und 2003 ein Beitrag von 340 000 CHF für die Instandsetzung von bedeutenden Kulturgütern im Agneskloster in Prag und in der Schlossbibliothek in Theresienstadt sowie für die Wiederherstellung von Brückenstegen in einer kleinen tschechischen Gemeinde.

Anfragen an Liechtenstein betreffend die Errichtung von Honorarkonsulaten in der Tschechoslowakei bzw. in der Tschechischen Republik wurden über die Jahre hinweg immer negativ beantwortet. In einer ersten Phase galt die Begründung, dass Liechtenstein keine Honorarkonsulate in Drittstaaten errichte, was der tatsächlichen Praxis entsprach. Dies geschah etwa in einem Schreiben des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz vom 8. Oktober 1990 an einen Interessenten aus Prag.[24] Später erfolgte die Ablehnung auch mit dem Argument im Hintergrund, dass keine diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern bestanden.

Andererseits war Liechtenstein, als die Schweiz und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik im Jahr 1990 die Visumspflicht gegenseitig aufhoben, gemäss Artikel 9 der Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 31. Juli 1990, welcher am 15. August 1990 in Kraft trat, mit einbezogen. Das Abkommen wurde mit Notenaustausch vom 31. Juli 2003/9. März 2004 ersetzt. Die Anwendung auf Liechtenstein ist nunmehr in Artikel 7 geregelt. Dies ergab sich vor allem aus dem Umstand, dass die Schweiz und Liechtenstein aufgrund der fremdenpolizeilichen Zusammenarbeit ein gemeinsames Visum-Regime hatten und haben. Heute sind beide Staaten, wie auch die Slowakische Republik, Mitglieder im Schengen-System.

---

[23] Liechtensteiner Vaterland, 13.12.1997.
[24] Akte des AAA.

3. Die multilateralen Bemühungen Liechtensteins 1993–2005

Für die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei hatte ihre Selbständigkeit zur Folge, dass sie (neu) um Aufnahme in diejenigen internationalen Gremien ansuchen mussten, in welchen die Tschechoslowakei vor ihrer Auflösung bereits Mitglied gewesen war. Parallel zum bilateralen Vorgehen war die liechtensteinische Regierung darauf bedacht, in internationalen Organisationen, schon vor der Teilung der Tschechoslowakei und vor allem nachher, in geeigneter Weise auf die offenen Fragen in den Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen und zur Slowakischen Republik hinzuweisen, und sie benutzte die jeweiligen Verfahren der Aufnahme der beiden Staaten, um diese offenen Fragen vorzubringen. Dies ist geschehen bei der Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) 1992[25], in den Europarat 1993, in das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der Tschechoslowakei bzw. ihren Nachfolgestaaten 1992/1997, in die UNO 1993 und in das Europäische Patentübereinkommen 1997.[26]

Zu einer echten Auseinandersetzung unter den betroffenen Staaten kam es anlässlich der Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Der EU-Beitritt der beiden Staaten erfolgte am 1. Mai 2004. Das Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraums war im Jahr 1992 zwischen den damaligen EG-Staaten und den damali-

---

[25] Liechtenstein erhob gegen die Aufnahme der Tschechischen Republik unter anderem in die damalige KSZE (die heutige OSZE) Widerspruch. Liechtenstein verweigerte den in der KSZE üblichen Konsens nicht (es gibt keine eigentlichen Abstimmungen), konnte aber erreichen, dass beim Dritten Treffen des KSZE-Rates auf Ministerebene vom Dezember 1992 in Stockholm in einer Erklärung der Vorsitzenden die betroffenen Staaten aufrief, ihre offenen Fragen mit Liechtenstein einer Lösung zuzuführen. Liechtenstein benützt anlässlich der jährlich stattfindenden Wirtschaftsforen der OSZE in Warschau die Gelegenheit, auf die ungelösten offenen Fragen hinzuweisen. Die tschechische Seite reagierte bisher darauf, sei es mündlich, sei es schriftlich, mit nicht immer identischen Argumenten. Im Verlauf der Jahre wurde die entschädigungslose Enteignung vor allem mit den folgenden zwei Argumenten begründet: Das Potsdamer Abkommen hätte eine genügende völkerrechtliche Grundlage für die entschädigungslose Enteignung auch von Drittstaatangehörigen geliefert bzw. Liechtenstein sei kein souveräner Staat zu dem Zeitpunkt gewesen, womit das völkerrechtliche Vertretungsrecht der Enteigneten durch Liechtenstein hinfällig sei.

[26] Siehe die Einzelheiten zu den komplexen Vorgängen der Jahre 1992/1993 sowie 1997 in der ausführlichen Arbeit von Roland Marxer, Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg – Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute. (Publikation in Vorbereitung).

gen EFTA-Staaten[27] abgeschlossen worden. Da alle EU-Staaten Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind bzw. mit ihrem EU-Beitritt werden müssen, war mit der EU-Erweiterung von 2004 auch eine Anpassung des EWR-Abkommens notwendig, das der Zustimmung aller Vertragsparteien, also auch Liechtensteins, bedurfte.[28]

In einem Aide-mémoire vom 4. April 2003[29] zuhanden aller künftigen Vertragsparteien begrüsste die Regierung die anstehende EWR-Erweiterung und die fortschreitende Integration in Europa. Sie machte aber gleichzeitig auch auf die offenen Fragen in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik aufmerksam. Die Regierung stellte nicht die aus Sicht der betroffenen Staaten behauptete Rechtmässigkeit der Beneš-Dekrete in Frage, sondern behandelte die offenen Fragen unter dem für Liechtenstein wesentlichen Aspekt der Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität. Die Regierung stellte dar, dass das EWR-Abkommen ein Vertrag unter internationalem Recht ist und daher die Vertragsparteien sich gegenseitig als souveräne Staaten anerkennen müssen. Im Weiteren wurde auf die bisher geführten Verhandlungen zu den offenen Fragen eingegangen, und es wurden Vorschläge zum weiteren Vorgehen gemacht. Die Regierung erklärte dabei, dass sie sich bewusst sei, dass die Frage der Behandlung von Eigentum nicht in kurzer Frist bereinigt werden könne. Die Regierung verlangte aber von den beiden Staaten, wie dies ihr Vorgängerstaat, die Tschechoslowakei, im Jahr 1938 tat, dass die beiden Staaten Liechtenstein vorbehaltlos als souveränen Staat anerkennen und ihre Bereitschaft erklären, zu den offenen Fragen bezüglich des Eigentums im Rahmen einer friedlichen Streitbeilegung eine Lösung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund hatte Liechtenstein diesbezüglich den beiden Staaten eine Note zukommen lassen und die Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens um Unterstützung der Anliegen Liechtensteins ersucht. Ausserdem hatte der liechtensteinische Aussenminister Ernst Walch am 4. April 2003 in einem Schreiben an seinen Amtskollegen Cyril Svoboda darauf hingewiesen, dass die Tschechische Republik zu jenen 10 Staaten gehöre, mit welchen ein EWR-Erweiterungsabkommen abzuschliessen sei, und er gab inhaltlich in etwa wieder, was auch im Aide-mémoire mit gleichem Datum enthalten war.

---

[27] Island, Norwegen, Liechtenstein, Finnland, Österreich, Schweden und die Schweiz. Finnland, Österreich und Schweden traten 1995 der EU bei, was aber nichts an ihrer Mitgliedschaft im EWR änderte.

[28] Die 10 neu der EG bzw. dem EWR beitretenden Staaten waren: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern,

[29] Zusammenfassung des englischen Originals im Bericht und Antrag Nr. 2/2004, S. 39, auf Deutsch.

Es folgten dann über die Monate der Jahre 2003 und 2004 verschiedene Vorstösse von liechtensteinischer Seite, um in bilateralen Erklärungen der betroffenen Parteien zur Anerkennungsfrage Stellung zu nehmen. Es besteht hier nicht die Gelegenheit, auf all die Nuancen dieser Diskussionen einzugehen.[30]

Der liechtensteinische Aussenminister Ernst Walch bemühte sich, in Begleitung des isländischen Aussenministers Halldór Ásgrímsson in Prag in Verhandlungen mit dem tschechischen Aussenminister Cyril Svoboda kurz vor dem offiziellen Unterzeichnungsdatum um eine Lösung, die schliesslich aber nicht zustande kam. So wurden dem EWR-Erweiterungsabkommen Erklärungen der drei Vertragsparteien beigefügt, die zu den offenen Fragen keine Einigung beinhalten konnten.

Die Regierung sah sich aber aufgrund der Ausgangslage vorerst nicht in der Lage, die Unterzeichnung des Abkommens am 13. bzw. 14. Oktober 2003 vorzunehmen. Darüber informierte sie alle künftigen Vertragsparteien am 13. Oktober 2003. Island und Norwegen schlossen sich am 14. Oktober dieser Haltung solidarisch an, und beide Staaten bemühten sich anschliessend, in Absprache mit Liechtenstein, über Verhandlungen einen Kompromiss zu erreichen.[31]

Schliesslich beschloss die Regierung in Absprache mit Island und Norwegen, im Interesse des Weiterbestands des EWR und seiner Erweiterung – beides wurde von der Regierung nie in Frage gestellt – das Abkommen am 11. November 2003 in Vaduz zusammen mit Island und Norwegen zu unterzeichnen. Italien als Vorsitzland der EU unterzeichnete zusammen mit der Kommission am gleichen Tag.[32]

Anlässlich der Ratifikation dieses Erweiterungsabkommens gab Liechtenstein eine weitere Erklärung ab, die nicht nur das Verständnis beinhaltete, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, «sich um die Beilegung zwischen ihnen bestehender, bislang ungelöster Streitigkeiten auf friedlichem Wege auf der Grundlage des Völkerrechts» zu bemühen, sondern auch, dass «mit der Ratifikation dieses Übereinkommens das Bestehen des Fürstentums Liechtensteins als seit langem bestehender souveräner Staat auch für die in Artikel 1 dieses Übereinkommens genannten ‹neuen Vertragsparteien› ausser Zweifel steht.»[33]

Die Hinterlegung der liechtensteinischen Ratifikationsurkunde zum EWR-Erweiterungsabkommen erfolgte am 28. April 2004, das Abkommen wurde

---

30 Bericht und Antrag der Regierung zum EWR-Erweiterungsabkommen, Nr. 2/2004 vom 27. Januar 2004, S. 39 ff.

31 Ebenda, S. 47 ff.

32 Trotz dieser Verschiebungen betreffend den Ort und das Datum der Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens sind in diesem der Unterzeichnungsort Luxemburg und das Datum vom 14. Oktober 2003 enthalten.

33 Akte des AAA.

ab 1. Mai 2004 vorläufig angewendet und trat für Liechtenstein am 6. Dezember 2005 definitiv in Kraft. Diese lange Frist ergab sich daraus, dass andere Vertragsparteien die Ratifikationsurkunde erst längere Zeit nach Liechtenstein hinterlegten. Liechtenstein hatte also in keiner Weise das Inkrafttreten des Abkommens verzögert.

Auch im Zusammenhang mit dem von der EU angestrebten Abkommen der EU über die Zinsbesteuerung bestätigte die Regierung die in ihrer Sicht konsequente Haltung in einer Erklärung. Da sie die allgemein gültige Haltung der Regierung widergibt, sei die Erklärung im Wortlaut zitiert:[34]

«Das Fürstentum Liechtenstein legt diesem Abkommen, das dem gemeinsamen Interesse der weiteren Entwicklung der privilegierten Beziehung zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein dienen soll, das gemeinsame Verständnis zugrunde, dass Ziel und Zweck dieses Abkommens, wie sie sich insbesondere in der Präambel und in Artikel 1 manifestieren, zum Ausdruck bringen, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das Fürstentum Liechtenstein als einen seit langem bestehenden souveränen Staat respektieren, mit dem alle bestehenden wie auch eventuell künftigen Konflikte mit den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung auf der Grundlage des Völkerrechts gelöst werden.

Dieses gemeinsame Verständnis bildet für das Fürstentum Liechtenstein die Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, wie sie die Durchführung des Abkommens generell und insbesondere von Artikel 10 erfordert.»

Diese Erklärung war wieder in der Ratifikationsurkunde Liechtensteins enthalten.[35] Auch diese Erklärung blieb von Tschechien und von der Slowakei gegenüber Liechtenstein unwidersprochen. Wenn auch die Souveränität Liechtensteins für 1945 nicht ausdrücklich genannt wird, so umfasst der Ausdruck «seit langem bestehender souveräner Staat» auch diesen Zeitpunkt zumindest implizit.

---

[34] Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und Ratifikation des mit der EU abgeschlossenen Abkommens zur Zinsertragsbesteuerung vom 7. Dezember 2004. Das Abkommen wurde am 7. Dezember 2004 unterzeichnet. Anlässlich der Unterzeichnung wurde von liechtensteinischer Seite angesichts der offenen Fragen in den Beziehungen zu Tschechien und zur Slowakei eine Erklärung zur Anerkennung seiner seit langem bestehenden Souveränität und zur friedlichen Streitbeilegung von Konflikten abgegeben.

[35] Nicht publiziert. Akte des AAA.

4. Initiativen von Fürst Hans-Adam II. bzw. Liechtensteins

Im Zusammenhang mit dem sog. «Kalkofen-Bild»[36], das aus Brünn im Jahr 1991 zu einer Ausstellung nach Köln gelangt war und welches zu dem 1945 dem Fürstenhaus enteigneten Vermögen gehörte, erhob der Fürst Klage vor deutschen Gerichten, er hatte jedoch keinen Erfolg. Mit einer Individualbeschwerde richtete sich der Fürst an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Auch dieses Vorgehen war nicht von Erfolg gekrönt. Schliesslich erhob Liechtenstein Klage gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag. Der IGH ging auf die Klage «ratione temporis»[37] nicht ein und nahm damit zu deren substanziellem Inhalt keine Stellung. Insbesondere das Verfahren vor dem IGH war von tschechischer Seite mit grossem Interesse und wohl auch mit einiger Sorge verfolgt worden, da sich bei einem anderen Ausgang der Entscheidung überaus grosse Folgen hätten ergeben können.[38]

5. Ein Neubeginn

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die jahrzehntelangen Bemühungen um eine Annäherung erfolglos geblieben waren, wenn man den Erfolg nur an konkreten Ergebnissen messen wollte. Es bedurfte eines politischen Reifungsprozesses auf beiden Seiten, um einen Schritt weiter zu kommen. Insbesondere die diplomatischen Bemühungen im Zusammenhang mit dem EWR-Erweiterungsabkommen dürften dazu beigetragen haben, dass dieser Reifungsprozess schliesslich Früchte tragen konnte. Sollte ein weiterer Stillstand in den Beziehungen vermieden werden, galt es neue Wege zu finden. Dies ergab sich insbesondere auch vor dem (aussen)politischen Hintergrund, dass nicht nur Drittstaaten, welche Kenntnis von der Situation hatten, diese Situation für zusehend «anormal» hielten, sondern auch die direkt betroffenen Parteien. Für Liechtenstein stellte sich generell für seine Aussenpolitik unter anderem die Frage, auf welchem Weg es neue Verbündete finden konnte. Die Tschechische Republik sah sich vor der Situation, dass jüngere tschechische Historiker sich vermehrt mit der tschechoslowakischen bzw.

---

[36] «Szene an einem römischen Kalkofen» von Pieter van Laer; Beattie, Liechtenstein, S. 409 ff.

[37] Er lehnte also ein Eintreten auf die Klage mit der Begründung des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse vor seiner Zuständigkeit ab.

[38] Interview des Autors mit Botschafter Jiři Šitler vom 4. September 2012.

tschechischen Geschichte des 20. Jahrhunderts befassten und durchaus auch kritische Fragen zu den Beneš-Dekreten stellten und behandelten.[39]

Für einen Neubeginn war gewiss eine pragmatische Haltung auf Seiten Liechtensteins bzw. des liechtensteinischen Fürstenhauses Voraussetzung, wie sie in der im Vergleich zu früher offeneren Haltung Liechtensteins zu Tage trat – die Frage der Anerkennung und der Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurde dabei vom früheren Junktim mit der Enteignungs- und Entschädigungsfrage abgekoppelt.[40]

Der Erfolg des sich abspielenden Szenarios stand vor allem im Zeichen des Vertrauens massgeblicher Persönlichkeiten zueinander und des klaren politischen Willens, eine Lösung zur blockierten Situation zu finden. Es konnte nicht darum gehen, die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen im Zusammenhang mit den Beneš-Dekreten in Übereinstimmung zu bringen, sondern trotz dieser unterschiedlichen Positionen den Weg für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und für die bilaterale Zusammenarbeit einzuschlagen. Den Schlüssel hierzu bildete die Einsetzung einer gemeinsamen Historikerkommission, welche einerseits die Beziehungen des *Fürstenhauses Liechtenstein* zur Tschechoslowakei bzw. zur Tschechischen Republik und andererseits die Beziehungen des *Staates Liechtenstein* zur Tschechoslowakei bzw. zur Tschechischen Republik umfassend aufarbeiten sollte. Die Vorarbeiten zu den vorgesehenen bilateralen Vereinbarungen konnten in relativ kurzer Zeit auf Beamtenebene abgeschlossen werden. Die Vereinbarungen, nämlich eine «*Gemeinsamen Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik*»[41] und ein «*Memorandum of Understanding über die künftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik*»[42] wurden beim Besuch der liechtensteinischen Aussenministerin Aurelia Frick am 8. September 2009 in Prag von ihr und von Aussenminister Jan Kohout unterzeichnet. Am 7. April 2010 erfolgte die Unterzeichnung des «*Memorandum of Understanding über die Bildung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission*»[43] und der Besuch des tschechischen Aussenministers Kohout in Vaduz.

---

[39] Interviews des Autors mit Direktor Jiři Čistecký am 4. September 2012, mit Botschafter Rudolf Jindrák am 20. September 2012, mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois am 6. November 2012 und mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer am 3. Dezember 2012.

[40] Interview mit Ernst Walch vom 8. Februar 2013.

[41] Veröffentlicht in Bericht und Antrag Nr. 89/2011.

[42] Ebda.

[43] Ebda.

Die gegenseitige Akkreditierung von Botschaftern erfolgte für den nicht-residierenden tschechischen Botschafter (Boris Lazar) mit Sitz in Bern am 13. Januar 2011 und für die nicht-residierende liechtensteinische Botschafterin (Maria-Pia Kothbauer) mit Sitz in Wien am 11. April 2011.

6. Die Lösung mit der Slowakischen Republik

Analog zum Vorgehen mit der Tschechischen Republik konnte auch mit der Slowakischen Republik ein Einvernehmen erzielt werden. Am 21. Dezember 2009, also rund drei Monate nach dem Aussenministertreffen in Prag, wurde von Aussenministerin Aurelia Frick und Aussenminister Miroslav Lajčák in Bratislava das «*Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Slowakischen Republik*» unterzeichnet. Es gab also keine gesonderte «Erklärung» über die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen. Im Unterschied zur Lösung zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik, bei welcher eine Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen sowie je ein Memorandum of Understanding über die künftige Zusammenarbeit bzw. die Einsetzung einer gemeinsamen Historikerkommission unterzeichnet wurde, wurden zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik nur ein Memorandum of Understanding verhandelt, welches aus der Sicht beider Staaten alle notwendigen Festlegungen enthält.

Bezüglich der Errichtung diplomatischer Vertretungen sprach sich der slowakische Minister dafür aus, den slowakischen Botschafter in Bern in Liechtenstein zu akkreditieren. Von liechtensteinischer Seite wurde dies akzeptiert mit dem Hinweis, dass es dem üblichen Vertretungsmodell ohne Reziprozität entspreche und Liechtenstein im Gegenzug keinen Botschafter in Bratislava akkreditieren werde. Als erster slowakischer Botschafter in Liechtenstein wurde am 25. August 2010 Ján Foltín mit Sitz in Bern akkreditiert. Sein offizieller diplomatischer Kontakt mit Vaduz erfolgt über das liechtensteinische Aussenministerium bzw. über das Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Die Schweiz ist weiterhin für die konsularischen Beziehungen Liechtensteins in der Slowakischen Republik, in Routineangelegenheiten seit dem September 2011 durch die Konsularabteilung der Schweizer Botschaft in Wien, zuständig.

Zwischen Liechtenstein und der Slowakei wurde auch ein regelmässiger Politischer Dialog auf hoher Ebene etabliert. Das erste entsprechende Treffen auf hoher Beamtenebene fand auf Einladung von Botschafter Roland Marxer, Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, am 30. März 2011 in Vaduz statt. Die slowakische Delegation stand unter der Leitung von František Ružička, General-

direktor in der Sektion für Europäische Angelegenheiten im Slowakischen Aussenministerium. Der zweite Politische Dialog auf hoher Ebene hat bisher nicht stattgefunden.

7. Entwicklungen seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik im Jahre 2009

Die Pflege der Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien wurde seit Aufnahme der diplomatischen Beziehungen im Herbst 2009 konsequent weitergeführt. 2010 konzentrierte sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Etablierung der Historikerkommission sowie auf die Weiterführung der Zusammenarbeit im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. 2011 und 2012 erfolgte eine weitere Vertiefung der Beziehungen. Mittlerweile fanden zahlreiche Begegnungen auf politischer Ebene und auf Beamtenebene statt.[44] Die gemeinsame Historikerkommission hat ein grosses Arbeitspensum bereits erledigt und man darf gespannt auf die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit sein, welche im Dezember 2013 in Prag vorgestellt werden sollen.

Der Politische Dialog Liechtenstein – Tschechische Republik fand erstmals am 25. Mai 2012 in Vaduz und anschliessend am 20. Juni 2013 in Prag statt. Die Justizielle Zusammenarbeit und insbesondere die Kulturelle Zusammenarbeit konnten intensiviert werden. Ein wichtiges Element stellt auch die Gruft Wranau dar, wo Fürst Hans-Adam die Restaurierungsarbeiten finanziell unterstützt. Im Bereich Bildung fanden und finden diverse Kontakte auf der Ebene der Schulbehörden und vor allem auch der Universitäten statt. Seit mehreren Jahren bereits findet ein wissenschaftlicher Austausch zwischen dem Liechtenstein-Institut in Bendern/Liechtenstein und tschechischen Historikern statt. Ein reger Austausch erfolgt auch zwischen den Archiven in Liechtenstein und Tschechien. Dem Abschluss eines Steuerabkommens wurde 2013 grundsätzlich zugestimmt.

---

[44] Beispiele: Besuche von Fürst Hans-Adam II. in Südmähren, in Prag, in Olmütz, Treffen auf Aussenministerebene in Shanghai, Besuch einer tschechischen Delegation bei der LIHGA, Besuch von Fürstin Marie in Prag, Besuch von Regierungschef Klaus Tschütscher in Prag, Treffen von Botschafterin Maria-Pia Kothbauer mit Generaldirektor Botschafter Petr Burianek, tschechischer Besuch zum liechtensteinischen Staatsfeiertag, Besuch aus Mähren und Gegenbesuch in Mähren 2011, Teilnahme an der Trauerfeier für Präsident Vaclav Havel, Landeshauptleutekonferenz in Brünn, Besuch des Fürstenpaares in Mikulov/Nikolsburg, Tschechische Journalisten in Liechtenstein. Ergänzend siehe Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, 2009 bis 2012, Ressort Äusseres.

Die Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene fokussiert sich auf den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere im Zusammenhang mit dem EU-Finanzierungsmechanismus. Die multilaterale Zusammenarbeit generell hat sich bisher nicht besonders stark entwickelt und sie dürfte noch ausbaufähig sein. Immerhin lässt sich aber feststellen, dass in einzelnen aussenpolitischen Bereichen die Zusammenarbeit seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen (und teilweise schon vorher) zwischen den beiden Ländern doch an Intensität gewonnen hat. Dies gilt zum einen auf globaler Ebene für die Zusammenarbeit im Bereich der UNO und zum anderen auf europäischer Ebene.

8. Allgemeiner Ausblick

Im Bericht zu den Aussenpolitischen Prioritäten Liechtensteins von 2012[45] wird Folgendes festgehalten:

«Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik nahmen am 8. September 2009 diplomatische Beziehungen auf. Mit diesem Schritt konnten beide Länder ihre bilateralen Beziehungen nach einem über 70-jährigen Unterbruch, welcher durch die entschädigungslosen Enteignungen liechtensteinischen Eigentums durch die damalige Tschechoslowakei bedingt war, wieder aufnehmen. … Mit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen begann der Prozess der Normalisierung der bilateralen Beziehungen. Die Tschechische Republik gehört wie Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum an. Beide Staaten teilen gemeinsame Werte und sind enge Handelspartner. Die über 700-jährige Geschichte des Hauses Liechtenstein in Böhmen und Mähren verbinden das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik zudem auf einzigartige Weise. Aus der zunächst schwierigen Ausgangslage ergeben sich somit für Liechtenstein ganz besondere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit einem mitteleuropäischen Land, das – voll eingebettet in die Europäische Union – immer auch sehr bewusst seinen eigenständigen Weg geht …»

Es dürfte sich hierbei um eine Momentaufnahme handeln, zu welcher in den kommenden Jahren durchaus Differenzierungen stattfinden könnten. Ebenso scheint klar zu sein, dass sich das ausformulierte konkrete Interesse an einer bilateralen Zusammenarbeit wie eben dargestellt schwergewichtig auf liechtensteinischer Seite befindet. Auf tschechischer Seite wurde zwar im Aussenpolitischen

[45] Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik, Bericht des Ressorts Äusseres, Vaduz 2012, S. 32 f.

Bericht zu 2009 auf die Anknüpfung der bilateralen Beziehungen, auf den Besuch des Fürsten in Tschechien und auf das Potenzial der Beziehungen im Bereich Finanzen, Wirtschaft und Touristik hingewiesen. Im Bericht zur Aussenpolitik im Jahr 2010 wurden die Beziehungen zu Liechtenstein bereits in der für alle Staaten üblichen Form einer Übersicht von Staatsbesuchen, ökonomischen und kulturellen Beziehungen thematisiert. Seit dem Jahr 2011 wird die tschechische Aussenpolitik in einem neuen Format dargestellt, nämlich nach Konzeption, Strategie, Analyse und Kurzer Übersicht. Wie bei der Mehrzahl der übrigen Staaten werden dabei die tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen nicht explizit bearbeitet.[46]

Das gegenseitige Interesse an einer Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik dürfte (trotzdem) substanziell und vielseitig sein. Liechtenstein verbindet, so die liechtensteinische Botschafterin für Tschechien mit Sitz in Wien, von seinen Nachbarn Schweiz und Österreich sowie den EWR/EFTA-Partnern Island und Norwegen abgesehen, mit keinem anderen Land ein so breites Spektrum an gemeinsamen Interessen. Die Tschechische Republik ihrerseits habe auf politischer und regionalpolitischer Ebene sowie im Bereich der Kultur ein Interesse, mit Liechtenstein zu kooperieren.[47]

Schliesslich soll auch darauf hingewiesen sein, dass zu den Beziehungen zwischen den beiden Ländern und zu den weiteren dargestellten Aktivitäten jeweils eine intensive Medienarbeit insbesondere auch über die Liechtensteinische Botschaft in Wien stattfindet.

Für das Jahr 2013 sind Lesungen in Brünn geplant. Aktivitäten in Tschechien wie die Gründung einer «Historic Association Liechtenstein» und das Projekt «Auf den Spuren der Liechtensteiner» tragen dazu bei, das Bild zu Liechtenstein aktuell zu prägen.

Es wird sich weisen, inwieweit die Ergebnisse der Arbeit der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, welche gegen Ende des Jahres 2013 in Prag präsentiert werden sollen, Einfluss auf die bilaterale Zusammenarbeit nehmen werden.

---

[46] Mitteilung des tschechischen Aussenministeriums (Jan Kreuter) vom 6. März 2013.
[47] Interview des Autors mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer vom 3. Dezember 2012.

Quellen und Literatur

Quellen

Akten aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv.

Akten des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten unter den folgenden Registraturnummern:
Bilaterale Beziehungen, 9202.3 Geschäftsverkehr nach Staaten (alphabetisch); 9237.4.
Tschechoslowakei (Tschechien und Slowakei); Europarat, 9302.3/0/5 Slowakei, 9302.3/0/6.
Tschechien; EFTA, 9521.2 Tschechien und Slowakei; IGH, 9718.10 Bilderfall-FL-Klage; die Akten zu den Noten betreffend die Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei finden sich unter der Registraturnummer 348.51.

Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Hintergrundinformationen zum Bilderstreit, Vaduz, o. D.

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Erweiterungsabkommen), Nr. 2/2004, vom 14. Oktober 2003 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 2/2004).

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Finanzbeschluss zu einem Verpflichtungs- und Nachtragskredit im Zusammenhang mit der Einsetzung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission, Nr. 89/2011, vom 13. September 2011 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 89/2011).

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzierungsmechanismus für die Jahre 2009–2014, Nr. 90/2010 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 90/2010).

Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 24. Januar 1997, Nr. 7, S. 61-62, Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Vertragsarchiv.

Jahresberichte und Sitzungsprotokolle der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 2010 bis 2013.

Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, Ressort Äusseres, 2009 bis 2012.

Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, Ressort Justiz, 2005 bis 2012.

Rechenschaftsberichte der Liechtensteinischen Botschaft in Wien bzw. in Prag, in: Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, 2009 bis 2012.

Literatur

David Beattie, Liechtenstein, Geschichte & Gegenwart, 1. Auflage, Triesen 2005.

David Beattie, Liechtenstein. A Modern History, 2. Auflage, Triesen 2012.

Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Vaduz und Zürich 2010.

Peter Geiger, Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 215-246.

Peter Geiger, Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter von 1938 bis 1945, Referat vom 26. April 2013 in Prag (Beitrag in diesem Band).

Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? Referat vom 25. April 2013 in Prag (Beitrag in diesem Band).

Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58. Jahrgang (2010), Bd. 5, S. 413-431.

Václav Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 215-246.

Roland Marxer, Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 131-150.

Roland Marxer, Artikel «Tschechoslowakei, Tschechische Republik, Slowakische Republik», in: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2012, Band 2, S. 959.

Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? – Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 103-127.

Rupert Quaderer, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Prague Papers on the History of International Relations, Prague 2008, S. 265-290.

Rupert Quaderer, Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 83-122.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Schriftenreihe der Regierung 2007, Vaduz 2008.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Liechtenstein 1938–1978, Bilder und Dokumente, Vaduz 1978.

Ressort Äusseres, Fürstentum Liechtenstein, Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik, Vaduz 2012, S. 32-33.

Gespräche des Autors mit Zeitzeugen

Interview mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein vom 6. November 2012, Schloss Vaduz.

Interview mit Direktor Jiři Čistecký vom 4. September 2012, Tschechisches Aussenministerium, Prag.

Interview mit Botschafter Jiři Šitler vom 4. September 2012, Tschechisches Aussenministerium, Prag.

Interview mit Botschafter Dr. Rudolf Jindrák vom 20. September 2012, Tschechische Botschaft, Berlin.

Interview mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer vom 3. Dezember 2012, Brünn.

Interview mit Dr. Ernst Walch, vormals liechtensteinischer Aussenminister, vom 8. Februar 2013, Vaduz.

16

Die Darstellung der Liechtensteiner: der aktuelle Diskurs der Erinnerung an die Liechtensteiner in Tschechien

Vojtěch Drašnar, Karina Hoření, Kamila Kohoutková, Alžběta Steinerová

Im nachfolgenden Text wollen wir uns bemühen, die spezifischen sozialen Felder zu skizzieren, auf denen in der Tschechischen Republik die Diskussion über die Rolle der Liechtensteiner nicht allein in der Geschichte, sondern zugleich auch in der Gegenwart stattfindet. Im Einklang mit den Theorien der Erinnerung gehen wir nicht davon aus, dass der Terminus «Erinnerung» ein objektives Abbild der Vergangenheit beschreibt, sondern dass es sich um einen Prozess der permanenten Auseinandersetzung mit der Vergangenheit handelt und dabei Gedächtnis und Erinnerung aus unserer Sicht vornehmlich das Beziehungsgeflecht mit der Gegenwart verdeutlichen. Es liegen voneinander abweichende Interpretationen der liechtensteinischen Geschichte in der Tschechischen Republik vor, die in unterschiedlichen Milieus aufeinander treffen – in wissenschaftlichen Magazinen, Medien, im Diskurs auf der Straße. Im Rahmen unserer Untersuchung haben wir versucht, sämtliche relevanten Milieus darzustellen, in denen in irgendeiner Form die Erinnerung an die Liechtensteiner eine Rolle spielt (d. h. sich irgendwie die Erinnerung an die Vergangenheit mit diesem Adelsgeschlecht verbindet).

In den von Studenten des Fachbereichs Soziologie an der Masaryk-Universität durchgeführten Untersuchungen haben wir drei Ebenen entdeckt, auf denen die Erinnerung an die Liechtensteiner Relevanz besitzt – eine wissenschaftliche, eine mediale und eine alltägliche Ebene. Nachfolgend wollen wir uns allen drei Ebenen separat widmen.

1. Die theoretische Verankerung

Erinnerung und Gedächtnis sind ein Thema, das sich innerhalb der Sozialwissenschaften seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt hat, auch wenn wir die erste, bis heute zitierte Theorie des kollektiven Gedächtnisses bereits bei Maurice Halbwachs in der Zwischenkriegszeit finden können (Ollick, Robbins, 1998: 107). Wir gehen dabei von der Tradition des soziologischen Durchdenkens der Erinnerung aus, die daran anknüpft und die sich auf die Beziehung zur Vergangenheit vor allem als ein Mittel konzentriert, durch das soziale und kulturelle Beziehungen in der Gegenwart geschaffen werden.

Die Untersuchungen der Soziologen zeigen, dass für die meisten Menschen die Vergangenheit als Referenzpunkt fungiert, durch die es leichter fällt, sich zur Gegenwart zu äußern. Im Falle der Erinnerung an die Liechtensteiner interessieren uns keineswegs die Lebensschicksale von Einzelpersonen, sondern vielmehr wie die Erinnerung gesamtgesellschaftlich als Form des Vergleichs, der Legitimierung oder der Artikulierung von Haltungen zu konkreten zeitgenössischen sozialen und ökonomischen Veränderungen benutzt wird. Dies ist genau der Fall bei der Behandlung der Interpretationen hinsichtlich des Wirkens der Liechtensteiner in der Tschechischen Republik, was, wie wir feststellen konnten, weiterhin ein sehr politisches oder eher mit der Politik verbundenes Thema darstellt. Auf der Ebene der wissenschaftlichen Erforschung wird dieses Problem unterdrückt, doch bereits aus der Übernahme von Auffassungen der Wissenschaftler in den Medien hinsichtlich der Ergänzung von Informationen über die politische Situation und vor allem aufgrund der Aussagen der Menschen auf nicht formaler Ebene wird deutlich, dass das Verhältnis zum liechtensteinischen Erbe und die Bewertung des aktuellen politischen Regimes oder der Lokalpolitik sehr nahe beieinander liegen können. Vor allem auf der Grundlage dieser Erfahrungen haben wir uns bei unserer Analyse nicht auf die Theorien des Gedächtnisses gestützt, die die Erinnerung als eine Art der Schaffung einer sozialen Harmonie betrachten, eine Kittmasse der Gesellschaft oder der Familie, gegebenenfalls als Machtinstrument, das von oben appliziert wird.

Aus diesem Grunde haben wir die Theorie von James Wertsch präferiert, der sich mit der Erzeugung des Gedächtnisses und den symbolischen Kämpfen um dieses in der modernen Gesellschaft befasst (Wertsch, 2002).

2. Die Methoden der Erforschung und die methodologische Verankerung

Die drei erforschten Ebenen erforderten unterschiedliche Methoden. Unsere Untersuchung besaß ihr Spezifikum darin, dass wir innerhalb eines kurzen Zeitraums relativ komplexe Diskussionen und soziale Situationen darstellen mussten. Im Falle der Hinterfragung des von den Experten vermittelten Wissens über die Liechtensteiner und deren Vermittlung haben wir die Methode der Analyse der Dokumente angewandt. Wir haben uns bemüht, sämtliche relevanten Erkenntnisse zusammenzutragen – von der wissenschaftlichen Literatur bis hin zu Propagandaflugblättern, Begleittexten, Pressenachrichten und Artikeln in sämtlichen Medientypen. In der heutigen Zeit ist die Produktion mit Blick auf jedes beliebige Thema gewaltig, auch wenn die Geschichte der Familie Liechtenstein nicht das am meisten diskutierte Thema darstellt. Wir dürfen nicht glauben, dass die unter-

suchten Materialien erschöpfend wären. Wir interessieren uns eher für die Beziehungen zwischen den Texten als für die Auflistung der Produktionen und zeichnen eine Karte der Einstellungen, die deklarieren, wie diese aufeinander reagieren und welche Argumente die Autoren verwenden. Methodologisch verweisen wir auf die Theorie des hermeneutischen Kreises und die Saturierung des Feldes der Bedeutungen und Ansichten, die Analyse ist also komplett, sofern keine neuen Interpretationen und Texte, die gegenseitig auf sich verweisen, auftauchen.

Es handelt sich um eine relevante soziologische Methode, sich ausschliesslich der offiziellen Erzeugung des Gedächtnisses zu widmen. Wir wollten nämlich zugleich auch die Erinnerung auf der Stufe der Menschen festhalten, die ihre Auffassungen nicht öffentlich repräsentieren, um eben festzustellen, ob ein authentisches Gedächtnis unabhängig von der institutionellen Ebene existiert bzw. wie unter Umständen das weitergegebene Gedächtnis von oben reflektiert wird. Für die mit Fragezeichen versehene Betrachtung standen uns keine Mittel zur Verfügung, ebenso wie für eine größere Vielzahl vertiefender Gespräche. Wir haben aus diesem Grunde die Methode aus der ethnographischen Forschung sowie der unstrukturierten amtlichen Erhebung oder des Gesprächs verwendet.

Als Ereignis, das potentiell die Erinnerung an die Liechtensteiner zentralisiert und stimuliert, haben wir die Weihnachtsmärkte auf den Schlössern Eisgrub (Lednice) und Feldsberg (Valtice) ausgewählt. Der Weihnachtsmarkt auf Schloss Feldsberg fand am Samstag 8. Dezember 2012 statt und auf Schloss Eisgrub nur einen Tag später. Am Samstag wurden die Interviews von Karina Hoření und Vojtěch Drašnar, am Sonntag von Kamila Kouhotková und Alžaběta Steinerová geführt. Besucher bilden zwar kein Auswahlmuster, doch handelt es sich um Menschen, für die bereits als gemeinsames Merkmal gilt, dass für sie eine solche Aktion interessant ist (sie interessieren sich offenkundig für die Geschichte?). Es handelte sich freilich um die am einfachsten zu erreichende Auswahl zumeist ortsansässiger Menschen, aber auch von Touristen aus der ganzen Tschechischen Republik oder aus der Slowakei und zugleich erwies sich das Thema der Liechtensteiner als leicht zu handhaben. Zusammen haben wir mit mehr als fünfzig Personen gesprochen – die meisten Ortsansässige (40 Personen), die Hälfte davon waren zwischen 40 und 60 Jahre alt, der jüngste Interviewte war 23 Jahre alt.

Unter den gegebenen Umständen konnten wir lediglich kurze Interviews durchführen, wobei wir statt komplexer Verläufe lediglich die konkrete Einstellung oder eine Karte von Assoziationen festgehalten haben. Die Untersuchung ist somit allerdings den Problemen ausgewichen, die derartige Interviews mit sich bringen können, und scheint daher eine Manipulation des Antwortenden – wenn uns jemand entgegnete, er würde sich nicht für die Liechtensteiner interessieren

oder aber über dieses Geschlecht nichts wissen, haben wir seine Auffassung nicht weiter hinterfragt.

Als wir uns als Forscher durch die Weihnachtsmärkte bewegten, haben wir die Vorbeigehenden lässig angesprochen – mit manchen haben wir nur ein paar Minuten gesprochen, meistens dauerte ein Interview ca. zehn Minuten. Mit vier Ortsansässigen haben wir auch länger als eine halbe Stunde gesprochen. Es hat sich um offene Interviews behandelt. Meistens haben wir mit offenen Fragen begonnen wie: «Wissen Sie, mit welcher Adelsfamilie die Geschichte dieses Schlosses verbunden ist?», «Wissen Sie etwas über die Geschichte dieses Orts?» Wenn die Person reagiert hat, haben wir nach Details gefragt. Am Ende des Gesprächs haben wir auch Fragen nach der persönlichen Meinung gestellt.

Innerhalb des Typus der Untersuchung geht es freilich nicht um eine Repräsentativität im klassischen Wortsinne, so dass wir annehmen können, dass uns die Ansichten einer bestimmten Population vorliegen – wir skizzieren also wiederum eher die Bedeutungen, Argumente und Assoziationen, die sich mit einem bestimmten Thema verbinden. Auch hier kam es zu einer Saturierung dergestalt, dass sich die Auffassungen und Assoziationen schrittweise wiederholten.

Die Daten aus der Untersuchung auf allen Ebenen haben wir danach bereits mit der gleichen Methode erstellt. Die Dokumente (Artikel, Bücher, Transkriptionen der Gespräche) stellen in unseren Augen Texte dar, an denen wir die Methode der Diskursanalyse angewendet haben, wie sie Ruth Wodak für das Studium der Identitäten entwickelt hat. Die Diskursanalyse ist eine methodologische Frucht der sprachlichen Umkehr, die die Sozial- und Humanwissenschaften seit den sechziger Jahren beeinflusst hat und die die Betonung darauf legt, wie die soziale Realität sprachlich geschaffen wird. Für die Diskursanalyse erweist sich als Schlüsselpunkt des Diskurses als sozialer Aktivität die Schaffung von Bedeutungen mit Hilfe der Sprache und weiterer symbolischer Systeme, deren konkrete Äußerung der Text bildet. Der Diskurs repräsentiert die allgemeinere und abstraktere Ebene von Formen und gemeinsamen Merkmalen, der Text stellt dann dessen spezifische und einmalige Realisierung dar (Wodak 2008: 4-6). Die Diskursanalyse ist die Erforschung von Analysen der inneren Eigenschaften des Textes, der inter-textualen Beziehungen zwischen den einzelnen Äußerungen und zugleich der extralinguistischen soziologischen, variablen institutionellen Rahmen und spezifischen Kontexte der Situation. (Wodak 2008: 1-3).

Mit Blick auf die Art der Untersuchung haben wir uns vornehmlich mit äußeren Merkmalen beschäftigt. Welche Institutionen haben sich überhaupt mit der liechtensteinischen Frage befasst, welche Texte haben sie produziert und für wen sind diese bestimmt?

3. Die Formung des Gedächtnisses: Fachliche Felder

Die wissenschaftliche Ebene der Erinnerung an die Liechtensteiner wird in der heutigen tschechischen Gesellschaft insbesondere durch Historiker geformt, deren Interpretationen die Medien übernehmen und interpretieren. Für die Analyse wurden also lediglich publizierte historiographische Texte tschechischer Provenienz ausgewählt, die erst in jüngster Vergangenheit entstanden und die unmittelbar die Problematik der Geschichte der Liechtensteiner bzw. Liechtensteins betreffen. Beiseite blieben Texte, die sich mit Fragen der Kunstgeschichte und der liechtensteinischen Bauten befassen bzw. kleinere Publikationen, die eher für Touristen gedacht sind. Die Auswahl wurde mit Hilfe von Recherchen der online-Datenbank der Nationalbibliothek *Česká národní bibliografie* (tschechische Nationalbibliographie) sowie der *Články v českých novinách, časopisech a sbornících* (Artikel in tschechischen Zeitungen, Zeitschriften und Sammelbänden) erstellt, und zwar unter Eingabe der Lemmata «Liechtensteiner» bzw. «Liechtenstein», gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Verweisen in den bereits ausgewählten Texten.

Insgesamt wurden 18 Texte analysiert, die in den Jahren 1995-2012 erschienen. In großem Umfang handelte es sich um Artikel in Fachzeitschriften und Sammelbänden, zumeist regionalen Charakters, nämlich aus Südmähren (Vlastivědný věstník moravský / Mährischer Heimatkundlicher Anzeiger, Sborník prací Pedagogické fakulty Masarykovy univerzity / Jahrbuch von Arbeiten der Pädagogischen Fakultät der Masaryk-Universität, Muzejní občasník Masarykova muzea v Hodoníně / Periodikum des Masaryk-Museums in Göding, Jižní Morava / Südmähren), aber auch aus Schlesien (Šlechtic v Horním Slezsku / Der Adelige in Oberschlesien) und nur in einem einzigen Fall aus Böhmen (Kralovéhradecko / Die Region Königgrätz). Eine populärwissenschaftliche und ethnographische Ausrichtung zeigte die südmährische Zeitschrift *Malovaný kraj* (Der gemalte Bezirk), fachübergreifend hingegen waren die Sammelbände *Město Valtice* (Die Stadt Feldsberg) und *Městečko Lednice* (Die Kleinstadt Eisgrub) ausgerichtet, die zudem für ein Fachpublikum bestimmt waren und darüber hinaus repräsentativen Charakter besaßen. Monographien bildeten lediglich einen geringen Teil der literarischen Produktion, es handelte sich hier um Publikationen im Rahmen der Editionsreihen zur Geschichte der Staaten (*Dějiny Lichtenštejnska* / Geschichte Liechtensteins, *Stručná historie států*: *Lichtenštejnsko* / Kurze Geschichte der Staaten: Liechtenstein), um eine publizierte Dissertation der Juristischen Fakultät (*Liechtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním* / Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung) sowie um populärwissenschaftlich ausgerichtete Publikationen über die liechtensteinischen Dominien (*Moravská dominia Liechtenštejnů a Dietrichštejnů* / Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und der

Dietrichsteiner, *Dominia Smiřických a Liechtenštejnů v Čechách* / Die Dominien der Smiřicky und Liechtensteiner in Böhmen).

Bei den Autoren der Texte handelt es sich in den meisten Fällen um qualifizierte Historiker, die sich auf verschiedene Zeitabschnitte und Themen spezialisiert haben: den Regionalhistoriker aus Lundenburg (Břeclav) *Miroslav Geršic*, die Prager Kollegen *Václav Horčička* und *Jan Županič*, den an der Universität Ostrau (Ostrava) wirkenden *Marek Vařeka* bzw. den Co-Vorsitzenden der Tschechisch-Liechtensteinischen Historikerkommission und Brünner Historiker *Tomáš Knoz*. Mitglieder dieser Kommission sind zudem u. a. der in Wien wirkende österreichische Historiker *Thomas Winkelbauer*, der Historiker und Jurist *Ondřej Horák* sowie der erwähnte *Jan Županič*. Ein Autor, für den die Geschichte eher ein Steckenpferd darstellt, ist der Ökonom *Pavel Juřík*, Vorsitzender des Historischen Vereins Liechtenstein (Historický spolek Liechtenstein).

In den analysierten Texten lassen sich mehrere Schlüsselthemen der tschechischen Geschichte identifizieren, in denen die Liechtensteiner eine bedeutende Rolle spielten und die sich als prägend für die Ausformung ihres Bildes und der Erinnerung an sie erweisen. Im Kontext der Theorie von J. Wertsch geht es um die bereits erwähnten Narrative, die in bestimmter Art und Weise durch die Akteure / Historiker reproduziert werden. Bei diesen Themen handelt es sich insbesondere um die Situation um das Jahr 1620 und die Persönlichkeit Karls I. von Liechtenstein, die Bodenreform nach 1918 und die Konfiskation des liechtensteinischen Besitzes nach dem Zweiten Weltkrieg. Die inhaltliche Analyse der historiographischen Texte richtete sich vor allem auf die Präsenz dieser Themen und auf deren Bewertung vonseiten der Autoren, gegebenenfalls den Kontext, in den diese Themen eingeordnet sind.

Über die Liechtensteiner im Hochmittelalter und in der Frühen Neuzeit hat *Marek Vařeka* mehrere Beiträge verfasst (Vařeka 2007, 2011), der Karl I. von Liechtenstein dabei als fähigen Politiker beschreibt. *Tomáš Knoz* wiederum macht in seiner Abhandlung über die Liechtensteiner und Mähren im 17. Jahrhundert (Knoz, 2001) auf das überwiegend negative Bild dieses Geschlechts aufmerksam und sucht – u. a. durch den Verweis auf das komplizierte Verhältnis von Ständewesen und Absolutismus, die ahistorische Bewertung des Tschechen- und Deutschtums sowie auf den Beitrag der Liechtensteiner im Bereich der Kunst – dieses zu revidieren.

Der Problematik der Bodenreform nach 1918 und den Konfiskationen nach dem Zweiten Weltkrieg aus rechtshistorischer Sicht widmet sich *Ondřej Horák*, der den Versuch unternahm, dieses tabuisierte Thema anzugehen und detailliert, kritisch und unvoreingenommen Verlauf und Umstände dieser Ereignisse zu beschreiben (Horák, 2010). Der Autor verweist dabei auf das den Liechtenstei-

nern zugefügte Unrecht sowie den problematischen Charakter der Bodenreform als «Entschädigung für die Schlacht am Weißen Berg», als deren Personifizierung Karl I. von Liechtenstein galt, der jedoch Horák zufolge keine einseitig negative Persönlichkeit verkörperte. Die Konfiskation der liechtensteinischen Besitzungen nach 1945 war Horák zufolge in vielerlei Hinsicht unrechtmäßig. Der Autor plädiert für eine Aussöhnung zwischen der Tschechischen Republik und Liechtenstein, zu der – mit Hilfe der Einrichtung einer Historikerkommission – eine geeignete Form der Restituierung beitragen soll. Eine objektive Beschreibung und Interpretation der Enteignung des liechtensteinischen Besitzes im Jahres 1945 bietet *Vaclav Horčička* (Horčička, 2011), der Fehler auf beiden Seiten anerkennt, freilich keine klare Bewertung vornimmt. Als einzigartig erweist sich der Beitrag von *Pavel Michna* (Michna, 2007), in dem die Liechtensteiner expressis verbis in negativem Licht erscheinen. Das Fürstengeschlecht habe Michna zufolge als Adelsfamilie gegenüber der ČSR eine feindliche Haltung eingenommen und – in der Hoffnung auf eine Restitution ihres Besitzes – mit den Nationalsozialisten sympathisiert, was der Besuch eines hohen Parteifunktionärs auf der den Liechtensteinern gehörenden Herrschaft Sternberg bezeuge.

Interesse verdient das Vorkommen einzelner Schlüsselthemen in den Texten, die längere Zeitabschnitte behandeln. In den Aufsätzen von *Miroslav Geršic* (Geršic, 1999, 2004, 2009) wird knapp die Geschichte des Hauses Liechtenstein beschrieben, allerdings finden hier weder die Problematik der Schlacht am Weißen Berg noch die Bodenreform und die Konfiskationen Erwähnung. Andererseits wird der positive Beitrag der Liechtensteiner für die Region Mähren und deren herausragende Beziehung zu Eisgrub hervorgehoben. *Thomas Winkelbauer* (Winkelbauer, 1995) erwähnt in seiner Darstellung, wenn auch nur sehr knapp, alle diese Ereignisse und konstatiert, dass die Frage der Restitutionen weiterhin ungelöst bleibt. Zwei Publikationen, die sich der Geschichte der Liechtensteiner widmen (Vařeka, 2010; Horčička, Suchánek, Županič, 2011) konzentrieren sich auch auf die Beziehungen zu den böhmischen Ländern und behandeln dabei detailliert die problematischen Ereignisse der gemeinsamen Geschichte, die Bodenreform und die Konfiskationen. *Marek Vařeka* verweist auf die sehr freundschaftlichen Beziehungen der Tschechischen Republik zur Fürstenfamilie, das Autorenkollektiv der Publikation *Dějiny Lichtenštejnska* (Geschichte Liechtensteins) wertet die Versuche zur Anbahnung eines Kontakts und die sich verbessernden bilateralen Beziehungen positiv.

Große Beachtung verdienen darüber hinaus die Veröffentlichungen *Pavel Juříks* (Juřík, 2009, 2012), die in Zusammenarbeit mit dem gegenwärtigen Fürsten Hans-Adam II. von Liechtenstein und unter finanzieller und weiterer Unterstützung zahlreicher Institutionen entstanden. Der Fürst hebt im Vorwort des Buches

Moravská dominia Liechtenštejnů a Dietrichštejnů (Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und Dietrichsteiner) aus dem Jahre 2009 das enge Verhältnis der Liechtensteiner zu Mähren hervor und unterstreicht den Wunsch nach einer Erneuerung der engen Beziehungen mit den böhmischen Ländern. Der Autor verweist in der Einleitung auf die Defizite an Informationen über die Liechtensteiner, die Verzerrung der Geschichte und die ungerechtfertigten Konfiskationen. Die Liechtensteiner leisteten einen positiven Beitrag für ihre Herrschaften, die Absicht des Autors besteht darin, die Geschichte der Familie und der einzelnen Dominien darzustellen. Der Person Karls I. wird große Aufmerksamkeit geschenkt, der Liechtensteiner erscheint als widersprüchliche, unter den Verhältnissen nach der Schlacht am Weißen Berg jedoch nicht als völlig negative Gestalt. Die Nachkriegskonfiskationen werden als ungerechtfertigt beschrieben, positiv hingegen werden die Bemühungen um eine Annäherung in letzter Zeit gewertet. Die zweite Veröffentlichung Juříks erschien im Jahre 2012 unter dem Titel *Dominia Smiřických a Liechtenštejnů v Čechách* (Die Dominien der Smiřcky und der Liechtensteiner in Böhmen), im Vorwort bringt der Autor dabei seine Freude zum Ausdruck, dass es ihm vielleicht gelungen sei, ein tabuisiertes Thema zu behandeln, und positiv wertet er die Veränderung der Situation – es kam zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und Liechtenstein. Beide genannten Publikationen erweisen sich als repräsentativ, als großzügig ausgestattete Bücher auf Kreidepapier mit aufwendiger graphischer Gestaltung, zahlreichen hochkarätigen Farbabbildungen und Reproduktionen, die ein breiteres Publikum anziehen sollen.

Aus den analysierten Texten wird offenkundig, dass die lange tabuisierte und negierte Problematik der Liechtensteiner in der tschechischen Geschichte sich in letzter Zeit öffnet und eine Neubewertung erfährt. Die oben genannten Schlüsselthemen, die früher negativ bewertet oder völlig außer Acht gelassen wurden, stehen jetzt im Fokus der Aufmerksamkeit der Historiker. Insbesondere in Fragen der Bodenreform nach dem Ersten Weltkrieg sowie der Konfiskationen nach 1945 wird das Bemühen deutlich, objektiv deren Verlauf zu beschreiben und das den Liechtensteinern zugefügte Unrecht zu benennen. Auch die Verhältnisse nach der Schlacht am Weißen Berg sowie deren Hauptakteur Karl I. von Liechtenstein erfahren – im Vergleich zur älteren tschechischen Historiographie – eine Neubewertung. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Liechtensteiner positiv gesehen, es wird deren enge Beziehung zu den mährischen Territorien hervorgehoben und eine Neuausrichtung der bilateralen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik begrüßt. Die Veröffentlichungen Pavel Juříks dokumentieren zudem die Unterstützung durch die Fürstenfamilie selbst und das Bemühen, die Liechtensteiner einer breiteren Öffentlichkeit näherzubringen.

Es ließe sich also konstatieren, dass der Diskurs über die liechtensteinische Problematik, der durch die tschechische Geschichtsschreibung im zurückliegenden Jahrzehnt geformt wurde, als sehr positiv zu sehen ist, und mit Blick auf ältere historiographische Texte kam es zu einer markanten Verschiebung von negativen hin zu positiven Wertungen. Das Bild der Liechtensteiner wurde de facto von der negativen Ablagerung früherer Einschätzungen gereinigt, wobei das Bemühen deutlich wird, die Causa der Liechtensteiner in das breitere Bewusstsein zu rücken, was sich auch in den Medien widerspiegelt.

4. Die Formung des Gedächtnisses: Die mediale Ebene

Durch die Hinterfragung der historiographischen Produktion sind wir zu der interessanten Feststellung hinsichtlich einer Veränderung in der Wahrnehmung der Liechtensteiner gelangt. Die Veränderungen bei Diskursen und Paradigmen sind Instrumente des symbolischen Kampfes auf akademischem Feld. Das Feld der tschechischen Geschichtsschreibung ist relativ klein und in sich geschlossen, die Thematik der Liechtensteiner wird jedoch als gesamtgesellschaftlich bedeutsam wahrgenommen, aus diesem Grunde findet sie auch in den Medien ihre Resonanz, die das Expertenwissen der Historiker nutzen und deren Erkenntnisse in der Öffentlichkeit, die nicht an Konferenzen teilnimmt und keine Fachliteratur liest, verbreiten. In den Medien tauchen in ähnlicher Weise die beiden Bilder der Liechtensteiner wie in der historiographischen Produktion auf, Journalisten nutzen diese freilich zur Offenlegung anderer Themen sowie zur Legitimierung anderer Auffassungen.

Das mediale Interesse am Geschlecht der Liechtensteiner war bis vor ungefähr vier Jahren sehr gering. Aus dem vorangegangenen Zeitraum wurde die größte Aufmerksamkeit dem Streit um das Bild «Der große Kalkofen» des holländischen Malers Pieter van Laer gewidmet. Dessen Interpretation war eindeutig – im Falle der Beschlagnahmung des Gemäldes, das im Jahre 1991 für eine Ausstellung in Köln am Rhein ausgeliehen worden war, und der langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung haben die Liechtensteiner eine negative Beurteilung erfahren, während die Tschechische Republik als Subjekt nicht allein ein legales, sondern zugleich auch ein moralisches Recht an dem kostbaren Besitz für sich beanspruchte. Die Stimmen der Gegenpartei fanden überhaupt keine Berücksichtigung (Dolezal, 2003). Dies änderte sich seit dem Jahre 2009, als man der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen beiden Staaten große Aufmerksamkeit widmete. Auch in diesem Falle fand die weitere Geschichte der liechtensteinischen Familie Erwähnung, ebenso wie in Artikeln, die sich wirtschaftlichen

Fragen widmen (dank der diplomatischen Beziehungen konnte das Problem der Doppelbesteuerung gelöst werden), es wird die historische Entwicklung seit der Schlacht am Weißen Berg erwähnt (www.epravo.cz2009). In der medialen Sphäre neigen die Autoren zu Vereinfachungen und gedanklichen Schwenkungen, die sich professionelle Historiker nicht erlauben können (und auch hierin nähert sich die Erinnerung bereits der allgemeinsten Ebene).

Leitlinie sämtlicher Erwähnungen des Geschlechts der Liechtensteiner oder des Landes Liechtenstein bleibt das Problem der Konfiskationen, die jedoch in einem breiteren Kontext seit der Zeit vor 1620 über die erste Bodenreform in den 1920er Jahren bis hin zur Situation nach dem Zweiten Weltkrieg aufgefasst werden – alle diese Ereignisse haben jedoch die gleiche Relevanz; es handelt sich jedoch – im Vergleich zur sachkundigen rechtlichen Interpretation – eher um eine wertemäßige und emotionale Einschätzung. Die Erwähnung der Besitzstreitigkeiten stellt eine Art Ritual in allen politischen, ökonomischen und kulturellen Nachrichten dar, doch stellt sie häufig die Form eines Nachsatzes dar, einer Floskel, die die Nachricht in einen Kontext stellt. Die Erwähnung einer Besitzrückgabe erscheint heute freilich nicht so negativ wie vor dem Jahre 2009, die Rede ist davon, dass heute die Beziehungen korrekt seien, mitunter, dass die Liechtensteiner bereits von einer Rückgabe absähen (Strnadová, 2009a). Seit 2009 hat sich somit eine neue Geschichte über die Liechtensteiner durchgesetzt, die wir bei den Historikern als Rehabilitierung bezeichnen. Im Unterschied zum vorangegangenen Zeitraum wird der Auffassung der Liechtensteiner zudem größere Aufmerksamkeit geschenkt, von einem undefiniertem ausländischen Übel hat sich das Bild hin zu den traditionellen Herrschern und ihrer Beziehung zum ehemaligen Besitz verschoben – die Angehörigen des Geschlechts gewähren den Medien Interviews und ihre Reisen in die Tschechische Republik erhalten mehr Aufmerksamkeit (Kubová, 2012). Die Medien wenden sich auch anderen Themen zu, etwa dem Mäzenatentum der Familie und überhaupt der Erinnerung daran, auf welche Art und Weise die Liechtensteiner das Aussehen Südmährens beeinflusst haben (Strnadová, 2009b). Es ist unmöglich zu übersehen, welche Rolle in diesem Prozess die Aktivitäten der Tschechisch-Liechtensteinischen Historikerkommission sowie des Historischen Vereins Liechtenstein spielen. Die Mitglieder dieser Organisationen werden als Experten zitiert, mitunter können wir sehen, dass die Medien Pressemitteilungen und Bulletins als Quelle von Informationen benutzen. Die heutige Meinung hinsichtlich der kollektiven Erinnerung zielt darauf ab, dass primär keine Orte existieren, die ihr Gedächtnis schaffen würden, sondern es Institutionen sind, die durch die Formung der Erinnerung auch ihre Orte schaffen (Wertsch, 2002: 67). Bis zum Jahre 2009 fehlten einfach die Institutionen, die aktiv die Frage der Liechtensteiner hätten aufwerfen und auch die Stimme der

anderen Streitpartei hätten vermitteln können. Die Medien haben somit lediglich ältere Narrative über das rechtmäßige Eigentum des Adelsbesitzes kopiert. Da die in der Tschechisch-Liechtensteinischen Historikerkommission und im Historischen Verein Liechtenstein tätigen Personen jene sind, die auf wissenschaftlichem Niveau ein neues Narrativ über die Rehabilitierung der Liechtensteiner propagieren, ist dieses auch in die Medien gelangt. Auf medialer Ebene wurde dieses in das vereinfachende Bild des fürsorglichen Adels transformiert, so dass hier auch der symbolische Widerspruch zwischen zwei Interpretationen der liechtensteinischen Vergangenheit reproduziert wird, die wir bereits auf der Ebene der Experten festgestellt haben. Das traditionelle Narrativ über den landfremden Adel (der die latente Betonung verkörpert, dass die Liechtensteiner früher den Besitz in der Tschechischen Republik wollten, jetzt jedoch hierauf verzichten würden), wird durch die neuere Auffassung ersetzt, die auf eine Re-Evokation des Verhältnisses der Familie zu Südmähren und darauf ausgerichtet ist, wie die aktuellen Familienmitglieder durch ihre Tätigkeit an die Vergangenheit anknüpfen und wie überhaupt deren Verhältnis zum einstigen Familiensitz aussieht. Wir sollten beachten, dass diese Betrachtung auch die spezifische Erinnerung in Südmähren bestimmt.

Während die Soziologen die Politik der Erinnerung und die Art und Weise untersuchen, wie sich die verschiedenen Interpretationen der Ereignisse vermengen, fordern die Kommunitäten (deren Bestandteil die Medien bilden) eher definitive Antworten, klare Geschichten und Interpretationen (Wertsch, 2007: 71). In den Nachrichten über die Gründung der Tschechisch-Liechtensteinischen Historikerkommission und in den Mitteilungen über deren Tätigkeit oder aber bei Gelegenheiten, bei denen sich deren Mitglieder zu aktuellen Ereignissen äussern, wird unterstrichen, dass die Kommission den tschechisch-liechtensteinischen Konflikt lösen solle (www.ihned.cz, 2009). So geht zum Beispiel Novick davon aus, dass die Geschichte als Wissenschaft in der modernen Gesellschaft kein Monopol bei der Interpretation der Vergangenheit beanspruchen dürfe, wie dies mit deren Entstehung im 19. Jahrhundert der Fall gewesen sei (Novick, 1988: 185). Es hat jedoch den Anschein, dass in diesem Fall das Vertrauen in die Akademiker weiterbesteht und letztlich die Vorstellung von der Geschichte als objektiver Wissenschaft fortlebt. Die Journalisten registrieren zumindest, dass mehrere Interpretationen der Vergangenheit der Fürstenfamilie Liechtenstein vorliegen, die zudem Implikationen mit Blick auf den gegenwärtigen Stand enthalten, doch sie gehen davon aus, dass es eine sein muss, die die wahre ist und die nach längerer Erforschung zum Vorschein kommt. Wir müssen auch daran erinnern, dass es nicht nur die Journalisten sind, die der Historiographie die Fähigkeit zuschreiben, Probleme der Gegenwart zu lösen. Pavel Juřík verweist im Vorwort seines Buches *Dominia Smiřických a Liechtenštejnů* explizit darauf, dass er hoffe, dass seine Arbeit zur

Aufnahme diplomatischer Beziehungen beitragen möge (Juřík, 2012). Die Ebenen der Experten und der Medien vermischen sich nämlich, die Medien ordnen jene Rehabilitierung der Liechtensteiner in den politischen Kontext ein, die wir in der historiographischen Produktion verfolgen können.

5. Die Schaffung des Gedächtnisses: Der Alltag

Zwei Interpretationen des liechtensteinischen Erbes gehen von der Expertenebene in die mediale Ebene über, doch welche Reflexion finden sie in der Region der ehemaligen liechtensteinischen Herrschaften? Wir haben uns hier dafür entschieden, die Untersuchungen auf das Gebiet Eisgrub-Feldsberg zu beschränken, und hier zudem konkret auf die bereits angesprochenen Weihnachtsmärkte. In der medialen Präsentation sowie im allgemeinen Bewusstsein sind die beiden Schlösser – Eisgrub und Feldsberg – am stärksten mit der Familie der Liechtensteiner verbunden, darüber hinaus hatten wir die Chance, neben lokalen Touristen auch solche aus anderen Teilen der Republik anzutreffen und festzustellen, ob zwischen diesen Gruppen ein Unterschied besteht. Mit den Antwortgebern haben wir uns bemüht, eine natürliche Konversation zu führen, denen wir Fragen stellten, die die Liechtensteiner betrafen, wie die Adeligen von den Menschen gesehen werden, worauf sich ihre Auffassung gründet u. ä. Bei der Fragestellung haben wir uns häufig darauf konzentriert, was die Leute über die Familie der Liechtensteiner in ihrem Gedächtnis bewahrten, aber auch darauf, wo sie diese Erinnerung erworben haben (ob es sich um ein Textprodukt handelt oder eines von Autoritäten bzw. ob dieses Wissen von Personen aus der Umgebung der Befragten stammt). Unsere Untersuchung bietet lediglich Informationen, wie die Besucher durch diesen Erinnerungsort die Liechtensteiner wahrnehmen und wie sie die mit der Familie der Liechtensteiner verbundenen Erinnerungen selbst reflektieren.

Ein breiteres Wissen über das Adelsgeschlecht offenbarte sich während der Befragung eher bei der älteren Generation, die die Chance besaß, das Wirken der Liechtensteiner an dem von uns vermuteten Erinnerungsort direkt noch zu erleben oder der das Wissen um das Auftreten der Fürstenfamilie durch wiederum ältere Familienangehörige übermittelt worden war und deshalb in lebendiger Erinnerung blieb. Gerade und ausschließlich bei diesen Personen können wir von einem Erinnerungsort im Wortsinne sprechen, wie ihn Pierre Nora begreift. Wir haben keine Personen getroffen, die die Angehörigen der Liechtensteiner vor deren Exil erlebt haben. Einige Vertreter der älteren Generation haben jedoch authentische Erlebnisse ihrer wiederum älteren Verwandten reproduziert, die für die Liechtensteiner tätig waren. Zwei Damen in Feldsberg erinnerten sich an eine

ehemalige Kammerfrau, die noch in den 1950er Jahren auf dem Schloss lebte und ihnen von der Vergangenheit berichtete, welche die alte Welt symbolisierte. Eine weitere Frau erinnerte sich, wie die Liechtensteiner zu ihrem Großvater fuhren, der sich im Schloss um die Pferde kümmerte, auch noch im hohen Alter, und wie sie seine Meinung schätzten, wenn es um Pferde ging. Das Verhältnis zum liechtensteinischen Erbe muss freilich nicht nur durch Erinnerungen an Persönlichkeiten geformt werden, die Menschen erwähnten häufig Denkmäler oder eben das Schloss als Bestandteil der liechtensteinischen Identität, sie schätzten den Beitrag der Familie für die Entwicklung der Region, und dieses Gefühl muss nicht automatisch auf konkreten Erfahrungen beruhen. Menschen mit ihren unmittelbaren und einzigartigen Erinnerungen an die Liechtensteiner haben nur einen kleinen Teil der Befragten ausgemacht, deren Erinnerungen haben keine autonome Sicht auf die Vergangenheit geschaffen, es waren eher lediglich Splitter, welche die aus anderen Quellen sich speisenden Meinungen ergänzten, und in ihren Interpretationen scherte die Gruppe der Augenzeugen auch keineswegs aus den Bildern aus, die die Medien reproduzieren. Sie unterschieden sich auch nicht von weiteren Vertretern der älteren Generation, die sich freilich nicht als Ortsansässige bezeichneten (dies konnte jedoch bedeuten, dass die Befragten lediglich aus Lundenburg/Břeclav stammten), doch diese Gruppe zeigte ein starkes Interesse an der aufgeworfenen Problematik. Wir sind der Auffassung, dass das Thema der Liechtensteiner einfach vor Ort, in den lokalen Medien und Aktionen Interesse hervorruft und nicht unbedingt an familiäre Erinnerungen gebunden sein muss. In den meisten Fällen haben die Vertreter der älteren Generation über Geschehnisse berichtet, in denen sie über die Liechtensteiner wie über ganz «normale Menschen» sprachen, die der gesamten breiteren Umgebung Arbeit gaben, sich ihren Untergebenen gegenüber anständig verhielten und dass es den Menschen bei ihnen gut ging.

Unter den Befragten der mittleren Generation ist die Erinnerung nicht evident weitergegeben, an der ganzen Problematik besteht hier kein großes Interesse. In der Generation unter 50 konnten wir überhaupt keinerlei spezifische Erinnerung an die Liechtensteiner registrieren, was also bedeutet, dass entweder die Geschichten über die Vorfahren, die auf den herrschaftlichen Gütern arbeiteten, nicht transformiert werden oder dass die Menschen erst im fortgeschrittenen Alter eine solche Erinnerung reproduzieren. Innerhalb dieser Kategorie sind wir mehrheitlich auf Personen gestoßen, die die Schlösser als Touristen aufsuchten und die nicht aus der Region stammten. Die besuchten Objekte stellen für sie eher einen Ort der Erholung dar, die Menschen kommen ohne größere Ambitionen auf einen historisch-wissenschaftlichen Exkurs hierher. Doch auch sie äußern Respekt und Hochachtung gegenüber den Schöpfern der Schlösser. Für diesen Typ der Befragten stellte die Hauptquelle der Informationen die Besichtigung selbst dar. An kei-

nem der von uns besuchten Orte zeigte sich jemand in irgendeiner Weise auf den ersten Blick durch das liechtensteinische Erbe angezogen. In Eisgrub fiel während der Besichtigung der Name der Liechtensteiner lediglich ein einziges Mal. Die im Schloss erhältlichen Besichtigungstexte verweisen ausschließlich auf die Schätze der künstlerisch-handwerklichen Entwicklung oder des Alltags – keineswegs legen sie Zeugnis für die Entwicklung eines konkreten Territoriums ab.

Für viele Menschen erwies sich die Frage nach der eigenen Beziehung zu den ehemaligen liechtensteinischen Herrschaften als ziemlich abstrakt, so dass uns die Befragten auf die örtlichen Autoritäten verwiesen, zu denen in der Gemeinde der Bürgermeister, die Redakteurin des Lundenburger Tageblatts sowie die Lehrerin an der örtlichen Schule zählten. Auch auf lokaler Ebene galt also, dass es keineswegs automatisch war, über Fragen der Erinnerung nachzudenken, und dass man die Lösung an die Experten weiterleitet, ebenso dass Experten- und lokale Ebene einander durchdringen. Sowohl die Lehrerin als auch die Redakteurin des Lundenburger Tageblatts (Břeclavský deník) galten als lokale Kenner, viele Menschen kannten beide, zugleich jedoch repräsentieren sie die Ebene der Medien und der Experten – die Lehrerin gilt als Repräsentantin des Staates, der direktiv die Interpretation der Vergangenheit und den Rahmen der Erinnerung bestimmt.

Im Grunde genommen waren wir überrascht, dass die Erinnerungen an die Liechtensteiner in allen Generationen und Berufsgruppen positiv waren, die Befragten im Prinzip ein positives Bild über den gut wirtschaftenden Adel und die Blüte, die die Herrschaft unter ihrer Regierung durchlief, reproduzierten. Dieses Bild entspricht den neuesten Forschungstrends, die, wie wir weiter oben beschrieben haben, die Medien übernehmen. Wir zweifeln jedoch daran, dass Menschen auf lokaler Ebene lediglich mediale Bilder übernehmen können, beide Ebenen der Erinnerung stimmen aktuell überein, reagieren also auf das soziale Bedürfnis einer bestimmten Handlung, doch lässt sich keineswegs eindeutig bestimmen, wo sich dieses Geschehen formt. Die lokalen Experten, auf die sich die Befragten berufen haben, symbolisieren eine Durchdringung verschiedener Ebenen – die Lehrerin ließ uns wissen, dass sie sich bemühe, das lokale Bewusstsein und Wissen im Sinne einer positiven Bewertung des liechtensteinischen Erbes zu pflegen, das Lundenburger Tageblatt veröffentlichte eine ganze Serie von Beiträgen über die liechtensteinischen Spuren in der Region. Wir wissen freilich nicht, ob diese Aktivitäten von der Verwurzelung in der Lokalität ausgehen, die die Liechtensteiner positiv wahrnimmt, oder ob es sich um die Übernahme dieser Interpretation aus den gesamtstaatlichen Medien und der höheren Expertenebene handelt.

Ein Thema, das die lokale und mediale Ebene verbindet, ist die mögliche Restitution des Besitzes an die Liechtensteiner, woraus deutlich wird, dass es hierbei um eine lebendige und wichtige Frage geht. Zwischen der Beziehung zur Region,

ihrer Vergangenheit und der aktuellen Frage des Besitzes haben die Befragten wiederum keinen Unterschied in ihren Aussagen gemacht. Wir können feststellen, dass sich die Personen hinsichtlich der Besitzrückgabe positiv äußerten und zwar in allen Generationen. Sie begründen dies damit, dass damit Leben in das Schloss zurückkehren würde und wahrscheinlich höhere Investitionen für dessen Erhalt flössen. Der Vorstellung der Befragten zufolge könnten die Liechtensteiner dem Schloss finanziell stärker helfen als der Staat. Auf der anderen Seite existieren nicht geringe Befürchtungen bezüglich einer Schließung des Schlosses für die Öffentlichkeit bei einer Besitzrückgabe, so dass – mit Blick auf eine Rückgabe – häufig als Bedingung formuliert wird, der Öffentlichkeit eine Schlossbesichtigung zu ermöglichen. Selbstverständlich findet sich auch die von einer Minderheit vertretene Auffassung, dass der Besitz nicht zurückgegeben werden sollte, wobei sich diese Meinung auf eine positive Sicht auf das kommunistische Regime stützt, das die Schlösser der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hatte.

Wiederum vermischen sich hier beide Interpretationen der Geschichte der Liechtensteiner, aber auch des Adels allgemein. Auf der einen Seite steht das rechtsgültige Eigentum des Staates, der einen demokratischen Charakter besitzt, aber auch die Auffassung, der Staat habe in dieser Rolle versagt, während der Adel der bessere Verwalter dieses Besitzes sei. Damit eröffnet sich zugleich eine breitere Interpretation der Schlussfolgerungen unserer Feldstudie. Für unsere Befragten bot das Nachdenken über die Geschichte des Adelsgeschlechts in einer bestimmten Region auch die Gelegenheit, sich zur aktuellen politischen Situation zu äussern. Sie selbst interpretierten die Vergangenheit in einem sehr breiten Kontext – im Prinzip begriffen sie die Geschichte der Liechtensteiner als Bestandteil der Gesamtentwicklung der böhmischen Länder bis zur Gegenwart, die ihr Leben beeinflusst. Im Grunde genommen werden somit die soziologischen Theorien des kollektiven Gedächtnisses bestätigt, die wir eingangs erwähnt haben und die das Gedächtnis als Art der Beziehung zur Gegenwart begreifen, zugleich jedoch auch Befürchtungen widerlegen, die Leute würden sich heute nicht mehr für die Vergangenheit interessieren und sich nicht ihrer Auswirkungen bewusst sein. Die Befragten besaßen mehrheitlich ein positives Bild von der Herrschaft der Liechtensteiner, die sich um ein Gedeihen der Region kümmerten – im Kontrast zur heutigen Lage. Die Vergangenheit stellte in ihrer Interpretation eine Form dar, wie man die Gegenwart kritisieren könne. Die Befragten kritisierten die kapitalistische Gesellschaftsordnung, aber benutzten zugleich deren Vorstellung, «was gestohlen wurde, soll zurückgegeben werden», wie sie häufig zum Ausdruck brachten. Auf der anderen Seite tauchte ständig jene Interpretation der Vergangenheit auf, in der sie sozialisiert worden waren – der Adel hätte die Schlösser unzugänglich gemacht, die nunmehr allen offen stünden. Häufig durchmischte sich die Bewun-

derung für die kommunistische Vergangenheit mit einer idealisierten Vorstellung hinsichtlich der Vergangenheit der Herrschaften der Liechtensteiner – dem kollektiven Gedächtnis muss nämlich keine Logik innewohnen, es kann genau diese Widersprüche enthalten, da sich beide Argumente momentan für eine Äußerung der aktuellen Auffassung eignen.

6. Schlussbemerkungen

Wir haben hier den Versuch unternommen, die gegenwärtige Dynamik der Erinnerung an die Liechtensteiner zu skizzieren – in welchen Zusammenhängen das Gedächtnis aktiviert wird, an welche Themen es anknüpft und wie diese benutzt werden. Wir haben uns vornehmlich auf aktive Formen konzentriert, mit denen die Geschichte des Adelsgeschlechts auf verschiedenen sozialen Ebenen interpretiert wird. Weder ist es hier möglich, die Formung des Gedächtnisses als zentralisierte Angelegenheit von Experten zu hinterfragen, noch erscheint es möglich, über – wie auch immer geartete – autonome lokale Quellen des Gedächtnisses Erwägungen anzustellen. Diese Ebenen teilen den Rahmen der Erinnerung, die Interpretationen bewegen sich zwischen diesen, doch jede Gruppe stellt sie in andere Kontexte und inkorporiert aktiv die Nachricht, die ihren Bedürfnissen entgegenkommt. Es zeigt sich, dass das Thema der Vergangenheit der Liechtensteiner in der heutigen Tschechischen Republik aktuell ist und als Konflikt verstanden wird – vornehmlich in Verbindung mit der Frage der Rückgabe von Besitz (diese Frage wird freilich in den Kontext des mehr als 700jährigen Wirkens der Liechtensteiner in Mähren eingeordnet). Die Frage der Besitzverschiebungen wird durch zwei unterschiedliche Narrative erläutert, die in verschiedenen Formen in allen sozialen Sphären auftauchen. Die traditionellere, sagen wir: nationalistischere Rhetorik betont die Legitimität der Benutzung des Eigentums durch das «Volk» und hebt die negativen Eigenschaften der Liechtensteiner hervor. Im Vormarsch ist allerdings das nostalgische Bild des Adelsgeschlechts, unter dessen Verwaltung die Region eine Blüte erlebte, wobei die Fürstenfamilie als Mäzen der Kunst und Kultur agierte. Wir sehen, dass diese Re-Interpretation auf fachwissenschaftlichem Niveau ausgearbeitet wurde und dass die Historiker auch weiterhin als Autoritäten angesehen werden, die Urteile über die Vergangenheit fällen sollen. Ihre Auffassungen werden dann von den Medien übernommen. Und erst in dieser Sphäre wird die Frage der Rückübertragung des Besitzes in das Thema integriert. Dessen ungeachtet erweist sich erst auf lokaler Ebene das Gedächtnis als wirklich schöpferisch und die Erinnerungen an die Liechtensteiner werden in einen viel breiteren Kontext des gesamten Narrativs der tschechischen Geschichte eingeordnet. Die

positive Interpretation der Geschichte der Liechtensteiner räsoniert auf lokaler Ebene mit den Erinnerungen lokaler Personen sowie mit deren aktuellem Lebensgefühl, das sie zum Ausdruck bringen wollen.

Es ist zuweilen schon erstaunlich, wie positiv sich die Menschen aus der Region zu den Spuren der Fürstenfamilie und zur Frage der Rückgabe von Besitz äußern und wie sich in den letzten Jahren die Herangehensweise der Medien und die Art und Weise des Informierens über die Liechtensteiner verändert haben. Zudem hat die kürzlich stattgefundene Wahl des Präsidenten der Tschechischen Republik gezeigt, wie sensibel bis heute die Frage jedweder Infragestellung der sog. Beneš-Dekrete ist und wie leicht sich das traditionelle Narrativ über den landfremden Adel für politische Zwecke ausnutzen lässt.

Unsere Überlegungen müssten in einer vergleichenden Studie auf ihre Richtigkeit überprüft werden, doch wollen wir an dieser Stelle die Hypothese aufstellen, dass die Erinnerung an die Liechtensteiner in der Gegenwart eine Anomalie darstellt. Das positive Bild wird vornehmlich dadurch abgesichert, dass Organisationen entstanden sind, die sich ausbreiten und die allein in der Lage sind, den Medien Expertisen zu bieten. Eine Rolle spielt hier auch das spezifische Verhältnis, das die gegenwärtigen Mitglieder der Fürstenfamilie zur Region (Südmähren) anknüpfen konnten, wo ihre Besuche heute eine Fortsetzung des Gedächtnisses der Familie und ihrer These darstellen, dass sie sich für «ihren Besitz» interessieren und diesen keineswegs in Zweifel stellen, wobei sie im Gegenteil sogar noch von den lokalen Medien unterstützt werden (www.muzeumbv.cz) und es den Anschein hat, dass dies auch von den Bewohnern angenommen wird.

Literatur zu Theorie und Methode

Bodnar, J. 1992. Remaking America: Public Memory, Commemoration, and patriotism in the twentieth century. Princenton, Princenton University Press.

Nora, P. 1998. «Mezi pamětí a historií.» (Zwischen Gedächtnis und Geschichte), 8-18, in: Mayer, Françoise (Ed.). 1998. Cahiers du CEFRES: N° 13, Politika paměti. Praha: CEFRES.

Novick, P. 1988. The Noble Dream. The «Objectivity question» and the American historical profession. Princeton: Princeton University Press.

Olick J. K., Robbins J. 1998. Social Memory Studies: From «Collective Memory» to the Historical Sociology of Mnemonic Practices. Annual Review of Sociology, 24-140.

Wertsch, J. W. 2002. Voices of Collective Remembering. Cambridge: Cambridge University Press.

Wodak, R. 2008. Important Concepts and Terms, in: Wodak / Krzyzanowski. Qualitative discourse analysis in the social sciences. New York: Palgrave Macmillan.

Quellen der Untersuchung

Doležal, B. 2003. Naše válka s Lichtenštejnskem (Unser Krieg mit den Liechtensteinern). www.ceskonoviny.cz, http://www.cs-magazin.com/index.php?a=a2003121026.

Geršic, Miroslav. 2004. «Lednice a Liechtensteinové» (Eisgrub und die Liechtensteiner), 192-202, in: Kordiovský, Emil et al. (eds.). 2004. Městečko Lednice. Brno – Lednice: Muzejní a vlastivědná společnost.

Geršic, Miroslav. 1999. «750 let od příchodu Lichtenštejnů na jižní Moravu (a 280 let od vyhlášení samostatného lichtenštejnského knížectví).» (750 Jahre seit der Ankunft der Liechtensteiner in Südmähren und 280 Jahre seit der Proklamation des eigenständigen Fürstentums Liechtenstein), 16-17, in: Malovaný kraj, 6/1999. Břeclav: Okresní poradní sbor pro lidovou píseň a tanec.

Geršic, Miroslav. 2009. «290 let existence suverénního lichtenštejnského knížectví» (290 Jahre der Existenz des souveränen Fürstentums Liechtenstein), 264-266, in: Jižní Morava, 48/2009. Brno: Muzejní a vlastivědná společnost.

Horák, Ondřej. 2005. «Meziválečná pozemková reforma a lichtenštejnský dvůr v Pozořicích» (Die Bodenreform der Zwischenkriegszeit und der liechtensteinische Hof in Posořitz), 327-333, in: Jižní Morava, 44/2005. Brno: Muzejní a vlastivědná společnost.

Horák, Ondřej. 2010. Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním: příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung: Ein Beitrag zu den Eingriffen der Nachkriegszeit in den Grundbesitz in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts). Praha: Libri.

Horčička, Václav. 2011. «Vyvlastnění majetku knížete Františka Josefa II. von und zu Liechtenstein v Československu v roce 1945 a jeho dopad na československo-lichtenštejnské vztahy v poválečném období» (Die Enteignung des Besitzes des Fürsten Franz Josef II. von und zu Liechtenstein in der Tschechoslowakei im Jahre 1945 und seine Auswirkungen auf die tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen in der Nachkriegszeit), 401-419, in: Šlechtic v Horním Slezsku: vztah regionu a center na příkladu osudů a kariér šlechty Horního Slezska (15.-20. století) = Szlachcic na Górnym Śląsku: relacje między regionem i centrum w losach i karierach szlachty na Górnym Śląsku (XV-XX

wiek). Ostrava: Filozofická fakulta Ostravské univerzity v Ostravě, Katowice: Instytut Historii Uniwersytetu Śląskiego w Katowicach.

Horčička, Václav / Drahomír Suchánek / Jan Županič. 2011. Dějiny Lichtenštejnska (Geschichte Liechtensteins). Praha: Nakladatelství Lidové noviny.

Juřík, Pavel. 2009. Moravská dominia Liechtensteinů a Dietrichsteinů (Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und Dietrichsteiner). Praha: Libri.

Juřík, Pavel. 2012. Dominia Smiřických a Liechtensteinů v Čechách (Die Dominien der Smiřicky und der Liechtensteiner in Böhmen). Praha: Libri.

Knoz, Tomáš. 2001. «Liechtensteinové, Morava a Valtice v 1. polovině 17. století» (Die Liechtensteiner, Mähren und Feldsberg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts), 301-315, in: Kordiovský, Emil (ed.). 2001. Město Valtice. Valtice: Moraviapress.

Kubová. H. 2012. Lichtensteinská princezna navšítivila losinský zámek (Eine liechtensteinische Prinzessin besuchte das Schloss Groß Ullersdorf). Šumperský a jesenický deník, 4.5.2012.

Michna, Pavel. 2007. «Kdo navštívil Johanna z Lichtenštejna na Nových Zámcích u Litovle v říjnu 1938?» (Wer besuchte Johann von Liechtenstein in Nové Zámky bei Littau im Oktober 1938?), 279-302, in Vlastivědný věstník moravský, 3/2007. Brno: Muzejní a vlastivědná společnost.

Strnadová, T. 2009a. Jak Lichtensteini přetvářeli kraj (Wie die Liechtensteiner die Landschaft veränderten). www.idnes.cz; brno.idnes.cz/jak-lichtenstejni-pretvareli-kraj-d5z-/brno-zpravy.aspx?c=A090824_1245695_brno_jag.

Strnadová, T. 2009b. Lichtenštejni «pouštějí» Lednicko a Valticko (Die Liechtensteiner «Verlassen» die Region Eisgrub und Feldsberg). www.idnes.cz.http://brno.idnes.cz/lichtenstejnska-knizata-pousteji-lednicko-i-valticko-pfx-/brno-zpravy.aspx?c=A090714_180958_brno_dmk.

Vařeka, Marek. 2006. «Žerotínsko-lichtenštejnské spory v průběhu 16. století.» (Die Streitigkeiten zwischen Žerotinern und Liechtensteinern im Verlaufe des 16. Jahrhunderts), 15-19, in: Muzejní občasník Masarykova muzea v Hodoníně 2006. Hodonín: Masarykovo muzeum.

Vařeka, Marek. 2007. «Působení pánů z Lichtenštejna na Moravě v letech 1249-1350» (Das Wirken der Herren von Liechtenstein in Mähren in den Jahren 1249-1350), 465-483 in: Královéhradecko: historický sborník pro poučenou veřejnost, 4/2007. Hradec Králové: Státní okresní archiv.

Vařeka, Marek. 2009. «Jan I. z Lichtenštejna a mocenský vzestup rodu.» (Johann I. von Liechtenstein und der machtpolitische Aufstieg des Geschlechts), 33-48, in: Sborník prací Pedagogické fakulty Masarykovy univerzity. Řada společenských věd, č. 23. Brno: Masarykova univerzita.

Vařeka, Marek. 2010. Lichtenštejnsko (Liechtenstein). Praha: Libri.

Vařeka, Marek. 2011. «Mocenské aktivity knížete Karla I. z Lichtenštejna a jeho bratrů v Horním Slezsku» (Die machtpolitischen Aktivitäten Fürst Karls I. von Liechtenstein und seiner Brüder in Oberschlesien), 177-196, in: Šlechtic v Horním Slezsku: vztah regionu a center na příkladu osudů a kariér šlechty Horního Slezska (15.-20. století) = Szlachcic na Górnym Śląsku: relacje między regionem i centrum w losach i karierach szlachty na Górnym Śląsku (XV-XX wiek). Ostrava: Filozofická fakulta Ostravské unverzity v Ostravě, Katowice: Instytut Historii Uniwersytetu Śląskiego w Katowicach.

Winkelbauer, Thomas. 1995. «Lichtenštejnové jako «šlechta neznající hranice»: Náčrt majetkového vývoje pánů a knížat lichtenštejnských v Dolních Rakousích a na Moravě v rámci politických dějin» (Die Liechtensteiner als «grenzenloser Adel»: Abriss der Besitzentwicklung der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und in Mähren im Rahmen der politischen Geschichte), 215-222, in: Komlosyová, Andrea, Václav Bůžek, František Svátek (eds.). 1995. Kultury na hranici - Jižní Čechy, Jižní Morava, Waldviertel, Weinviertel. Wien: Promedia.

www.epravo.cz, 2009, Česko a Lichtenštejnsko navázaly po sedmdesáti letech diplomatické vztahy (Tschechien und Liechtenstein haben nach siebzig Jahren diplomatische Beziehungen aufgenommen). www.epravo.cz/zpravodajstvi/cesko-a-lichtenstejnsko-navazaly-po-70-letech-diplomaticke-vztahy-58070.html.

www.ihned.cz. 2009. Česko a Lichtenštejnsko navázaly diplomatické vztahy. Spornou historii přezkoumá komise (Tschechien und Liechtenstein haben diplomatische Beziehungen aufgenommen). zpravy.ihned.cz/politika/c1-38257370-cr-a-lichtenstejnsko-navazaly-diplomaticke-styky-spornou-historii-prezkouma-komise.

www.muzeumbv.cz. Novou knihu pokřtil princ Wolfgang (Prinz Wolfgang taufte ein neues Buch). (Břeclavský deník, bez udání vydání). www.muzeumbv.cz/prevzato-z-tisku.

Interviews

8. Dezember 2012, Weihnachtsmarkt auf Schloss Feldsberg, Interviews mit Besuchern durch Karina Hoření und Vojtěch Drašnar.

9. Dezember 2012, Weihnachtsmarkt auf Schloss Eisgrub, Interviews durch Kamila Kohoutková und Alžběta Steinerová.

An beiden Tagen wurden zusammen über 50 Personen befragt, nämlich 40 Ortsansässige, davon die Hälfte zwischen 40 und 60 Jahre alt, die jüngste Person 23 Jahre alt. Pro Interview mit offenen Fragen ca. zehn Minuten, teils weniger.

Die Autoren

Vojtěk Drašnar /Karina Hoření /Kamila Kohoutková /Alžběta Steinerová, Masaryk-Universität Brünn

PD Dr. Peter Geiger, ehem. Forschungsbeauftragter am Liechtenstein Institut, Bendern/FL, PD Universität Fribourg, Dozent Päd. Hochschule St. Gallen

ao. Univ.-Prof. Dr. Lothar Höbelt, Professor für neuere Geschichte, Institut für Geschichte, Universität Wien

JUDr. Mgr. Ondřej Horák, Ph.D., Juristische Fakultät, Palacky Universität Olmütz

doc. PhDr. Václav Horčička, Ph.D., Dozent für Allgemeine und Weltgeschichte am Institut für Weltgeschichte der Karls-Universität Prag

Prof. Dr. Catherine Horel, Forschungsdirektorin am CNRS (IRICE, Universität Paris I)

lic. phil. I Susanne Keller, Buchs SG, Universität Zürich

Dr. Johann Kräftner, Direktor, LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna

Mag. Josef Löffler, Universität Wien

lic. rer. pol. Roland Marxer, Botschafter, ehem. Leiter des Amts für Auswärtige Angelegenheiten

Dr. Christoph Merki, ehem. Universität Bern und Liechtenstein-Institut, Bendern

Dr. Rupert Quaderer, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, Bendern/Liechtenstein

Dr. Arthur Stögmann, Leiter des Hausarchivs der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien

doc. PhDr. Jan Županič, Ph.D., Philosophische Fakultät der Karlsuniversität Prag

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern,* Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2012, ISBN 978-3-906393-60-5

Tschechisch:
Časopis Matice moravské, Ročník CXXXI/2012, Supplementum 3, *Místa lichtenštejnské paměti,* K vydání Připravili Tomáš Knoz a Peter Geiger, Matice moravské v Brné, Cesko-Lichtenstejnska Komise Historiků, Brno 2012, ISSN 0323-052X, ISBN 978-80-86488-95-0

Band 2

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten,* Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, ISBN 978-3-906393-63-6

Band 4

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert,* Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, ISBN 978-3-906393-67-4

Weitere Bände folgen.